Dc. XII. 57.

St. jur. o
12

R. B

Die

rechtliche Natur der Zehnten

aus den

Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reichs

historisch entwickelt,

mit Berücksichtigung der neuesten Anträge auf Zehntabschaffung, und mit Andeutungen für die Geschichte des Lehnswesens,

von

Dr. J. M. F. Birnbaum,

Professor, Ritter des königlich-niederländischen Löwenordens, und Korrespondenten des königlich-niederländischen Instituts.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1831.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Eine seit dem Frühlinge dieses Jahres am badischen Landtage für die Zehntabschaffung erhobene Stimme ist die Veranlassung zur Herausgabe der nachfolgenden Schrift geworden. Der sachkundige Beurtheiler wird sich jedoch überzeugen, daß sie das Resultat von Forschungen ist, die nicht das Werk dieser beschränkten Zeit seyn konnten. Dieselben würden aber nicht schon jetzt, und nicht in dieser Form mitgetheilt worden seyn, ohne jene Veranlassung, und ohne eine an den Verfasser geschehene Aufforderung, die er zu verschweigen um so weniger Ursache hat, da ihr zu entsprechen ihm ein Gebot der Pflicht erschien, nachdem er die innigste Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit eines Antrags gewonnen hatte, der ihm zur Beurtheilung auf eine ihn höchst ehrende Weise vorgelegt worden war. Der Wunsch, sein Urtheil offen, wie er stets zu handeln gewohnt war, auszusprechen, ehe in einem ihm in mehr als einer Rücksicht werthen Lande über das Bestehen der Zehnten entschieden seyn würde, hat es ihm unmöglich gemacht, auf Alles Rücksicht zu nehmen, was die Wissenschaft von einer vollständigen Geschichte des Zehntrechts fordert. Nichts desto weniger ist seine Arbeit das Ergebniß der gewissenhaftesten Forschun-

gen, ohne daß er sie in historischer Hinsicht für etwas mehr als eine bloße Vorarbeit zu einer künftigen Geschichte des Zehntwesens angesehen wissen möchte, oder in rechtlicher Hinsicht für mehr als einen Versuch der Widerlegung dessen, was zum Beweise der wahren Natur der Zehnten von ihrem angeblichen Ursprunge als Basis des Antrags auf ihre völlige Abschaffung hergenommen wurde.

Was die übrigen in der Schrift niedergelegten Ansichten angeht, soweit sie mit der wissenschaftlichen Behandlung des historischen Stoffes nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen, so muß ich bemerken, daß ihre Aeußerung mir ebenfalls als Gebot einer heiligen Pflicht erschien, einer Pflicht, welche demjenigen, der durch die Erfahrung von den nachtheiligen Folgen unhaltbarer Theorieen sich überzeugt hat, gebietet, zur Warnung vor ähnlichen Verirrungen die Stimme der innigsten Ueberzeugung zu erheben. Die Aeußerung jener Ansichten ist weder durch die Zehntgeschichte veranlaßt worden, noch hat mich dazu irgend etwas Anderes aufgefordert als eine während meiner dreizehnjährigen Wirksamkeit außerhalb des deutschen Vaterlandes gemachte Erfahrung. Stets habe ich die Lehre beherzigt, die der größte unter den neueren Geschichtschreibern, Johannes Müller, als das Resultat der Weltgeschichte giebt, daß Völker und Regenten ihren Untergang sich selbst bereiten, wenn sie den Geist der Mäßigung überhören. In dem Lande, in dem ich seither gelebt, und das ich seit Kurzem aus freier Wahl verlassen habe, weil das Bleiben mir Verletzung der Pflicht gegen einen verehrungswürdigen Monarchen erschien, dessen Vertrauen mich dahin gerufen, in diesem Lande habe ich die Lehre von Johannes

Müller durch die Erfahrung bestätigt gesehen. Uebertriebene Ansichten einzelner weder geachteter noch achtungswürdiger Stimmführer haben daselbst, obschon sie unter dem Volke nicht einmal einheimisch, und in dem Lande, aus dem sie stammten, zum Theil veraltet waren, dennoch in kurzer Zeit die Bande der geselligen Ordnung gelöst, sie haben durch Verachtung des Bestehenden und Nationalen eine Barbarei des Wissens für die künftigen Geschlechter vorbereitet, und einem sonst glücklichen und freien Volke die Möglichkeit geordneter Freiheit und den Wohlstand genommen, den ihm fremde Waffen nicht wiedergeben werden, wenn sie auch vielleicht allein im Stande sind, den Dämon der Anarchie zu beschwören. So gewiß die Gegenwart in der Mitte steht zwischen Zukunft und Vergangenheit, so gewiß giebt es auch im Leben, wie in der Wissenschaft nur ein System des Heils; und ob es als juste milieu von den Ufern der Seine, oder als Vermittelung der Extreme von den Ufern der Spree aus empfohlen werde, die Erfahrung wird allerwärts seine Richtigkeit bewähren. Diesem System war ich stets im Leben wie in der Wissenschaft zu huldigen bestrebt, und in diesem Streben war ich eben soweit entfernt von einer Geringschätzung philosophischer Rechtswahrheiten, auf welchem Wege man auch zu ihrer Erkenntniß zu gelangen meinte, als ich entfernt war von einer Verachtung des positiven Rechtszustandes, oder der Ergründung seiner historischen Entwicklung. Wer aber diese Verachtung bei jeder Gelegenheit ausspricht, ohne vielleicht in seiner Umgebung Widerspruch zu finden, den muß es nicht wundern, wenn eine Stimme sich erhebt, die nicht in dienstbarer Hochachtung dasjenige

lobpreiſt, was ihm als ewige Vernunftwahrheit erſcheint, was aber Andern nur als Ausdruck einer ſchönen dichteriſchen Phantaſie, oder als Täuſchung eines für Völkerwohl von dem Brande der Welt erwärmten Gemüthes erſcheinen dürfte. Die freundſchaftliche Achtung kann neben einer ſolchen freimüthigen Aeußerung wohl beſtehen, aber es war mir immer ein Wahlſpruch: Amicus mihi Plato, magis amica veritas. Wenn von den gegenwärtigen Unterſuchungen eine vorläufige Ueberſicht, die ich im Drange mannichfacher Beſchäftigungen niedergeſchrieben, und einem Freunde bekannt zu machen geſtattet habe, auf andere Weiſe ausgelegt wurde, ſo thut es mir eben ſo leid, als es mir unerwartet war, zu erfahren, wie jene flüchtige Skizze in den Sitzungen der zweiten Kammer der badiſchen Landſtände ſo eifrig beſprochen wurde. Auch wird jeder, der mich kennt, einſehen, daß es meine Abſicht nicht ſeyn konnte, mit jener Ueberſicht das zur Offenkunde zu bringen, was in einem vertraulichen Briefe als Beweis des Vertrauens auf das Reſultat einer redlich unternommenen Forſchung, was aber dem Publikum übergeben als eine unbeſcheidene Anpreiſung eigner Bemühungen erſcheint, die meinem Charakter eben ſo fremd iſt, als der Wille Andere zu verletzen, meiner Denkweiſe widerſtrebt.

Geſchrieben zu Bonn am 6. Sept. 1831.

J. M. F. Birnbaum.

Erstes Kapitel.

Urtheile von Zeitgenossen über die Rechtmäßigkeit der Zehnten.

In der neunten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Baden begründete der Abgeordnete von Rotteck seinen Antrag auf Abschaffung der Zehnten, und bediente sich dabei der Worte: „Bis auf einige wenige verstockte oder völlig gedankenlose Anhänger alles einmal Bestehenden oder schon lange Bestandenen erkennt heut zu Tage Jedermann die Heillosigkeit des Zehent an“ [1]).

Diese Worte, deren verletzende Wirkung bereits in einigen Schriften sichtbar ist [2]), welche jener Antrag hervorrief, haben ohne Zweifel auch einen großen Theil der Mitglieder jener Kammer getroffen, vor welcher sie gesprochen wurden, und so mögen sie vielleicht auch denjenigen keinen guten Dienst erwiesen haben, zu deren Vortheil sie dienen sollten. Wenigstens mögen diejenigen, welche bis dahin anderer Meinung waren, wenig durch die Worte des Redners erbaut worden seyn, und sollten sie durch dieselben umgestimmt werden, so mußte nach bekannter Erfahrung eine Rede ihren Zweck verfehlen, die in ihrem Beginne schon die anders Denkenden verletzte.

---

1) Landtagsblatt N. 8. 2. Auflage S. 53. Die Motion ist auch besonders gedruckt erschienen, und nach dieser Ausgabe werden wir sie citiren.

2) Einige Bedenken gegen die Abschaffung aller Zehntrechte ohne Ausnahme, Freiburg 1831. Müller Sendschreiben an Herrn von Rotteck, Freiburg 1831. Hesperus 1831. N. 123. u. f.

Daß aber jene Worte wirklich einen großen Theil der Kammer treffen mußten, schließe ich daraus, weil in derselben eine große Zahl praktischer und theoretischer Juristen sich findet, von denen wohl in ganz Deutschland wenige über den Rechtsgrund der Zehnten mit Herrn von Rotteck einverstanden seyn dürften, wenn auch Viele oder die Meisten aus politischen Gründen eine zeitgemäße Reform des Zehntwesens wünschenswerth oder nothwendig erachten sollten. Freilich sind diese Alle nur „Anhänger des starren historischen Rechts", mit welchem Namen Herr von Rotteck auch diejenigen bezeichnet, die nicht ein neues Staatensystem aus philosophischen Abstraktionen gründen, sondern in Beurtheilung und Umbildung vorhandner Institute Geschichte und Erfahrung zu Rathe ziehen und das Vernunftgemäße mehr in dem für jedes Land Passenden finden wollen.

Ich bekenne es gerne, daß ich zur Klasse von diesen gehöre ohne die metaphysischen Rechtslehrer darum gering zu schätzen. Ich glaube auch, daß ich hinsichtlich des Rechtsgrundes der Zehnten, wenn ich mich auf deutsche juristische Auctoritäten berufen wollte, gerade unter der Klasse von Juristen wählen müßte, welche vielleicht absolute Vernunftrechtslehrer schon darum als Zunftgenossen recusiren würden, wenn sie auch sonst zu Anerkennung von Auctoritäten geneigt seyn sollten. Aus eben diesem Grunde will ich auch hier weiter keiner Ansicht irgend eines deutschen Juristen erwähnen, und nur, doch keineswegs der Auctorität willen, sondern blos gleichsam als Repräsentanten der, obigen Worten des Herrn von Rotteck entgegengesetzten, Ansicht einen Mann anführen, den jeder wahrhaft aufgeklärte Bewohner Badens und Deutschlands überhaupt mit Ehrfurcht nennt, einen Mann, der übrigens weder in der Jurisprudenz zünftig, noch seinem ganzen Leben und Wirken nach für einen Anhänger des „hergebrachten und starren Historischen" bekannt ist.

Ich meine Herrn von Wessenberg, der in der acht und zwanzigsten Sitzung der ersten Kammer der badischen Stände vom Jahre 1819 die Meinung aussprach, der Zehnte

stände wie jedes Eigenthum unter der Garantie der Verfassung [3]), mithin damals wenigstens von der Rechtmäßigkeit des Zehnten eine ganz andre Ansicht hegte, als Herr von Rotteck im Jahre 1831 ausgesprochen hat, folglich, wenn er noch derselben Meinung ist, wie ich es vermuthe, ebenfalls den Vorwurf eines verstockten und völlig gedankenlosen Anhängers alles Bestehenden auf sich geladen hat.

Man wird mich nicht beschuldigen können, daß ich den Worten des Herrn von Rotteck eine ihnen fremde Deutung gebe; die Heillosigkeit des Zehnten hat auch ihm vorzüglich den Sinn der Unrechtmäßigkeit, und die Unrechtmäßigkeit des Zehntbezugs sucht er hauptsächlich durch dessen Ursprung aus einer allgemeinen Besteurung nachzuweisen [4]). Die Ansicht also, welche den Zehnten so heilig achtet, wie jedes andere Eigenthum, stellt sich unbezweifelt als die entgegengesetzte dar. Daß diese aber auch außerhalb Deutschlands von Männern getheilt wird, welche zu den Aufgeklärtesten des Jahrhunderts, zu den Berühmtesten ihrer Nation gehören, soll im Folgenden nachgewiesen werden.

Vorerst aber wird es nöthig seyn, zu bemerken, daß es Herrn von Rotteck zur Begründung seiner Motion von nicht geringem Gewichte zu seyn scheint, daß die Abschaffung des Zehnten „in Badens Nachbarlande, dem der schmachvollen Feudallasten entledigten und in solcher Entledigung allein schon Ersatz für alle Opfer und Leiden der Revolution findenden Frankreich" bereits erfolgt, daß die Forderung der Zehntabschaffung selbst in dem „hartnäckigst dem historischen Recht anhängenden England" bereits erklungen ist [5]).

---

3) Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 1819. von ihr selbst amtlich herausgegeben, S. 638.

4) Motion S. 5. Verhandlungen der ersten Kammer S. 629. Vgl. Archiv für Landständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1819. S. 218. u. f.

5) Motion, S. 3.

Beide Behauptungen aber sind in mancher Hinsicht zu berichtigen, und wir wollen dieß zuerst in Beziehung auf Frankreich versuchen. Allerdings sind daselbst die Zehnten in Folge der Revolution aufgehoben worden, aber die Aufhebung geschah weder so plötzlich, noch wirkte sie so allgemein, als man sich gewöhnlich vorstellt. Wir werden auf die Geschichte derselben später zurückkommen. Hier aber wollen wir vorläufig nur soviel bemerken, daß das früheste die Zehnten betreffende Dekret vom 4. August 1789 in der ersten natürlich excentrischen Aufregung eines durch hundertjährigen Druck darniedergehaltnen Volkes, wenige Tage nach dem Sturme der Bastille gegeben wurde, daß es eigentlich eine wechselseitige Concession der privilegirten Stände war, und hinsichtlich der Zehnten nur die Ablösbarkeit derselben und Verwandlung in eine Geld-Rente aussprach [6], in dieser Hinsicht also bei weitem weniger that, als der Antrag des Herrn von Rotteck bezweckt.

Was den geistlichen Zehnten angeht, so hatte das genannte Dekret der constituirenden Versammlung zu dessen völliger Aufhebung nur in Verbindung mit den im nemlichen und folgenden Jahre gegebenen Dekreten geführt, durch welche die Güter der Geistlichkeit ja sogar der Stiftungen zu Nationalgütern erklärt und verkauft und zum Unterhalte der Diener des Altars gesetzliche Bestimmungen gegeben wurden [7].

---

6) Nach einer im Sinne Herrn von Rottecks, aber nicht mit dessen Geist geschriebener Schrift von Ruef, über die Aufhebung der Zehnten, Freiburg 1831, ist in der Nacht vom 4. Aug. 1789 zugleich mit allem Adelswesen auch der Zehnte aufgehoben worden, und seit dieser Zeit hat das Grundeigenthum in Frankreich einen steigenden Werth erlangt! Der Verfasser hätte aber nur ein Geschichtsbuch über die französische Revolution z. B. Mignet histoire de la revolution, chap. 1. gegen das Ende, Brüsseler Ausgabe von 1824. Vol. I. p. 71 zur Hand nehmen dürfen, um seine Ideen über diesen Punkt zu berichtigen.

7) Dekrete vom November 1789, März, April, Julius 1790.

Die Aufhebung der weltlichen Zehnten wurde erst nach und nach durch spätere Gesetze bewirkt, durch welche man unter dem Titel der Abschaffung von Feudalmißbräuchen mehr als einen Eingriff in das Privateigenthum sich erlaubte [8]). Erst in dem Jahre, als das Haupt des Königs auf dem Schaffot fiel, Robespierres Schreckens-Macht begann und der furchtbare Ausschuß des öffentlichen Wohls mit Willkühr über Personen und Eigenthum, mit Frivolität über die Existenz des höchsten Wesens verfügte [9]), ergingen die letzten Gesetze gegen die weltlichen Zehnten, ohne daß dieselben ganz aufgehoben worden wären. Ja noch in neuerer Zeit hat der Kassationshof entschieden, daß nicht alle Zehnten als aufgehoben zu betrachten seyen [10]), es sind sogar in einigen Provinzen Frankreichs Verhältnisse, an Ursprung und Natur denen ähnlich, welche in andern Provinzen zwischen Zehntherrn und Zehntholden stattfanden, nachdem sie, als dem Feudalwesen entsprungen, durch ein Gesetz vom 27. August 1792 abgeschafft worden waren, durch ein späteres Gesetz nach einigen Jahren wieder hergestellt; noch später ist bei der Einführung der französischen Gesetzgebung in einigen dem Kaiserreiche einverleibten Provinzen das Zehntwesen in denselben erhalten, und in andern Provinzen des ehemaligen Kaiserreichs, in welchem die Zehnten,

---

8) Vgl. z. B. Gesetze vom 15. März Sur le rachat des droits féodaux, vom 3. May, 15. May, 3. July 1790, 15. Sept. 1791, 18. Junius, 20. Aug. 1792. 17. Jul. 1793. 1. Brum. 28. Nivose an II. Das vorletzte der genannten Gesetze spricht noch von dimes ausdrücklich.

9) Schön sagt Mignet Vol. II. p. 297. chap. 8. »par la loi des suspects, il disposoit de toutes les personnes, par le tribunal révolutionnaire de toutes les existences, par les requisitions et le maximum de toutes les fortunes, par la convention effrayée des décrets d'accusation contre ses propres membres.«

10) Dictionnaire des arrêts par Loiseau, Dupin, Delaporte, Paris 1814. T. I. p. 280., wo weitere Nachweisungen auf Merlin, Sircy, Denevers.

wie in Frankreich selbst abgeschafft waren, ist auf gewisse Art deren Wiedereinführung selbst durch eine constitutionelle Gesetzgebung sanktionirt worden.

Dies alles soll näher in der Folge, im Zusammenhange mit vorausgeschickten historischen Untersuchungen nachgewiesen werden, aber das hier Angeführte giebt uns Gelegenheit, die Meinung eines französischen Schriftstellers anzuführen, welche wenigstens theilweise das widerlegt, was sich einige neuere Schriftsteller von den Vortheilen der Zehntaufhebung in Frankreich träumen. Heulhard-Montigny, dem wir eine historische Uebersicht der Gesetzgebung der französischen Revolution verdanken, und bei dem man auch eine chronologische Anzeige der das Zehntwesen betreffenden Gesetze jener Zeit findet, spricht zwar mit Enthusiasmus von den edlen Aufopferungen, zu denen in der Nacht vom 4. August 1789 sich Adel und Geistlichkeit verstanden, so wie von den nachfolgenden Dekreten der gesetzgebenden Versammlung sowohl als des Nationalconvents, wodurch nach und nach alle sogenannten Feudalrechte und damit auch ein großer Theil der weltlichen Zehnten abgeschafft wurden [11]). Gleichwohl, nachdem er der Beschlüsse der constituirenden Versammlung Erwähnung gethan, durch welche nach der ersten Umgestaltung des Zehntwesens am 18. Juni 1790 die Zahlung des Zehnten für 1790 und der übrigen nicht abgeschafften Naturalleistungen befohlen, am 1. Dezember 1790 aber den Pächtern auferlegt wurde, den Werth des kirchlichen sowohl als sogenannten lehnbaren Zehnten vom Jahre 1791 an, an die Eigenthümer zu bezahlen, führt er noch spätere Gesetze an, wodurch die Pächter abermals verpflichtet wurden, erst einen Theil ihrer Abgaben in Natur, einen Theil in Assignaten zu liefern, dann, auch jenen Theil nach einem Anschlagspreise und in Papiergeld zu entrichten [12]). Dabei wird nun bemerkt,

---

11) Precis des événemens et de la législation de la révolution. Paris 1803. p. 326 des droits féodaux.

12) P. 324. Des baux. Auch hat ein Dekret vom Dezember 1790

diese Maaßregeln seyen nur successiv angewandte Palliativmittel gegen große Uebel gewesen, die Werthlosigkeit des Papiergeldes habe die Pächter bereichert und die Eigenthümer ruinirt. Auch spricht Heulhard-Montigny von dem Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Aug. 1792, wodurch besonders in der Bretagne eine Klasse von unvollkommnen Eigenthümern, die man domaniers congéables nannte, zu vollkommnen Eigenthümern zu propriétaires incommutables erklärt wurden, und sagt: „dies sey eine verderbenbringende Gesetzgebung und empörende Ungerechtigkeit gewesen. Die gesetzgebende Versammlung habe durch einen unüberlegten Eifer für Gleichheit und Freiheit des Eigenthums bewogen, für Feudalrechte Grundverleihungen angesehen, die nur die Verbesserung der Kultur des Bodens und des Looses der Insassen bezweckt hätten, sie habe also eine Masse von Familien ruinirt, die gar nicht einmal zur Adelsklasse gehört, deren Felder keineswegs unter der Herrschaft des Feudalrechts gestanden hätten."

Es war aber wohl weniger die in der Sache selbst liegende Ungerechtigkeit, als der Umstand, daß die in ihren Rechten Verletzten Nichtadelige waren, daß nach langen Diskussionen unter dem Direktorium die Obereigenthümer jener domaines congéables und tenures convenancières in ihre Rechte wieder eingesetzt wurden. Die Besitzer weltlicher Zehnten in andern Theilen Frankreichs waren weniger glücklich, weil eine seltsame Gewohnheit in Frankreich alle dergleichen Zehnten besonders in den Provinzen, wo die Regel galt: nulle terre sans Seigneur, mit dem Namen

---

die Zehnten, die Spitälern schuldig waren, bis zum Jahre 1792 aufrecht erhalten.

dimes inféodées bezeichnete, obschon auch in diesen Provinzen die weltlichen Zehnten urkundlich existirten, ehe von Feudalrecht die Rede war, ja mit jenem Rechtsverhältnisse in der Bretagne gleiche Natur, gleichen Ursprung hatten. Wenigstens hatten die weltlichen Zehnten des nördlichen Frankreichs großentheils denselben Ursprung wie die Zehnten in vielen Provinzen des bisherigen Königreichs der Niederlande, wo vielleicht nur der Umstand, daß jene zufällige französische Benennung nicht allgemein üblich war, der Einführung der französischen Gesetze ungeachtet, Zehnten bis auf den heutigen Tag in den Händen ihrer Besitzer ließ.

Eben der letzterwähnte Umstand hat auch im Jahre 1806 einen schätzbaren Rechtsgelehrten und Historiker Rapsaet bestimmt, in einer eignen Schrift [13]) den Ursprung der kirchlichen und weltlichen Zehnten zu untersuchen, um die abgeschafften weltlichen Zehnten von denen unterscheiden zu können, die es nicht seyen. Er hat dabei über den Ursprung der Pfarreyen in den Niederlanden, über den wahren Sinn des berühmten Lateranensischen Conciliums Aufschlüsse gegeben, und nebst den während der Revolution gegebenen die Zehnten betreffenden Gesetzen, ältere Zehntgesetze und die merkwürdigen Instruktionen abdrucken lassen, welche die französische Regierung selbst, für die Execution der den weltlichen sogenannten lehnbaren Zehnten abschaffenden Gesetze ergehen ließ, und in welchen wohl anempfohlen wurde, einen Unterschied zwischen diesen Zehnten und andern mit dem Namen Zehnten bezeichneten auf anderem Princip beruhenden Grundabgaben zu machen.

Die Hauptideen seiner Schrift hat Raepsaet in einem

---

13) Sie hat den seltsamen Titel: Defense de Charles Martel, Gand chêz Houdin. 1806. Ich habe sie mir nicht verschaffen können, und ihren Inhalt nur durch des Verfassers spätere Schriften kennen gelernt.

neueren Werke wiederaufgenommen, das im Jahre 1824 erschien [14]) und dessen Gründlichkeit sich auch dadurch beurkundet, daß der Verfasser unabhängig von den Untersuchungen unserer gründlichsten deutschen Rechtsgelehrten, welche über Geschichte des römischen und deutschen Rechts geschrieben haben, oft zu demselben Resultate gekommen ist. Auch in dem neueren Werke hat der genannte Verfasser, Staatsrath und Mitglied des niederländischen Instituts, gezeigt, daß ein großer Theil der weltlichen Zehnten durch die französischen Gesetze überhaupt nicht aufgehoben, und daß ein großer Theil ungerecht aufgehoben worden sey, indem ihr Ursprung mit dem Lehenrechte durchaus nichts gemein habe, und auf dem heiligsten aller erworbenen Rechte, dem des Eigenthums beruhe.

Mit Recht beklagt sich der genannte Schriftsteller darüber, mit welchem Leichtsinne in Frankreich seit der Revolution Gesetzgeber und Schriftsteller, so vieles als Feudalunfug angesehen und verworfen hätten, was aus dem natürlichsten Bedürfnisse entstanden, den besten Rechtsgrund für sich gehabt habe, wie manche Ungerechtigkeit dadurch begangen, und wie vieles Gute dadurch neben manchem Mißbrauche, mit zerstört worden sey. Und gewiß, so wie manches unersetzliche Denkmal der Kunst, so ist in Frankreich auch manches ehrwürdige Denkmal der Gesetzgebung der neuen Zeit zum Opfer gefallen, obschon sie im Allgemeinen einen bessern Rechtszustand, einen steigenden Werth des Grundeigenthums herbeigeführt hat. Letzteren aber der Abschaffung des Zehnten zuschreiben wollen, ist eben so lächerlich, als es ungerecht ist, über alle aus der Vorzeit herrührenden Einrichtungen und Rechtssätze mitunter selbst über solche, welche eine langjährige Erfahrung als wohlthätig erprobt, weil sie entweder individuellen Ansichten nach verwerflich, oder aber nach den Wünschen

---

14) Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civils politiques et religieux des Belges et Gaulois, Gand 1825. Vol. II. pag. 419—435.

einer neuerungssüchtigen Menge abzuschaffen sind, das Alles begreifende Verdammungsurtheil einer schmachvollen Feudalität auszusprechen, besonders wenn sich nachweisen läßt, daß sie mit dem Lehenswesen durchaus nichts gemein haben, sondern denselben natürlichen Befugnissen ihren Ursprung danken, welche ja auch von den eifrigsten Vertheidigern des Vernunftrechts als in dem für den Grundpfeiler jedes Staatenvereins anzusehenden Eigenthumsrechte liegend angesehen werden.

Daß in Frankreich manche Opfer nöthig waren, wer wollte dieß läugnen? Daß selbst aus mancher Ungerechtigkeit die Zeit Gutes zur Reife gebracht hat, wer will es bestreiten? Ja, daß man große Ländereyen ihren Eigenthümern genommen und durch Zerschlagung in mehrere Hände gebracht, daß man die Pächter auf Kosten der Eigenthümer bereichert hat, dieß ist vielleicht wenigstens für die nächste Zeit dem Landbau förderlicher, dem steigenden Werth des Landeigenthums dienlicher gewesen, als die Zehntabschaffung, die davon wohl zu trennen ist. Aber dadurch wird das Unrecht nicht zum Recht, und in Deutschland ist es, Gottlob, noch nicht so weit gekommen, daß wir um einen besseren Rechtszustand herbeizuführen, auch dieselben Opfer bringen müßten, durch die Frankreich zu seinem neuen Rechtszustand gelangte, oder dieselben Ungerechtigkeiten begehen, die das Streben nach gleichmäßigerer Vertheilung des Eigenthums mit sich führte!

Dieses Streben hat wohl auch Herrn von Rotteck verleitet, seinen Begriffen von Feudallast eine weitere Ausdehnung im Ausdrucke zu geben, als sie bei ihm in der Erkenntniß liegen. Denn es ist nicht zu glauben, daß er, den Deutschland, besonders das constitutionelle Deutschland als Philosophen, Geschichtschreiber, Rechtsgelehrten und Politiker hochachtet, in der Hinsicht hinter den ausgezeichnetsten Männern seines geliebten Frankreich zurückgeblieben seyn sollte, wo gerade diejenigen, die zu einem höheren Aufschwung der Ideen am meisten in neuerer Zeit beigetragen haben, und

daher den Jesuiten als germanisés nicht minder verdächtig waren, wie früher dem Kaiser Napoleon die deutschen idéologues, in Nachahmung deutscher Gründlichkeit, ja sogar Deutschland hierin als Muster ansehend, auch in der Rechtswissenschaft von der schwindlichen Höhe der Revolutionstheorien zurückgekommen, und auf historischem Wege zwischen Folgen des Feudalwesens und anderen mit demselben auf uns gekommenen Einrichtungen unterscheiden gelernt haben.

Was die Aeußerung Herrn von Rottecks über England angeht, so ist vorerst zu bemerken, daß die Behauptung: England hänge am hartnäckigsten dem historischen Rechte an, weder sehr gegründet, noch, soweit darin etwas Wahres liegt, dasselbe für England ein großer Vorwurf ist. Wir müssen uns darüber näher erklären, aber vor Allem freimüthig äußern, daß nach unsrer Ansicht dasjenige, was wenigstens einige philosophische Rechtslehrer unsrer Zeit für das wahre Vernunftrecht ausgeben, den Namen des starren weit eher verdient, als dasjenige, was Herr von Rotteck das historische Recht nennt, und was, wenigstens im Sinne der ausgezeichnetsten unter den Rechtslehrern, welche er als Anhänger des historischen Rechts bezeichnet, weit entfernt ist, mit dem hergebrachten identisch zu seyn.

Daß der Mensch mit starrer Anhänglichkeit an dem Kinde seiner eignen Erfindung hänge, das liegt in der menschlichen Natur; und so mag auch eine Rechtstheorie, die aus philosophischen Abstraktionen als Vernunftrecht, sey es auch mit dem redlichsten Streben eines halben Menschenlebens, gebildet wurde, besonders wenn sie mit rücksichtsloser Allgemeinheit auf alle Staaten ihre Anwendung finden soll, mit mehr Recht eine starre genannt werden, als die Ansicht, welche mit historischer Genauigkeit dem Ursprung der Rechtsinstitute nachgehend, das oft durch den Einfluß der öffentlichen Meinung nach und nach Entstandene schonend, als vernunftgemäß nur das betrachtet, was den individuellen Bedürfnissen eines jeden Volks angemessen ist, und dafür jenen historischen Weg für eine reinere Quelle der Erfahrung ansieht, als die durch große

Ereigniſſe der Gegenwart über Gebühr aufgeregte Stimmung des jetzt lebenden Geſchlechtes.

Wenn man aber die Engländer als Anhänger des hiſtoriſchen Rechtes bezeichnet, ſo iſt es nur in dem ebenangegebenen Sinne wahr, und in eben dieſem Sinne darf man ſelbſt den großen Montesquieu als einen Anhänger des hiſtoriſchen Rechtes nennen. Den Engländern darf man ihre Anhänglichkeit an das hiſtoriſche Recht deßhalb um ſo weniger verargen, da ihre ganze Verfaſſung auf dieſem Wege nach und nach entſtanden iſt, und man kann ſie deßhalb auch entſchuldigen, wenn aus den Schriften der geiſtvollſten ihrer Nation eine Art von Geringſchätzung der conſtitutionellen Verfaſſungen des Continents durchblickt, weil ſie dieſelben aus abſtrakten Ideen mit wenigen Federſtrichen gebildet ſich denken. Durch die Erfahrung hat ſich wenigſtens noch keine dieſer Verfaſſungen gleich der engliſchen bewährt, und was Herrn von Rotteck als eine hartnäckige Anhänglichkeit am Alten erſcheint, liegt zum Theil eben in dieſer Verfaſſung, ja gewiſſermaaßen im Geiſte einer jeden Repräſentativverfaſſung. Beſonders muß es uns nicht befremden, wenn wir das Parlament eines Volkes, das in ſeinem Verhältniſſe zum europäiſchen Staatenſyſtem ſo oft als Ton angebend erſcheint, ſo wenig thätig ſehen in Umgeſtaltung privatrechtlicher Verhältniſſe. Auch bei den Römern haben die Komitien nur wenig für die Bildung des Privatrechts gethan, aber das Privatrecht hat ſich dennoch durch Prätoren und Rechtsgelehrte zu einer Vollkommenheit ausgebildet, wodurch es die Grundlage des Rechts aller europäiſchen Völker mit Ausnahme der Engländer geworden iſt, und trotz aller neuen Geſetzbücher noch iſt. So hat ſich auch das engliſche Privatrecht durch Gerichtsgebrauch und Doctrin auf praktiſch hiſtoriſchem Wege fortgebildet, und es iſt ein Irrthum der Juriſten des Kontinents, wenn ſie ſich vorſtellen, das engliſche Recht ſey völlig ſtationär, wie es ein Irrthum mancher Engländer iſt, wenn ſie ſich vorſtellen, in Baden ſtände man in juriſtiſcher Hinſicht noch auf der Höhe der Zeit Karls X., weil ſie einmal zufällig gehört haben, in Baden

habe die Karolina noch subsidiäre Gesetzeskraft. Auch ist es merkwürdig, daß das Bedürfniß zu Reformen der Gesetzgebung in England weit weniger in Hinsicht auf das auf dem bezeichneten Wege entstandne sogenannte gemeine Recht, als in Beziehung auf das statutarische d. h. durch Parlamentsschlüsse entstandene in neuerer Zeit fühlbar wurde, sowie gerade dieser Theil der mangelhafteste des englischen Rechtes ist. Aber die Ursache hiervon liegt nicht, wie Herr von Rotteck sich vorzustellen scheint, in einer hartnäckigen Anhänglichkeit der Engländer an allem Hergebrachten, sondern sie liegt in der Natur der Repräsentativverfassung großer Nationen an sich, und, um nicht als Feind dieser Verfassung zu erscheinen, will ich gleich bemerken, daß in dem Eldorado der europäischen Radikalen, in Nordamerika dies die herrschende Ansicht ist, und auch in England ein Mann so denkt, der jedem, welchen die englische Reform überhaupt interessirt, bekannt ist, nemlich der berühmte Lord John Russell selbst [15]).

„Es haben", sagt dieser ausgezeichnete Staatsmann, in seinem Versuche über die Geschichte der englischen Regierung, „die absoluten Monarchien Europa's über die freye Regierung Englands in Beziehung auf Criminalgesetzgebung einige Vortheile. Von der einen Seite muß man eingestehen, daß freye Regierungen durch die Fortschritte der aufgeklärteren Meinung früher angetrieben werden, Tortur und grausame Strafarten abzuschaffen, und früher bewogen, jedes ungerechte Verfahren gegen Staatsverbrecher so wie blutige Strafen gegen religiöse Meinungen aufzugeben, aber auf der andren Seite muß man sagen, daß Gesetzgeber eines Freistaats so häufig durch den

---

15) An essay on the history of the english governement. London 1823, pag. 241. Ueber Amerika vergleiche man: Digest of the Laws of the united States, Philadelphia 1827. pag. 1. — „The statute law, in every free country must necessarily from the frequent changes it undergoes and the manner of legislation, become involved in obscurity, this is more emphatically true in the united States."

heißen Gang politischer Discussionen hingerissen werden, daß Criminalgesetze nur wenig Aufmerksamkeit finden, und daß das englische Parlament, wenn es Gesetze der Art macht, bei weitem so unpartheiisch nicht ist, als absolute Regenten; denn es sind gewöhnlich Gegenstände des Einbruchs und des Betrugs, gegen welche sich ihre Donner richten. Der Monarch, wenig bekümmert um Diebstähle in einem Kramladen und kleine Betrügereyen, giebt nicht leicht ein Gesetz bis die Klagen allgemein werden, aber er thut es dann mit Ruhe und Unpartheylichkeit. Aber ein Kaufmann oder ein Squeir, erbittert durch den Verlust eines Stückes Tuch oder durch den Diebstahl seiner Fische, trägt unmittelbar darnach darauf an, das Verbrechen mit schwerer Strafe zu ahnden. So hält jeder das Verbrechen für das schwerste, durch das er selbst leidet, und so hat es das Parlament zugegeben, daß das Statutenbuch mit der Todesstrafe für mehr als zweihundert Verbrechen überladen wurde."

Demungeachtet hat aber auch selbst dieser Theil des englischen Rechtes in den letzten Jahren eine fast gänzliche Umgestaltung erhalten, durch die menschenfreundlichen Bemühungen des Sir Samuel Romilly, die nicht nur allein bei den eine gemäßigte Reform billigenden Praktikern [16]), sondern auch bei den aus der Göttinger Schule hervorgegangenen den Codifikationsversuchen wenig günstigen Theoretikern [17]) ungetheilten Beifall fanden. Ja es wird von diesem Manne gerühmt, daß seit dem Jahre 1808, als er zuerst die Aufmerksamkeit seiner Landsleute durch eine Bill auf die Verbesserung der Criminalgesetze lenkte, die Verhandlungen darüber im Parlament nicht mehr aufgehört haben, daß er andre Männer begeistert, die durch unbegrenzte Theilnahme und Menschenfreundlichkeit die Sorglosigkeit oder Strenge ihrer

---

16) Miller inquiry into the present State of the Statute and Criminal-Law, Lond. 1822, S. 92. u. f.

17) Reddie lettre on the expediency of the proposal to form a new Civil Code for England Lond. 1828. S. 49. 92.

Vorfahren wieder gut zu machen suchten, daß er selbst mehrere wesentliche Verbesserungen durchgesetzt, und daß das von ihm begonnene Werk in den Bemühungen anderer nach seinem Tode, namentlich in denen des Minister Peel, gewissermaaßen nur die Entwicklung seiner Ideen gefunden habe, weßhalb auch Brougham in seiner berühmten Reformbill diesen Gegenstand übergehen zu können meinte [18]). Gerühmt wird es ferner von Romilly, daß er sich im Parlamente muthvoll manchen strengen Maaßregeln des Lord Castlereagh widersetzt habe, so wie dieser auch erst nach Romillys Tode das Gesetz durchsetzte, nach welchem nun manche Preßvergehen beim Rückfalle selbst mit Deportationsstrafe belegt, und Herausgeber politischer Journale neben der Taxe zu einer Caution angehalten werden können [19]). In dieser Hinsicht fand auch schon Romilly eine ehrenvolle Stelle in den englischen Geschichtsbüchern der neuesten Zeit [20]), Benjamin Constant hat ihm im Jahre 1819 eine eigne Lobrede gehalten [21]), und so wie der wohl zu den Radikalen zu rechnende Brougham in seiner berühmten Rede ausrief, nie und von Niemand dürfe Romilly's Name ohne Ehrfurcht genannt werden, so hat von ihm kürzlich eine Zeitschrift [22]), die bekanntlich für die Repräsentantin der Meinungen der Whigs gilt, gesagt: seine vielen hinterlassenen zur Zeit noch ungedruckten Schriften enthielten einen Schatz für die Rechtswissenschaft und Untersuchungen über die wichtigsten heutzutage angeregten Fragen, er selbst habe manche Reform durchgesetzt,

---

18) Present State of Law, thee Speech in the house of Commons Febr. 1828. 3. ed. Lond. 1828. p. 2. 3.

19) Diese Gesetze stehen bei Tomlins Law-Dictionary Lond. 1820 Vol. II. Addenda. Vgl. Miller history of Great Britain from the Death of George II., London 1806. S. 392.

20) Miller history S. 383. 387.

21) Eloge de Sir S. Romilly. Paris 1819.

22) Edinburgh Review Ian. 1831. S. 398.

von andern die Nützlichkeit von einigen die Nothwendigkeit eingesehen, noch ehe irgend einem Menschen die Idee davon gekommen sey; ja sein Tod sey das größte Unglück gewesen, das England seit Fox's Tode getroffen habe.

Wenn wir hierüber etwas weiter uns ausgebreitet haben, als es unser eigentlicher Gegenstand erheischte, so mag dies die Wichtigkeit der Sache entschuldigen, von der wir hier zu reden uns gedrungen fühlten, und die Erörterung zu der wir nun zurückkehren müssen, wird noch mehr die geschehene Abschweifung rechtfertigen; nicht nur allein nemlich hat der gemäßigte Romilly, in dessen Lobe sich alle Partheyen vereinigen, im Jahre 1818, sondern es hat selbst der mehr radikale Brougham im Jahre 1828 über die Zehnten eine Meinung geäußert, welche der des Herrn von Rotteck durchaus entgegengesetzt ist, und diese Männer, die ein Benjamin Constant zu den ausgezeichneten rechnete, wird wohl Herr von Rotteck nicht unter die verstockten und gedankenlosen Anhänger alles einmal Bestehenden zählen!

Auch möchte es ihm schwer werden, den Satz zu rechtfertigen, daß England zu den Ländern gehöre, in denen die Kenntniß des Bürgerrechts und Bürgerwohls erst nur aufdämmere! Unmittelbar nemlich, nachdem in der Motion von diesen Ländern die Rede war, wird gesagt: selbst in dem am hartnäckigsten dem historischen Recht anhängenden England sey die Fordrung der Zehntabschaffung erklungen. Ein Land aber, das einen Baco besaß, hundert Jahre früher als in Frankreich Montesquieu schrieb, das seinen Adam Smith hatte, ehe in Frankreich man einen Say nannte, ein Land dessen Verfassung und Einrichtungen Frankreich seit dem Anfang seiner politischen Regeneration nachzuahmen bemüht war, von dessen Bewohnern ein Franzose, der in dieser Absicht dahin gesandt, mit eignen Augen von Englands Zustand sich überzeugte, mit Begeistrung schrieb: sie hätten weiter als irgend eine andere Nation die Wissenschaft der bürgerlichen Freiheit und die bürgerlichen Tugenden gebracht, die nöthig

seyen zu ihrer Erhaltung [23]), ein solches Land verdient wenigstens den ihm vom Herrn von Rotteck gemachten Vorwurf nicht, wenn man auch noch so gering von seinem gegenwärtigen Rechtszustande denken mag!

Von einem in England auf allgemeine Abschaffung des Zehnten gemachten Antrage ist mir nichts bekannt geworden, obschon ich bis jetzt bemüht war, im Allgemeinen dem Gange der englischen Gesetzgebung zu folgen. Viele in England seit einigen Jahren über die neuen Gesetzgebungsvorschläge erschienenen Schriften habe ich zum Theil durch die freundliche Güte der Verfasser erhalten, zum Theil mir auf anderem Wege verschafft, ich habe Nachrichten von den Arbeiten einer mit der Revision der das Landeigenthum betreffenden Gesetze und Gewohnheiten beauftragten Kommission, welche zum Theil auch auf das Zehntwesen ihr Augenmerk richtete, nirgends aber habe ich von einer Forderung gelesen, ähnlich der, von welcher Herr von Rotteck redet. Ich will indessen nicht positiv in Abrede stellen, daß eine solche Forderung erklungen sey, auch könnte ein solcher Antrag selbst im Parlament gestellt worden seyn, denn wie nach Lord Russells Zeugniß früher ein Squeir mit einiger Hoffnung des Erfolgs einen Antrag wegen seiner gestohlenen Fische machen konnte, so mag auch wohl noch jetzt ein radikaler Feind der Zehnten, den vielleicht selbst ihre Entrichtung beschwert, einen Antrag auf ihre Abstellung machen können. Ja es soll nach Zeitungsnachrichten Hunt vor kurzem wirklich einen Antrag auf Abschaffung der Zehnten der Geistlichen gemacht haben, dessen nähere Beschaffenheit mir aber unbekannt ist. Die Frage die hiebei von Bedeutung ist, ist immer nur die, von wem ein solcher Antrag gestellt worden sey, und ob er die Billigung der Verständigen und Aufgeklärten der Nation habe?

---

23) Cottu de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et de l'esprit du gouvernement anglois Paris 1822. 2. ed. préface p. VIII. Die deutsche Bearbeitung dieses Werks von Hornthal ist Herrn von Rotteck zugeeignet.

In dieser Hinsicht aber kann ich einige Nachricht vom Gegentheil geben, so wie ich im Stande bin, Auskunft zu geben über einige in den Jahren 1818 und 1828 über das Zehntwesen gemachten Vorschläge, die aber weit entfernt von der Art zu seyn, wie Herr von Rotteck sich vorzustellen scheint, im Gegentheil außer Abstellung einiger in Ausübung des geistlichen Zehntrechts stattfindenden wirklich abentheuerlichen Privilegien nur den Zweck hatten, die Zehnten in weltlichen Händen unter gleiche Garantie wie jedes andere Eigenthum zu setzen.

Wir werden von diesen Vorschlägen das Nähere weiter unten im Zusammenhange mit andern das Zehntwesen in neuerer Zeit betreffenden Notizen mittheilen, hier aber wollen wir nur noch einige bei dieser Gelegenheit sowohl, als überhaupt in England über die Rechtmäßigkeit der Zehnten geäußerten Meinungen anführen.

Sogar von der Geistlichkeit sagt ein geschätzter Rechtsgelehrter Englands [24]), „sie habe vollkommen dasselbe Recht auf Zehnten, welches der gesetzliche Erbe auf das Land seiner Väter habe, und der Eigenthümer dürfe sich ebensowenig darüber beklagen, daß sein Land nicht zehntfrei sey, als darüber, daß seines Nachbars Land nicht auch sein gehöre.“ Ich will keineswegs ein besonderes Gewicht auf diese schon vor längerer Zeit gemachte Aeußerung legen, aber sie mag hier stehen wegen ihrer Bündigkeit, und daß im Jahre 1818 der bereits genannte Romilly noch in der Hauptsache ganz eben so dachte, mögen seine eignen Worte lehren [25]). Bei der Vorlegung der ebenfalls schon erwähnten Bill in dem in diesem Jahre versammelten Parlamente zeigte sich dieser in ganz Europa hochgefeyerte Mann derselben im Ganzen gün-

---

24) Christian zu Blackstone B. II, chap. 3. 2. Theil. S. 25. Ausgabe von 1809.

25) In seinen Speeches Lond. 1820. Vol. II. S. 375. — S. 371. steht auch die Zehntbill von 1818.

stig, und drückte sich dabei über die Rechtmäßigkeit der Zehnten so aus: „er halte Zehnten sowohl in geistlichen als weltlichen Händen für eben so heilig als jede andere Art von Eigenthum, die Abschaffung des Zehnten zum Besten der Landbesitzer würde anstatt ein Akt der Gerechtigkeit gerade das Gegentheil seyn, sie würde einer Person das Ganze geben, wovon sie entweder selbst oder durch ihre Vorfahren nur neun Zehntheile erwarb."

Auf andre hiebei von Romilly geäußerte Ansichten werden wir später noch Gelegenheit finden zurückzukommen, sie betreffen die im Zehntwesen vorkommende Verjährung, in welcher Hinsicht die Geistlichen Englands mehr Vorrechte haben, als in irgend einem Lande der Welt, Spanien selbst nicht ausgenommen. In dieser Rücksicht sprach auch Brougham im Jahre 1828 in seiner berühmten Reformbill über das Zehntwesen [26]). Auch er wünschte in dieser Hinsicht das Recht der Kirche beschränkt, besonders da bei dem in England geltenden Grundsatze der Unablösbarkeit geistlicher Zehnten in Verbindung mit andern Privilegien der Kirche, wirklich Ungerechtigkeiten statt finden können, und Fälle sich ereignet haben, wo, was früher erlaubt war, seit Elisabeth aber verboten ist, der Kirche zur Ablösung des Zehnten ein Stück Landes als Eigenthum überlassen wurde, und dieselbe das Land behielt, die Zehnten aber fortbezog! Dagegen eiferte besonders Brougham, und auch hinsichtlich der weltlichen Zehnten drang er auf Abänderung der Regeln der Verjährung, indem er ausrief: Fordert nicht jedes Princip der Gerechtigkeit, daß weltliche Zehnttitel auf denselben Fuß gesetzt würden, wie jede andere Art des Eigenthums? Auch er also sieht Zehntrecht als eine Art Eigenthumsrecht an, und es ist begreiflich, daß, wenn selbst Brougham so urtheilt, den manche seiner Landsleute des Radikalismus beschuldigen, eine Motion

---

26) Speech, Seite 102 u. f.

auf völlige Abschaffung des Zehnten in England etwa so angesehen würde, wie die agrarischen Gesetzvorschläge, d. h. die in der französischen Revolution gemachten Anträge auf gleiche Vertheilung alles Grundeigenthums. Es ist aber bekannt, daß dergleichen Motionen selbst unter der Robespierreschen Schreckensherrschaft einen solchen Eindruck machten, daß sie unter Todesstrafe durch ein Gesetz verboten wurden [27]). Unter die Kategorie eines solchen Gesetzes würde aber nach englischen Rechtsansichten eine Motion auf Abschaffung des Zehnten fallen. Das französische Gesetz hatte nemlich nicht nur die Vorstellung einer loi agraire verboten, sondern jede loi subversive des proprietés territoriales; dem Begriff einer proprieté territoriale aber entspricht einigermaaßen der englische Begriff von real property und zu diesen gehören auch die Zehnten. Alle auf diese Art des Eigenthums sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten aber sind, wie bereits gesagt, im Jahre 1828 einer Revision unterworfen worden. Eine juristische Zeitschrift jener Zeit theilte die der Revisionskommission gegebene Instruktion Georgs IV. mit, und im folgenden sowie im Jahre 1830 eine Beurtheilung des Berichts dieser Kommission [28]). Man kann hieraus sehen, daß die Vorschläge der Kommission in Beziehung auf Zehnten, die natürlich im Kreise der Revision lagen, der Hauptsache nach nur darauf gingen, worauf auch Broughams Bill, daß sie aber viel schüchterner sich aussprachen. Sie gingen nemlich zunächst nur auf die Verjährung oder limitation des weltlichen Klagrechts, hinsichtlich der geistlichen Zehnten schlugen sie nur Bestimmungen vor, durch welche Zehnten in geistlicher Hand gleich einträglich für sie, für Layen aber im Bezug minder lästig seyn sollten.

---

27) Gesetz vom 18. März 1793. Heulhard-Montigny p. 69.

28) Law Magazine, or quarterly review of jurisprudence N. I. Lond. 1828. pag. 177. N. VI. 1829. pag. 597. N. VII. 1830. pag. 1. etc.

Die Kommission äußerte sich dabei folgendermaaßen: „Wir sind tief durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Eigenthum der Kirche heilig gehalten und daß der Klerus im Genusse seiner Besitzungen und Rechte geschützt werden sollte, aber wir glauben, daß der Klerus Nutzen von Bestimmungen ziehen würde, welche die Prozesse, zu welchen Zehntansprüche nun häufig Gelegenheit geben, vermindern und diese Art von Eigenthum gegen den Haß sicher stellen würden, den man in der Hinsicht zuweilen ungerechter Weise gegen dieselbe äußert“ [29]).

Diese Vorschläge fanden Tadel, weil sie nicht auch in Beziehung auf geistliches Zehntrecht die Zeit der Verjährung oder limitation abkürzten, und man erinnerte in der Hinsicht: „weltliche Zehnten sind hierbei wohl von geistlichen zu unterscheiden, aber wir müssen den Unterschied nicht zuweit treiben, oder wir stehen allein in der Welt, indem die Zeit von hundert Jahren die längste Verjährungszeit ist, die im alten und neuen Recht der vorzüglichsten Völker des Kontinents sich findet!“ Die Kirche aber in England behauptet, ihre Ansprüche seyen auch nicht einmal durch den Ablauf von hundert Jahren verjährt, und die daraus entstehenden zahllosen Prozesse machen hauptsächlich das Zehntrecht gehässig. Es ist daher auch, wie es in der eben angeführten Kritik heißt, der Wunsch vieler selbst praktischer Juristen: „daß eine billige Art der Ablösung oder Verwandlung geistlicher Zehnten möchte ausgefunden werden können.“ In Schottland ist diese Verwandlung wirklich schon geschehen. Daselbst waren überhaupt nie andere als Prädialzehnten, nie Personalzehnten bekannt, das Recht Zehntansprüche geltend zu machen, ist einer kürzern Verjährung unterworfen, als in England, und auch die Krone, Schulen und Korporationen besitzen Zehnten. Die Zehnten der Geistlichen sind in feste Besol-

---

29) N. VII. pag. 67.

dungen mit gutem Erfolge umgewandelt worden, aber es geschah nur nach reiflicher Ueberlegung, und nachdem man zuvor durch eine eigene Kommission unter Georg III. die Wege und Mittel der Verwandlung sorgfältig hatte untersuchen lassen. Andre Zehnten blieben dabei unangetastet, und sowie jene Kommission in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung darauf bedacht war, den Klerus in dem ihm gebührenden Rang in der Gesellschaft zu erhalten, so ist in Schottland auch das Lästige unbekannt, wozu das englische Zehntsystem, dem auch das irländische ähnlich ist, zuweilen Anlaß giebt [30]).

Aus dem letzt Gesagten ist es auch klar, daß der Einfluß des Zehntwesens auf Wohlstand des Volks und Kultur des Bodens, den sich Manche träumen, zum Theil wohl nur chimärisch ist. Die ackerbauende Klasse in England genießt Wohlstand und die Kultur des Bodens weicht keinem andern Lande, in Irland findet das Gegentheil statt, obgleich das Zehntsystem in beiden Ländern ähnlich ist. Auf der andern Seite ist eine Provinz in Frankreich, die vor der Revolution zu den reichsten und bestkultivirten des ganzen Reiches gehörte, wo seit der Revolution Zehntwesen und Feudallasten verschwanden, das Primogeniturrecht als dem Naturrecht zuwider abgeschafft wurde, und das Grundeigenthum in kleineren Theilen an mehrere Besitzer kam, wo man heutzutage dennoch über den von Tag zu Tag zunehmenden Verfall des Wohlstandes und der Kultur klagt, wo man diesen Verfall der Einwirkung der Gesetze der Revolution zuschreibt, und als Mittel dagegen in mancher Hinsicht wenigstens die Rückkehr zu dem alten, die Erbfolge des Grundeigenthums bestimmenden Gewohnheitsrechte wünschen soll. Dafür kann ich wenigstens das Zeugniß eines, sogar radikalen Engländers anführen [31]), und ohne darauf großes Gewicht zu legen, ohne die Wahrheit des Gesagten verbürgen zu wollen, ohne überhaupt über diesen

---

30) Tomlins Law Dictionary, Vol. II. S. v. tithes.

31) Law Magazine, N. VI. pag. 636. Der daselbst citirte Cobbett.

Gegenstand mir die Kompetenz des Urtheils anmaßen zu wollen, gebe ich den Staatswirthen nur die in oben angeführter Kritik des englischen Kommissionsberichts ausgesprochne Selbstzufriedenheit zu bedenken, mit welcher Engländer aller Farben den Zustand des Ackerbaues ihres Landes d. h. Englands im engern Sinne, mit dem von Frankreich vergleichen. Ja der Beurtheiler des Berichts, der, wie wir oben gesehen haben, keineswegs ein illiberaler ist, citirt absichtlich Zeugnisse eines Radikalen, eines Whig und eines Tory, die sich alle in der Ueberzeugung vereinigen, daß, wenn das gegenwärtige französische Grundeigenthumssystem, das in der Entwicklung seiner Folgen erst noch in der Kindheit sey, noch ein halbes Jahrhundert fortdauern würde, die große Nation der Franzosen den Irländern die Ehre streitig machen würde, Holzhauer und Wasserträger für alle übrigen Länder der Welt zu liefern.

Die über die Rechtmäßigkeit des Zehnten oben angeführten Urtheile der Engländer und zwar zweier der ausgezeichnetsten und aufgeklärtesten, deren Namen ganz Europa und Amerika mit Auszeichnung nennt, sind um so merkwürdiger, da in Beziehung auf die Ausübung des Zehntrechts vielleicht nirgends in der Welt mehr Mißbräuche bestehen, als in England [32]) und in Rücksicht auf den Ursprung der Zehnten vielleicht auch kein Land, wenigstens nach der allgemein angenommenen Meinung der Engländer, mit mehr Grund sagen kann, die Zehnten seyen aus einer Kirchensteuer entstanden. Wir werden hierauf zurückkommen, vorläufig aber

---

32) Clarke Bibliotheca legum Lond. 1819. Sect. VI. S. 97. führt 52 englische Werke über Zehntwesen an, einige sind geschichtlichen Inhalts, eines von Hutton Wood in vier Bänden enthält über 1300 vor die Gerichte gebrachte Zehntfälle. Ein Werk von Baron Wood erwähnt Brougham bei Gelegenheit der Zehnten in seiner Bill als eines der besten Werke die je über Recht geschrieben worden. Ich kenne es nicht, auch nicht das von Watson, the actual State of tithes, Lond. 1831.

wollen wir noch bemerken, daß wir die englischen Ansichten keineswegs als Auctoritäten angeführt haben, um dasjenige zu beweisen, was hier zu beweisen ist, sondern blos allein, um uns gegen den Vorwurf eines verstockten und blinden Anhängers alles Bestehenden zu verwahren, wenn wir es wagen, gegen die Auctorität des Herrn von Rotteck mit Wessenberg, Romilly, Brougham und andern ehrenwerthen Männern zu behaupten, das Zehntrecht müsse unter demselben Schutze der Gesetze wie jedes Eigenthumsrecht stehen.

Wir behaupten dies aber nicht nur allein, sondern wir hoffen es auch zu beweisen, und wir bitten deßhalb den günstigen Leser bis zur Durchlesung der folgenden Abschnitte sein Urtheil darüber aufzuschieben, ob der Zehnte so heilig sey, wie Sir Romilly, oder so heillos, wie Herr von Rotteck behauptet.

Den Weg der Beweisführung giebt uns Herr von Rotteck selbst an, und wir wollen auch den von ihm angegebnen Weg betreten, wollen ihn aber nicht im Fluge durcheilen, sondern mit Aufmerksamkeit durchwandern, wie es Pflicht jedes historischen Forschers ist, und wie es auch in historischen Dingen bis auf diesen Tag noch jedem zur Ehre gereicht hat.

Schon im Archiv für landständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden vom Jahre 1819 heißt es: „aus drei Hauptstandpunkten seyen die Zehnten zu betrachten, dem historischen, politischen und rechtlichen, alle drei aber stehen im innigsten Zusammenhang“ [33]). Wie ferner in der diesjährigen Motion Herr von Rotteck behauptet hat: „der Zehnt ist nach seinem Ursprung und nach dem fortbestehenden Titel der Schuldigkeit eine Steuer“ [34]), wie er ferner daraus geschlossen hat, daß er von Seiten des Pflichtigen ewig dem öffentlichen Rechte angehöre, folglich nicht als eine auf privat-

---

33) S. 218.

34) S. 5.

rechtlichem Wege entstandne Beschränkung des Eigenthums angesehen, folglich auch nicht ein nach den Grundsätzen des Eigenthumsrechts von Seiten des Berechtigten zu beurtheilendes Recht seyn könne; so hat er auch als Mitglied der ersten Kammer der badischen Stände schon im Jahr 1819 gesagt: „der Zehnt müsse abgeschafft, nicht losgekauft, sondern unmittelbar durch die Gesetzgebung aufgehoben werden, und dies gründe sich auf die ganz unwidersprechliche Natur des Zehnten, wornach er, da er ursprünglich eine Steuer war, seine erste Natur in Beziehung auf die Zehntholde niemals verlor" [35]). Immer also bleibt die historische Frage die Grundlage der übrigen, und wie es in der Natur einer jeden Grundlage liegt, daß sie eine dauerhafte und solide sey, soll nicht das ganze Gebäude zusammenstürzen, so muß auch die historische Untersuchung eine gründliche seyn, soll die darauf gebaute Behauptung nicht einem Luftschlosse ähnlich seyn.

Der Verfasser des Artikels über Zehntrecht und Zehntlast im oben angeführten Archiv aber ist andrer Meinung. Er sagt: „die historische Beleuchtung, die wir als nothwendige Vorarbeit zur Aufstellung politischer und rechtlicher Grundsätze über Zehntverhältnisse betrachten, ist keineswegs eine ins Detail gehende, von Gelehrsamkeit strotzende Zusammentragung schon vorhandner, noch mühsame zu Tag Fördrung bis jetzt verborgner antiquarischer Einzelnheiten über Zehentsachen. — Uns genügt ein allgemeiner Blick auf Ursprung, Verbreitung und Befestigung der Zehntpflicht, eine summarische Vergegenwärtigung dessen, was jeder der dieses historische Verhältniß mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, daran nothwendig erkannte und erkennen wird" [36]). Was heißt aber dies anders, als die historische Grundlage für die Entscheidung der rechtlichen Streitfrage soll keine gründliche Un-

---

35) Verhandlungen der ersten Kammer S. 628.

36) a. a O.

terſuchung ſondern eine oberflächliche Betrachtung des Urſprungs des Zehnten ſeyn, und wir müſſen geſtehen, hätten wir dieſe Stelle außer ihrem Zuſammenhange mit einer ernſtlichen Rechtsfrage geleſen, wir hätten ſie eher für eine Ironie als für eine ernſtlich gemeinte gehalten.

Eine ſummariſche Vergegenwärtigung deſſen, was jeder, der dies hiſtoriſche Verhältniß mit einiger Aufmerkſamkeit betrachtet, nothwendig anerkennen würde, wäre freilich hinreichend, wenn es eben alle, die daſſelbe mit einiger oder mit vieler Aufmerkſamkeit betrachtet haben, auf gleiche Weiſe erkannt hätten. Dieß iſt aber nicht der Fall, und eben, über die Frage des Urſprungs der Zehnten ſind die gründlichſten Geſchichtsforſcher in ihren Meinungen getheilt. Es handelt ſich alſo bloß darum, ſolche Fakta, die bis jetzt noch von keinem beachtet wurden, zu ſammeln, welche zwiſchen der einen oder der andern Meinung eine ſichere Entſcheidung liefern können, und wer dieſe Facta beachtet, der wird nicht nur allein nicht das daraus erkennen, was Herr von Rotteck aus den allgemein bekannten Thatſachen erkannt hat, ſondern ich behaupte, er wird nothwendig das Gegentheil davon anerkennen müſſen.

Ich habe es daher auch nach meinem hiſtoriſchen Pflichtgefühl für nothwendig erachtet, neue Fakta zu ſammeln, und wie ſie meine eigne Ueberzeugung beſtimmten, ſie ſorgfältig dem Publikum vor Augen zu legen, um ſo mehr da man auch in Frankreich ſich nicht mehr mit bloßen beautés der Geſchichte begnügt, ſondern nach deutſchem Vorbild anfängt, die Geſchichte ſelbſt mehr aus den Quellen zu ſchreiben, und die Verſuche die nach der ſorgfältigſten Detailunterſuchung ein Thierry, ein Barante und andre zu Tage gefördert haben, mit Dank aufnimmt, obſchon man dadurch genöthigt wurde, manchen Glauben anfzugeben, den man über die Vorzeit ſeines Landes ſeit Jahrhunderten gehegt hatte. Ja als man darauf zu denken begann, die Gemeinden in Frankreich wieder aus der Nullität zu erheben, in welche ſie die republikaniſche und kaiſerliche Geſetzgebung gebracht hatten,

haben Männer wie Dufey, Dupin, Leber, Raynouard nicht verschmäht, durch die sorgfältigsten Detailuntersuchungen über die Geschichte der französischen Munizipalverfassung der Gesetzgebung vorzuarbeiten. Und doch handelte es sich hier nur um erst zu begründende Rechte, nicht, wie in dem uns vorliegenden Fall, um eine Maaßregel über schon begründete, entweder der Zehntherren oder der Zehntholden. Bei einer Bestimmung darüber eine sorgfältige Aufsuchung von Thatsachen verschmähen, hieße eben soviel als in einem Prozesse, in dem das Recht der einen oder der andern Parthei von zweifelhaften Thatsachen abhängt, anstatt diese Thatsachen genau zu untersuchen, eine Entscheidung nach einer flüchtigen Betrachtung dessen geben wollen, was Einem etwa von einer früheren Erzählung dieser Thatsachen in der Erinnerung geblieben. Daß dieses Verfahren weder juristisch noch historisch sey, bin ich nach meiner Ueberzeugung gewiß. Ob es politisch oder philosophisch sey, mögen Andre entscheiden. Allerdings hat Herr von Rotteck Recht, wenn er sagt: dem Anspruch der Zehntholde können die Diktate von ein paar Dutzend Schriftstellern, welche einander ausschreiben, nicht schädlich seyn [37]): aber eben so wenig sollen dem Anspruch der Zehntherrn die Deklamationen derjenigen Schriftsteller schaden, die aus einer flüchtigen Betrachtung historischer Thatsachen stammen, besonders wenn deren Erzählung selbst nur andern nachgeschrieben oder aus der eignen Phantasie gegriffen ist. Von solchen Schriftstellern kann ich wenigstens einen bezeichnen [38]) der wohl von Quellen geredet, aus denen er seine Geschichte vom Ursprunge der Zehnten geschöpft habe, dieselbe aber soweit sie in Betrachtung kommen kann, bis zu den Citaten aus Danz's Handbuch des deutschen Privatrechts und Brauers Erläuterungen über das badische Landrecht entnommen, nur manches von diesen Männern Gesagte, wo es der entgegengesetzten Ansicht günstig

---

37) Verh. der ersten Kammer S. 632.

38) Vgl. oben Not. 6.

war, weggelassen, manches Andre Unbewiesene aus dem oben angeführten Landständischen Archiv beigefügt, und einiges nach eigner Phantasie anders dargestellt hat, wodurch es sich völlig von historischer Glaubwürdigkeit entfernt. Dergleichen Schriften mögen Schonung verdienen, wenn man sie als Uebungsstücke junger Männer betrachten kann, aber wenn sie ins Publikum gegeben werden, um über das Eigenthum einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern zu entscheiden, ist es Pflicht eines jeden Wahrheitsfreundes, sie in ihrem wahren Werthe darzustellen. Wie voreingenommen der Verfasser übrigens von der Idee sey, daß die Zehnten aus einer Steuer entsprungen seyen, zeigt schon der Umstand, daß auf derselben Seite, wo erzählt wird, der Stamm Levi bei den Juden habe statt des den übrigen Stämmen zugetheilten Grundeigenthums die Zehnten als seinen Theil erhalten, dennoch behauptet wird, der Zehnte sey schon bei den Juden eine Steuer gewesen. Mit Ausnahme der in dem Büchlein enthaltenen hebräischen, chinesischen und aegyptischen Nachrichten, die hier durchaus nichts entscheiden, werden wir in der Folge noch im Vorübergehen nur einige historische Irrthümer desselben bemerkbar machen.

Daß es sich bei unsrer Frage nicht um Auctoritäten handelt, hat Herr von Rotteck sehr wahr bemerkt; gleichwohl hat er, die Auctorität des gründlichen Böhmer verwerfend, einigermaaßen auf die Auctorität des nicht minder gründlichen Möser gebaut [39]). Wenn er aber behauptet, jenes Schriftstellers Werk sey von einem sehr einseitigen Standpunkt geschrieben, so gilt dieß noch weit mehr von der Schrift Mösers, da jene über die Zehnten in ganz Deutschland, diese aber nur über die Osnabrückischen Zehnten geschrieben ist [40]), und die Zehnten des zum alten Sachsen gehörigen Bisthums Osnabrück, wie wir in der Folge zeigen werden, noch eher als aus einer Steuer entsprungen angesehen werden können, als die des

---

39) Verhdl. d. ersten Kamm. S. 631. Vgl. Landständisches Archiv v. 1819 S. 219 u. f.

40) Patriotische Phantasien 4. Aufl. Band IV. S. 351.

übrigen Deutschland, das unter dem gemeinsamen Namen Franken nicht nur allein bis zur goldnen Bulle noch eine, von der Sachsens verschiedne Staatsverfassung hatte, sondern auch noch bis zum sechzehnten Jahrhundert in historischen Documenten unter dem Namen Franken von Sachsen geschieden wird [41]).

Versteht aber Herr von Rotteck unter der Einseitigkeit des Standpunkts von Böhmer dessen Annahme, daß die Zehnten aus rein privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind, so ist wohl der Standpunkt, nach welchem die Zehnten ihren Ursprung einer Steuer verdanken sollen, noch weit einseitiger. Ja, wenn in dem Landständischen Archive behauptet wird, daß nicht nur allein in Sachsen, sondern auch in andern deutschen Ländern die ursprüngliche Eigenschaft des Zehnten als einer Steuer unbestreitbar, und hiebei zwischen weltlichen und geistlichen Zehnten im Wesentlichen kein Unterschied sey [42]), so behaupten wir dagegen, noch weiter gehend als Böhmer, daß nicht nur allein von Sachsen dies nicht allgemein wahr, sondern daß es in Beziehung auf das übrige Deutschland entschieden falsch sey, daß daselbst das ganze Zehntwesen seinen Ursprung reinprivatrechtlichen Verhältnissen danke, und hierbei zwischen geistlichen und weltlichen Zehnten im Wesentlichen kein Unterschied sey.

In den folgenden Abschnitten soll zu dieser Behauptung der Beweis geliefert werden. Wir werden aber denselben nicht durch Auctoritäten führen und dabei auch Niemanden nach-

---

41) Goldne Bulle von 1356 cap. V. in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico — und in locis ubi Saxonica jura servantur. Kölner Chronik von 1499. „Unter Franken soll man verstain die Länder am Rhein und darumb als in Schwaben.“ Daß dieser Unterschied die Staatsverfassung betraf, dies geben auch Eichhorn, Mittermaier u. a. zu. Ob er auch privatrechtlich bedeutend war, darüber wird gestritten.

42) In dem Aufsatz: über Zehentlast und Zehntrecht S. 218.

schreiben, aber mit historischer Gewissenhaftigkeit alle Thatsachen zusammenstellen, die uns zu dieser Ueberzeugung gebracht haben. Es soll uns weder die Auctorität Böhmers noch die Mösers, noch die Herrn von Rottecks noch überhaupt eine andre als die der Urkunden leiten, wo aber dieselben schon von Andern vorgelegt worden sind, da können wir uns die Mühe sparen, sie anzuführen, es müßte denn nur seyn, um zu zeigen, daß man sie mißverstanden habe.

Gelingt uns, wie wir hoffen, dieser historische Beweis, dann wird es uns auch nicht schwer seyn, die wahre rechtliche Natur des Zehnten zu bestimmen, und so sehr auch eine Umgestaltung des Zehntwesens in politischer Hinsicht wünschenswerth seyn mag, wird man doch die Frage natürlich finden, ob, wie Herr von Rotteck behauptet, die Last des Zehnten selbst, oder ob Herrn von Rottecks Antrag auf dessen Abschaffung dem heiligen Recht „eine blutige Wunde schlägt?“

Zweites Kapitel.

Ansichten über den Ursprung der Zehnten im Allgemeinen.

Wie wir schon im Vorhergehenden gesehen haben, gibt es über den Ursprung der Zehnten zwei Grundansichten, die eine, die mit Möser auch Herr von Rotteck schon im Jahre 1819 wie im Jahre 1831 ausgesprochen hat, leitet den Ursprung der Zehnten vom öffentlichen Rechte her, und betrachtet ihn als eine Steuer; die andre, die vorzüglich in der bekannten gründlichen Abhandlung Böhmers ausgeführt ist, und für die sich in den früheren Verhandlungen der badischen Landstände auch Thibaut erklärt hat, findet den Ursprung der Zehnten in reinprivatrechtlichen Verhältnissen, und sieht dieselben, wie sie auch das positive Recht der meisten germanischen Völker nach ihrem gegenwärtigen Bestehen ansieht, schon dem Ursprunge nach als etwas nach jenen Verhältnissen ganz Natürliches, im Wesentlichen von dem Grundzinse und vielen andern Gefällen und Abgaben der Art nicht Verschiedenes an.

Die Böhmersche Ansicht ist aber im Wesentlichen schon über hundert Jahre früher von einem Manne ausgesprochen worden, welcher nicht nur von den Vernunft- oder Naturrechtslehrern als der Vater ihrer Wissenschaft angegeben wird, sondern auch durch die gründlichsten Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, so sehr dieselben Voltaire lächerlich zu machen gesucht, dennoch ein bleibendes Verdienst erworben, und sich auch von manchen Verirrungen frey gehalten hat, auf welche Rousseau's oder Andrer grundlose Theorien vom

Wesen des Staats Gelehrte und Gesetzgeber unsrer Zeit geführt haben [1]). Ich meine den ehrwürdigen Hugo Grotius, der in seinen Schriften über das positive Recht seines Vaterlandes seine Meinung hierüber ausgesprochen hat [2]). — Die

---

1) Die Unhaltbarkeit der Theorie Rousseau's wird heutzutage auch von den aufgeklärtesten Franzosen anerkannt, und auf Grotius Verdienste in einem Zweige der Rechtswissenschaft, welcher der Philosophie am meisten verdankt, hat vor Kurzem noch Mittermaier aufmerksam gemacht. Auch ist es zu bemerken, daß in den neuesten holländischen Gesetzgebungsversuchen die positiven Rechtsansichten von Grotius oft, wie in der französischen Gesetzgebung die von Pothier, von Einfluß waren, daß endlich die völkerrechtlichen Grundsätze von Grotius heutzutage noch in England und in Nordamerika zuweilen als Normen gerichtlicher Entscheidungen gelten.

2) Schon in seinem tractatus de antiquitate Reipublicae Batavicae cap. 2. und vorzüglich in seiner Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheid, Middelburger Ausgabe von 1767. S. 392 u. f. 2. Buch 45 Theil. — Die Ansicht von Grotius theilt auch P. Bort, Wercken, Leyden 1702 S. 711. u. f., in welchen Werken über das holländische Lehnrecht, das Criminalrecht, die holländischen Staatsdomänen und die hohen und Ambachtsherrlichkeiten viel Interessantes vorkommt. — Ferner theilt Grotius Ansicht der scharfsinnigste und am meisten kritische aller holländischen Geschichtschreiber, Kluit in seiner Historie der hollandsche Staatsregering Amsterdam 1804, 4. Theil S. 444, wo er auch von den gräflichen Domänen in Holland handelt, so wie im 5. Theil S. 134—219 eine historische Entwicklung des Systems der Domänen in der fränkischen Monarchie enthalten ist, worauf wir später zurückkommen werden. Das ausgebreitetste Werk über holländisches Zehntrecht hat Van der Schelling in 2 Theilen geschrieben, ich habe es nicht benutzen können, sehe aber aus andern Schriftstellern, daß seine historische Ansicht vom Ursprung der Zehnten im Wesentlichen von der von Grotius nicht abweicht. Etwas abweichend ist die Geschichte der Zehnten, jedoch nur in einem spätern beschränkten Zeitraum, welche I. Meermann in einem, jedoch nur theilweise, ins deutsche übersetzten Werk: Geschiedenis van Graaf Willem van Holland, Roomsch Koning. 4. Th. im Haag 1797. S. 166 — 173, gegeben hat.

Ansicht der die Steuernatur der Zehnten Behauptenden geht nemlich im Wesentlichen darauf, daß die Zehnten in Nachahmung der Levitischen Gesetze durch den Einfluß der Geistlichkeit von den frühesten christlichen Königen deutscher Nationen als eine Kirchensteuer zum Unterhalt der Geistlichen und andren Zwecken der Art eingeführt, später aber von Geistlichen zu Lehen gegeben oder auf andre Art veräußert worden, und so nach und nach in weltliche Hände gekommen seyen. Die Geistlichkeit selbst hat von den frühesten Zeiten zur Begründung dieser Ansicht beigetragen, jedoch auf andre Art, indem nemlich schon im fünften christlichen Jahrhunderte, die Kirchenväter, gegen das damals von den Kaisern (wie wir später beweisen werden, auch in Palästina ausgeübte) Zehntrecht, nach Levitischen Gesetzen das Zehntrecht der Kirche wollten geltend machen [3]). Später als das Zehntrecht zum Theil unabhängig von diesen Ansprüchen, zum Theil durch sie veranlaßt, jedoch immer mehr auf privatrechtlichem als auf staatsrechtlichem Wege in der Kirche allgemeiner verbreitet wurde, bei dem wachsenden Reichthum der Kirche wie bei der wachsenden Verarmung der Kolonen und andrer Privatpersonen aber die Zehntzahlung Weigerung und Widerstand fand, da suchte die Geistlichkeit die Pflichtigen zur Zehntzahlung zum Theil durch religiöse Vorurtheile, wie z. B. die selbst in die Kapitularien übergegangene Geschichte von den redenden Aehren, zum Theil aber durch die damit in Verbindung stehende Lehre, daß die Zehntzahlung auf göttlichem Gebote beruhe, also juris divini nicht juris

---

3) Aus einem Briefe des h. Augustin vom J. 405, in c. 8. C. XVI. qu. 7. „Majores nostri ideo copiis omnibus abundabant, quia Deo decimas dabant et Caesari censum reddebant. Modo autem quia discessit devotio dei, acessit indictio fisci. Noluimus partiri cum Deo decimas, modo autem totum tollitur. Hoc tollit fiscus, quod non accipit Christus“ Der historische Zusammenhang dieser Stelle mit andern wird später gezeigt werden.

humani sey, und manche dadurch hervor gerufene Kirchenbeschlüsse anzuhalten.

Die Reformation bekämpfte diese Ansicht, welche eigentlich durch das ganze Mittelalter hindurch die herrschende war. Zu ihrer Bekämpfung ist auch die im Jahre 1618 von dem berühmten Engländer Selden geschriebene Geschichte der Zehnten abgefaßt, so wie eben seine Behauptung, daß die Zehnten nicht juris divini seyen, ihm eine Citation vor die hohe Kommission zuzog, und eine weitere nicht gedruckte Vertheidigung der Schrift zur Folge hatte, worauf eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und er zum förmlichen Widerrufe seiner Meinung bewogen worden ist [4]). Dagegen brachte die Reformation eine andre Ansicht in Umlauf, eine Ansicht, welche besonders protestantischen Regierungen zusagte, die dadurch sich den Zehntbezug sichern wollten, daß nemlich die Zehnten humani juris seyen aber dem öffentlichen nicht dem Privatrechte angehörten, indem sie ihrem Ursprunge nach eine Steuer seyen [5]).

Hugo Grotius der sowohl in religiöser als in politischer Hinsicht die Unabhängigkeit seiner Meinung gegen die

---

4) Die oben not. 32 angeführte Bibliotheca Legum pag. 100. wo es auch heißt, daß Wood in Athen. Oxon. Nachricht von Selden's Vertheidigungsschrift gegeben habe. Vgl. Selden's Leben in dem Law Magazine nr. II. pag. 368. 370. Daß Zehnten der Kirchen divini juris seyen, wurde in einem andern mit dem römischen Recht verwandten Sinne schon im vierten Jahrhundert gesagt, in einem Briefe des h. Hieronymus in c. 68. C. XVI. qu. 1.

5) Vgl. Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatrechts, Landshut 1830, 1. Abth. S. 393. §. 162., und Brauer Erläuterungen über die badische bürgerliche Gesetzgebung, Karlsruhe 1809. Th. I. S. 522, besonders aber: dessen Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, Karlsruhe 1807. S. 137. wo gezeigt ist, daß seit der Reformation die falsche Idee aufkam, der Neubruchzehnt sey ein Regale, eine Idee die in Frankreich, Oestreich u. a. nie Wurzel gefaßt habe.

damals in Holland vorherrschende Parthei zu behaupten wußte, und, wie bekannt, sich deshalb auch Verfolgungen zuzog, die zu seiner späteren diplomatischen Laufbahn, und zur Richtung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit Veranlassung gaben, dieser wirklich große Geist wußte auch in wissenschaftlicher Hinsicht sich frey von manchen Irrthümern seiner Zeit zu erhalten, und so finden wir auch schon bei ihm die richtige Ansicht über die Entstehung des Zehntwesens. Er lehrte, daß die Zehnten keineswegs durch das geistliche Recht in Nachahmung der Levitischen Gesetze unter den Christen erst eingeführt worden seyen, sondern daß das Zehntwesen auch in den germanischen Staaten älter sey als das Christenthum. Er zeigte, daß namentlich in den Niederlanden sich sogar von den geistlichen Zehnten nachweisen lasse, daß fast alle aus weltlichen Händen durch Verleihung von Königen, Fürsten und andern Personen an die Geistlichen, daß sogar die Zehnten in Seeland, mit welchen im dreizehnten Jahrhunderte das Stift von Utrecht die Grafen von Holland belehnte, ursprünglich aus weltlicher Hand an das Stift gekommen seyen, und selbst diese Belehnung weiter nichts gewesen sey, als etwas, was die Grafen sich gefallen ließen, um Streit zu vermeiden. Er bemerkte dabei, daß aus früherer Zeit durchaus kein Beispiel vorkomme einer Verleihung von Zehnten durch die Kirchen an die Grafen, wohl aber viele von Verleihungen durch die Grafen an Kirchen [6]). Es ist auch dabei zu erinnern, daß die Grafen ihre Zehnten auch oft an Weltliche zu Lehen gegeben haben, aber daß selbst in diesen Belehnungen die ursprüngliche privatrechtliche Natur der Zehnten offenbar sich zeigt. War nemlich in Holland Jemanden vom Grafen die Gerichtsbarkeit über eine gewisse Strecke zu Lehen gegeben, so hatte er dadurch allein durchaus kein Recht auf Zehnten [7]). Eben so sagt Grotius an einer andern Stelle, Verleihung der Gerichtsbarkeit gebe durchaus kein Recht auf die Alluvionen. Einige

---

6) Inleiding a. a. O.

7) Bort a. a. O. S. 709.

Vasallen hätten jedoch zugleich mit der Gerichtsbarkeit die Gesammtheit des Grundeigenthums, soweit es nicht Privateigenthum sondern entweder Domäne oder fürstliches Eigenthum war, erhalten, und in diesem Falle hätten die Vasallen auch das Recht auf Alluvionen [8], so wie auch in diesem Falle die Vasallen das Recht auf Zehnten nach der Lehre der Praktiker hatten [9]. Blos in Seeland galt die Regel, Zehnten und Alluvionen gehören dem, dem die Gerichtsbarkeit verliehen ist, aber es galt auch dort die Rechtsvermuthung, daß mit der Verleihung der Gerichtsbarkeit die Verleihung des Grundeigenthums statt gehabt habe, soweit es nicht Privateigenthum war [10]. An die Grafen und Fürsten selbst, die auf diese Weise im Mittelalter als Verleiher erscheinen, ist dieses Grundeigenthum entweder auf reinprivatrechtlichem Wege durch Austrocknung von Moorgründen u. dgl. gekommen, wie Grotius sagt, oder sie erhielten es früher durch königliche Schenkung von Domänen. Daß aber nach positivem Recht des Mittelalters die Könige das Recht hatten, über Domänen zu verfügen, ist geschichtlich eine ausgemachte Sache, so wie dies, daß sie darüber gerade so wie über ihr Eigenthum in tausend Fällen wirklich verfügt haben, aller Welt bekannt ist. Ich will damit keineswegs gesagt haben, daß die Sache sich auch in verschiednen deutschen Ländern heutzutage noch so verhalte, so wie sich auch der gelehrte Kluit, als er jenes

---

8) Grotius de Iure Belli et Pacis Lib. II. cap. 8. nr. 15. „In imperii sola concessione fluvialia incrementa non inesse apertum est; sed notandum est horum vasallorum nonnullos cum illo definito imperio simul accepisse agrorum universitatem salvo eo quod privatis competit, puta quod ager is olim populi aut principis fuit aut a principe siccatus. Et hoc casu dubium non est, quod vasalli jus habeant quod populi aut principis fuit.“

9) Bort a. a. O. S. 710.

10) Grotius und Bort a. a. O.

mittelalterliche Recht nachwieß, ausdrücklich dagegen verwahrte, daß er damit behaupten wolle, es hätte nach dem Vernunftrecht auch eben so seyn sollen [11]). Aber im Vorbeigehen will ich nur bemerken, was weiter unten mehr ausgeführt werden soll, daß Herr von Rotteck, wenn er schließt: Zehnten waren Steuern ihrem Ursprung nach, folglich sind sie es auch heutzutage noch, consequenterweise auch so schließen müßte: Domänen waren Privatgüter der fränkischen Könige bei dem Ursprung der Monarchie, folglich sind sie es auch heute noch! Ich brauche nicht zu sagen, daß Herr von Rotteck gegen eine solche Schlußfolge protestirt [12]) und ich muß bekennen, daß er darin vollkommen Recht hat. Aber seine Schlußfolge ist dieselbe in Beziehung auf die Zehnten, in welcher Hinsicht wir aber vorläufig noch die Prämissen selbst zu bestreiten, und weiter auszuführen haben, daß Zehnten ihrem Ursprunge nach durchaus keine Steuern waren.

Grotius Nachricht von dem ursprünglichen Zustande des Zehntrechts in Holland wird durch die Nachricht von dem ganz ähnlichen Zustand des Zehntrechts in Flandern bestätigt [13]), und daß in beiden Ländern ursprünglich auch alle die Zehnten an die Grafen gehörten, die später an die Kirchen gekommen

---

11) Historie, Vol. V. pag. 134.

12) Verhandlungen der ersten Kammer von 1819. S. 632, in Beziehung auf den Kommissionsbericht, S. 430. — In ähnlicher Beziehung sagt auch schon Bort a. a. O. S. 709 es gebe jura quae olim regalia non erant, pro regalibus tamen hodie habentur.

13) Ghewiet Institutions du droit Belgique, Bruxelles 1758. Vol. I. pag. 131. mit Berufung auf den Chronisten Oudegherst, bei dem schon gesagt wird, daß alle flandrischen Zehnten ursprünglich dem Grafen gehörten. Urkunden die dieß bestättigen, weiter unten. Mittermaier a. a. O. S. 391. §. 161. not. 4 hat auf Ghewiet sowohl als Grotius aufmerksam gemacht, diesen hat auch Böhmer in seiner Abhandlung, doch nicht vollständig benutzt.

sind, ist um so merkwürdiger, da sich in beiden Ländern durch Urkunden nachweisen läßt, daß die Grafen durch königliche Schenkungen weite Strecken bebauten und unbebauten Landes erhielten, so wie in beiden Ländern nicht nur bis zu Grotius, sondern noch bis zu unsern Zeiten weit mehr Spuren des alten fränkischen Reichs- und Privatrechts übrig geblieben sind, als in irgend einem andern Lande Deutschlands oder Frankreichs. Vorläufig können wir auch hier schon anführen, was sich später urkundlich darstellen wird, daß viele von den durch die fränkischen Könige und deutschen Kaiser in den Niederlanden zugleich mit Zehnten verschenkten Domänen ursprüngliche Privatgüter des Merovingischen sowohl als Karlowingischen Geschlechtes waren, ehe dieselben zur königlichen Würde gelangten, und so ist auch Manches, was heutzutage in vielen deutschen Staaten Domäne ist, ursprüngliches Privateigenthum des Fürstengeschlechtes um so mehr gewesen, da, wie sich Klüber [14]) ausdrückt, die Landeshoheit der meisten deutschen Fürsten sich aus der Gerichtsbarkeit, diese aus der grundherrlichen Gewalt, diese aus dem größeren Landeigenthumsbesitze nach und nach entwickelte. —

Aus dem bisher Gesagten geht soviel hervor, daß Grotius und Böhmer, oder wer sonst Verfasser der unter seinem Namen bekannten Abhandlung ist [15]), darin mit ein-

---

14) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes Frankf. 1822. 2. Aufl. §. 36. not a.

15) Mittermaier a. a. O. not. 2. und der daselbst angeführte Wersebe über die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland. Hannover 1826. S. 404. not. Die Abhandlung selbst de origine et ratione decimarum in Germania zuerst gedruckt Gotting. 1749. ist nicht nur im Kommissionsbericht von 1819, Verhandlungen der ersten Kammer S. 429, und von Thibaut, ebendaselbst S. 631, sondern auch im eben angeführten Werk von Wersebe rühmlichst erwähnt. Auch dieser Gelehrte ist der Meinung, daß der Hauptsatz durch unverwerfliche geschichtliche Zeugnisse außer Zweifel gesetzt sey. Dieß Urtheil eines so gründlichen Geschichts-

ander übereinstimmen, daß sie das Zehntwesen nicht aus dem geistlichen und dem dadurch bestimmten fränkischen Staatsrecht ableiten, sondern aus früheren Verhältnissen, die durchaus privatrechtlicher Natur waren. Nur darin ist zwischen Gro=tius und Böhmer ein Unterschied in der Darstellung, daß jener die Zehnten für reingermanischen, dieser aber mehr rö=mischen Ursprungs hält, und in dieser Hinsicht dürfen wir mit Rotteck sagen, es liege in dieser wie in jener Ansicht etwas Einseitiges, denn im Grunde haben beide Recht, d. h. das Zehntwesen ist theils germanischen, theils römischen Ursprungs, und bestand sowohl in Deutschland als in Frank=reich weit früher als daselbst von kanonischem oder Le=henrechte die Rede war, und war sowohl nach germanischem als römischem Rechte durchaus nicht staatsrechtlicher, sondern reinprivatrechtlicher Natur, d. h. durchaus nicht als Steuer in unserm heutigen Begriffe dieses Worts, sondern als reiner Ausfluß des Eigenthumsrechts anzusehen.

Diese Sache ist um so weniger zu bezweifeln, da seit der Zeit, als die Geistlichkeit anfing, ihre Ansprüche auf allgemei=nern Zehntbezug geltend machen zu wollen (was ihr aber in

---

forschers, der selbst zur Zehntgeschichte so treffliche Beiträge in seinem Werke geliefert hat, ist allerdings bedeutend, und Niemand, der unbefangen der Sache nachgeht, wird es bestrei=ten; obschon einzelne Punkte bei Böhmer nicht ganz rich=tig sind, und bei andern gerade die völlig überzeugende Be=gründung fehlt, so wie der Zusammenhang mit dem ganzen mittelalterlichen Rechtssysteme, der die Sache erst anschaulich macht. Auch Brauer in den angef. Beiträgen, S. 140 nimmt einen Zusammenhang des Zehntrechts im südlichen und westli=chen Deutschland mit dem römischen Rechte, den Besitzungen der Veteranen und den agris decumatibus an, und glaubt, daß diese Anstalt als Vorläufer wenn auch nicht als Quelle des spätern Zehntrechts anzusehen sey. Hätte er indessen genauer geforscht, so würde er auch das römische Recht als Quelle gefunden haben, und mehr von der Idee einer Steuer ab=gekommen seyn.

Deutschland durch die Reichsgesetzgebung selbst vereitelt wurde), sie ihre Ansprüche auf ein Obereigenthum Gottes über die ganze Erde gründen wollte [16]), welche Idee den Geistlichen gewiß nicht gekommen wäre, wenn nicht wirklich das damals praktische Zehntrecht auf einer solchen Theilung des Eigenthumsrechts beruht hätte, die wir in vielen andern Verhältnissen mit den Worten Ober- und nutzbares Eigenthumsrecht bezeichnen. Ja als die Portugiesen das Zehntrecht in ihren transatlantischen Besitzungen einführten, beriefen sie sich, wie noch in späterer Zeit, auf ein solches Obereigenthum Gottes, wie wir dies bei juristischen Schriftstellern ausdrücklich erwähnt finden [17]).

Auch ist schon hier zu erwähnen, (was später näher nachgewiesen werden soll), daß Böhmer wohl seine Ansicht gründlich durch eine Menge von Urkunden bewiesen, Möser aber die ursprüngliche Steuernatur der Zehnten wohl behauptet aber nicht bewiesen hat. Ja, eine Menge der von ihm über die Osnabrückischen Zehnten mit großem Fleiße und historischer Detailuntersuchung beigebrachten Urkunden

---

16) cap. 26. X. de decimis vom J. 1199. „cum enim Deus cujus est terra .... deterioris conditionis esse non debeat, quam dominus temporalis cujus statutum de terris quas exhibet aliis excolendas .... cum integritate persolvitur .... videtur iniquum, si decimae quas Deus in signum universalis dominii sibi reddi praecepit ..... diminui valeant.“ cap. 33. X. eod. „cum autem in signum universalis dominii quasi quodam titulo speciali sibi dominus decimas reservavit.“ Daß aber schon in älterer Zeit das Zehntrecht der Leviten auf der Idee beruhte, daß das Land Kanaan Gott als Eigenthum geweiht sey, hat auch Niebuhr bemerkt S. 155.

17) F. I. Nogueira principios do direito divino etc. adoptados pelas Ordenaçoens do Reino de Portugal. Lisboa 1777 pag. 49. Direct. dos Ind. do Parà §. 27., bestättigt noch am 17. Aug. 1758, mit den Worten: Deos em signal do supremo dominio reservou para si dizimos.

beweisen gerade das Gegentheil, indem sie darthun, daß nach dem ältesten Nekrologium der Stiftskirche ihre meisten Zehnten an sie durch Schenkungen aus weltlicher Hand gelangt sind, daß dieselben alle seit unvordenklicher Zeit in einer Geldabgabe bestanden, und daß viele derselben zwar Zehnten hießen, aber ihrem Ursprunge nach weiter nichts waren als ein bei Errichtung sogenannter Precarien durch Privatconventionen vorbehaltner Grundzins, von dem urkundlich sich nicht einzelne sondern tausende von Beispielen vorfinden [18]).

---

18) Möser a. a. O. S. 356—361. wo ein und vierzig Urkunden stehen, von denen man nur z. B. N. 7. vergleiche: miles qui nobis decimam curiae suae contulit, dann N. 4. 10. 11. 26. 31. und andre. Es ist dabei zu bemerken, daß oft Geistliche, die Zehnten verschenkten, es aus ihrem Privatvermögen thaten, oder aus königlichem Auftrag. Von letzterem finden sich merkwürdige Beispiele in Othloni vita S. Bonifacii bei Pertz Mon. Germ. Histor. II. 358. 359. Daselbst wird erzählt, daß der deutsche Apostel Bonifacius, der bekanntlich 755 starb, ehe die Gesetze gegeben waren, welche die Zehntpflicht allgemein eingeführt haben sollen, aus göttlicher d. h. wenn wir es aus der Mönchssprache übersetzen, königlicher Machtvollkommenheit Bisthümer in Deutschland errichtete, und dabei Besitzungen und Zehnten verschenkte; d. h. schon damals erhielten viele deutsche Kirchen, wie Fuld, später Bremen, von den Königen große unbebaute Landstrecken zum Geschenke, die entweder von Geistlichen selbst bebaut, oder an Kolonen unter Vorbehalt des Zehnten verliehen wurden. Man vergl. die Worte: Bonifacius cui Deus tantam in omni Germania potestatem contulit, ut ecclesias fundaret, dann das von allen solchen Aposteln Gesagte: habuerunt potestatem possessiones vel decimas quae sibi contingebant, illi et illi ecclesiae donare. Wir werden hierauf später zurückkommen. Man vergleiche aber noch Möser a. a. O. S. 362. unter den ferner angeführten Urkunden, z. B. N. 42. 44. 45. 52.: quatuor so-

Dieß bestätigt zugleich die Ansicht des gelehrten Franzosen Richard, von dem Ursprung der weltlichen Zehnten und der weiteren Verbreitung dieses Worts überhaupt. Nachdem einmal die Ansicht, daß die Zehnten den Geistlichen jure

---

lidos decimationis in precariam recepit. — 230 marcas decimationis in beneficium recepit. Man vergleiche ferner damit: Ritz Urkunden zur Geschichte des Niederrheins Aachen 1824., wo von S. 3. an eine Menge Urkunden von Prekareien und Schenkungen des Klosters Stablo vom J. 748 bis zum J. 922 vorkommen, aus denen man sieht, daß ein Gut von der Kirche als praestaria oder precaria oder in beneficium oder usufructuario nomine accipere sub debita census solutione ganz dasselbe, und dieß Verhältniß ein reinprivatrechtliches war, so daß selbst bei Oblationen von Gütern an die Kirche, um sie als Prekareien zurückzuerhalten, bis beinahe zum elften Jahrhundert das Motiv häufig kein andres, als Erringung eines pekuniären Vortheils war, und dabei weder von einem Lehnsverhältniß noch auch von einem Schutz- oder Vogteiverhältniß die Rede war. Man sehe besonders die Urkunden N. 3. 8. 9. 10. 12. 14. 16. und verbinde damit bei Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, eine Menge solcher Urkunden 1. Bandes 2. Th. Bamberg 1812. S. 157. 279. 280. 2. Band. Bamberg 1814. S. 669. Das Wort praebenda bezeichnete ebenfalls zuweilen ganz dasselbe Verhältniß, über das auch Montag etwas unklar ist. Man kann sogar nachweisen, daß die precariae oder beneficia, welche die Geistlichen selbst erhielten, ursprünglich ganz auf dem nemlichen Rechtsverhältniß beruhten, obschon dies gewöhnlich geläugnet wird, z. B. Walter Kirchenrecht 5. Aufl. Bonn 1831. S. 462. 503. Auch läßt sich der daselbst angegebene Unterschied zwischen precaria und praestaria nicht allgemein nachweisen. Dagegen verwechseln beiweitem die meisten Schriftsteller diesen privatrechtlichen Begriff von precaria mit dem staatsrechtlichen Begriff der Kapitularien, wo precaria oft eine königliche Steuer heißt, oder vielmehr ein Anlehen, und diese Verwechslung hat zu vielen Irrthümern Anlaß gegeben, wovon weiter unten das Nähere mitgetheilt werden soll.

divino schuldig seyen, allgemeiner geworden war, und diese Ansicht nebst ein paar erzählten Wundern bei nicht erfolgter Zehntabtragung das Volk zu sorgfältigerer Zahlung bewogen hatte, fing man allmählig an, alle Arten von Grundabgaben, sie mochten in Geld oder Früchten bestehen, Renten oder Zinsen heißen, im zehnten oder elften Theil, in der Hälfte oder einem andern aliquoten Theil der Früchte bestehen, mit dem Namen Zehnten zu belegen, um sich die gewissenhaftere Entrichtung derselben zu verbürgen [19]). Man darf sich daher auch nicht darüber wundern, wenn man in Deutschland und Frankreich mit dem Namen Zehnten die verschiedenartigsten Leistungen bezeichnet findet, wie sie eben die Laune der Privatconventionen oder das örtliche Bedürfniß hervorgebracht hatten.

Schon dieser Umstand sollte die Idee des Ursprungs der Zehnten aus einer Steuer entfernen, wenn man sich nicht eben dadurch den ganzen Rechtsgrund der so sehr gewünschten Aufhebung benähme! Um durch diese Hypothese aber mit einem Male allen Zehnten den Fall zu bereiten, hat man sich übrigens noch zu einer andern Hypothese flüchten müssen, welche ehedem nur der Mißbrauch geistlicher Gewalt ersann, der nemlich, daß alle weltlichen Zehnten den geistlichen ihren Ursprung verdankten. Es hat aber sogar in Belgien schon im vorigen Jahrhunderte ein gelehrter Kanonist, der jedem bekannte Van Espen zugestanden, daß weltliche Zehnten hinsichtlich ihres Ursprungs mit den geistlichen durchaus nichts gemein hätten, ja daß man sie auch ganz mit Unrecht im nördlichen Frankreich und den südlichen Niederlanden allgemein Lehnzehnten genannt habe [20]). Aber es ist nicht zu wun-

---

19) Analyse des Conciles T. V. pag. 691. »On donnoit le nom de dime aux redevances comme champart et autres, pour s'en faire payer par les peuples avec la même exactitude et la même revérence, qu'ils payaient les autres dimes.«

20) De Jure Parocharum cap. 2. §. 13. »Haec portio a vasallis pendenda dominis temporalibus nomine Decimae infeudatae

dern, daß man dergleichen Aeußerungen übersah, wenn man einmal die vorgefaßte Meinung hatte: „die Zehnten seyen durch die Unwiderleglichkeit der gegen sie streitenden Rechts- und politischen Gründe durch den gebietenden Zeitgeist, durch die gesammte politische Konstellation unserer Tage zum Fallen unwiderruflich bestimmt“ [21]).

Wenn man dagegen Europa durchreist und findet, daß durch ein natürliches Bedürfniß in verschiednen Ländern Europa's, wo Zehnten durch die Franzosen abgeschafft waren, sie Gesetz oder Gewohnheit allmählich wieder eingeführt haben [22]), so kann man es auch dem nicht verargen, der mit

---

vocari coepit, cum tamen si ad originem spectemus, nihil commune habeat cum decimis ecclesiasticis, nec ulla apparet ratio, cur potius ratione similium laicus ad portionem congruam teneatur quam aliarum suarum rerum feodalium aut allodialium. Ich bemerke, daß ich auf diese und die in der vorigen Note genannte Stelle durch Raepsaet aufmerksam gemacht wurde, Vol. II. S. 431.

21) Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahr 1819. S. 629.

22) Das niederländische Civil-Gesetzbuch vom J. 1824, das nun aber freilich nicht in Vollzug getreten, das aber von den 2 Kammern angenommen, vom Könige sanktionnirt und promulgirt worden ist, enthält im 2. Buch 8. Titel unter der Aufschrift rentes et redevances foncières, die Summe dessen, was im Entwurf von 1820 in zwei Titeln von Grundrenten und vom Zehntrecht enthalten war. Es erlaubt Grundrenten in Geld als wirkliche Reallast, und Grundrenten als eine Quotität der Früchte, also auch Zehnten zu constituiren, ohne jedoch ihre Unablösbarkeit zuzugeben, und ohne die abgeschafften Zehnten wieder aufleben zu lassen. In dem blühenden Toskana sollen Zehnten etwas Gewöhnliches seyn, und nach der Versicherung eines Reisenden soll man sie gar nicht als etwas Lästiges betrachten. Wahrscheinlich sind sie seit der französischen Zeit wieder eingeführt worden, und haben in Toskana wohl auch historischen Zusammenhang mit dem römischen Rechte. Es thut mir leid, daß ich Rumohr's Schrift über den Ursprung der Besitzlosigkeit des Kolonen im neuen Toskana, Hamburg

Göthe in jenem Zeitgeist nur der Herren eignen Geist sieht, so wie der an der Hand der Geschichte sorgsam Forschende den angeblichen Rechtsgrund der Abschaffung, die behauptete Steuernatur in ihr Nichts zerfallen sieht!

Soweit aber ist es gekommen, daß man, wie man sonst, wenn man das göttliche Recht als Grund des Zehentbezugs anfechten wollte, den Bannstrahl der Geistlichen zu fürchten hatte, heutzutage, wenn man das öffentliche Recht als Ursprung der Zehnten läugnet, dem Anathema der Publicisten sich aussetzt, und dem Vorwurf, ein Vertheidiger der schmachvollen Feudalität oder gar des Despotismus zu seyn. Eben deßwegen haben wir uns oben unter die Aegide des Sir Romilly gestellt, um nicht als Freunde der Volksunterdrückung zu gelten, und, so Gott will, schaffen wir uns auch den Vorwurf eines Freundes des Feudalunfugs vom Halse, wenn es uns gelingt, zu beweisen, daß das Zehntwesen schon völlig ausgebildet im römischen Rechte lag. Dies soll der folgende Abschnitt weiter ausführen.

1830 nicht habe vergleichen können. — Ueberhaupt kann und will ich das hier von Toskana Gesagte nicht verbürgen. In Irland scheint das Zehntwesen sehr drückend zu seyn. Man hat vor Kurzem eine empörende Scene von einer Frau mitgetheilt, die, um den Zehnten zu bezahlen, ihr letztes Stück Vieh verkaufen mußte. Allein solche Scenen kommen auch vor, wo es keine Zehnten, aber arme Leute und harte Gläubiger giebt, und in Frankreich ist wohl auch mancher Bauer oder Pächter zu solchem Andre empörenden Verkauf genöthigt, um seinen Pachtzins, oder überhaupt, was er dem Gläubiger schuldig ist, zu zahlen. Deßhalb wird aber Niemand, außer etwa im Schwindel einer Revolution, darauf denken, durch ein allgemeines Gesetz die Pflicht zur Entrichtung des Pachtzinses oder zum Schuldenzahlen aufzuheben.

Drittes Kapitel.

Zehntrecht der Römer.

Zwei Männer, deren Namen nicht nur allein in Deutschland jeder, der auf gründliche historische Untersuchungen Werth legt, sondern in ganz Europa jeder Freund solcher Leistungen mit Ehrfurcht nennt, deren Werke, Monumente vaterländischer Gediegenheit und edlen Forschungsgeistes, Frankreich und England in ihre Sprache überzutragen bemüht sind, wie es nicht jedem deutschen Geschichtschreiber widerfährt, Niebuhr und Savigny haben uns zu folgender Darstellung die Vorarbeiten geliefert, und wir werden darum mit so größerer Zuversicht ihre Arbeiten benutzen, ohne sklavisch ihren Ansichten zu folgen, oder ohne uns zu scheuen, da, wo uns Rechtsquellen und andere Urkunden bestimmten, von ihrer Meinung abzuweichen, mit Freimüthigkeit die Gründe unsrer Ueberzeugung vorzulegen. Diese Vorarbeiten aber sind Niebuhrs Untersuchungen über die Domänen der Römer [1]) und Savigny's Forschungen über den römischen Kolonat [2]). Die Grundsätze des römischen Rechts über Domänen und Kolonat aber haben das Zehntwesen nicht nur allein bei den Römern

---

1) In dessen Römischer Geschichte, 2. Aufl. Berlin 1830. S. 146. u. folg. Dazu Anhang S. 695.

2) Zuerst in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Jahre 1822 und 1823. Berlin. 1825. 4. S. 1—26 der historisch philologischen Klasse, dann in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band VII. Heft III. Berlin 1828. S. 273. Dazu S. 321. über die römische Steuerverfassung.

in Aufnahme gebracht, sondern auch die Grundlage des Zehntwesens in allen denjenigen europäischen Staaten gebildet, die früher unter römischer Herrschaft waren, mit Ausnahme vielleicht von Spanien, wo bei der ursprünglichen Ordnung der Provinz schon das Verhältniß der Grundbesitzer eine besondre Gestaltung erhalten hat [3]), in der westgothischen Gesetzgebung

---

3) Cicero in Verrem. Lib. III. cap. 6. Inter Siciliam ceterasque provincias in agrorum vectigalium ratione hoc interest quod ceteris aut impositum vectigal est certum quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis ---- aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Vgl. L. 26. §. 10. D. de V. S Stipendium a stipe appellatum est, quod per stipes i. e. modica aera colligatur. Die Provinzen, wo censoria locatio statt hatte, mußten von ihren Besitzungen nicht certum vectigal, sondern nach dem jedesmaligen Ertrag die decima oder überhaupt das abgeben, was man annona nannte, und dessen Bezug durch die Censoren verpachtet wurde. Diese Provinzen können wir decumanas oder annonarias nennen, später wurden sie aus einem noch zu erklärenden Grunde tributariae. Doch bemerken die Juristen, daß man auch das stipendium zuweilen tributum nenne, weil der Ertrag der Staatsgefälle in den provinciis stipendiariis als Sold an die Soldaten gegeben wurde, und daher zur Benennung des Soldes selbst Anlaß gab, quia stipendium militibus tributum est, L. 27. §. 1. D. de V. S. Eben so wurde der Ertrag der Staatsgefälle, das Zehntgetraide selbst, in den provinciis annonariis den Soldaten verabreicht, und hieß dann, wie noch unten gezeigt werden wird, annona militaris. Auch in den letzt genannten Provinzen erhielten wohl schon früher einzelne Gemeinden das Privilegium, die decima in ein stipendium zu verwandeln, d. h. habent quaedam civitates praerogativam, ut qui in territorio eorum possident, certum quid frumenti pro mensura agri per singulos annos praebeant, quod genus collationis munus possessionis est. L. 18 §. 25. D. de muneribus et honoribus. Daher werden in der von Savigny über die römische Steuerverfassung S. 349. angeführten Stelle Cice-

daher von Zehnten keine andre Spur als aus conventionellen Verhältnissen vorkommt 4), und des überwiegenden Einflusses der Geistlichkeit ungeachtet Zehnten derselben wenigstens

---

ro's pro Balbo cap. 9. auch einige zu solchen Gefällen Pflichtige in allen Provinzen stipendiarii genannt, und eben diese Stelle läßt vermuthen, daß obiges Privilegium gewisser Gemeinden damit zusammenhing, daß ihren Bewohnern die civitas gegeben wurde. Die Definition, die Theophilus von stipes giebt, ad Instit. tit. de rer. divis. §. 40. est collatio atque argenti aliarumque rerum — apud Provinciales nascentium — minutatim facta collectio, stimmt im Wesentlichen mit der Ciceronischen und Pandekten-Nachricht überein. Das Privilegium der Provinzen also, die stipendiariae hießen, bestand darin, daß sie keinen Zehnten zahlten, aber statt dessen jährlich ein bestimmtes Maaß ihrer Erzeugnisse, oder Geld, gerade so wie z. B. auch Klüber deutsches Staatsrecht 2. Ausg. Frankf. 1822. §. 320. not. c. als die zwei Mittel, Zehnten unschädlicher für die Kultur und minder gehässig zu machen, die Uebereinkunft auf eine fixe Naturalabgabe, und die auf eine Grundabgabe in Geld ansieht. Vgl. Savigny römische Steuerverfassung S. 348.

4) Von Zehnten ist in der Lex Visigothor. blos die Rede im 10. Buch, wo überhaupt von Verhältnissen des Grundeigenthums im Titel I. de divisionibus et terris ad placitum datis, im Titel II. de quinquagenarii et tricennalis temporis intentione gehandelt wird, und in jenem heißt es §. 19.: Si quis terram, vineam .... pro decimis vel quibuslibet commodis praestationibusque reddendis, per scripturam aut quamcunque definitionem ita ab alio acceperit possidendam, ut ille qui dat, sic sub alicujus exsolutionis debito det, ne videatur jus rei suae amittere voluisse. Auch ist von einem zum Theil vertragsmäßigen Blutzehnten oder einer decima porcorum in Beziehung auf Hutrecht Lib. VIII. tit. V. 1. die Rede. Indessen kommt im Lib. IX. tit. II. 6. auch auf eine mit älterem römischen Rechte in Verbindung stehende Weise das Wort annona vor, das der Fuero Juzgo mit cebada übersetzt und in einer Stelle des Concil. Toled. von 633 in cap. 3. X. de reb. eccles. alienand. finden sich unver-

in Kastilien vor Alphonsus X. nicht gesetzlich bestanden [5]), durch diesen König aber als Steuern vorgeschrieben worden seyn mögen, als welche sie auch heutzutage noch in Spanien angesehen zu werden scheinen [6]). Dagegen sind die römischen Grundsätze des Kolonats auch in Gegenden, wo römisches Recht zuvor nie gegolten hat, namentlich in das nördliche Deutschland, wohl schon zu der Zeit eingeführt worden, als Karl der Große Tausende von Sachsen in das Innere von Frankreich verpflanzte, dagegen ihr Land fränkischen Kolonisten gab, die nach dem in ihren früheren Wohnsitzen seit Römerzeiten fortgebildetem Rechte auch in der neuen Heimath fortlebten, so wie schon früh Weltliche, Kirchen und Klöster in Ober- und Nieder-Deutschland durch königliche und kaiserliche Verleihung weite unbebaute Strecken Haide- und Moorlandes angewiesen erhielten, auf welchen noch in späterer Zeit nie-

---

kennbare Spuren des römischen Kolonats in Beziehung auf praedia und familias der Kirchen und ihre Freigelassenen, die mit ihrem peculium unter dem patrocinium der Kirche blieben.

5) So sagt wenigstens, mit Berufung auf Marina ensayo sobre las siete partidas c. 359, Hallam, Europe during the middle ages, Lond. 1826. Vol. II. pag. 207. not. chap. IV.

6) In dem neuesten Werk über spanisches Privatrecht, das zum Behuf der englischen Kolonien, wo spanisches Recht gilt, von Johnston übersetzt wurde, unter dem Titel: Institutes of the Civil-Law of Spain, Lond. 1825., ist von Zehnten als Reallasten nicht die Rede, dagegen von Dienstbarkeiten servidumbres und Grundzinsen censos p. 145. u. 162. Das Wort censos bedeutet eigentlich das Recht selbst auf eine Grundrente, reditos a pension, die früher auch in Korn bestehen konnten, aber allgemein seit 1705 in Geldrenten verwandelt sind, a. a. O. S. 164. Von einer decima Tutoris ist im spanischen Recht, a. a. O. S. 18. 19. in ganz andrem Sinne die Rede, und in Hinsicht auf geistliche Zehnten heißt es in der Lehre vom usus fructus S. 150, der Nutznießer sey verbunden, von dem Gut, das er im Nießbrauch hat, die diezmos und andere Steuern zu zahlen.

derländische Kolonisten in großer Zahl sich niederließen, welche die Zehntpflicht, wie es vor Kurzem mit Vollständigkeit und Klarheit von einem gründlichen deutschen Geschichtsforscher im Zusammenhange gezeigt worden ist, vertragsmäßig nach sogenanntem flämischen Recht übernahmen [7]). Von ähnlicher Bebauung der Güter durch überrheinische Kolonisten kommen auch auf dem Schwarzwalde im Großherzogthum Baden noch in neuen Zeiten Spuren vor [8]). — In dem über die erste Motion auf Abänderung des Zehntwesens in Baden im Jahre 1819 erstatteten Kommissionsbericht heißt es [9]): die Zehnten seyen von den Franken nicht mit Hinsicht auf das alte Testament und den Stamm Levi eingeführt worden, sondern vielmehr nach dem Muster des ager vectigalis und emphyteuticarius, von welchem die Römer oft Zehnten erhoben.

---

7) Vergl. oben Kap. II. Not. 18. und das ebend. Not. 15. angeführte Werk von Wersebe.

8) Z. B. eine im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv befindliche Ansiedlungsurkunde vom 29. Jul. 1785. Nachdem das Kammeralgut Wartenberg zur Aufnahme der Landescultur in mehrere kleine Bauerngewerbe zerschlagen wurde, übernahm unter andern ein überrheinischer Halbbauer aus Zimmern als Kolonist einen Wartenbergischen Hoftheil, und verpflichtete sich nebst der Zahlung des Zehnten auch zur Abtragung der vierten Garbe, so daß er von 40 Garben im Ganzen 13 an den Gutsherrn zahlen mußte, also mehr als dreifachen Zehnten bezahlte, aber immer noch besser daran war, wie früher als Halbbauer. Diese Urkunde erklärt auch, wie im Mittelalter die Zahlung der nona, neben der decima, vertragsmäßig entstehen konnte, worüber wir später einige Urkunden liefern werden. So entstanden auch die noch nachher zu nennenden und schon genannten domaines congéables in der Bretagne, von denen die domaniers einen doppelten Zehnten oder die fünfte Garbe zahlen mußten. Neue französische Gesetze haben sogar dies im Revolutionsschwindel abgeschaffte Verhältniß wieder eingeführt. Vergl. oben Kap. I. Note 12, unten Note 22.

9) a. a. O. S. 428.

Dies sey unter Kennern der Geschichte ausgemacht. Die Kommission ist auch hiebei der Ansicht Böhmers gefolgt, der schon im Jahre 1749 diese Ansicht ausgesprochen und bewiesen hat, daß selbst Blutzehnten den Römern bekannt gewesen, und Zehnten überhaupt von den Deutschen bei der Eroberung der römischen Provinzen vorgefunden worden seyen [10]). Doch dachte sich Böhmer dieß Verhältniß nicht ganz klar, und so mag auch wohl obige Aeußerung des Kommissionsberichts einige Berichtigung bedürfen.

Ueber das eigentliche Verhältniß des ager publicus oder des gemeinen Feldes, der Domäne, zum ager privatus oder dem im vollem Eigenthum der Privaten befindlichen Ackerfeld bei den Römern hat erst in neuerer Zeit Niebuhr genügenden Aufschluß gegeben. Auf die erste Idee dazu wurde er, wie er selbst angiebt, bei seinen ersten Forschungen im Gebiete der römischen Geschichte durch eine treffliche Schrift des Philologen Heyne geleitet, die Ausbildung der Idee aber beschäftigte ihn sein ganzes Mannesalter und Geschäftsleben hindurch, bis zu seiner wiedererlangten größeren Muße für die Wissenschaft, die ein leider zu früh erfolgter Tod zerstörte [11]). Seine Untersuchungen über diesen Gegenstand haben ihn zuerst und allmählig aus ihrem eignen Kreise zur Kritik der römischen Geschichte geführt, also einem Werke Entstehung gegeben, das eine Zierde der deutschen Nation geworden ist. Auch stehen diese Untersuchungen im Zusammenhang mit einer im revolutionären Frankreich in neuer Zeit zur Sprache gebrachten Frage. Sie zeigen die wahre Natur der agrarischen Gesetze der Römer, und wie eben das Verkennen des wahren historischen Standpunkts einer so vielfach besprochenen Sache zu Irrthümern führte, die unheilbringend auf Völkerwohl und Bürgerglück hätten einwirken können und zum Theil verderblich eingewirkt haben [12]). Sie zeigen, daß die

---

10) In der dissert. de orig. dec. §. 9—13.

11) S. 149 und 694.

12) Vergl. Niebuhr S. 148. 149.

agrarischen Gesetzvorschläge der römischen Volkstribunen durchaus keine Aehnlichkeit hatten mit den auf Raub und Niedertretung alles Privatvermögens ausgehenden agrarischen Gesetzvorschlägen der französischen Revolutionsmänner, welche übrigens jener historische Irrthum über die Natur der römischen Ackergesetze erzeugt, und kaum unter der Herrschaft des Terrorismus, wie wir oben gesehen haben, die Drohung der Todesstrafe niedergehalten hat [13]).

Mit bewunderungswürdiger Kunst hat Niebuhr nachgewiesen, wie besonders der Umfang der römischen Volksdomänen mit des Volkes Eroberungen über die halbe Welt erwuchs, und mit der Idee, daß der eroberte Boden dem erobernden Sieger gehöre, zur Ausbildung eines Instituts führte, das als ein reinprivatrechtliches, Jahrhunderte lang die römische Welt regierte, und auch nach Auflösung des römischen Reichs bei den abendländischen Völkern unverkennbare Spuren in den Eigenthumsverhältnissen zurückließ. Zufolge der Niebuhrschen Untersuchungen ist es eine ausgemachte Sache, daß nicht nur allein in den Provinzen der größte Theil des Grundeigenthums, provinciale solum, als Eigenthum des römischen Volkes in privatrechtlichem Sinne angesehen wurde, sondern auch in Italien noch zu Cicero's und in späteren Zeiten ein beträchtlicher Theil des Bodens Domäne ager publicus war, obschon er daselbst allmählig in Privateigenthum übergegangen ex publico factus est privatus, oder durch das eigenthümliche Rechtsverhältniß der Gemeinden zum ager muncipalis geworden war, so daß nach und nach die Staatsdomänen in Italien immer seltner wurden, wie sie auch nach der Weise, wie die Provinzen zum Reiche kamen, in einigen seltner als in andern vorkamen, in Gallien aber und in den den Deutschen abgenommenen Provinzen besonders häufig waren, und daselbst vorzüglich durch Verleihung an Veteranen eine Art von unvollkommenem Eigen-

---

13) Siehe oben Kap. I. Note 27.

thum begründeten, welches nur nach und nach ein vollkommenes wurde.

Es ist aber schon hiebei zu bemerken, daß nicht nur die Veteranen, sondern auch der größte Theil der Provinzialen selbst an ihrem Boden, ja daß selbst reiche Römer, die in den Provinzen Grundstücke kauften, an denselben ein unvollkommenes Eigenthum hatten, und daß besonders, nachdem weite Strecken Landes durch die gallisch-germanischen Kriege verödet waren, freiwillig oder gezwungen fremde Kolonisten in einem noch abhängigeren Verhältnisse einzelne Theile der Domänen bebauten, die ihnen zur Kultur waren angewiesen worden. Dies fand besonders in dem sogenannten römischen Zehntland des südlichen Deutschlands statt. In diese agri decumates hüpfte über den Rhein herüber manch leichtfertiger Gallier, der daheim keine Unterkunft fand, zu des Landes Bebauung, levissimus quisque Gallorum, wie Tacitus sich ausdrückt [14]), und auf der andern Seite kam in die Haiden der Ardennen und in die Niederungen Belgiens, in die agra jacentia Nerviorum atque Treverorum, seit Konstantin zum Anbaue des Landes eine Menge Germanen, besonders recepti in leges Franci, wie Eumenius berichtet [15]).

Alle diese verschiednen Bewohner der Provinzen konnten am Boden, den sie bebauten, das vollkommene Eigenthum um so weniger erringen, da überhaupt gegen den Staat keine Verjährung geltend gemacht werden konnte. Der längste Besitz

---

14) Germania. cap. 8. Man vgl. überhaupt hierüber des gründlichen Leichtlen, Schwaben unter den Römern S. 1. u. f.

15) Panegyric. in Constant. c. 21. Man vgl. hierüber Kremer Geschichte des rheinischen Franziens, Manheim 1778. S. 14., wo noch andere hierher gehörige Zeugnisse zusammengestellt sind. Vgl. Mannert Geschichte der Franken, Stuttgart 1829. S. 93. mit Berufung auf Eumenius IV. 8. 12. Das Verhältniß der in Toxandria gebliebenen Franken scheint jedoch nicht dasselbe gewesen zu seyn, arg. Ammian. Marcellin. XVII. 8.

begründete keine usucapio, machte den ager publicus nicht zum Privateigenthum. Dazu konnte die Domäne nur durch ausdrückliche Ueberlassung von Seite des römischen Volks, später der Kaiser, entweder unentgeldlich oder verkaufsweise werden, und dann hieß das Feld ager assignatus. Aber, wie wir heutzutage sagen, eine Art unvollkommenen Eigenthums, was aber der Römer mit dem Kunstausdruck possessio bezeichnete [16]), konnte jeder durch occupatio, durch Besitznahme der verödeten Flur, um sie zu bebauen, erwerben. Dies geschah oft zufolge einer besondern gesetzlichen Erklärung, wodurch die Bürger zur Benutzung der Domäne aufgefordert wurden, und überhaupt nannte man das also zur Benutzung überlassene Feld ager concessus. Der wahre Eigenthümer solcher Felder blieb immer das römische Volk. Zunächst hatte der Besitzer, nach Niebuhrs Ansicht, an dem bebauten Feld nur das Gebrauchsrecht und den usus, selbst der Fruchtgenuß fructus gehörte dem Staate ursprünglich, aber der Staat behielt sich nur einen Theil der Früchte vor, und so entstanden die Zehnten. Wirklich zeigt Niebuhr [17]), daß die possessores, die also durchaus nicht domini im Sinn des römischen Privatrechts waren, einen Zehnten des Getraids, doppelten Fruchtzehnten, und sogar einen Blutzehnten geben mußten, den, jedoch nicht allgemein, später ein Hutgeld ersetzte. Dieser Zehnt überhaupt, insofern er vom ersten Bebauer entrichtet wurde, war also auch ein wahrer Neubruchzehnt.

Inzwischen konnte die possessio auch in den Verkehr übergehen, sie konnte veräußert und vererbt werden, ohne daß auch der Successor oder Erbe, selbst durch hundert- und mehrjährigen Besitz seiner Familie das volle Eigenthum anders, als durch ausdrückliche Verleihung des römischen Volks, oder derer, die später in die Rechte des Volkes eintraten, hätte erwerben können.

---

16) Beweise dafür hat Niebuhr besonders S. 161 gehäuft. Vgl. S. 163.

17) S. 155 mit Berufung auf Appian. de bell. civil. I. 7.

Was aber den possessor vom Eigenthümer ganz vorzüglich unterschied, war nicht nur allein die Zehntpflicht, sondern auch das Prekäre des Besitzes. So oft nemlich das römische Volk den Verkauf eines Theils seiner Domänen, z. B. zu Anlegung von Kolonien, durch ein eignes Gesetz beschloß, so verloren die bisherigen Besitzer ihre possessio, ja sogar ohne alle Entschädigung, und sie durften sich nicht über Ungesetzlichkeit beschweren, wenn sie das Gut verlassen mußten, das vielleicht ihre Väter hundert Jahre lang bebaut hatten [18]). In späterer Zeit ging das Recht des Volkes auf die Kaiser über, und es wurde durchaus nicht als etwas Unrechtliches angesehen, wenn der Kaiser durch eine Verordnung in den Provinzen die bisherigen possessores der Domänen auswieß, und das Land den Veteranen gab.

Gesetze, durch welche dergleichen possessiones oder praedia den bisherigen Besitzern genommen werden konnten, waren die berühmten, so oft mißverstandnen agrarischen Gesetze, und obschon durch dieselben das Volk unbezweifelt das Recht hatte, über seinen ager oder sein Eigenthum zu verfügen, und hunderte von Besitzern mit einem Male auszutreiben, so konnte doch eine solche Maaßregel hart und unbillig ja im höchsten Grade unpolitisch seyn, wie später ähnliche Maaßregeln, wenn sie Constitutionen der Imperatoren verfügten. Besonders mochte dies der Fall seyn, wenn die Kaiser solche Maaßregeln nahmen, um sich selbst zu bereichern, dagegen zur Zeit der Republik die plebejische Gewalt muthvoller Tribunen nicht selten solche Maaßregeln erpreßte, um den Reichthum der Patricier zu vermindern, wenn sie eine unverhältnißmäßig große Anzahl solcher Besitzungen zusammengekauft hatten.

Einer der frühesten Gesetzvorschläge der Art, war der des Rullus, den, wie bekannt, Cicero bekämpfte [19]). Unrecht-

---

18) Niebuhr S. 163. u. f.

19) De lege agraria contra S. Rullum, orationes tres. Vgl. Niebuhr S. 161.

lich also war des Rullus Vorschlag keineswegs, aber ob er politisch war, ist eine andere Frage. Cicero bekämpfte den Antrag hauptsächlich deßwegen, weil er nach seiner Behauptung nicht auf den Vortheil der zum Vorwand genommenen armen Plebejer, sondern auf Bereicherung derjenigen abzweckte, die als Kommissäre des Volkes in die Orte geschickt werden sollten, wo mit Ausweisung der bisherigen patricischen Besitzer die neue Austheilung der Staatsdomäne unter arme Plebejer statt finden sollte [20]).

Es kam bei dieser Gelegenheit sogar auch schon eine Motion auf Zehntabschaffung zur Sprache, und nach meiner innigsten Ueberzeugung war diese Motion des Volkstribunen Rullus nicht einmal so ungerecht als heutzutage eine Motion auf völlige Abschaffung des Zehnten ist. Wenigstens benachtheiligte jene zunächst nur das Volk selbst, das, wenn es das Gesetz angenommen hätte, nur über sein Eigenthum verfügt hätte, während der Gesetzgeber, welcher eine solche Motion heutzutage zum Gesetz erheben würde, auch über das Eigenthum Dritter verfügte. Rullus nemlich, der die patricischen possessores austreiben wollte, wollte einige der plebejischen zu dominos machen, also sie von der Unsicherheit ihres Besitzthums und von der Zehntpflicht befreien, was aber Cicero nicht zugeben wollte, da es immer eine Verminderung des Staatsvermögens war, und bei wachsenden Staatsbedürfnissen zu Lasten des Volkes führen mußte, die sonst aus Gefällen der Staatsdomänen hätten gehoben werden können. Die Worte Cicero's sind sehr merkwürdig: sunt multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati, neque venditi, qui a paucis possidentur. Hos privatos facit Rullus, hos non vobis assignare vult, sed eis condonare qui possident [21]). Ganz eben das-

---

20) Vgl. z. B. Orat. I. cap. 3. und 5. wo Cicero voraussetzt, daß unter diesen Kommissären, oder decemviris, Rullus selbst seyn würde.

21) Orat. III. cap. 3. Niebuhr S. 161.

selbe hat das französische Gesetz vom 27. August 1792 bewirkt, indem es die domaniers congéables, die possessores des agrarischen Gesetzes, zu dominos oder wie es im französischen Gesetz heißt, zu proprietaires incommutables in der Bretagne machen wollte, wo dies Verhältniß auch noch aus Römerzeiten herstammte [22]). Man kann nichts Aehnlicheres finden, als diese zwei durch eine Zeitkluft von mehr als achtzehnhundert Jahren getrennten Gesetze, nur der Unterschied ist zu bemerken, daß das Obereigenthum der domaines congéables in der Bretagne, zur Zeit als das französische Gesetz gegeben wurde, nicht mehr an den Staat, sondern an Privaten gehörte, daß folglich dies Gesetz mehr dem von Rotteckischen Antrage auf Zehntabschaffung als dem

22) Dieß beweist der Umstand, daß hinter der 1575 redigirten Coutume de Bretagne in den dazu gehörigen usances locales du domaine congéable de Cornoaille, (Grand Coutumier de France Vol. IV. p. 409) dieser domaines als einer schon vor Jahrhunderten bestehenden Sache Erwähnung geschieht, und gesagt wird, es habe ehedem auch adscriptitios glebae gegeben in gewissen endroits, ressentans encore le joug Romain, daß diese Hörigen aber heutzutage frei seyen. Wirklich aber hat Savigny gezeigt, daß die coloni der Römer als originarii, adscriptitii zum Theil wenigstens hörig waren. Die domaniers der Bretagne waren ferner auch zu corvées verbunden, und dieß stammte vielleicht von den bei dem römischen Zehntwesen, wie noch gezeigt werden soll, vorkommenden Frohnden her, welche wie z. B. zum Theil die angariae, die exactio tributorum von den Hörigen, als munia annuae functionis galten, d. h. als Verpflichtungen des Zehntholden. Die domaniers der Bretagne zahlten als chefrente die fünfte Garbe, also doppelten Zehnten, nebstdem ist von collons et rustiques die Rede, die weniger Rechte hatten, und dabei von champart et terrage, welche Abgabe bekanntlich oft in der Hälfte der Früchte bestand. Die collons hatten kein droit aux superfices des lieux par eux profitez, die domaniers aber waren maistres des edifices et superficies de leur tenure.

Vorschlage des Rullus zu vergleichen ist. Aber selbst die französisch republikanische Gesetzgebung hat ihr Unrecht durch ein Gesetz vom 9. Brumaire des Jahres VI. wieder gutgemacht: L'iniustice étoit trop frappante pour que tôt ou tard elle ne fût par reparée. Quand l'ivresse de l'absurde système des niveleurs fut dissipée, les reclamations des propriétaires purent se faire entendre, sagt darüber ein geschätzter französischer Schriftsteller [23]), und so wird die Weisheit der badischen Stände auch die Motion des Herrn von Rotteck erwägen, und bedenken, daß es besser sey, ein Unrecht zu vermeiden, als wenn es geschehen ist, an dessen Wiederherstellung denken! Wenn wir übrigens von der Ungerechtigkeit der Motion des Herrn von Rotteck reden, so verstehen wir dies von ihrem Erfolg, denn wir zweifeln nicht, daß sein Antrag eine Folge der edelsten Motive und der innigsten Ueberzeugung von seiner Gerechtigkeit sey.

Wir haben bis jetzt in der Hauptsache den Ansichten Nie-

---

23) Heulhard-Montigny S. 325. Wie dieser Schriftsteller von dem absurde système des niveleurs, so redet Cicero Orat. I. cap. 1. von Rullus als einem impurus helluo qui turbat rempublicam. Sein Vorschlag wird von Cicero nicht nur allein deßhalb getadelt: quia a majoribus nostris possessiones relictas disperdit; sondern auch, Orat. III. cap. 3., deßwegen: Causam quaero, cur ea quae majores vobis in Italia, Sicilia, duabus Hispanis quaesiverunt, venire patiamini, cum ea quae vestra sunt condonari possessoribus eadem lege videatis. Jam totam legem, intelligetis, cum ad paucorum dominationem scripta sit, tum ad Sullanae assignationis rationes esse accomodatissimam. Hieraus und aus Orat. I. cap. 2. sieht man auch, daß selbst in Spanien und überhaupt in provinciis stipendiariis vieles Land als Domäne, als ager populi angesehen, und den siegreichen Feldherren z. B. den beiden Scipionen in Spanien als possessio angewiesen war, wie auch im Mittelalter die Könige Ländereien ihren Großen anwiesen, und Napoleon für einige seiner Generale Lehen in Italien schuf.

buhrs über die Grundlage des römischen Zehntwesens gefolgt, denn die von ihm beigebrachten Beweise sind zu einleuchtend, um daran zweifeln zu können. Nur Einiges haben wir zur Ergänzung beigefügt, Anderes in anderem Zusammenhange dargestellt, der nöthigen Uebersicht willen, und insofern eine Abweichung darin liegt, wird sie noch näher begründet und aus Quellen nachgewiesen werden. Von nun aber müssen wir einen eignen Gang gehen, und wir müssen dabei sowohl Niebuhr als Savigny bekämpfen, Ersteren in der Behauptung, daß in der Kaiserzeit die possessiones allgemein in dominia verwandelt worden seyen [24]), Letzteren in der Meinung, daß zur Zeit der klassischen Juristen von Fortdauer der Zehnten und Naturalabgaben keine Spur mehr vorkomme [25]). Von beiden Ansichten glaube ich das Gegentheil nachweisen zu können.

In der Kaiserzeit nemlich finden wir allmählig neben dem aerarium populi Romani eine Art von militärischem Aerar entstehen, das mehr unter unmittelbarer Leitung des Kaisers, wie jenes unter Leitung des Senats noch zu Junius Mauritianus und Valens Zeiten war [26]). Allmählig erst verschwand diese endlich nur nominative Unterscheidung, der fiscus der aus dem militärischen Aerar entstanden seyn mag, verschlang Alles, der Kaiser erhielt darüber die oberste Leitung, so daß es hieß: fiscus Imperatoris est. Gleichwohl wurden doch noch, wie schon früher von rebus publicis, so noch später von fiscalibus die res imperato-

---

24) S. 165. 171. 172. S. 166. Not. 310.

25) Römische Steuerverfassung S. 353. 354.

26) Taciti Annal. I. 78. Deprecante populo edixit Tiberius militare aerarium eo subsidio niti etc. L. 15. §. 1. L. 42. D. de jure fisci. Aufmerksam gemacht auf diese Stelle hat mich mein gelehrter Freund und ehemaliger Kollege Holtius, jetzt Professor in Utrecht, in seiner historia juris Rom. Leodii 1830 pag. 262. u. f., wo man eine genaue und musterhafte Quellenangabe findet, auf die ich mit Sicherheit verweisen kann.

ris privatae, das eigentliche Privateigenthum des Kaisers unterschieden, auch das sacrum patrimonium, die res patrimonales oder dominicae, die weder fiscales noch privatae waren. Dies ist meiner Meinung nach deutlich genug in mehreren Stellen ausgesprochen.

Die ehemalige Befugniß des Volks über den ager publicus zu verfügen, ist wohl nicht gleich an den Kaiser, sondern erst an den Senat übergegangen, aber der Senat, um dem Kaiser zu gefallen, hat wohl oft Domänen ihm selbst in Besitz gegeben, der Kaiser ward dann streng genommen, nicht als dominus, als welcher noch immer das Volk galt, sondern als possessor angesehen, der aber natürlich von der Ungewißheit des Besitzes, und von der Zehntpflicht frei war, dagegen die Besitzung durch Kolonen bauen ließ, die ihm den Zehnten entrichteten, wobei natürlich das Eigenthum des Volkes ein nacktes war, und die possessio selbst, da sie sich dem vollen Eigenthum näherte, jus dominicum hieß [27]). So haben ja auch schon früher, wie Niebuhr bemerkt [28]), reiche Patricier sich der Zehntpflicht zu entziehen

---

27) Vergl. Hugo Rechtsgeschichte 10. Ausg. S. 1029. Schweppe Rechtsgesch. 2. Ausg. S. 320. Ich halte also die dominicae res für solche, an denen kein volles Eigenthum, kein eigentliches dominium, sondern nur ein jus dominicum zustand, d. h. für possessiones, besonders wenn sie unwiderruflich geworden waren. In diesem Sinne ist in Frankreich noch später von domaniers im Gegensatz von proprietaires die Rede, in diesem Sinn ist in L. 2. C. J. ne rei dominic. nicht von drei Dingen, sondern nur von zweien die Rede, die man beide emphyteuticarias hieß, die zum jus dominicum reipublicae, oder zum jus templorum gehörten. Erst in der darauf folgenden L. 3. C. h. t. wird von rebus dominicis des Kaisers, oder dessen sacrum dominium, sacrum patrimonium, d. h. seiner possessio gehandelt, die sacra, immobilis, unwiderruflich geworden war.

28) Niebuhr S. 156.

gewußt, so daß das Obereigenthum des Volks nackt und unfruchtbar war, wie das einer Landstraße. Auch haben die reichen Besitzer der Staatsdomänen dieselben schon früh durch Kolonen bebauen lassen, die ihnen ebenfalls einen Theil der Früchte abtrugen [29]). Von solchem Ursprung sind nun auch die res patrimonales imperatoris, die von den res imperatoris privatis wohl zu unterscheiden, oft auch possessiones genannt werden [30]), wobei des Volkes Oberei-

---

29) Niebuhr S. 167.

30) Ein Rechtsgrund zu Erwerbung von possessiones für die Kaiser lag schon darin, daß die Imperatores oder Feldherrn der früheren Zeit solche erwarben, wie z. B. die Scipio's im spanischen Krieg. Vgl. Note 23. So mögen die späteren Imperatores und Caesares besonders in den gallisch-germanischen Kriegen dazu gekommen, und dabei mag das Volk, wenigstens dem Namen nach, noch lange Eigenthümer geblieben seyn. In L. 1. C. I. ne rei dominicae spricht der Kaiser von seinen possessiones oder seinem patrimonium als der nemlichen Sache und von den Kolonen die er darauf habe. Auch Savigny führt, (Römische Steuerverfassung S. 328) eine Stelle aus Cassiodor VI. 9. an, worin der Kaiser in einer Instruktion an den comes patrimonii von seinen possessiones spricht, und dabei erwähnt wird: quod non possint moveri. Wir werden darauf zurückkommen, bemerken aber vorläufig, daß wir glauben, der Sinn, welchen Manso Geschichte des ostgothischen Reichs, S. 97. dieser Stelle gegeben, komme der Wahrheit näher, als die Erklärung Savigny's. Wir gehen noch weiter, und behaupten, alle, possessores genannten, Individuen, besonders in Gallien seyen in der späteren Kaiserzeit sowohl, als in der frühesten fränkischen nicht Grundeigenthümer, sondern wirkliche Besitzer im Sinne des älteren Rechts gewesen, oder wenn man will Erbpächter, die aber, wenigstens theilweise, immobiles, d. h. non congéables, wie die Franzosen sagen, aber nicht, wenigstens nicht eben so allgemein, zehntfrei geworden waren. Wir nehmen von jener Behauptung selbst die Kaiser nicht aus, wenn sie possessores

eigenthum fortwährend anerkannt blieb, wie etwa auch deutsche Kaiser ehedem manches Stück Landes als Lehen vom Reiche inne hatten. Erst später sind aerariae sive publicae und fiscales res einerseits, andrerseits res privatae imperatoris und patrimoniales oft für gleichbedeutend genommen worden [31]).

Früher noch als Kaiser hatten Priestercollegien und Stadtgemeinden solche possessiones [32]) und

---

heißen, und glauben unsre Behauptung durch die nachfolgenden Angaben und Zeugnisse noch näher begründen zu können. Vgl. L. 39. §. 10. D. de legat. I. „ea praedia Caesaris quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt, cum distrahi non soleant — commercium eorum nisi iussu principis non est.“

31) Oft aber dem Namen nach noch unterschieden. Von pratis publicis im Gegensatz von rebus imperatoris privatis und von pratis privatorum ist z. B. im Titel de pascuis Lib. VII. tit. 7. des Theodosischen Codex in L. 1. 2. 3. 4. auf eine Weise, welche an das schon früh bei Staatsdomänen vorkommende pascuarium (eine Art Blutzehnten, der später in ein Hutgeld verwandelt wurde) erinnert, und dabei ist von possessoribus und colonis die Rede. Auch ist im fragm. veteris Icti de jure fisci §. 14. von bonis quae ad fiscum pertinere videntur und §. 18. de lege censoria die Rede, woraus man wohl schließen darf, daß vieles, was früher ager publicus vel populi war, und dessen zum Volksschatz gehöriger Ertrag durch die Censoren verpachtet wurde, später als res fiscalis erscheint, mehr unter dem Einflusse des Kaisers stehend, dessen censorische Gewalt vielleicht auch diesen Uebergang bewirken half.

32) Niebuhr weist S. 162. auf eine von Savigny, Besitz 4. Ausg. S. 151. angeführte Stelle des Orosius V. 18. hin, welche sogar beweist, daß die possessiones auch der kirchlichen Korporationen ursprünglich mobiles oder congéables waren: Eodem anno loca publica quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus in possessionem tradita erant, vendita sunt.

entrichteten wie Privatleute davon dem Volke als annona einen Theil der Früchte, ein Ausdruck, der oft nichts anders als einen wirklichen Zehnten bedeutet, und mit dem auch die in den Kapitularien bei dominicatis rebus sowohl als bei kirchlichen Gütern vorkommende nona großentheils eines Ursprungs ist, wo sie nicht auf Privatconventionen beruhte, wie dies später noch gezeigt werden soll. An die Stelle der Priesterkollegien traten später die Kirchengemeinden, und gaben Kirchen oder Stadtgemeinden den vom Staat zur Nutzung erhaltnen Boden unter einem analogen Verhältnisse wieder an andre ab, so hieß er ager emphyteuticus [33]), vielleicht darum so genannt, weil er ursprünglich nur zur Bebauung oder Bepflanzung gegen Erlegung einer Quotität der Früchte gegeben ward, wie heutzutage noch, besonders von Kirchen und Gemeinden Grundstücke in solchen Erbpacht gegeben, in Portugal eine

---

33) So ist im 10. Buch des Theodosianischen Codex im ersten Titel de jure fisci, im 2. de domibus ad rem privatam sc. principis, im 3. de locatione fundorum juris emphyteuticarii et rei publicae et templorum d. h. von den emphyteuticarischen Gütern sowohl der Gemeinden als der Kirchen die Rede. Auf ähnliche Weise sind in L. 1. Cod. Iust. de indictionibus die domus sacri patrimonii, die domus emphyteutici juris und die domus privatorum unterschieden, nur daß in erster Unterscheidung nicht von Gütern von Privaten, in letzter nicht von Fiskalgütern die Rede ist. So ist auch im Titel de collatione fundor. patrim. Cod. Th. XI. tit. 19. in L. 1. 2. von denen qui fundos patrimoniales possident, L. 3. von emphyteuticariis possessoribus und der annonaria solutio derselben, L. 4. allgemein von denen qui patrimonialia et emphyteutica et rei privatae praedia perpetuo jure retinent die Rede. Später ist der Sprachgebrauch verändert worden, und davon zeugen besonders die Titel im Cod. Iustin. de fundis patrimonial. und de mancipiis et colonis patrimonial.

Geldrente, oder einen Theil der Früchte abtragen [34]). Der Name ager vectigalis hatte eine allgemeinere Bedeutung, er begriff sowohl die zum Patrimonium des Kaisers, als die zum Gemeindevermögen gehörigen Güter der eben

---

34) Vgl. P. I. Mellii Freirii Institutionum Iuris civilis Lusitani Liber III. De Iure rerum, Olisipone 1791. pag. 152. et seq. Hier ist §. 5. p. 156 davon die Rede, daß die emphyteusis sich von Zinsgütern unterscheide, §. 6. p. 157, daß sie von Lehen, von der superficies und der precaria, §. 7. p. 158, daß der emphyteuta auch vom colonus simplex, originarius vel adscriptitius und partiarius verschieden sey. Dabei wird bemerkt, daß letztrer in einer Provinz Portugals poniero (vielleicht von politor in L. 32. D. pro Socio) heiße, und mit Berufung auf die königlichen Ordonnanzen, daß es heutzutage in Portugal keine colonos originarios vel adscriptitios mehr gebe. Daraus folgt also, daß es deren ehemals gab, und auch dieß ist, wie die in Note 22 beigebrachte Nachricht aus der Bretagne ein sicherer Beweis für die Fortdauer des römischen Kolonats. Ferner heißt es in dem angeführten portugiesischen Werke §. 8. p. 159, die emphyteusis sey saecularis oder ecclesiastica, publica, privata, jenachdem sie von Layen oder Kirchen, vom König oder Privaten gegeben wird, §. 9. p. 160 wird endlich gesagt, früher habe die emphyteutikarische Abgabe meistens in Früchten bestanden, aber König Emanuel habe zuerst eingeführt, daß sie von Gebäuden blos in pecunia numerata vel avibus bestehen könne, weil Städter dieß sich am leichtesten verschaffen könnten, dagegen aus demselben Grunde ein selbst in Geld bedungener Pachtzins in Früchten abgetragen werden könnte, quia rustici facilius in fructibus quam in pecunia solvunt. Ein Beweis, wie zu Zehnten überall das natürliche Bedürfniß führt! Die von Holtius a. a. O. S. 95. aufgeworfene Frage, ob εμφυτευτικος und εμβατευτικος dasselbe sey in L. 3. §. 4. D. de rebus eorum qui sub tutela, glaube ich verneinen zu müssen. Jenes ist von diesem, wie in andern Stellen colonus und possessor unterschieden. Vergl. Note 31. Jenes ist ein Stück Landes das ursprünglich Domäne mittelbar vom Staat, unmittel-

bezeichneten Art [35]) und als einen Beweis, daß dieselben alle

---

von einer Gemeinde in Besitz gehalten wird, dieses ein Land, das man unmittelbar vom Staat besitzt, also gleichbedeutend mit possessio. Aehnliches scheint in L. 15 §. 1. D. qui satisdare cogatur ausgedrückt zu werden. Hier ist erst die Rede von dem qui in agro vel civitate rem soli possidet, d. h. wer Land besitzt, dessen Eigenthum dem Staat oder einer Gemeinde gehört, dann heißt es: qui agrum vectigalem i. e. emphyteuticum possidet, d. h. wer einen Acker inne hat, dessen Obereigenthum dem Staat, dessen possessio an eine Gemeinde gehört, und von einem solchen hieß es: possessor intelligitur, d. h. er solle wie ein Possessor angesehen werden, obschon er eigentlich blos in possessione erat oder tenebat, d. h. blos Tenant oder Colonus war, und noch in L. 2. C. I. ne rei dominicae sind Coloni und Emphyteuticarii dieselben. Auch die Emphyteuticarii besaßen anfangs nur precario, und es konnten ihnen ihre praedia wohl eben so von den Gemeinden und Kirchen genommen werden, als den Gemeinden und Kirchen selbst sie der Staat nehmen konnte. Man vergleiche L. 1. C. de praescriptione 30. ann. wo von dem prekären Besitz derjenigen die Rede ist, die possessiones vom Staate hatten, mit L. 2. wo vom prekären Besitze derer gehandelt wird, die praedia von Privaten hatten. Dabei wird gesagt: eos possessores non convenit appellare qui ita tenent, ut ob hoc ipsum solitam debeant praestare mercedem. Später als bei emphyteutikarischen Gütern Gemeinden und Kirchen im Besitze gesichert wurden, und die Erinnerung an das Obereigenthum des Staates immer mehr erlosch, begannen sie mehr und mehr sich Eigenthümer zu nennen, und so wie auch der emphyteuta selbst gesicherter ward, wurde er allmählig possessor, endlich sogar unvollkommner Eigenthümer genannt, und das in Portugal heutzutage noch gebräuchliche Wort emfateota ist mit emphyteuta gleichbedeutend geworden.

35) Vgl. L. 13. C. Iust. de praediis vel aliis rebus minor. „etiam, vectigale, vel patrimoniale sive emphyteuticum praedium sine decreto praesidis distrahi non licet etc. Zur Erklärung, welcher ager vestigalis hier-

als vom Volke Kaisern und Gemeinden verliehen angesehen wurden, dient auch eine Verordnung der Kaiser Honorius und

---

mit gemeint werde, ist das Wort vel gesetzt, und dann patrimoniale sowohl als emphyteuticum auf praedium vectigale zu beziehen. Der Sinn ist dann dieser: Wer einen Theil der Staatsdomänen nicht unmittelbar vom Staate, sondern vom Kaiser oder einer Gemeinde inne hat, dem kann sie nur durch ein Dekret des Präses genommen werden. Hatte Jemand Staatsdomänen unmittelbar vom Volk im Besitz, so hießen sie zwar (nach ausdrücklichem Zeugnisse des Hyginus bei Goesius p. 205. 206.) ebenfalls, wie die vom Kaiser, von Städten und Priesterkollegien ausgegebnen, agri vectigales; aber von solchen ist in obiger Stelle darum nicht die Rede, weil von denselben, den sonst sogenannten possessionibus oder agris publicis qui in perpetuum locantur, ein andrer Grundsatz galt. Von solchen hieß es: Sine auctoritate principali revocari non possunt L. 11. §. 1. D. de publican. et vectigalibus. Die Staatsdomäne also, die das Volk unmittelbar in Erbpacht oder erblichen wenn auch nicht unwiderruflichen noch unentgeltlichen Besitz gab, konnte nur durch den Kaiser widerrufen, denjenigen aber, die sie gleichsam in mittelbarem Besitze vom Staate, und in unmittelbarem vom Kaiser oder von Gemeinden hatten, konnte sie vom Präses der Provinz entzogen werden. Späterhin wurde auch der emphyteuta, gleich den verleihenden Gemeinden selbst, im Besitz mehr gesichert, und nur in den kirchlichen Prekarien blieb, wie später zu zeigen, ein Rest des alten Grundsatzes. Meine Auslegung, die der Savigny's im 9. §. des Rechts des Besitzes entgegen ist, unterstützt C. 14. Cod. Theod. de indulg. debit. (XI. 28.) wo largitionales tituli und emphyteutica rei publicae praedia d. h. die vom Kaiser aus seinem patrimonio verliehenen Güter und die von Gemeinden ausgeliehenen unterschieden werden. Ganz ohne Grund setzt Gothofredus statt rei publicae die Worte rei privatae in Paratitl. ad Codic. Theod. Lib. X. tit. 3. wo die Worte emphyt. rei. pub. praed. in derselben Bedeutung, in der von Gütern stehen, die vom Staate Gemeinden gegeben von diesen aber weiter verliehen sind. Der zweite Titel desselben Buchs war vielleicht ursprünglich anstatt

Theodosius vom Jahre 417 [36]), wonach alle quocunque titulo possidentes (worunter aber wirkliche Eigenthümer nicht zu verstehen sind) und zwar ohne alle Ausnahme, die bis jetzt als außerordentlich angesehene, nun aber als ordentliche zu betrachtende Hausſteuer (quae iam non extraordinarium nomen ut hac tenus, sed iam canonicum accepit) entrichten sollten. Dabei wird gesagt: nulla domus vel sacri patrimonii, vel emphyteutici iuris, vel hominum privatorum ab hac necessitate seiuncta sit. Eigentlich also wurde der Kaiſer ſelbſt, es wurden die Gemeinden und Privaten als steuerpflichtig für die possessio und ihr Obereigenthum dem Volke zustehend angesehen, allein die Steuer traf weder den Kaiser noch die Gemeinden, sondern sie traf die, welche das kaiserliche

---

de domibus ad res privatas pertinentibus, überschrieben: ad patrimonium pertinentibus, wenigstens ist davon in L. 2. die Rede, und dergleichen Häuser sollten verkauft werden, ne negligentia nostro aerario adferant detrimentum, d. h. damit nicht, weil sie durch Nachlässigkeit der kaiserlichen Verwalter nicht vermiethet wurden und in Ruinen fielen, dem Aerar der sonst von den Bewohnern zu zahlende canon entzogen würde, und des Wortes nostro ungeachtet, das auch nostra könnte geheißen haben, scheint mir doch noch eine Unterscheidung zwischen principis patrimonium und aerarium in dieser Stelle zu liegen. Vgl. die folgende Note und die vorhergehenden.

36) L. 1. Cod. Just. de indictionib. Vgl. das Ende der vorhergehenden Note und L. 1. 3. C. Just. de fundis patrimonial. et saltuensibus et emphyteuticis. Siquis fundos emphyteutici juris, salva lege fisci donaverit. — Quicunque possessiones ex emphyteutico jure susceperit. Im Pandektentitel si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius enthält das zweite Wort keine Umschreibung des ersten, sondern es wird damit gesagt, man wolle in diesem Titel nur von dem ager vectigalis reden, der von Gemeinden ausgeliehen sey.

Kammergut in beneficio, und die welche das Gut der Gemeinden in emphyteusi hatten.

Es ist hierbei auch noch zu bemerken, daß die Privilegien, die Kaiser und Gemeinden, sowohl die kirchlichen als städtischen, in Beziehung auf ihre aus ursprünglicher Volksverleihung herrührenden Besitzungen hatten, von doppelter Natur waren, einmal, daß sie oft unentziehbar, und dann, daß sie oft zehntfrei waren, daß aber die Gewährung des einen Vortheils den andern nicht nothwendig einschloß, ja daß possessores zuweilen domini nur in Beziehung auf den einen oder den andern der erlangten Vortheile hießen, so wie die unverkennbar aus einem analogen römischen Verhältnisse hervorgegangenen Landbesitzungen in der Bretagne seit den ältesten Zeiten schon domaines hießen, obschon sie nicht nur allein zehntbar sondern sogar congéables waren. Wir müssen uns also durch den Namen dominia nicht irre machen lassen, und daraus nicht nothwendig auf eine gänzliche Aufhebung des alten Verhältnisses der Domänenbesitzer und das Verschwinden der possessiones im alten Sinne schließen. Dieß führte uns auf eine der Niebuhrschen entgegengesetzte Ansicht, und gelingt es uns sie zu begründen, so wird uns dieß auch ein Recht geben, eine Aeusserung von Savigny zu bekämpfen.

Vorerst aber ist noch zu bemerken, daß mit dem Verhältnisse der römischen Kaiser zu ihrem patrimonium das Verhältniß derselben zu ganzen Provinzen durchaus nicht verwechselt werden darf, nach welchem diese Provinzen als den Kaisern gehörig angesehen wurden. Schon bei der ersten Einrichtung der Provinzen wurden einige nach der Art ihrer Unterwerfung stipendiariae genannt, d. h. solche, die eine mäßige Abgabe in stipe, d. h. in Bausch und Bogen, zur Anerkennung des Obereigenthums des römischen Volkes über den Provinzialboden, bezahlten [37]). In andern, die wir decumanae nennen können, wurde der Boden größtentheils

---

37) Siehe oben Note 3.

mit strengerer privatrechtlicher Wirkung als Eigenthum des römischen Volkes angesehen, an diesem Boden fand also kein Eigenthum sondern nur Besitz statt, und es mußten davon Zehnten oder andere aliquote Theile der Früchte, annona, entrichtet werden. Durch die Censoren wurde die Erhebung dieser Naturallieferungen alljährlich verpachtet. Früher floß dieser ganze Ertrag in den Volksschatz, später als neben dem aerarium populi ein aerarium militare principis entstand, und daraus der spätere fiscus, begann der Ertrag der meisten Provinzen allmählig diesem zuzufließen, und was früher ager publicus war, ward nun ager fiscalis, und da der Kaiser endlich unumschränkter Herr des fiscus wurde, so hieß es, auch ihm gehörten die Provinzen, deren Ertrag dem Fiscus zufloß. Diese waren aber gerade die einträglichsten, die provinciae decumanae der älteren Zeit [38]). Die provinciae stipendiariae wurden noch später als Provinzen des Volks angesehen, und da die Kaiser allmählig in ihren Provinzen ohne die annona abzustellen, Kopf- und Grundsteuern einführten [39]), so er-

---

38) Siehe oben Note 29. 30. u. d. f. auch Note 25.

39) Das Gegentheil nimmt Savigny an, Steuerverfassung S. 350. Er sieht deshalb die annona späterer Zeit für etwas später wieder Eingeführtes, ja S. 324. gewissermaaßen als einen Zusatz der Grundsteuer an. Allein schon die von ihm angeführte Nachricht von Cassiodorus III. 52, Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus, censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda, deutet darauf hin, daß die Katastrirung unter August zunächst nur auf die possessiones im alten Sinne des Wortes ging, und die bei dieser Gelegenheit den seitherigen Naturlieferungen beigefügte Grundsteuer selbst nur die possessores traf, ja gewissermaaßen nur als Veränderung der lex perpetuae locationis angesehen wurde, etwa wie man auch einem Pächter neue Bedingungen auflegen kann, unter denen man ihn auf dem Pachthof lassen will, wenn er kein Recht zu bleiben mehr

hielten dieselben später den Namen tributariae [40]). In

hat. Dieß war eigentlich bei dem nach Rechtsgrundsätzen nur prekären Besitzer des ager publicus immer der Fall, aber vielleicht gab man durch Auflegung der Grundsteuer auf die schon in Erbgang gekommenen Besitzungen den Besitzern selbst mehr Sicherheit, und behielt dem Staate etwa das Recht des Widerrufs der Besitzung nebst dem auf Zehnten und Grundsteuer, nur in Hinsicht auf ganz neue Erwerbungen des Staats und neue Verleihungen vor. Einen Beweis liefert eine Verordnung von 423 im Codex Theod. C. 4. de collat. donatar. poss. (XI. 20). Darin wird den bisherigen prekären Besitzern und bene meritis Veteranis ihr Besitz für alle Zeiten gesichert, aber wenn das Aerar Geld brauchte, sollten sie biennalem pensionem zahlen. Deßwegen ist auch das in den Pandekten vorkommende Beispiel der Widerruflichkeit der Besitzung aus überrheinischen, wahrscheinlich nach August erst eroberten Provinzen genommen. Das Wort tributum in obiger Stelle von Cassiodor ist blos allein in Beziehung auf die zu den alten Domanialgefällen später hinzugekommenen Grundsteuern gebraucht, oder auch in dem Sinn, wie selbst das stipendium uneigentlich tributum genannt wurde, vgl. Note 3. Selbst die Kopfsteuer, welche besonders von hörigen Kolonen und Sklaven bezahlt wurde, stand im Zusammenhang mit den schon in älterer Zeit von den Domänenbesitzern zu zahlenden Blutzehnten, daher ist in L. 6. C. Th. de collat. donat. (XI. 20) de his quae in capitatione humana atque animalium diversis concessa sunt die Rede, und in L. 8. C. Th. de veteranis (VII. 20) heißt es: si veterani benemeriti servulos familiasque ad agrum duxerint immunes perpetuo possideant. Daher war vielleicht auch die Kopfsteuer ursprünglich nur auf solche Individuen berechnet. Savigny sagt zwar S. 338, die Kopfsteuer sey der städtischen Plebs mit der Zeit

40) Gaji Comment. II. 21. Theophilus ad §. 40. I. de rerum divisione. Ich kann Savigny, S. 353. weder in Erklärung der L. 27. §. 1. D. de V. S. noch in Verwerfung des Zeugnisses von Theophilus beistimmen. Vgl. Note 3.

diesen Provinzen wurden nun also eigentlich die Kaiser als die wahren Eigenthümer des Bodens angesehen, wie früher das Volk, und wenn sie in denselben Provinzen hinsichtlich ihrer res patrimonales, ihres patrimonium, noch gewissermaaßen als possessores erscheinen, so ist dieß eben so wenig zu wundern, als dieß, daß in viel späterer Zeit die deutschen Kaiser zugleich Lehnertheiler und Lehnempfänger seyn konnten. Nach und nach verschmolzen die Begriffe von res Fiscales und res Caesaris, obschon noch die Kapitularien agros fiscalinos und dominicatos unterscheiden.

Es ist in neuerer Zeit behauptet worden, die Zehnten bei den Römern seyen nicht als Reallasten, sondern vielmehr als aus einer persönlichen Verbindlichkeit stammend angesehen worden [41]), allein dabei ist zu bemerken, daß dieß

---

erlassen worden, aber ohne die Zeit dafür bestimmen zu können. Auch führt er Zeugnisse an dafür, daß unter Galerius die plebs urbana dieser Steuer (nach ihm, wieder) unterworfen, später aber davon wieder befreit wurde, und also die plebs rustica allein Kopfsteuer zahlte. Daß aber nicht einmal alle Kolonen sie zahlten, zeigt L. un. C. Just. de Colon. Ilyr. „inserviunt terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum.“ L. un. C. Just. de Colon. Thrac. „sublato in perpetuum humanae capitationis nexu solvatur tantum jugatio terrena. Et ne forte colonis tributariae sortis nexu absolutis recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario jure teneantur.“ Man sieht hieraus, daß Kopf- und Grundsteuer durch die Worte capitatio humana und jugatio terrena am besten bezeichnet werden, obschon hierin der Sprachgebrauch nicht sich gleich blieb. Savigny hat gezeigt, daß capitatio auch oft Grundsteuer heißt, wie auch jugera, capita oft dasselbe bedeuten.

---

41) Du Roy im Archiv für civilistische Praxis Bd. VI. S. 293., aus den Worten: quantum aratorum decumae dare oportere, bei Cicero in Verr. III. c. 10. 13.

zu Ciceros Zeiten, als das ganze römische Zehntwesen gleichsam noch unentwickelt war, und daß es in Sicilien statt fand, wo das Zehntrecht überhaupt auf besonderem Grunde beruhte, da es schon vor den Römern durch König Hiero eingeführt war [42]). Es ist ferner zu bemerken, daß gerade in Sicilien, nach einem Briefe Gregors des Großen im sechsten Jahrhunderte [43]), die römische Kirche von ihren Gütern daselbst nach den Grundsätzen des römischen Kolonats, also aus einem mehr dinglichen Rechtstitel eine Art von Zehnten bezog, und daß, wie später zu zeigen ist, auch anderwärts durch die Grundsätze des Kolonats das Zehntwesen sich weiter ausbildete. Auch kommt in den Pandekten die Verbindlichkeit des colonus partiarius zu Fruchtentrichtung als rein persönliches Verhältniß vor, das die Zeit, wie die in Frankreich gebliebenen metayers partiaires, die champarts und andere Grundrenten beweisen, zum dinglichen umgestaltete [44]).

Es ist ferner von Savigny gesagt worden, der schon unter August eingeführte census sey statt der annona eingeführt worden [45]). Wirklich haben auch in Palästina die ersten Kaiser blos den census bezogen. Allein die Zehnten waren da-

---

42) Cicero l. l. cap. 9.

43) Lib. I. epist. 44 p. 533. sq. ed. Paris 1705, angeführt von Savigny, über den römischen Kolonat, S. 292.

44) L. 25. §. 6. D. locati. Partiarius colonus quasi societatis jure damnum et lucrum cum domino fundi partitur. Hierbei kam also eine Art Zehnten rein vertragsmäßig vor, sowie ein solcher Blutzehnt in L. 52. §. 2. D. pro socio. „Partiaria pecora pascenda i. e. ut foetus eorum portionibus quibus placuit inter dominum et pastorem dividantur.“ Vgl. Brissonius de V. S. s. v. partiarius wo auch vom mediarius colonus und metayer. E. de Laurière glossaire du droit français Paris 1704 s. v. champart und metayer partiaire.

45) Steuerverfassung, S. 250.

selbst schon früher in Uebung als Gefälle der Priester, und blieben als solche. Später aber, wahrscheinlich als die widerspenstigen Juden den Krieg veranlaßten, der mit der Zerstörung ihres Tempels endete, wurde Judäa als unterworfene Provinz behandelt und nebst der Steuer der Zehnte vom Kaiser erhoben, da nach Occupationsrecht der Boden dem Sieger gehörte. Darauf mag auch die Klage des heiligen Augustinus sich beziehen, von der wir oben schon geredet haben. Nur wurde später der Zehnte dort ablösbar, oder um es richtiger zu sagen, er konnte, wie im Orient überhaupt, in eine Geldrente verwandelt werden [46], eine Freiheit die auch schon früh das römische Stadtgebiet genoß, weßhalb die Ita-

---

46) Evang. Luc. cap. 2., der oben Kap. II. Note 3. citirte Brief des h. Augustins c. 8. C. XVI. qu. 7. — L. 1. C. J. de colon. Pallaest. wo von possessoribus und ihren colonis die damals noch congéables waren, was auch auf das alte Verhältniß deutet. L. 30. C. Th. de erogatione militar. annon. (VIII. 4.) Limitanei militis et possessorum utilitate conspecta per Palaestinam hujuscemodi norma processit, ut pretiorum certa taxatione depensa specierum intermittatur exactio. L. 31. eod. ist auch gesagt, daß im Orient und Aegypten adaeratarum annonarum certa pretia festgesetzt seyen. Daß aber auch in Aegypten die alte annona neben der Steuer lange noch fortbestand und in einem fünften Theil der Früchte bestand, noch zu Orosius Zeit, ist aus dessen hist. I. 8. sichtbar, wie in der Betragne ähnliches noch in viel späteren Zeiten statt fand. Savigny hält dieß nicht für denkbar, und er führt für seine Meinung auch Rudorff an, Steuerverfassung S. 354. Allein wenn auch noch unter den fränkischen Königen in Gallien diejenigen, die fundos dominicatos inne hatten, nonam et decimam et censum bezahlten, so war dieß ganz dasselbe, und nur Fortdauer eines früheren Zustands. Wie überhaupt der doppelte Zehnt entstand, soll noch nachgewiesen werden. Auch ist zu bemerken, daß in manchen Provinzen die Ablösbarkeitserklärung der Zehnten keine Wirkung hatte, und die Naturleistungen noch nach derselben fortbestanden. Vergl. Note 83. und 22.

lia annonaria von der Italia urbiciaria unterschieden worden zu seyn scheint [47]). Ich glaube daher auch nicht, daß es richtig sey zu sagen, die annona sey in Italien in später Zeit erst wieder eingeführt worden [48]). Richtig ist aber dieß, daß in einigen Provinzen selbst die Grundsteuer allmählig in eine Naturalleistung überging, und diese Sitte mit der Einführung der Grundsteuer überhaupt auch nach Italien kam [49]).

---

47) Eine Folge davon scheint die noch später anzuführende L. 39. C. de sacros. Ecclesiis zu seyn, und eine Spur von dieser Bedeutung des Privilegiums der Italia urbiciaria liegt in L. 14. C. Th. de indulgent. debitor. (XI. 28). Darin ist von annonariis functionibus per urbiciarias regiones die Rede, (d. h. von solchen die ehedem annonariae nun adacratae waren,) und die Zusammenstellung mit emphyteuticis reipublicae praediis scheint hinlänglich anzudeuten, daß jene functiones selbst im Stadtgebiet von ehemaligen Domänen herrührten. In dieser Constitution von 423 ist zwar die Rede von einem Privilegium anderer Art, nemlich von einem Nachlasse, den die emphyteutica praedia wie die urbiciariae regiones genießen sollten, allein ein Privilegium der Ablösbarkeit der Zehnten war wohl zum Besten von diesen und jenen schon vorausgegangen. Vgl. Holtius hist. jur. p. 264. not. a. und Savigny S. 356, welche beide der Eintheilung einen andern Sinn zu geben scheinen. Unsere Erklärung scheint um so wahrscheinlicher, da der Weinzehnt, von dem unter dem von Lexicographen falsch verstandenen Ausdruck vini annona schon Columella redet, in Italien überhaupt ablösbar erklärt wurde, zufolge der Verordnung von 354 im L. 6. C. Th. de annona et tributis: vinum cuncti Italiae possessores juxta statutum Constantii camparent. Quod ut fieri facilius possit, ab omnibus Italis conferatur pecuniae quantitas ea quam Rufini moderatio dandam esse censucrat.

48) Holtius l. l. Vgl. Savigny a. a. O.

49) Daß die oft auch capitatio genannte Grundsteuer in den Provinzen, so wie die daselbst fortbestehenden Domanialgefälle oder annonae in Getraide abgetragen wurden, beweisen L.

Manche mögen sich wohl vorstellen, daß mit den Staatsdomänen selbst auch die Zehnten als Domanialgefälle hätten verschwinden müssen. Jenes ist nach Niebuhr besonders durch Domitian bewirkt worden [50]), welcher die früher von Gemeinden besessenen Domänen, die Vespasian dem Staatsschatz vindicirt hatte, den Gemeinden wieder schenkte, die sie früher benutzt hatten. Allein wahrscheinlich sicherte Domitian nur den Städten für immer den Besitz, ohne sie von der Zehntlast zu befreien, und wir haben auch noch von Julian eine Verordnung, wodurch befohlen wird, den Städten die Domänen zu restituiren, und dieselben zum Besten der Städte zu billigem Anschlag zu verpachten, welche Verordnung beweist, daß Domitians frühere Verordnung keine bleibende Wirkung hatte [51]). Wenn ferner Niebuhr sagt, ein Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts wisse nur noch in dem damaligen Picenum von Ländereien, die Eigenthum des römischen Volkes waren, und deren Abgabe der Schatz empfing [52]), so ist dies wohl nur in Beziehung auf das aerarium populi gesprochen, weil die Abgaben der übrigen Domänen schon damals in den Fiscus flossen [53]). Blos die ei-

---

11. 13. 17. C. Th. de erogat. militari (VII. 4.) annonam et capitum de horreis consequi. Daß dieß auch in Italien aufkam, aber später wieder abgeschafft wurde, wird weiter unten gezeigt werden. Vgl. Note 82.

50) S. 171. mit Berufung auf Aggenus de controv. p. 54. und Frontinus de subsecivis p. 68. 69.

51) L. 1. C. Theodos. de locatione fundor. juris emphyt. (X. 3.) Possessiones publicas civitatibus jubemus restitui, ita ut justis aestimationibus locentur quo cunctarum possit civitatum reparatio procurari. — Das locare justis aestimationibus heißt: für eine Geldrente in Erbpacht geben.

52) S. 172. mit Berufung auf Siculus Flaccus p. 2. und Frontinus p. 42.

53) Dies scheinen die von Savigny (Steuerverfassung S. 359) angeführten Worte des Aurelius Victor de Caesarib. cap.

gentlichen Steuern, von denen Italien und in den Provinzen die Gemeinden die Italisches Recht hatten, lange freigeblieben sind, sind später auch in Italien eingeführt worden [54]), wie

---

39. anzudeuten. Hinc denique parti Italiae invectum tributorum ingens malum. Nam cum omnis eadem functione moderataque ageret quo exercitus atque Imperator, qui semper aut maxima parte aderant ali possint, pensionibus inducta lex nova, d. h. bisher habe Italien nur eine mäßige functio bezahlt, nun aber seyen die Steuern hinzugekommen, wie auch noch später im J. 400 eine neue Hausteuer aedificiorum pensitatio, L. 3. Cod. Theod. de collat. donatarum vel relevatar. possessionum (XI. 20.), eingeführt ward. Functio publica aber im Gegensatz von Privatrenten bedeutet die Domanialgefälle, und da dieselben bei Aurel. Victor als zum Unterhalt der Armee bestimmt erscheinen, so sind sie wohl gleichbedeutend mit praebitio fiscalis annonae, wovon die Rede ist in L. 11. C. Th. de re militari (VII. 1). Die aerariae annonae quae militibus praebentur in L. 35. C. Th. de erogatione militari (VII. 4) sind auch solche frühzeitig in das militärische Aerar geflossene Gefälle, wie in L. 23. Cod. Th. de annona et trib. die aerariae praestationes, von deren Vermehrung durch eine adjectio in den Provinzen und derselben Wiederaufhebung im J. 393 in dieser Stelle die Rede ist. Daß übrigens gerade in Picenum nach einer professio antiqua oder solennitas antiqua noch 407 und 418 eine praestatio publicae functionis statt hatte, die übrigens gleich der oben genannten aeraria annona in L. 35. C. Th. de erog. mil. adaerata s. ad aeris pretium redacta war, sieht man aus L. 7. u. 12. C. Th. de indulg. debitor. (XI. 28). Diese Verordnungen gewährten theilweisen Erlaß der rückständigen Grundrenten reciso antiqui census onere, welche Worte es jedoch zweifelhaft machen, ob sie das nemliche bedeuten, als die vorhergehenden, oder neben dem theilweisen Erlaß der annua functio noch einen Nachlaß der Steuer, oder nur diesen allein aussprechen. Vgl. unten N. 76. 82.

54) Die in voriger Note enthaltene Stelle des Aurelius Victor und Savigny a. a. O., der auch Manso's (Gesch. des

sie in den Provinzen neben den auf anderm Grunde beruhenden Zehnten immer bestanden [55]), so wie in den Pandekten auch Spuren von dem Zehntwesen sowohl, als dem prekären Besitz der Staatsdomänen vorkommen, obschon sie seltner sind, und darum leicht übersehen werden können. Ganz deutlich spricht Gajus das bisher entwickelte Verhältniß in seinen Commentarien aus: In provinciali solo dominium populi Romani est, vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur. Ferner sagt er, in den Provinzen hießen alle praedia entweder stipendiaria oder tributaria, und dabei: stipendiaria

---

ostgoth. Reichs S. 286) abweichende Erklärung dieser Stelle anführt.

55) Dies nimmt auch Holtius an, l. l. p. mit Beziehung auf Hygin. de limitt. ed. Goesii pag. 198. Auch Savigny führt diese Stelle an (Steuerverfassung S. 351), die sich ganz bestimmt nicht auf die Steuer, sondern auf die vom ager vectigalis des Volks, der Priestercollegien und der Gemeinden zu entrichtende Grundrente bezieht, und das Fortbestehen derselben neben der Grund- und Kopfsteuer außer Zweifel setzt. „Agri vectigales multas habent constitutiones, in quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant, alii quintas, alii septimas, nunc multas pecuniam, et hoc per soli aestimationem.“ Was aber S. 352. Savigny weiter sagt, daß doch zu dieser Zeit viele Provinzen statt der Früchte Grundsteuer bezahlt hätten, ist gewiß nicht gegründet, denn alle zahlten die Grundsteuer neben jenen Früchten, und auch die Worte nunc multi pecuniam haben mit der Grundsteuer nichts gemein, sondern bedeuten die adaeratio oder Verwandlung der Grundrente in eine Geldrente die in einzelnen Provinzen statt hatte. Vgl. die Note 3. citirte L. 18. §. 25. D. de munerib. et honor., so wie die von Savigny, über den römischen Kolonat, citirte L. 20. §. 2. Cod. Just. de agric. und L. 5. eod. Diese Stellen beweisen, daß selbst die von Kolonen den Herrn der Bauerngüter zu leistenden Renten in Geldrenten verwandelt werden konnten, in auro et in speciebus inferri poterant.

sunt ea quae in his provinciis sunt quae proprie populi Romani esse intelliguntur, tributaria sunt ea quae in his provinciis sunt quae proprie Caesaris esse creduntur [56]). In den letztgenannten Provinzen wurden tributa nebst den Zehnten gegeben, worauf in den Pandekten die Titel de censibus und de vectigalibus und im Theodosischen wie in dem Justinianischen Codex die Titel de annona et tributis deuten [57]). Wenn ferner hinsichtlich der Grundsteuer die Annahme, daß die Erhebung derselben auf dem Obereigenthum des Staates beruhe, eine staatsrechtliche Hypothese war [58]), wenn dieß vielleicht selbst einigermaaßen von den noch bis zu Justinians Zeiten in gewissen Provinzen erhobenen stipendia als einer die Zehnten repräsentirenden Abgabe in Bausch und Bogen gesagt werden kann, so war jene Idee eine Wirklichkeit hinsichtlich der annona, deren Erhebung noch bis zu Justinian mit dem prekären Zustand des Landbesitzes zusammenhing, wie dies in früheren Zeiten der Fall war [59]). In den Pandekten kommt in einer Stelle vor, fraudare publicam annonam [60]), wie anderwärts fraudare vectigal, obschon in dem nämlichen Titel in andern vielleicht von Tribonian unpassend an jene gefügten Stellen annona in einem ganz andern Sinn als Getraidepreis vorkommt. Auch wird in den Pandekten sehr sorgfältig unterschieden zwischen fisco vectigal pendere und

---

56) Comm. II. §. 7. 21.

57) Vgl. L. un. C. I. de annon. et capitatione. In L. 1. C. I. de annonis et tributis ist Grundrente, Grundsteuer und Haussteuer durch die Worte annona, capitatio und canon unterschieden. Vgl. die schon oben citirte L. 1. C. I. de indiction.

58) Steuerverfassung S. 354.

59) Niebuhr S. 161. 175.

60) L. 1. D. de lege Julii de annon. Cf. L. 20. C. Th. de annon. et trib. „in fraudem annonariae rei et devotionis publicae.“

tributum consequi [61]), und in Beziehung auf die possessores der Grundsatz vorgetragen: invectigalibus ipsa praedia non personas conveniri [62]), was im Codex in Beziehung auf possessiones eben so von der annona gesagt wird, wenigstens im Titel de annonis et tributis in Verbindung mit Ausdrücken vorkommt, die in dem oben angeführten Briefe des h. Augustinus von Zehnten gebraucht werden [63]). Ueberhaupt bedeutet vectigal, wie annona, sehr oft den Zehnten, ja jener Name selbst, mag von der Art der Leistung der Abgabe [64]) wie dieser von der Zahl der zu leistenden Garbe herrühren [65]), und es ist nicht ohne Bedeutung, daß im Pandektentitel de vectigalibus vom ager publicus qui in perpetuum locatur [66]), wie in dem Codextitel de annonis soviel von possessionibus et possessoribus die Rede ist.

Auch vom Grundsatz, daß der Besitz derjenigen, qui agros publicos in perpetuum locabant, oder was

---

61) L. 1. §. 1. D. de publ. et vectig.

62) L. 7. D. eod. tit. Dabei von possessores qui vectigal solvunt.

63) L. 3. C. de annonis „Indictiones non personis sed rebus indici solent, et ideo ne ultra modum earundem possessionum quas possides conveniaris, praeses prospiciat.“ Verordnung von 286. Vgl. L. 5. C. eod. „omnes ad oblationem functionum publicarum oportet urgere, nec sunt extraordinaria quae solenniter a provincialibus devotissimis conferenda sunt.“ Verordnung von 339. — ferner die solennitas antiqua bei der publica functio in der schon Note 53. citirten L. 7. C. Th. de indulg. debit. vom J. 407 und des h. Aug. Brief von 405 in Kap. II. Note 3. aus c. 8. C. XVI. qu. 7. Majores Deo decimas, Caesari censum reddebant. Modo autem quia cessit devotio Dei accessit indictio fisci. Vgl. Not. 60.

64) Vgl. Note 96. 22. wo von angariis und res vehicularis.

65) Darüber weiter unten, wo von nonis und decimis.

66) L. 11. §. 1. h. t.

dasselbe ist, der possessores, in den Provinzen nur ein prekärer war, sind in den Pandekten noch Spuren, auf die schon Niebuhr aufmerksam gemacht hat. In einer oben citirten Stelle heißt es: „agri publici a curatore sine auctoritate principali revocari non possunt“, in einer andern ist ein Fall erzählt von einem Römer, der in Deutschland jenseits des Rheins, vielleicht gerade in dem heutigen Baden, wo zum Theil die von Tacitus genannten agri decumates der Römer lagen, praedia gekauft hatte. „Possessiones hae“, heißt es, „ex praecepto principali partim distractae partim veteranis in praemio assignatae sunt.“ Nichts destoweniger entschieden die Juristen, daß der Käufer den noch nicht bezahlten Kaufpreis bezahlen müsse, denn natürlich, er hatte die praedia nur als ein prekäres Besitzthum gekauft, und mußte die Gefahr des Ausweisens tragen [67]). Nach den angenommenen Grundsätzen stand das Recht, über diese in Besitz gegebenen Domänen zu verfügen, unbezweifelt dem Kaiser zu. Ja diese Rechtsgrundsätze dauerten noch bis auf Justinian fort. Nicht nur nahm dieser Kaiser noch eine Verordnung von Diokletian in seinen Codex auf, worin die Worte stehen: „Cum adseveres, eos qui oculos praediis tuis imposuerunt, operam dedisse, ut annonariae collationis praetextu vili pretio ab officio Praesidiali praedia tua distraherentur“, sondern auch Theophilus erwähnt noch der alten Eintheilung der praedia in provinciis sita in stipendiaria und tributaria im Gegensatz von praedia italica, und giebt von stipendiariis eine Erklärung, die sich mit der frühesten Ciceronianischen wohl vereinigen läßt, fügt dann auch Folgendes bei, was ich hier nach der Reitzischen Uebersetzung mittheilen will, und was vollkommen mit der Nachricht von Gajus zusammenstimmt: Stipendiaria autem et tributaria praedia olim habentes ex concessione populi aut principis domi-

---

67) L. 11. D. de eviction. Niebuhr S. 165. 166. Der Kauf solcher possessiones war also nicht minder riskirt, als heutzutage der des Papiergelds!

ni non erant, nam dominium eorum vel apud populum erat vel apud principem; sed habebant in iis usum et fructum et plenissimam possessionem, ut transferre et ad heredes transmittere possent. Italicorum vero agrorum aut domorum domini dominium habebant. Ast haec olim, hodie constitutio nostri Imperatoris vult nullam esse differentiam Italicorum praediorum et stipendiariorum ac tributariorum [68]).

Also erſt Juſtinian hob dieß Verhältniß auf, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſeine Verordnung zunächſt nur die Unſicherheit des Beſitzes, aber wenig glaublich, daß ſie auch die Zehnten, wo ſie nicht ſchon in Geldrenten verwandelt, oder aus andern Urſachen erlaſſen waren, vollkommen aufhob. Waren ja die italieniſchen possessores ſchon früher als domini allgemeiner angeſehen worden, und dennoch dauerte die Zehntpflicht fort, ſelbſt in der Italia urbiciaria ſcheint das Privilegium, das in der Hinſicht ſtatt fand, nur auf eine frühere Ablösbarkeit des Zehnten ſich bezogen zu haben, wie bereits angedeutet worden iſt [69]).

In keinem Falle alſo iſt es ganz richtig, wenn Niebuhr ſagt [70]), ſchon eine Verordnung vom Jahre 423 habe das alte Verhältniß der Provinzialgrundbeſitzer aufgehoben und den bisherigen Beſitz in volles Eigenthum verwandelt. Man darf auch nur die Stelle ſelbſt anſehen, die für dieſe Behauptung

---

68) Theophil. ad §. 40. I. de rerum divisione und L. 2. C. ne rei dominicae vel templorum. Offenbar zeigt ſich hier die Zehntabgabe im Zuſammenhang mit der Widerruflichkeit der Beſitzung und mit den rebus emphyteuticariis und dominicis imperatoris, wenn man dazu L. 1. und 3. vergleicht. Annonariae collationis praetextu heißt, die possessio ſey Einem genommen und dem Andern gegeben worden, entweder weil jener den Zehnten nicht richtig zahlte, oder dieſer höhere Fruchtrente verhieß. Dieſer erſcheint dabei als emtor possessionis.

69) Note 47.

70) S. 166. Note.

angeführt ist, und sie mit einer gleichzeitigen vergleichen [71]), um sich vom Gegentheil zu überzeugen.

Es heißt darin bloß: quisquis armatae militiae stipendiis communitus in solo publico vel aedificium aliquod construxerit, vel septis quibuslibet spatia certa concluserit, perpetuo jure et firmo dominio eadem ex nostra generali auctoritate possideat, nec per susceptionem aliquis postea eadem loca a nostra clementia credat postulare. Illud quoque sancimus, si quisquam militum simili conditione ante hoc tempus loca publica possidenda detinuit, et eadem illa per alias competitionum nebulas detectus fuerit amisisse, reformari eadem. Man sieht hieraus, daß eben nicht ein volles Eigenthum, sondern nur ein sichres gegeben wurde, und obschon gewissermaaßen dadurch die Soldaten domini wurden, so konnten sie doch deßhalb noch nicht die Grundstücke agros proprios nennen, von denen in Beziehung auf das volle Eigenthum vielleicht selbst der Soldaten sonst die Rede ist [72]), eben so wie nach dem aus römischem Sprachgebrauche entstandenen französischen späterer Zeit zwischen domaniers non congéables und propriétaires noch ein Unterschied war. Es ist also auch in obiger Stelle nicht gesagt, daß die Zehntpflicht auch den Soldaten erlassen worden sey, ja in der angeführten Verordnung desselben Jahrs ist Veteranen ausdrücklich die Unwiderruflichkeit ihres Besitzes, den sie de republica erhalten, zugesichert, unter der Bedingung, daß, wenn das Aerar Geld brauchte, sie biennalem pensionem zahlen sollten.

Dann gehen diese Verordnungen vom Jahr 423 überhaupt nur auf Soldaten, die sonst noch manche Vortheile hatten, sie paßte also nicht auf die unendliche Menge anderer

---

71) L. un. C. Th. de rei vindic. (II. 23.) L. 4. C. Th. de collatione donatarum vel relevatarum possessionum (XI. 20).

72) In der neu aufgefundenen Constitution Cod. Theod. Lib. V. tit. 4. Const. 3. p. 284. bei Wenck, über die auch Savigny, Kolonat S. 317. Der Titel ist de bonis militum.

römischer Bürger und Provinzialen, die in den Provinzen Domanialgrundstücke an sich gebracht, oder seit der Eroberung in ihrem Besitz behalten hatten, sie paßte noch weniger auf die Menge von Fremden und Einheimischen, die Domanialgrundstücke nur nach Kolonatsrecht inne hatten, und endlich zeigt eine noch unten anzuführende Verordnung von 430, daß oft die, einzelnen Besitzern von einigen Kaisern gewährten Vortheile von späteren widerrufen wurden [73].

Nur veterani bene meriti sollten nach einer frühern Verordnung von 364 [74] von Bezahlung des stipendium in den provinciis stipendiariis, und von der annua praestatio d. h. dem Zehnten in den provinciis tributariis befreit seyn, ja sogar Vieh und Getraide zur Saat erhalten, und wenn sie Sklaven oder Hörige auf die Grundstücke eingeführt hatten, dieselben immunes perpetuo possidere, d. h. ohne Verpflichtung für sie die Kopfsteuer zu bezahlen, mit denselben nicht ausgetrieben werden können. Ja Veteranen genossen sogar das Vorrecht, daß sie, wenn sie die vom Eigenthümer verlassenen Grundstücke bebauten, den Ertrag allein für sich behalten durften, und denjenigen, die zur Erntezeit sonst das agraticum einsammelten, nichts zu geben brauchten [75]. Dieses agraticum aber, das agredium oder agrarium der mittelalterlichen Quellen, hat sich als agrier in Frank-

---

73) Vgl. Note 83.

74) L. 8. C. Th. de veteranis (VII. 20). Benemeriti ex vacantibus sive ex diversis ubi elegerint agros et ea lege habeant, ut sibi solis eorundem fructus cessuros esse cognoscant, nullum ex his agris stipendium, nullam annuam praestationem postulabimus. - - - - et si quos servulos familiasve ad agrum duxerint, immunes perpetuo possideant.

75) L. 11. C. Th. eod. Decernimus, ut his qui soli relicti terras sulcaverint, sine molestia praejudicioque dominorum provectuum emolumenta quaerantur, nihilque illis qui messium tempus adsolent aucupare, agratici nomine deferatur.

reich erhalten [76]), und bedeutete nichts anderes, als das was in Deutschland und Holland auch oft Zehnt hieß, wenn nämlich die elfte Garbe abgegeben werden mußte. Ueberhaupt, können wir sagen, war annona mehr im Gebrauch von der dem Staat vom Grundstücke zu leistenden Rente, agraticum von der den Privatleuten zukommenden, und über beider Verhältniß werden wir noch weiter reden. Doch wurde der Name auch allgemeiner gebraucht, und so wie agraticum in den Kapitularien als etwas dem Staat oder König Zustehendes erscheint, so wird noch in den römischen Rechtsquellen eine annona publica von der annona privata unterschieden.

---

76) De l'agrier, en flammand schoofrecht, et de la dîme laicale bei Raepsaet II. S. 428. — Carpentier, s. v. agredium, de Laurière, s. v. agrier. Damit zusammenhängen mag die im Luxenburgischen Gewohnheitsrechte, in dem überhaupt so viel Altes geblieben ist, vorkommende Benennung Schaftsleute d. h. die zur Landschoof Verpflichteten oder die Zehntholden. Es gab aber noch nach der 1623 redigirten Coutume solche Leute verschiedener Art, einige de servile condition, die Leibeigenschafts- und Dienstleute, andere qui ne sont pas de qualité si basse, die Zinsleute und Freischaftsleute hießen, oder biens censuels und biens d'arrentemens perpetuels besaßen, Güter, die ehedem zu Zehnten verpflichtet waren, die später in Geldrenten übergingen. Noch an einem andern Ort ist von biens d'arrentemens perpetuels, emphyteutiques und censuels die Rede, und gesagt, daß wenn die ursprünglichen Contrakte nicht mehr vorhanden seyen, der Besitzer de l'estoc ou cheflieu de semblables biens nach der Gewohnheit für alle dazu gehörigen den Zins und die Rente bezahlen müsse. Auch gab es nebst den genannten Personen noch franchommes und nobles nach der genannten Coutume, in der sogar noch von plaids généraux die Rede ist. Man sehe Tit. I. art. 1. §. 7. 8. 9. Tit. II. art 1. §. 3. 19. Tit. IV. art. 1. §. 36. Wie sehr diese Unterscheidungen mit dem römischen Kolonat und dem spätern Kapitularienrecht zusammenhängen, wird in der Folge noch sichtbar werden.

Jene war ferner aeraria wenn sie in den Schatz des Volks, fiscalis wenn sie in den Schatz des Kaisers floß, militaris wenn sie zur Besoldung von Soldaten, civilis wenn sie zur Besoldung anderer Staatsdiener verwendet wurde [77]). Soldaten wurden also oft, jedoch nur ausnahmsweise, von der annona und vom agraticum, d. h. von Staats- und selbst von Privatzehnten befreit. Nebstdem genossen Soldaten für sich und die Ihrigen Befreiung von der Kopfsteuer, wenn sie auch sonst dazu verpflichtet gewesen wären [78]); die Grundsteuer aber mußten sie bezahlen [79]), und diese bei-

---

77) Doch war oft aeraria und fiscalis, besonders in späterer Zeit gleichbedeutend, und schon früher unter aeraria annona die in das aerarium militare fließende zu verstehen. Vgl. Note 54. und L. 1. D. de lege Jul. de annon. L. un. Cod. J. de annonis et capitatione, t. t. Cod. J. de annonis civilibus. Im Titel des Cod. Theod. de annonis civicis et pane gradili (XIV. 17) ist von einer Art Bannrecht die Rede, oder vielmehr dem an gewisse Häuser geknüpften Recht, wahrscheinlich einen Theil des der Stadt Rom zu liefernden Fruchtzehnten zu beziehen und daraus Brod für die von den Stufen des Kapitols aus zu machenden kaiserlichen Ausspendungen zu backen. In gleichem Sinne heißt es in L. 18. C. Th. de annona (XI. 1). Quisquis possessor aut maximae dignitatis aut infimae, annonae urbis aeternae annuam praestationem solvendo etc. Dies war die civica annona, der der Stadt zustehende Zehnt, den Besitzer von Staatsdomänen entrichten mußten, die aber natürlich auch außer dem Stadtgebiet liegen konnten. Vgl. jedoch Note 53., auch L. 8. C. Th. de annona et tributis. „Nemini aurum pro speciebus urbis Romae liceat exigere," d. h. der an die Stadt Rom zustehende Zehnt war aus begreiflichen Ursachen nicht in Geldrenten zu verwandeln, damit die Stadt keiner Hungersnoth ausgesetzt würde, dagegen Zehnten von Domänen innerhalb des Stadtgebiets frühe verwandelt werden konnten.

78) L. 4. C. Th. de veteran. Comitatenses et Ripenses milites suum caput, patris ac matris et uxoris excusent, si censibus inditi habeantur.

79) L. 28. C. Th. de annon. Veterani terras censibus obli-

den Arten von Steuern, so wie eine unter dem Namen canon vorkommende Hausſteuer [80]) und eine unter dem Titel superindictum vorkommende außerordentliche Steuer [81]), ſind von der annona, dem auf des Volkes oder Kaiſers Obereigenthum beruhenden Zehnten, der auch reditus, functio, oder annua praestatio, gerade ſo wie die Privatrente, genannt wurde, ja auch von dem stipendium, das in einigen Provinzen nur ein Analogon des Zehnten war, die ganze Kaiſerzeit hindurch wohl zu unterſcheiden. Merkwürdig aber iſt es, daß in einigen wahrſcheinlich getraidearmen Provinzen der Zehnt nach und nach im Verhältniſſe zum Prädialwerth in eine Geldrente verwandelt wurde, in welchen Fällen es hieß: annona ex fundi aestimatione adaerata [82]), dagegen in getraidereichen Pro-

---

ligatas vindicarunt, pro quibus tributum solvere dedignantur ..... (eos) ad tributa solvenda compellere praecipimus.

80) Erſt als aedificiorum pensitatio extraordinaria, die ſpäter loco extraordinarii canonicum nomen accepit. Vgl. Note 55. 57. 36. L. 1. C. Just. de indict. L. un. C. I. de annon. et capitat. L. 3. C. Th. de coll. don. vel relev. (XI. 20).

81) L. un. C. I. de superindicto. Eine ſolche außerordentliche Steuer war wohl auch die in L. 23. C. Th. de annon. genannte adjectio aerariae praestationis, die ſelbſt in den Provinzen wieder im J. 393, und die in L. 4. C. Th. de indulg. debitor. (XI. 28) genannte glebalis pensio, die 408 in Italien aufgehoben wurde.

82) Hinſichtlich der Ablösbarkeit, oder um richtiger zu ſagen, Verwandlung der Zehnten in Geldrenten oder fixe Getraideabgaben vgl. Note 3. 34. 46. 47. 55. Die auri et argenti collatio derjenigen, qui fundos donatos sacra liberalitate tenuerunt in L. 1. 2. C. Th. de collatione donatarum vel relevatarum possessiorum (XI. 20), war entweder nur eine adaeratio oder die von den Veteranen für die ertheilte Unwiderruflichkeit ihrer Beſitzung, wenn das Aerar Geld brauchte, zu erlegende biennalis pensio, oder eine in dem beſondern Falle einer Verleihung eines Theils kai-

vinzen die Grundsteuer selbst neben dem Zehnten in Getraide abgetragen wurde, was man dann hieß: tributum annonario titulo solvere [83]). Beides scheint mir Savigny

---

ferlicher Kammergüter dem Empfänger auferlegte, also rein conventionelle Beisteuer, zu der aber diejenigen nach ausdrücklichen Worten der Verordnung nicht gehalten waren, die durch den Kaiser nicht die Besitzung erst bekommen hatten, sondern nur durch ihn in ihr Eigenthum, rem paternam, proprium wieder eingesetzt worden waren. Vergl. Note 39. — Uebrigens steht auch ein Verbot des Einforderns von Geld statt der Naturlieferung in L. 18. Cod. Theod. de erogat. milit. (VII. 4.) ne quis pro speciebus annonariis pretia tentet exigere. Dieß hatte seinen Grund in einem Bedürfnisse der Armee, wie die Note 77. angeführte L. 8. Cod. Th. de annona zum Besten der Stadt Rom diente, oder es sollte eine Wohlthat für die Zehntpflichtigen selbst seyn, indem man die possessores nicht zwingen wollte, Geld zu zahlen, wenn sie Getraide zu geben vorzogen, wie eine ähnliche Verordnung zum Besten der Kolonen in der Note 56. citirten L. 5. Cod. Just. de agricolis vorkommt.

83) Die Stelle also: „ab omni intra Italiam jugatione quam munere annonariae functionis absolvimus, etiam glebalem pensionem jubet serenitas nostra removere“ heißt weiter nichts als: Von der Grundsteuer, die wir von der Nothwendigkeit der Naturalleistung befreiten, wollen wir auch die außerordentliche Grundsteuer entfernen.“ Es sollte also blos die ordentliche Grundsteuer in Geld entrichtet werden, und von der eigentlichen annona oder den Domanialgefällen ist in dieser L. 4. C. Th. de indulg. debitor. (XI. 28) nicht die Rede. Vgl. Note 80. und 49. Noch deutlicher spricht folgende Stelle: „quicunque capitationis indulgentiam meruerunt non solum ex annonario titulo verum etiam ex speciebus ceteris et largitionibus excepti sunt,“ in L. 2. Cod. Theod. de immunitate concessa (XI. 12), d. h. „wem die Grundsteuer erlassen ist, der ist nicht nur allein von Leistung derselben in Getraide, sondern auch von jeder andern Natural- oder sonstigen Leistung der Art befreit,“ und auch hier ist wohl unter sonstigen Leistungen die

nicht gehörig unterschieden, und deßhalb manches von der Grundsteuer verstanden zu haben, was unbezweifelt vom Zehn=

---

außerordentliche Grundsteuer zu verstehen. Von der eigentlichen annona aber ist auch hier nicht die Rede, dagegen wird in der folgenden L. 3. C. Th. eod. tit. (L. 6. C. J. de vectigal. et comm.) von publicis functionibus gehandelt, und es werden dabei vectigalia vel cetera ejusmodi quae inferri fisco moris erat genannt, als concessa militibus hisve qui in palatio nostro degunt. Die Verordnung ist v. J. 365, und unter den darin erwähnten, nach alter Gewohnheit zu entrichtenden Fiskaleinkünften sind wohl auch die früher von Volksdomänen (die später bona fiscalia wurden) zu entrichtenden Zehnten und anderen Gefälle der Art begriffen, unter dem Worte vectigalia aber Zölle verstanden, die im Pandektentitel de publicanis et vectigal. sogar nebst den vom ager publicus zu entrichtenden Gefällen unter dem gemeinschaftlichen Namen vectigalia mitbegriffen werden, wobei zu bemerken, daß auch noch in den Pandekten als ager vectigalis der von Gemeinden in Erbpacht gegebne Boden erscheint, nnd der ganze Titel de vectigalibus mitten unter privatrechtlichen Materien steht, während von eigentlichen Steuern oder censibus ganz am Ende, wo Criminalrecht, Militärwesen und andre überhaupt staatsrechtliche Grundsätze vorgetragen werden, gehandelt wird. Eben so ist in L. 15. C. Th. de annona die Rede von dem, qui annonarias species pro modo capitationis et sortium praebiturus est, d. h. demjenigen, der die Grundsteuer in Getraide abträgt, und bestimmt, daß dieß auf drei Fristen geschehen sollte, so wie auch nach der folgenden Stelle L. 16. C. Th. eod. t. die tributa fiscalia d. h. die Steuern überhaupt in drei Fristen abgetragen werden sollten, während die eigentlichen annonae als Domanialgefälle annuae functiones waren. Savigny S. 324. hat aus obigen Stellen geschlossen, die annona sey einigermaaßen als Zusatz zur Grundsteuer angesehen worden, allein wir glauben das Gegentheil schon oben dargethan und gezeigt zu haben, daß sogar die Kopfsteuer, besonders von Sklaven, eigentlich als Zusatz zu dem von den Staatsdomänen schon früher bezogenen

ten zu verstehen ist, wie noch gezeigt werden soll. Vorerst aber müssen wir noch Einiges vorausschicken zur Erklärung des Folgenden.

Thierzehnten erscheint. Vgl. Note 39. Zu dem hier und in der angeführten Note Gesagten liefert noch eine Stelle Bestätigung, die Savigny selbst für schwierig angesehen, und S. 341. theilweise zu erklären versucht hat. Sie steht in L. 6. C. Th. de collatione donatarum vel relevatarum possessionum (XI. 20.) und lautet also: „Eorum jugerum sive capitum, sive quo alio nomine nuncupantur, privati juris, sive patrimonialis, sive civilis, sive templorum, quae a principio imperii. --- Arcadii - - - ex petitionibus diversorum vel ultro datis annotationibusque in praesentem diem relevata sunt, vel adaerata levius vel de patrimoniali jure in privatam (privatum ist wohl richtiger) vel in aurariam aeramiam atque ferrariam praestationem translata, quinta pars commodi, quod ex beneficio ad dominos fundorum pervenit, ex eodem tempore exacta, pro aestimatis per singulos annos habitis arcae et sacrarum largitionum viribus ex aequo societur; exceptis his quae in capitatione humana atque animalium diversis concessa sunt. Ita ut omnium, quae in terrena sive animarum (wohl richtiger annonarum) descriptione relevata sunt, usque ad quadringentorum jugerum sive capitum quantitatem, pars dimidia publicis censibus adjungatur; ut, siquidem usque ad quadringenta juga vel capita relevatio facta est, dimidia tantum pars fisco reddatur, si vero amplius aliquid relevatum est, usque ad ducentorum iugerum vel capitum apud beneficium consecutos relevatio firma permaneat, reliqua omnia publicis censibus refundantur.“ Vorerst ist hier zu bemerken, daß zwar res privatae und patrimonium auch in Beziehung auf den Kaiser unterschieden werden, wie Note 30. gezeigt worden ist, hier aber davon in Beziehung auf Privaten die Rede ist, und patrimonium soviel als possessio im Gegensatz von dominium oder proprietas, soviel also als possessio im alten Sinn bedeute, wie in L. 10. pr. D. de vacat. muner. L. 18. §. 21. D. de munerib. et honor. Ja von rebus privati juris ist in der angeführten Coder-Stelle nur in so fern die Rede, als seit dem Regierungs-

In dem Maaße als die Kaiser, vielleicht durch Senatsbeschlüsse oder durch einen fingirten Volkswillen possessio-

---

antritt des Kaisers Arkadius possessiones in res juris privati verwandelt worden sind; und da die vorliegende Verordnung die Folgen dieser Verwandlung wieder aufhebt, so ist klar, daß sie im Zusammenhang mit dem alten Begriff von possessiones steht, sowie der ganze Titel worin sie steht, sich nur auf possessiones bezieht, die an Privaten, Gemeinden und Tempel verliehen (donatae) und von der bei der Verleihung auferlegten Zehntpflicht und ähnlichen Leistungen ganz oder theilweise befreit (relevatae) worden waren. War die Befreiung gänzlich, so hörten die Grundstücke gewissermaaßen auf possessiones zu seyn (de patrimoniali jure in privatum translatae sunt), die theilweise Befreiung geschah durch Verwandlung der Naturalleistung in eine Geldrente (in aurariam aerariam ferrariam praestationem translatae) oder durch eine Verminderung der schon früher constituirten Geldabgabe (adaeratae levius). Aber von allen diesen Grundstücken, sie mochten jugera oder capita, Jauchert oder Morgen oder sonst genannt werden, sie mochten an Tempel, Gemeinden oder sonst Jemanden verliehene Domänen seyn, sie mochten diese Eigenschaft noch haben oder dieselbe seit Arkadius (wahrscheinlich auf eine nicht gesetzliche Weise) verloren haben, die Befreiung von den schuldigen Leistungen mochte auf Ansuchen der Betheiligten oder von freien Stücken durch kaiserliche Verleihungen gegeben worden seyn, sollte ein Theil des Nachgelassenen wieder zur Staatskasse beigebracht werden. Diese Verordnung hat bei der Natur der possessiones überhaupt nichts Befremdendes, sowie wir ja auch schon aus L. 4. C. Th. eod. tit. Note 71. und 82. gesehen haben, daß possessores überhaupt für den nach und nach ihnen gewordenen Vortheil der Unwiderruflichkeit, pro perpete firmitate ihrer Besitzung, wenn der Kaiser Geld brauchte, verpflichtet waren, ihm eine biennalis pensio zu zahlen. Daß dabei von jugera und capita die Rede ist, enthält keine nothwendige Beziehung auf die Grundsteuer, denn diese und andere Benennungen der Grundstücke existirten wohl schon ehe es Grundsteuern gab, nur seit zum Behuf der Grundsteuer die Grundstücke catastrirt worden waren, erhielt jene von diesen

nes erhielten, und zwar mit dem Vorrechte, daß sie dieselben firmo dominio besitzen sollten, und die Zehnten, an-

---

den Namen jugatio und capitatio. Auch sagt der Ausdruck publicis censibus adjungatur, der gleichbedeutend ist mit fisco reddatur, nichts was nothwendig diese Stelle von Erstattung nachgelassener Steuern verstehen hieße, sondern deutet blos an, daß das zu Erstattende in die Steuerkasse bezahlt werde, wobei es seiner Natur nach eben so gut Domanialabgabe seyn konnte als Steuer. Freilich kommt von der Kopfsteuer ausdrücklich in unserer Stelle eine Bestimmung vor. Aber diese selbst zeigt, daß die Kopfsteuer wahrscheinlich nur als Zusatz zu dem seit ältester Zeit von Domanialbesitzern zu entrichtenden Blutzehnten (von dessen Befreiung, selbst zum Besten von Gemeinden auch in L. 13. C. de annonis et tributis die Rede ist) eingeführt wurde, wie es denn auch (nach L. 3. §. 11. D. de munerib.) eine Verpflichtung der possessores oder vielmehr Last der possessio war, tributa exigere, d. h. von den zum Gut gehörigen Sklaven und Hörigen die Kopfsteuer einzusammeln, und sie an Volk oder Kaiser, die eigentlichen domini der possessio, zu entrichten, so wie auch nach Grotius oben angeführtem Zeugnisse in älteren Zeiten noch in Holland diejenigen, welche mit einem großen Landstriche beliehen worden waren, und von dieser Strecke die Zehnten bezogen, für alle Zehntpflichtige auch die Steuer an den Landesherrn zahlten und sie von den Zehntholden wieder einsammelten. Eben so ist nun auch die Grundsteuer als Zugabe zum Kornzehnten angesehen worden, und so mögen beide wohl in obiger Stelle in dem Worte terrena begriffen gewesen, oder durch die Worte terrena vel annonarum unterschieden worden seyn, so wie die französischen Worte terrier, terrage nicht nur allein soviel als champart bedeuten, oder als eine Art Zinses von dîmes unterschieden werden, sondern auch oft soviel als dîmes, agrier, also den Zehnten selbst bezeichnen. Seltsam also ist es, daß dergleichen Leistungen, die unverkennbar oft, wo sie vom Zehnten verschieden waren, von der römischen Grundsteuer herstammten, in Frankreich geblieben sind, die Zehnten aber, die durchaus von einer eigentlichen Steuer nicht

statt sie zu geben, von ihren Kolonen oder denjenigen bezogen, die auf ihren Gütern saßen, gleichsam wie Aftervasallen,

---

herkamen, abgeschafft wurden! Aber auch die römische Grundsteuer hatte mehr die Natur einer Abgabe von dem zur Benutzung gegebenen Staatseigenthum, und traf ursprünglich gewiß nur die possessores im alten Sinne des Wortes. Vgl. Mittermaier, Privatrecht §. 155. Note 3. Raepsaet III. S. 419. u. f. 431. de Laurière glossaire s. v. terrage, terrier, champart, agrier, dîmes. Carpentier s. v. decima, medietarius, campipartum. Coutume de Hainaut von 1617, chap. 8. des dîmes, chap. 9. des terrages. Was nun dasjenige angeht, was nach der angeführten Verordnung von 430 restituirt werden sollte, so scheint mir dieselbe keine weitere Schwierigkeit zu haben. Schwieriger ist das Maaß und die Berechnung der Restitution auszumitteln. Verstehen wir aber unter commodum, quod ex beneficio ad dominos fundorum pervenit, den ganzen Ertrag der an die Gemeinden, Kirchen oder Privaten gegebenen Staatsdomäne, und unter quinta pars commodi ejus ex eodem tempore exacta den doppelten Zehnten, wovon die Kolonen ursprünglich und früher einen für den Staat, den andern für die possessores (die nur uneigentlich domini und gewissermaaßen wie durch das ganze Mittelalter Besitzer in ähnlichen Verhältnissen beneficiarii genannt werden) entrichtet hatten, bis die possessores von der Abgabe an den Staat durch Arkadius befreit, die beiden Zehnten allein bezogen; so ist der Sinn der Verordnung ohne große Schwierigkeit auszumitteln. Sie bestimmte nämlich: „Nach einer für die einzelnen Jahre zu machenden Schätzung soll von dem seit Arkadius Regierungsantritt bis zum Jahre 430 von den possessores bezogenen Doppelzehnten die Hälfte dem Fiskus für die ihm entgangenen Domanialgefälle und Grundrenten entrichtet werden (publicis censibus adjungatur, fisco reddatur, sacrarum largitionum viribus societur), die andere Hälfte soll den Gemeindekassen oder sonstigen Kassen bleiben (arcae societur), wenn aber der von Arkadius bewilligte Nachlaß auf mehr als vierhundert Morgen sich bezog, so soll der inzwischen gezogene Doppeltzehnt für zweihundert Morgen ganz den Besitzern bleiben, die, wie

wenn ich mich dieses später entstandenen Ausdrucks bedienen darf; mögen sie auch diese ihre Kolonen nach und nach gegen die Gefahr des Ausweisens geschützt haben, wie auf der andern Seite, nach Niebuhrs Bemerkung, in früherer Zeit eben so prekär als der Besitzstand gegen den Staat, gegen die Patrone derjenige ihrer Clienten war, denen sie als Preis der Hörigkeit ein kleines Grundstück von ihrem Antheil an der Domäne eingeräumt haben [84]). Von jenem kaiserlichen Verfahren sind Spuren in einer Stelle, die Savigny und Manso auf verschiedene Weise erklären: Possessiones nostrae vel quia sunt immobiles, non egrediantur terminos: ne conditione contraria quod non potest moveri, malis moribus contingat extendi [85]). Das immobilis heißt nicht, wie es Savigny nimmt, unveräußerlich, sondern es ist das französische non congéable. Weil diejenigen Besitzungen, sollte hier gesagt werden, die der Kaiser vom Staat hat, nicht genommen werden können (distrahi, revocari non possunt), so sollen andere Besitzer von Staatsdomänen nicht dadurch, daß sie ihre Besitzungen an die kaiserlichen anschließen, dem Staate das Verfügungsrecht über dieselben entziehen.

Warum aber auf diese Weise Grundbesitzer sich lieber zu

---

oben gesagt zu berechnende Abgabe der übrigen Morgen aber ganz dem Staate zukommen.“ Auf diese Weise läßt sich auch die von Savigny bezweifelte Nachricht des Orosius, von der oben Note 46. gesagt worden ist, und wie dort schon bebemerkt wurde, die Zahlung der nona et decima in späterer Zeit erklären, wovon bald mehr die Rede seyn wird. Auch zeigt die nun erklärte Verordnung vom J. 430 deutlich, daß Niebuhr auf die Verordnung vom J. 423 zuviel gebaut hat, wenn er glaubte, dadurch seyen die alten Rechtsverhältnisse der Staatsdomänen ganz aufgehoben worden. Man vgl. den Text zu Note 71. 73. und Note 55. 76. auch Note 16.

84) S. 167. Und eben so waren anfangs diejenigen congéables, qui agros vectigales civitatum exercebant. Vgl. L. 1. pr. D. si ager vectigal.

85) Aus Cassiodor VI. 9. Savigny S. 328. S. oben Note 30.

Unterbesitzern des Kaisers machen wollten, als direkte Besitzer vom Staate bleiben, erklärt sich daraus, weil sie dadurch entweder größere Sicherheit ihres Besitzes oder andere Vortheile erlangten, wie auch in einer Constitution vom Jahr 423, im nämlichen Jahre, in welchem nach Niebuhr das alte Recht der Staatsdomänen soll abgeschafft worden seyn, der Kaiser sogar ein Privilegium der urbiciariae regiones hinsichtlich der annonariae functiones auf die largitionales titulos, d. h. auf die aus den kaiserlichen Kammergütern an Privatleute, unter Verbindlichkeit zu Zehnten oder andern Naturleistungen gegebenen Besitzungen, und auch auf die emphyteutica reipublicae praedia, d. h. auf die von Gemeinden in Erbpacht gegebenen Güter ausdehnte [86]). Man sieht hieraus, daß von annonariis functionibus hier durchaus nicht als von einer Steuer die Rede ist, und daß dergleichen functiones selbst in dieser Zeit noch, sogar in der urbiciaria Italia, die sonst der annonaria entgegengesetzt wird, statt hatten. Die Stadtregion hatte aber, wie mehrere Provinzen des Orients, schon früh das Privilegium der Verwandlung oder Ablösbarkeit der von Domänen oder ehemaligen Domänen zu entrichtenden Zehnten erlangt, und auch dieß Privilegium scheint auf die von Gemeinden in Erbpacht gegebenen Güter durch kaiserliche Verordnung ausgedehnt worden zu seyn, weßhalb bei Emphyteusen später meistens nur von einem Canon in Geld die Rede ist, und vielleicht deßwegen später das Verbot entstand, Kirchengüter nicht in Emphyteusis zu geben, sondern nur in

---

86) L. 14. C. Th. de indulg. debitor. (XI. 28). Vgl. Note 33. 35. 47. und dazu den Text. Im Ausdrucke emphyt. reipubl. praedia kann das Wort reipublicae in Beziehung auf den Staat und in Beziehung auf die Gemeinde genommen seyn, wie auch largitiones tituli, d h. die aus dem Patrimonium des Kaisers verliehenen Güter als de republica collata angesehen werden. L. 4. C. Th. de collatione donatar. posses.

praecariam, wo also auch der dabei übliche Zins gewissermaaßen den Zehnten repräsentirte.

Mit dem der Italia urbiciaria gegebenen Privilegium der Ablösbarkeit der Zehnten mag auch eine von Civilisten und Kanonisten oft anders ausgelegte Verordnung zusammenhängen, die weiter nichts sagt, als: gleich dem alten römischen Stadtgebiete, sollte das Konstantinopolitanische auch von jeder Naturalleistung frei, also aller sonst gebräuchliche Zehnte ablösbar seyn, weßhalb auch Bischöfe und Geistliche die Besitzer von Kirchengütern innerhalb des Stadtgebiets zu Naturalleistungen nicht anhalten sollten, selbst wo der entgegengesetzte Gebrauch eingeführt sey [87]). Dabei ist nicht nur von fructibus offerendis, sondern auch von angariis dandis die Rede, worunter oft schon bei dem alten vectigal, wie später bei der annona, die dem Zehntholden obliegende Pflicht der Fuhren zu verstehen ist, durch welche sie den Zehnten bis zum Orte der Verwendung bringen mußten, weßhalb es auch in den Pandekten heißt: angariae possessionibus sive patrimoniis indicuntur [88]).

Man sieht hieraus auch, daß die possessiones von Privatleuten auch patrimonia hießen, und auch dieses lie-

---

87) L. 39. C. de sacros. eccles. Walter sieht hierin einen Grund, warum Zehnten im Orient nicht in Gebrauch gekommen seyen. Kirchenrecht 5. Ausg. Bonn. 1831. §. 201. S. 370. „Non oportet Episcopos aut Clericos cogere quosquam ad fructus offerendos aut angarias dandas aut alio modo vexare aut excommunicare — quamvis usus ita obtinuerit — Haec tamen obtinent in sola imperatrice civitate.“

88) L. 18. §. 21. D. de muner. et honor. Vgl. L. 11. C. Th. de annon. (XI. 1.) Pro loco ac proximitate possessionum annona ad limitem transvehatur. L. 1. pr. D. de muner. res vehicularis est munus patrimonii. Vgl. Note 22. 83. Doch nicht alle angariae waren Zehntfuhren.

fert eine Bestätigung der Ansicht, daß die res patrimoniales des Kaisers ursprünglich wenigstens Verleihungen von Staatsdomänen unter nominativem Vorbehalt des Volksobereigenthums, possessiones, daß sie aber immobiles ausnahmsweise waren, d. h. moveri, revocari non potorant. Es scheint in solchen Fällen überhaupt vom Besitzer gesagt worden zu seyn: penes eum dominium est, weßhalb er aber noch kein dominus, so wie derjenige, qui erat in possessione, das heißt der Kolone, noch nicht possessor war, ein Unterschied der, wie bekannt, auch in den Pandekten vorkommt [89]).

Diesen Unterschied müssen wir noch näher betrachten, und dieß wird uns zur Erklärung der später noch in den Kapitularien genannten nonae et decimae führen, worüber Privat- und Kirchenrechtslehrer so verschiedne Ansichten haben [90]).

---

89) Vgl. Note 34. und das possessor intelligitur in L. 15. §. 1. D. qui satisd. cogat. L. 10. §. 1. D. de aq. v. am. p.

90) Walter a. a. O. S. 370. Note t. „Der zweite Zehnte wurde als der neunte Theil der Früchte, die nach Abzug des erstern blieben, berechnet, was dasselbe Resultat giebt, als ob man vom ganzen zwei Zehntheile abzieht, daher nonae et decimae.“ Aehnlicher Meinung ist Ducange s. v. nonae et decim. Doch ist es beiweitem weder allgemein zu erweisen, daß von den zwei Abgaben die eine kirchlich die andere weltlich war, noch sind decimae dominicae und salicae ein und dasselbe. Die letzte Benennung entstand später, jene war schon römisch. Auch Mittermaier sagt: „schon früh kommen weltliche Zehnten neben geistlichen vor, daher nonae et decimae.“ Die Sache ist aber älter als man sich vorstellt, und sowohl nonae als decimae konnten zugleich Kirchen, zugleich Weltlichen zustehen. Vgl. Note 46. 83. 8. 22. Kremer Geschichte des rheinischen Franziens, Manheim 1778. S. 309. u. f. glaubt, die nonae seyen schon in früher Zeit Abgaben von ausgeliehenen Benefizien gewesen, Karl der Große habe die decimae dazu aufgelegt, und auch das Eigenthum dem Zehnten un-

Wenn der Besitzer der Staatsdomäne entweder seinen Freigelassenen unter einem Hörigkeitsverhältnisse, oder Andern unter einem freien Verhältnisse als Kolonen einen Theil der Domäne zur Benutzung überließ, so war der Ueberlassende der eigentliche Besitzer, possessor, der Kolone nur in possessione, oder tenebat, woraus das spätere tenant im englischen und französischen Rechte entstand. Der Staat mochte wohl hierbei nicht auf seine Zehnten verzichten, und der Besitzer wohl auch nebstdem für sich selbst einen Vortheil erwarten. Dabei hatten nun wohl verschiedne Verabredungen statt, besonders je nachdem der Besitzer selbst von des Staats wegen zur Verleihung eines Theils der Domäne angehalten war oder nicht. Entweder bezog der Besitzer den Zehnten, und der Kolone lieferte noch überdieß etwas an den Staat, was die annona hieß, d. h. quidquid praestatur a nona, also einen Theil der neunten Garbe oder die ganze neunte Garbe, oder der Staat erlaubte elf Theile statt zehn zu machen, der zehnte blieb dem Staat, der elfte gehörte dem Besitzer als agraticum, wie ja auch der agrier in Frankreich in der elften Garbe bestand. Später wurden die Bedeutungen oft verwechselt und weiter ausgedehnt, wie es immer mit den Wortbedeutungen geschieht, und so wurde unter andern später unter annona auch das Getraide überhaupt, von dem es anfänglich nur ein Theil war, oder Getraidepreis verstanden, wogegen agrarium in mittelalterlichen Quellen oft den wirklichen Zehnten bedeutet [91]).

Nach diesen Vorbereitungen können wir zur Erklärung einiger Stellen übergehen, die von Savigny anders ausgelegt

---

terworfen. Diese Ansicht beruht auf einer falschen Interpretation des Kapitulars von 794, von dem in der Folge die Rede seyn wird.

91) Siehe oben Text zu Note 76. Eine nona in Boppart als Gegenstand eines Tausches zwischen dem Bischofe von Bamberg und dem Abte von Stablo noch unter Heinrich III. sehe man bei Ritz, Urkunden, S. 53. Es ist die alte annona.

worden sind, und dann noch zeigen, wie das Zehntrecht selbst schon von römischen Kaisern über einzelne Distrikte Layen und Geistlichen verliehen wurde, von jenen dann veräußert und vererbt, von Geistlichen aber, wie jedes andere Kircheneigenthum nur unter gewissen Beschränkungen veräußert werden durfte, worauf es uns ein Leichtes seyn wird, nachzuweisen, daß auch in den Kapitularien kaum eine Stelle von Zehnten enthalten ist, die nicht mit dem römischen Rechte in einiger Verbindung stünde.

Da in den von den Franken eroberten Provinzen das römische Recht in Beziehung auf Zehnten mehr als im Orient erhalten wurde, weil nicht nur allein die obengenannte Verordnung Justinians nicht mehr Gesetzeskraft erhielt, sondern zum Theil auch die von Niebuhr erwähnte Constitution von 423 nicht mehr wirksam wurde, da ferner schon früher der Grundsatz der Ablösbarkeit oder Verwandlung der Zehnten in Gallien und Oberitalien nicht so wie in der Italia urbiciaria oder im Orient galt, so wird diese Erklärung nicht auffallen, und der Zusammenhang des spätern Zehntwesens mit dem frühern römischen um so weniger bestritten werden können.

In einer Verordnung Justinians ist ausdrücklich, unter dem Titel reditus, die dem Besitzer vom Kolonen zu leistende Grundabgabe von der dem Staate zu leistenden publica functio unterschieden, unter dieser aber keineswegs die eigentliche Grundsteuer, sondern die vermöge des alten Obereigenthums des Volkes zu leistende Naturalabgabe zu verstehen, und wenn der Besitzer hier dominus terrae genannt wird, so darf dieß nicht irre führen, weil wir aus Theophilus wissen, daß Justinian die possessores einigermaaßen zu Eigenthümern machte, indem er die Revocabilität ihres Besitzes aufhob, aber eben diese Stelle beweist, daß er sie dadurch von der alten Zehntpflicht nicht befreite, die nun gewissermaaßen als Anerkennung des ehemaligen Obereigenthums bezahlt wurde. Ja es behaupteten sogar nach eben dieser Stelle oft in einem solchen Verhältnisse die Kolonen selbst dominium terrae suae possidere. Für einen solchen

Fall, in welchem auch oft schon damals wie heutzutage die Kolonen contra dominos terrae dèclamaverunt, d. h. sich von der Zehntlast befreien wollten, bestimmte Justinian, wie der Streit geschlichtet werden sollte, und die Worte civitas sub qua possessio sita est, lassen um so weniger Zweifel übrig über den Zusammenhang dieser Stelle mit dem alten Verhältniß der Domänenbesitzer. Uebrigens bestimmte Justinian, daß, wo es schon früher Sitte gewesen, daß die Kolonen den dem Staat gebührenden Theil der Grundrente an denselben unmittelbar entrichteten, dieß auch fortwährend befolgt werden sollte, wo es aber Sitte gewesen sey, daß die, erst durch Justinian zu dominis gewordenen Besitzer der Staatsdomäne die ganze Rente erhielten, d. h. im späteren Kapitularienlatein die nona und decima, da sollten sie auch fortwährend das Ganze sich entrichten lassen, und dann davon ihren Theil behalten, habere in suos reditus, und den andern Theil dem Staat abgeben, in publicas functiones vertere [92]).

Der Titel de agricolis, d. h. über den von Savigny so trefflich entwickelten Kolonat, enthält auch noch eine Stelle, woraus man sehen kann, daß die Zehntabgabe schon lange vor Justinian ablösbar oder verwandelbar war, aber die Kolonen in der Regel die Naturalleistung vorzogen, so daß Kaiser Valens gebieten mußte, die Abgabe sey von den Kolonen in Natur, nicht in Geld zu verlangen, außer wo es die Bauern wünschten, oder die Ortsgewohnheit anders bestimme [93]). Eine andre Stelle im Theodosischen Gesetzbuch, im Titel de annona, gehört auch hierher, und ich kann

---

92) L. 20. §. 3. C. Just. de agricol. Savigny versteht diese Stelle von der Grundsteuer. Vgl. Not. 83.

93) L. 5. C. h. t. Domini praediorum id quod terra praestat accipiant, pecuniam non requirant quam rustici optare non audent, nisi consuetudo praedii hoc exigat. Hier ist also schon von einem besondern Hofrecht die Rede. Vergl. dazu Note 3. 34. 46. 47. 55. 76.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Savigny nicht beistimmen, welcher sie von der Kopfsteuer versteht [94]).

In dieser Verordnung wird nämlich befohlen, die Besitzer der Domänen (die hier noch nicht domini heißen, sondern nur hi penes quos fundorum dominia sunt), sollten selbst oder durch ihre actores verbunden seyn, die Zehnten, soweit sie dem Staat gehörten, für ihre zum Gut gehörigen Kolonen mit einzusammeln und einzuliefern (recepta compulsionis sollicitudine implenda munia functionis agnoscant), aber nur dann, wenn diese Kolonen im Steuerkataster nur als Hörige des Hauptguts eingeschrieben seyen (si in iisdem locis censos esse constabit); wenn sie aber darin auf eignem Namen stünden, als Bewohner eines eignen zum Gut gehörigen Hofes (si in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur), dann sollten die öffentlichen Einnehmer selbst den dem Staat schuldigen Zehnten von dem Kolonen erheben (eos convenit propriae commissos mediocritati annonarias functiones sub solito exactore agnoscere). Daß hierbei das Steuerkataster erwähnt wird, darf nicht befremden, indem bei Einführung der Grundsteuer und Kopfsteuer neben dem Zehnten (wodurch die alten provinciae decumanae auch zu provinciis tributariis wurden), sowie jene Steuern überhaupt nur die possessiones trafen, die neuen Steuerkataster natürlich nach dem Bestande der Besitzungen verfertigt wurden, und auch der Bezug der neuen Steuern mit dem Bezug der seither von den Besitzern oder ihren Kolonen schuldigen Grundrenten in Uebereinstimmung gebracht wurde [95]). Allerdings mußten die Grundbesitzer für ihre hörigen Kolonen die Kopfsteuer zu gleicher Zeit mit entrichten, und sie auf ihre Kosten von den Pflichtigen einsammeln [96]),

---

94) L. 4. C. J. de agricol. und L. 14. C. Th. de annona (XI. 1.). Savigny S. 333.

95) Vgl. Note 83 und 39.

96) L. 3. §. 11. D. de muneribus: exactio tributorum munus patrimonii sive possessionis est.

aber von derselben ist hier weder im ersten Satze noch im zweiten, und in diesem um so weniger die Rede, da Kolonen, die auf eignen Höfen wohnten, gar keine Kopfsteuer zahlten [97]).

Auch die Worte: quibus terrarum est quantulacunque possessio deuten auf die von Niebuhr erzählten Verleihungen der älteren Zeit, durch welche die Besitzer der Staatsdomäne einen kleinen Theil derselben an Geringere abgaben [98]). Diese Geringeren entrichteten auch wohl schon früh eine nona und eine decima, wie die proprio nomine censiti der späteren Zeit, die aber keine Kopfsteuer bezahlten. Diejenigen Kolonen dagegen, die nicht auf einem eigenen Hof saßen, mußten wenigstens zum Theil die Kopfsteuer bezahlen, und hießen deshalb tributarii, nebstdem daß sie gewöhnlich dem Gutsbesitzer hörig oder originarii waren, und viel mehr von den Früchten des Landes, das sie bauten, die Hälfte wahrscheinlich abgaben, woraus die so oft neben dîmes genannten champarts und andre ähnliche zum Theil in Frankreich heutzutage noch bestehenden Naturalleistungen entstanden [99]).

Auch ist obige Constitution der Kaiser Valentinian und

---

97) Nicht einmal alle hörigen Kolonen zahlten Kopfsteuer. Vgl. die oben schon citirten L. un. C. de Colon. Ilyr. L. un. C. de Colon. Thrac. Nach diesen sind einige wohl tributario nexu, aber nicht originario nexu d. h. nicht von der Hörigkeit befreit worden, und daß die auf eignen Höfen wohnenden Kolonen nicht einmal, wenigstens nicht allgemein hörig, originarii s. adscriptitii waren, sagt ausdrücklich L. 18. C. de agricolis. — Agricoli alii quidem sunt adscriptitii et eorum peculia dominis competunt, alii vero tempore annorum 30 coloni fiunt, libertati manentes cum rebus suis, et ii etiam coguntur terram colere et canonem praestare, d. h. sie müssen das Grundstück bebauen und die Abgabe davon liefern, oder sie verlieren das Land gleich den Erbpächtern. Vgl. N. 103.

98) Niebuhr S. 167.

99) Vgl. Note 22. 76. 44. Mittermaier §. 155. S. 380. Raepsaet II. 419.

Valens auch deßhalb merkwürdig, weil sie sehr genau die functio oder die Rente selbst von den muniis functionis d. h. einer dabei vorkommenden Art von Diensten oder Frohnden unterscheidet, indem die Besitzer zum Einsammeln der von ihren Kolonen auch an den Staat zu entrichtenden Zehnten, und oft zu ihrer Ablieferung an den Ort ihrer Verwendung verbunden waren [100]). Doch ist wohl auch in der Hinsicht nicht überall dasselbe befolgt worden, woraus der in Frankreich später vorkommende Unterschied zwischen rente portable und rente quérable entstanden seyn mag [101]).

Wir müssen nun noch etwas näher die von Niebuhr aus Festus [102]) mitgetheilte Nachricht betrachten, daß schon in früherer Zeit die Patricier einen Theil der von ihnen im Besitz gehaltenen Staatsdomäne an Plebejer, ihre Clienten gaben. Patres agrorum partes attribuebant tenuioribus perinde ac liberis propriis. Sie gaben sie, wie Niebuhr übersetzt, wie den eignen Söhnen. Allein nehmen wir an, daß es in dem ohnehin nur verstümmelt auf uns gekommenen Festus ursprünglich geheißen habe libertis, so erklärt dieß den Ursprung des römischen Kolonats, über den Savigny seine scharfsinnige Untersuchung geliefert hat, sehr gut, und läßt uns dessen Fortbestehen bis in die neuesten Zeiten im vollständigsten Zusammenhang einsehen. Wenn nämlich schon in älterer Zeit die Patricier, wie es scheint, nach einer ihnen von Staatswegen auferlegten Verpflichtung kleine Theile der Domänen zum Besitz abgeben mußten an arme, jedoch freie

---

100) Vgl. Note 88. 96.

101) Raepsaet II. 424. Dazu ist zu vergleichen Polypticon Fossat. Monasterii bei Baluz. Cap. II. p. 1387. Unter den Besitzungen der Kirche werden die verschiedenen mansi ingenuiles und serviles aufgezählt, und unter den Verpflichtungen der Besitzer derselben, die unbezweifelt nach römischem Kolonatsrechte lebten, heißt es von einigen: debet unam carradam de garbis de campania adducere — debet ducere annonam ad farinarium super carrum suum de diebus suis.

102) Im Auszug und im Fragmente s. v. patres.

Plebejer, so wie sie an ihre eignen Freigelaßnen dieselben überließen, wenn man dabei mit Grund annehmen kann, daß sie wohl oft ihre Freigelaßnen dabei zur Hörigkeit verpflichten, und ihnen überhaupt härtere Bedingungen vorschreiben konnten, als den übrigen freien Plebejern, deren sich einigermaaßen bei diesem Verhältnisse der Staat annahm, daß besonders in späterer Zeit das Loos der Sklaven auf diese Art gemildert wurde, indem sie oft ohne den Namen Sklaven zu verlieren, von dem Hausdienst befreit und auf die Landgüter als Hörige gesetzt, einige Grundstücke für sich, einige für den Besitzer bebauten, oder von demselben Grundstücke halb für sich halb dem Herrn den Ertrag erwarben, so sehen wir nicht nur allein bei Varro [103]) noch die Fortdauer dieser Verhältnisse in seiner Angabe von den freien und unfreien Ackerbauern, sondern auch noch in den späteren kaiserlichen Constitutionen. Nach diesen wurden auch die kaiserlichen Possessiones von Kolonen, Freigelaßnen und servis als Hörigen bebaut, und diejenigen, quibus quantulacunque possessio est, quique in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur, als in freierem Verhältnisse lebend, und weniger an Staat und Domänenbesitzer zahlend unterschieden von denjenigen, die als die eigentlichen coloni originales, adscriptitii, tributarii in locis iisdem censiti [104]) erscheinen, eben so wie die liberi coloni

---

103) De re rust. Lib. I. c. 17. citirt auch bei Savigny S. 311. „Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie. etc. —“ L. 1. D. si ager vectigal. — „Agri civitatum alii vectigales vocantur, alii non. Vectigales qui in perpetuum locantur hac lege, ut tam diu pro illis vectigal pendatur quam diu neque ipsis qui conduxerint neque his qui in locum eorum successerunt, auferri eos liceat.“

104) Vgl. L. 1. C. J. ne rei domin. und oben in Note 4. c. 3. X. de reb. eccles. alien. auch Note 22. 39. 40. 94. 96.

qui decimas pendunt von den servis fiscalinis vel ecclesiasticis qui ad medietatem laborant, von den villanisdie meliores ecclesiae, scaramanni und gewiſſermaaßen auch als Mittelklaſſe die casati und mansionarii in den ſpäteren germaniſchen Rechtsquellen unterſchieden werden [105]).

Aus dieſem Unterſchiede iſt auch der zwiſchen dîme und champart in Frankreich, tienden und helftwinning in den Niederlanden, Zehntbauern und Halbbauern in einigen Theilen Deutſchlands entſtanden. Ja wenn man noch einigermaaßen zweifeln könnte an dem Urſprung dieſer Verſchiedenheiten aus dem römiſchen Rechte, ſo müßten die Ackergeſetze allen Zweifel heben, die im orientaliſchen Reiche Juſtinian II. gab, und die unter der Ueberſchrift περὶ γεωργῶν, de agricolis, eigentlich nur als eine Reformation des gleichen Titels im Coder Juſtinians I. auf unſre Zeiten gekommen ſind [106]). Obgleich Juſtinian I. die possessores in ſeinem Reiche zu dominis gewiſſermaaßen gemacht hatte, ſo hat er doch das Verhältniß der den alten Domänenbeſitzern untergeordneten Kolonen nicht geändert, und ſo finden wir jene auch in den Geſetzen Juſtinians II. κυρίοι τῆς χώρας oder domini terrae, in Beziehung auf ihre Kolonen aber χωροδόται, terram dantes genannt. Der Kolone ſelbſt aber war entweder γεώργος μορτίτης (was wir mit dem Pandektenausdruck colonus partiarius wiedergeben können [107]), obſchon es durchaus nicht mehr ein blos perſönliches

---

105) Davon wird im folgenden Abſchnitt die Rede ſeyn, beſonders Note 22. 26.

106) In Meermanniani thesaur. suppl. Hagae Com. 1730. fol. S. 386. §. 20—25. Aufmerkſam hat mich darauf Raepſaet, II. S. 430 gemacht, er hat aber auf die minder zu empfehlende Ueberſetzung in der Ausgabe Balduin's, Paris 1542, zuviel ſich verlaſſen.

107) Cujacius Vol. IX. 64. ed. Napol. in tit. 3. de pactis Lib. II. Cod. tadelt dieſe Ueberſetzung, weil der colonus partiarius

Verhältniß anzeigte wie in den Pandekten, sondern ein dingliches), oder er war γεώργος ἐφημίσειας d. h. colonus ad medietatem, was in Frankreich bis in die neueste Zeit metayer, sonst auch metayer partiaire hieß. In den angeführten griechischen Gesetzen ist sogar vom Neubruch die Rede und von den vom Eigenthümer dem Kolonen zum Bebauen gegebenen Thieren, und ausdrücklich bei Kolonen erster Art bestimmt, daß von dem gebauten Getraide der Eigenthümer die zehnte Garbe, der Kolone die neun andern haben, und wer anders theilen würde, gestraft werden sollte. Diese Fortdauer des römischen Kolonats und Zehntwesens im orientalischen Kaiserreich ist um so merkwürdiger, da nach der Bemerkung der neuesten deutschen Privat- und Kirchenrechtslehrer der Zehnte als Kirchensteuer in der orientalischen Kirche durchaus nicht bekannt ist [108]). Auch lassen sich über die Fortdauer des Kolonats in Frankreich, namentlich in der Bretagne, sowie in Portugal [109]), die bestimmte-

---

der Pandekten quasi socius des Grund-Verleihers, also die Hälfte der Früchte aus bloßem Obligationenverhältniß schuldig sey, dagegen in den Gesetzen Justinians II. die decima und die Hälfte der Früchte eine Gutsabgabe dinglicher Natur, dieß Verhältniß also von der Art sey, wie das Lehen, die emphyteusis, der Zinscontract, die precaria u. a. Allein ein in einem rein persönlichen Verhältnisse gebrauchter Ausdruck konnte doch Anleitung gegeben haben zu der gleichen Benennung in einem später erst mehr entwickelten dinglichen, wie decima selbst früher auf bloßer obligatio beruhte, später Reallast wurde. Vgl. Note 44. Wichtig bleibt es immer, daß auch Cujacius das dingliche Verhältniß des γεώργος μορτίτης hervorgehoben hat, so wie er aus alten Klassikern noch andere Beispiele, z. B. der Athenienser anführt, bei denen auch Fruchtabgaben gebräuchlich waren, und clientes qui praedia acceperant ea conditione, ut inferrent sextam fructuum partem, ἑκτημόριοι genannt wurden.

108) Mittermaier S. 391. Note 2. Walter a. a. O. S. 370.

109) Vgl. Note 22. 34. Ueber Luxemburg vgl. Note 76.

sten Spuren, selbst mit Fortdauer der Worte adscriptitii, originarii nachweisen, und selbst die domaniers congéables der Bretagne scheinen nicht die unmittelbaren Besitzer der Staatsdomäne, sondern die von den Besitzern bestellten Kolonen gewesen zu seyn. Die Besitzer selbst scheinen nicht nur mit der Zeit das feste Eigenthum, sondern auch die früher dem Staat von der Domäne zu zahlende Rente erworben zu haben, weßhalb die Kolonen die später selbst den Namen Eigenthümer oder domaniers erhielten (wie schon zu Justinians Zeiten von colonis qui dominium terrae possidebant die Rede war), den früheren Besitzern und nachmaligen propriétaires die nona et decima d. h. einen doppelten Zehnten oder die fünfte Garbe bezahlten [110]).

Auf der andern Seite ist es zu bemerken, daß wohl schon zu Konstantins Zeiten, wie noch zu zeigen ist, einigen Kirchen, welche possessiones vom Staat hatten, besonders in Italien die annona erlassen wurde, weßhalb dieselben sie auch zuweilen ihren Kolonen erließen, und von denselben nur einen einfachen Zehnten bezogen, ja diese Abgabe selbst mochte in Italien und Sicilien, wo die possessiones früher als anderwärts in dominia privata verwandelt wurden, und auch die res annonaria überhaupt weniger drückend war, als in den Provinzen, schon früh bedeutend verringert worden seyn, weßhalb wir in dem Briefe Gregors des Großen, dessen wir schon Erwähnung gethan haben, aus den von ihm den Kolonen der römischen Kirche in Sicilien gegebnen Gesetzen die Abgabe der Kolonen auf einen halben Zehnten gesetzt, ja durch Gregor noch vermindert sehen [111]). Später mag sie wieder erhöht worden seyn, und darauf geht vielleicht auch die Nachricht von Giannone, die Päbste hätten in Italien im sechsten Jahrhundert durch Dekrete die Zehnten erpreßt [112]).

---

110) Vgl. über Doppelzehnten aus sehr früher Zeit Note 46. Niebuhr S 155.

111) Savigny S. 292. Vgl. Note 43.

112) Storia di Nap. III. c. 6. angeführt bei Hallam a a. O. S. 206.

Besonders häufig muß der Kolonat in den römischen Zehntlanden des südlichen Deutschlands gewesen seyn, besonders da dort, nach den Zeugnissen der Pandekten, selbst reiche Römer weite Landstriche kauften, die gallische Kolonisten, wie Tacitus sagt, bebauten. Häufig mußte er auch im nördlichen Frankreich und den Niederlanden gewesen seyn, da nach bestimmten historischen Zeugnissen dort fränkische Kolonisten in Menge zur Urbarmachung des Landes seit Constantin aufgenommen worden waren, und Savigny aus einer erst vor Kurzem aufgefundenen Konstitution gezeigt hat, daß auch in andern Theilen des Reichs vom unterworfenen Volke der Scyren besonders auf Güter der Soldaten vielleicht Tausende nach Kolonatsrecht vertheilt wurden [113]). Diese Stelle zeigt auch, daß nicht nur Besitzer von Staatsdomänen, sondern auch solche, die volles Eigenthum auf ihren Gütern hatten, Theile derselben nach Kolonatsrecht wenigstens in späterer Zeit verliehen haben, so wie auch die mit dem frühern Rechte der Domänen im Zusammenhange gestandnen emphyteutikarischen Verleihungen von Kirchen und Gemeinden später eine allgemeinere Ausdehnung fanden.

Was die weiteren bei dem römischen Kolonat gültigen Grundsätze angeht, so können dieselben in ihrer trefflichen Entwicklung bei Savigny selbst nachgelesen werden, der zur Bearbeitung dieser Materie auch durch die Betrachtung bewogen wurde, daß in den verschiedenartigsten Zeiten bei den verschiedensten Völkern die Cultur des Bodens eigenthümliche Standesverhältnisse hervorgebracht habe, deren in unsern Tagen bald ruhig bald gewaltsam erfolgte Umbildung die allgemeine Aufmerksamkeit darauf lenkte [114]). Daß übrigens nicht alle Kolonen in einem Verhältnisse der Hörigkeit standen, ist schon gezeigt worden, so wie daß nicht alle Kopfsteuer nebst der Naturleistung zahlten, daß folglich die Ausdrücke jure originario, jure tributario und jure co-

---

113) Savigny S. 317. Vgl. oben Note 14. 15.
114) S. 273.

lonico auch in diesem Verhältniß noch zu unterscheiden sind [115]).

Es möchte kaum der Name Patronus dem Landverleiher in Beziehung auf alle seine Kolonen zugestanden haben, obschon diese auf das alte Verhältniß der Klienten ebenfalls gehende Benennung auch außer einem Hörigkeitsverhältnisse statt finden mochte, so wie auch im späteren Mittelalter noch zehnt- oder zinspflichtige Kolonen und Besitzer besonders kirchlicher, bekanntlich nach römischem Rechte lange Zeit fortregierter Güter, so wie andrer vorkommen, ohne Hörigkeits-, ja selbst ohne vogteyliches Verhältniß, welches letztere erst aus einigen dem späteren Mittelalter eigenthümlichen Ursachen entstand. Einen Zusammenhang des Kolonats mit dem früheren Clientarverhältnisse, sowie das Fortbestehen des Kolonats in den germanischen Reichen glaubte Savigny nicht mit Sicherheit annehmen zu können, allein jenen macht das bereits Gesagte höchst wahrscheinlich, dieses setzen die angeführten Urkunden außer Zweifel [116]). Gezeigt hat auch Savigny, daß die Kolonen in Hinsicht auf ihre persönliche Rechtsfähigkeit Latinen, Peregrinen und römische Bürger seyn konnten [117]). Provinzielle Gewohnheiten mögen hier und da dem Verhältnisse auch eine besondere Gestaltung gegeben haben. Was ferner Savigny vermuthet, daß der Kolonat die römische Sklaverei gemildert, ja nach und nach ganz verdrängt habe, läßt sich sogar durch einzelne später noch anzuführende Urkunden aus dem deutschen und französischen Mittelalter bestätigen, sowie sich davon ein Grund denken läßt, der nämlich, daß der

---

115) Vgl. Note 39. u. 97.

116) Savigny S. 312. 318. Die weitere Ausführung dieses Satzes im folgenden Abschnitt. Wie wir im Vorhergehenden gethan haben, scheint auch Winspeare, storia degli abusi feudali, Napoli 1811. p. 102, nach Savigny S. 317, einen Zusammenhang des Kolonats mit den Provinzialgrundstücken und der Emphyteuse anzunehmen. Ich habe aber das Buch nicht vergleichen können.

117) S. 306.

Einfluß der christlichen Religion, besonders in den mehr und mehr anwachsenden Besitzungen der Kirche, diesen Uebergang erleichterte, und selbst die der römischen Sklaverei an Härte weit nachstehende deutsche Leibeigenschaft, schon vor dem Eintritt der Deutschen ins römische Reich, wie noch zu zeigen ist, ein dem römischen Kolonat nach Tacitus Zeugniß ähnliches Verhältniß war [118]). Es ist übrigens auch ein historisches Zeugniß vorhanden, daß selbst Grundbesitzer und Eigenthümer durch Verarmung gezwungen wurden, in das Kolonatsverhältniß unter milderen oder härteren Bedingungen einzutreten [119]), wie auch im späteren Mittelalter dieß noch der Fall war, und heutzutage noch mancher verarmte Eigenthümer mehr oder minder gedrückt als Pächter das Land seiner Väter bebaut. Bemerken will ich nur noch, daß die Abgabe der Kolonen, wie die dem Staate für die verliehene Domäne zu zahlende Abgabe selbst, nach deren Analogie sie eingeführt wurde, reditus oder annua functio hieß, gewöhnlich in Früchten bestand, in einigen Provinzen aber, wie die Staatsabgabe selbst, verwandelt werden konnte, und unbezweifelt oft den zehnten Theil der Früchte betrug, daß ferner der Besitz des Kolonen, wie der Besitz der Staatsdomäne, dem das Kolonatsverhältniß nachgebildet wurde, schon früh ein erblicher, aber viel später ein unwiderruflicher geworden ist [120]).

---

118) Savigny S. 313. 320. Vgl. Note 4. und das daselbst citirte cap. 3. X. de reb. eccles. alien. Vgl. Kap IV. Note 22.

119) S. 314. und der daselbst citirte Salvianus, de gubernatione Dei V. cap. 8. 9. Aber auch später hieß es in den Kapitularien: qui per solam necessitatem terram ecclesiasticam colunt vel colendam suscipiunt, Capit. Carol. M. v. J. 801. cap. 20.

120) Auch der Besitz des ager vectigalis einer civitas war vielleicht erblich ehe er unwiderruflich wurde. In L. 1. pr. D. si ager vectigal. pet. stand statt liceat vielleicht ursprünglich libeat, sonst müßte man statt tam diu, quamdiu setzen, um von den Worten tamdiu de iis vectigal pendatur einen vollständigen Sinn zu erhalten. Vergl. jedoch Gaji

Es bleibt uns nur noch ein Punkt zu beweisen, daß das Zehntrecht selbst schon im römischen Reiche an Geistliche und Weltliche häufig verliehen, und unter gewissen Bedingungen von diesen veräußert und vererbt werden konnte.

Wir haben aber schon oben bemerkt, daß die annona verschieden war, und militaris hieß, wenn der Zehntertrag zum Unterhalt der Soldaten und zur Besoldung der Militairbeamten angewiesen war, civilis, wenn er zu anderm Zwecke und zum Unterhalt der Civilbeamten verwendet wurde. Diese [121]) diente nun auch oft zum Unterhalt des Kaisers selbst, und so wie ihm Domänen des Volks zu eigner Regie oder zur Ueberlassung an Kolonen angewiesen wurden, so erhielt er auch über gewisse Strecken die Gefälle von den in Anderer Besitz sich befindlichen Domänen, d. h. die annona oder den Zehnten. Bald wurde dieß auf Kirchen und auf einzelne Große ausgedehnt, und im Titel de annona des Theodosianischen Gesetzbuchs, in dessen zweitem Abschnitt von der Pflicht jedes possessor zur publica collatio die Rede ist, heißt es im ersten: Außer dem Kaiser, den katholischen Kirchen, und dem Hause des Exconsul Eusebius, sowie dem Könige Arsaces von Armenien habe Niemand auf den Bezug von Staatsgefällen Anspruch zu machen [122]).

Comm. III. §. 145. Etwas Aehnliches scheint bei possessores in Rücksicht auf die annonaria collatio statt gefunden zu haben. Vgl. Note 68. u. L. 1—3. C. J. ne rei dominicae et templorum.

121) Oder auch die militaris. Vgl. die oben Note 53. angeführte Stelle von Aurelius Victor: quo exercitus et Imperator ali possent. Von decuma Imperatoris in anderem Sinne ist auch bei Cicero pro Caj. Rabir. Postumo cap. 11. die Rede.

122) Praeter privatas res nostras, et ecclesias Catholicas et domum clarissimi Eusebii . . . . . nemo ex nostra jussione praecipuis emolumentis familiaris juvetur substantiae. Es scheinen die auf diese Weise bezognen

Daß aber diese Verordnung vom Jahre 315 sich wirklich auf Verleihung der annona oder des Zehnten bezog, beweist eine Verordnung im Titel des Justinianischen Codex de annona civili. Darin wird mit ausdrücklichen Worten gesagt, die annona publica (welcher Ausdruck, wie schon gesagt, Domanialgefälle im Gegensatz von den, an Privatpersonen von Besitzungen zu entrichtenden Renten bezeichnet), die durch Konstantins Freigebigkeit einzelnen Männern, nicht wegen der von ihnen bekleideten Würden, sondern wegen ihrer persönlichen Verdienste, wären angewiesen worden, sollten denselben verbleiben, und es werde hiermit bestätigt, wenn sie diese Gefälle auf ihre Erben gebracht, oder an andre veräußert hätten [123]). Diese von Theodosius, Arkadius und Honorius im Jahre 396 gegebene Verordnung ist um so merkwürdiger, da noch hundert Jahre später, in einer Verordnung von 496, städtische Gemeinden, die anfänglich mit den Tempeln in Hinsicht auf die vom Staat erhaltnen Domänen das gleiche Recht gehabt zu haben scheinen, dieselben weiter in Erbpacht zu geben, und zum Theil schon von Domitian gegen das Prekäre des Besitzes gesichert worden waren, nicht einmal vom Blutzehnten anders als durch kaiserliche Auctorisation befreit werden konnten [124]). Jene Verordnung beweist also

---

Gefälle wie res privatae des Kaisers betrachtet worden zu seyn, dagegen verliehene Domänen patrimoniales res waren.

123) L. un C. J. de annon. civil. „perceptarum annonarum emolumenta vel in heredes transfuderunt etc.“

124) L. 13. C. de annnon. et trib. Doch bezogen wurden Zehnten von der Stadt Rom, und zwar waren infimae et summae dignitatis possessores pflichtig, was beweist, daß nicht Zehnten oder Gefälle von eignen Besitzungen der Stadt Rom damit gemeint seyen. Siehe Note 77. — Auch scheinen Zehnten von nicht eignen Besitzungen hohe Beamte bezogen zu haben, qui in palatio nostro degunt. L. 3. C. Th. de immun. concess. (XI. 12) Vgl. Note 83.

eine schon damals von Kirchen und einzelnen Großen errungene bedeutende Ausdehnung der Privilegien, die nicht nur allein Befreiung von Zahlung des Zehnten für die eignen Besitzungen voraussetzt, sondern auch den Zehntbezug auf einigen von Andern besessenen zum Staatseigenthum gehörigen Gütern ausspricht. Auch sieht man, daß die Privilegien Constantins vom Anfang des vierten Jahrhunderts, am Ende desselben eine Erweiterung auch in der Hinsicht erlangt hatten, daß sie nun mehreren Personen zustanden, und der Zehntbezug von Weltlichen nun auch schon vererbt und veräußert werden konnte. Kirchen hatten in letzter Hinsicht dasselbe Privilegium nicht, und es sagt in der Hinsicht schon ein Brief des h. Hieronymus vom Jahre 386, auf den auch Mittermaier aufmerksam machte: „quoniam quidquid habent clerici, pauperum est, maxime curandum est, ut de decimis et oblationibus coenobiis sustentationem impendant. Liberum est enim, monachis decimas et oblationes cunctaque remedia concedere, et de jure suo in dominium illorum et usum conferre. Quod autem beatitudo tua quaesivit, utrum usus decimarum secularibus provenire possit, novit vestra serenitas omnino non licere, protestantibus hoc divinis auctoritatibus paternorum canonum“ [125]). Sobald also die christlichen Kirchen durch kaiserliche Freigebigkeit Zehnten als ehemalige Domanialgefälle erworben hatten, verboten die Satzungen, die die Kirche wie jede auctorisirte Gesellschaft über ihr Vermögen machen konnte, auch deren Veräußerung an Layen, weil das Kirchenvermögen zu frommen Zwecken bestimmt war. Eine im Justinianischen Coder stehende Verordnung der Kaiser Leo und Anthemius vom Jahr 470 bestätigt nicht nur allein diese Satzungen, sondern sie verfügt auch Manches, was als Grundlage des Kapitularienrechts sowohl als späterer Concilienschlüsse in Hinsicht auf Zehntwesen angesehen werden kann. Sie enthält im We-

---

125) c. 68. C. XVI. qu. 1. Mittermaier S. 392. Note 5.

sentlichen Folgendes: „Jubemus nulli posthac Archiepiscopo in hac regia Urbe, nulli Oeconomo cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, esse facultatem fundos vel praedia sive urbana sive rustica, res postremo immobiles, aut in his praediis colonos, vel mancipia constituta, aut annonas civiles cujuscunque suprema vel superstitis voluntate ad ecclesias devolutas, sub cujuslibet alienationis specie ad quamcunque transferre personam, sed ea praedia dividere quidem colere augere ampliare, nec ulli iisdem praediis audere cedere. Verum sive testamento sive alio quocunque ultimo arbitrio, aut certe inter viventes habita largitate, quisquam ad ecclesiam patrimonium suum partemve patrimonii in fundis praediis sive domibus vel annonis mancipiis et colonis eorumque peculiis voluerit pertinere, inconcussa ea omnia conserventur. Scientes nulla sibi occasione alienandi aliquam facultatem permissam, etiamsi omnes cum religioso Episcopo et Oeconomo Clerici in earum possessionum alienationem consentiant. Verum si quando vir religiosus Oeconomus hujus regiae Urbis Ecclesiae perspexerit expedire, ut desideranti cuiquam certarum possessionum atque praediorum ad jus Ecclesiasticum pertinentium temporalis ususfructus possessio pro ipsius petitione praestetur, tunc pacta cum eo qui hoc elegerit ineat Oeconomus atque conscribat, per quae manifestum sit, quod quisque acceperit ab invicem hujusmodi beneficii gratia, praestando quidem ecclesiastici praedii pro tempore usumfructum, post statutum autem tempus ipsorum reddituum proprietate ad dominium et jus ecclesiasticum recurrente firmiter, ita ut sive completo spatio sive mortis suae tempore is qui possessionem ecclesiasticam et certorum reddituum usumfructum habendi gratia interveniente pacto susceperit, non minus quam alterius tantae quantitatis, quantae acceperit reditus, cum ipsorum praediorum dominio et rebus immobilibus eorumque colonis et mancipiis eccle-

siae derelinquat. Nisi hac conditione pacta inita fuerint, ea decernimus non valere [126]).

Wir sehen hieraus, daß nicht nur allein kirchliche Landgüter und die zu denselben gehörigen Kolonen und Sklaven, sondern auch die den Kirchen durch kaiserliche Verleihung oder durch andrer Menschen letztwillige Verordnung zugekommnen Zehnten zu veräußern, Geistlichen verboten war. Dagegen sollte es gültig seyn, wenn jemand von Todeswegen oder unter Lebenden dergleichen Güter und Zehnten der Kirche überließe. Auch ist indirekt das Geben der Kirchengüter in Erbpacht verboten, dagegen das Zerschlagen derselben und Austheilen nach Kolonatsrecht, und nur wenn die Kirche eben soviel dagegen erlangte, Verleihung eines ganzen Kirchengutes auf Lebenszeit usufructuario nomine oder als beneficium, precaria, praestaria erlaubt. Mit andern Worten, man sieht hierin die kirchlichen Precarien, deren Errichtung im fränkischen Reiche man gewöhnlich dem Könige Pipin zuschreibt, schon im Jahre 470 im römischen Reiche ganz eben so gestaltet, wie sie z. B. in Stablo auf den Ardennen noch bis ins zehnte Jahrhundert üblich waren, und wir werden in der Folge sehen, daß das Ausschreiben von Prekarien unter Pipin und andern fränkischen Königen etwas ganz Anderes war, nämlich das Ausschreiben einer Steuer, die sonst unter dem Namen Bede bekannt ist, und die man seltsam genug mit jenen Prekarien verwechselt und mit dem Zehntwesen in einen Zusammenhang gebracht hat, der durchaus nicht bestand. Daß obige Verordnung von Leo und Anthemius in der Geschichte des Zehntwesens bis jetzt hat übersehen werden können, ist kaum begreiflich. Wir aber glauben hiermit alles vorbereitet zu haben, um zur weitern Entwicklung des Zehntwesens in der fränkischen Monarchie übergehen zu können.

126) L. 14. C. de sacros. eccles.

Viertes Kapitel.

Zehntrecht in der fränkischen Monarchie, mit Ausnahme Sachsens.

Wenn wir das Resultat der vorhergehenden Untersuchungen auch nur mit flüchtigem Blicke durchgehen, und bedenken, daß bei der Eroberung der weströmischen Provinzen, besonders der gallisch = germanischen, durch die deutschen Völker das alte Recht in Hinsicht auf Besitzer von Domänen im Ganzen noch wenig geändert war, daß die Besitzer des größten Theiles des Provinzialbodens daran nur ein unvollkommnes mehr oder minder gesichertes Eigenthum hatten, daß vielleicht nur die Honorati und Decuriones (die auf den gallischen spät noch vorkommenden Landtagen [1]) mit den Possessores ge=

---

1) Man vergleiche die Constitution des Honorius vom J. 418 über den Landtag zu Arles, und über dieselbe Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Th. I. S. 59. u. f. Ich weiß wohl, daß Savigny das Wort possessores hier in allgemeinerem Sinne nimmt, aber ich kann damit um so weniger einverstanden seyn, da auch Niebuhr in dieser Zeit das alte Verhältniß der possessiones noch als bestehend und dasselbe als erst 423 aufgehoben annimmt. Die decuriones und honorati konnten freilich auch possessiones haben, aber sie bildeten vielleicht auf dem Landtage blos in Rücksicht auf ihr freies Eigenthum eine eigene Klasse, etwa wie im deutschen Reiche in der Regel nur der Besitz reichsunmittelbarer Güter Stimme auf dem Reichstage gab. Die deutschen Könige mochten die honoratos, die noch geblieben sind, nach der Eroberung wohl einigermaaßen schonen, auf der

wissermaaßen die drei Stände bildeten) durchaus vollkommenes Eigenthum besaßen, und von den übrigen Landbe-

---

andern Seite dieselben sich näher zu verbinden suchen, und damit hängt es auch vielleicht zusammen, daß, besonders in Spanien in ältesten Zeiten honor ein Lehen bedeutete, daß in den salischen Gesetzen Romani convivae regis, Romani possessores und Romani tributarii unterschieden werden, wie in den ältesten englischen Gesetzen Thani, possessores und coloni, auch in Beziehung auf Zehntwesen, worüber später noch die Belege beigebracht werden sollen. Vgl. Alphonsus X. Siete partidas, Part. IV. tit. 25. Ley. 1. „vasallos son aquellos que reciben honrra o bien fecho de los señores.“ In Portugal dagegen, dessen Schriftsteller behaupten, daß daselbst das Lehnrecht nicht wie in andern Staaten Eingang gefunden habe, hießen in ältesten Zeiten honorata loca diejenigen, deren domini, die optimates des Reichs, unter dem Titel honor gewisse Privilegien und exemtiones hatten. Vom König Dionysius wird erzählt: „veteres honores confirmavit, recentes abrogavit.“ Mellii Freirii, historia jur. civil Lusit. Olisipone 1788. pag. 59. Es verdiente genauer untersucht zu werden, wie damit die in demselben Werke p. 41. gegebene Nachricht zusammenhängt, die ältesten portugiesischen Landrechte, von denen die meisten noch ungedruckt sind, und im Kloster des h. Kreuzes eine uralte Sammlung sich befindet, unter dem Titel Dos foraes das terras de Portugal, handelten hauptsächlich u. a. von der census praestatio. Diese Landrechte scheinen schon zu einer Zeit aufgezeichnet zu seyn, wo man im übrigen Europa noch keine Landrechte hatte (obschon ich Spuren habe von einem vor 1096 aufgezeichneten Lothringischen Landrechte, das als Karoli jus et Lutherorum Lex in einer Urkunde dieses Jahres genannt wird, die mir die Güte des Herrn Regierungsraths Ritz in Aachen mittheilte, und in welcher die Gräfin Ida von Boulogne mit Zustimmung des Herzogs Gottfried von Bouillon von ihrer salica terra verschiedene mansos und eine sexta decimae verschenkt). Honor in Beziehung auf beneficium kommt auch in Capitul. Lib. III. cap. 71. doch wohl in anderm Sinne vor. Vgl. Eichhorn, Geschichte, §. 167.

sitzern Zehnten und andre ähnliche Gefälle, annonae und agratica, als Grundlasten, sowohl von den ihr Recht unmittelbar vom Staat ableitenden Possessores, als von den unter mehr oder weniger freiem Verhältnisse lebenden Kolonen entrichtet wurden, wenn wir erwägen, daß die Eroberer so viele Verhältnisse, und selbst das römische Municipalwesen fortbestehen ließen [2]); so dürfen wir wohl auch annehmen, daß die neuen Könige der Franken und anderer Völker sich nicht nur allein die res privatas imperatorum [3]) und ihre res dominicatas, sondern gewiß auch die bona fiscalia und publica unter einem dem römischen Recht entlehnten Verwaltungssystem aneigneten, oder dieselben an ihr Gefolge nach ähnlichen Grundsätzen vertheilten, als die Römer schon in dergleichen Verhältnissen befolgt hatten.

Wenn wir weiter in Erwägung ziehen, daß selbst bei der Annahme, die an den Mündungen des Rheins sitzenden Franken hätten über den gallischen Boden der ersten Eroberung in großen Massen sich ergossen, die Zahl der Eroberer zu der der Unterworfnen doch höchstens wie eins zu zehn seyn konnte, besonders da die Franken ihre alten Sitze zum Theil noch beibehielten, und wohl auch ihre Leibeignen nach der Natur der schon von Tacitus geschilderten deutschen Leibeigenschaft grossentheils zurückließen [4]); wenn wir endlich noch aus bestimm-

---

2) Neuere Untersuchungen von Raynouard und andern Franzosen haben Savigny's Untersuchungen bestätigt, und hinsichtlich der Niederlande hoffe ich mit der Zeit noch fernere Bestätigungen zu liefern.

3) Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte Th. I. §. 24. Note a. Daß die fränkischen Könige die ersten Benefizien aus den rebus privatis imperatorum gaben, glaube ich weniger, als daß sie dieselben aus denen gaben, die von jenen verschieden dominicatae oder fiscales oder sogar noch publicae hießen, zum Theil noch unter einander verschieden waren.

4) Germania, cap. 25. worauf wir demnächst zurückkommen werden. Vgl. Mannert Gesch. der Franken, S. 108. 109.

ten historischen Zeugnissen sehen, daß die Unabhängigen unter den Eroberern von frühern römischen Bewohnern vorzugsweise die Vornehmeren [5]) zwangen, den Boden mit ihnen zu theilen, wohl weniger darum, weil diese allein alles Grundeigenthum besaßen, als darum, weil sie fast allein ein völlig freies hatten, daß daraus bei den Franken vorzüglich die späteren terrae Salicae entstanden oder die Allodien, als die den einzelnen Franken zugefallenen lots oder Loose, daß endlich nach angenommener christlicher

---

5) Vgl. Eichhorn §. 25. a. Note c. aus Marii Chron. ad a. 456. Burgundiones terras cum Gallicis senatoribus diviserunt. Daher kam vielleicht auch der spätere Ausdruck domini vel seniores terrae, und daraus ist es erklärlich, warum die Burgundionen in Gallien zwei Drittel, die Ostgothen in Italien nur ein Drittel nahmen. Die Burgundionen nahmen zwei Drittel des großentheils freien Eigenthums der Dekurionen, die Ostgothen ein Drittel im Allgemeinen. Cassiodor, der diese ostgothische Theilung erwähnt, spricht auch von possessiones, und im Burgundischen Gesetz Tit. LIV. ist im §. 1., wo von der Theilung die Rede ist, der Ausdruck agri vel terrae, im §. 2. erst der Ausdruck possessores in anderer Beziehung gebraucht. — Ueber die Westgothische Theilung in Lex Wisigoth. Lib. X. tit. I. §. 8. 9. 16. läßt sich weniger bestimmt sagen, worauf die Theilung ging, das Gesetz ist aber auch später redigirt, als vielleicht schon manches von den alten Verhältnissen verwischt war, und in einem Theil des westgothischen Reichs wenigstens waren die Grundverhältnisse überhaupt vom Anfang der römischen Herrschaft an anders. Doch ist, wie schon oben gesagt, im westgothischen Gesetz von Zehnten aus Vertragsverhältnissen, im angeführten Titel §. 6, in dem nemlichen Titel §. 11 von Verleihung auf Grundzins, dabei vom Unterschied zwischen dominus und possessor und von beneficium, §. 12 von precaria und §. 15 vom Kolonen oder accola und seinem patronus die Rede. Die Franken theilten wohl nicht förmlich das Land, doch spricht Mannert a. a. O. S. 108. 109. darüber nicht ganz richtig; vgl. Eichhorn §. 23. und überhaupt bis 25. b.

Religion von allen Grundeigenthümern und Besitzern die Kirchen wohl am meisten in ihrem Besitze geschützt wurden, daß diese aber schon unter Römerzeit viel erworben, daß sie, wie wir oben gesehen, deßhalb auch schon zu Römerzeiten viele Kolonen hatten, und bald neue Güter von Königen und Privaten dazu erhielten, daß sie nach römischem Rechte überhaupt fortlebten, und also auch ihre Kolonen anfangs wenigstens im alten Rechtsverhältnisse ließen [6]); wenn man, sage

---

6) Zum Theil zur Berichtigung dessen, was im letztangeführten §. von Eichhorn gesagt wird, ist zu bemerken, daß der Unterschied zwischen servuli und familia im Sinne von Hörigen und Haussklaven schon im römischen Recht vorkommt, wie zwischen coloni und mancipia, z. B. in der schon erklärten L. 8. C. Th. de veteran. L. 14. C. J. de SS. ecclesiis, und eben so werden in den ältesten niederländischen Urkunden noch dieselben Worte in gleichem Sinn gebraucht. In dem Testamente das im J. 837 ein Graf Everardus über seine praedia in Allemania, Francia und Lombardia machte, werden servi de praedio die eigentlichen Kolonen genannt, und von der Hörigkeit befreit, ihnen werden die de familia entgegengesetzt, qui non de praedio sunt sed forinsecus aquisivimus. Miraeus Dipl. Belg. I. p. 22. In einer Urkunde v. 1056 bei Bertholet histoire de Luxembourg Vol. III. preuves p. 24. werden servientes und familia auch noch von einander auf gleiche Weise unterschieden. Später wurde familia ausgedehnt auf alle diejenigen, die auf den Gütern besonders der Kirchen, es sey als Beneficiarii oder als Prekaristen, als Hörige oder als Freie wohnten. Als die Kirchen nach und nach Immunität erlangten und auf ihren Gütern anfänglich die niedere Gerichtsbarkeit erhielten (die ambachts heerlykheid, wie man in den Niederlanden sagte), wurde das Kirchengebiet zu deren Ausübung in verschiedene officia, ministeria, ambactus eingetheilt, Worte, die schon in früherer Zeit die Unterbezirke der Grafschaften bezeichneten. Die jedem Bezirke Vorstehenden hießen daher officiales, ministeriales, ambacteren, auch judices und sculteti, welche Worte alle häufig nur solche Unterbeamte bezeich-

ich, dieß alles zusammenfaßt und überdenkt, so ist bei der bekanntlich und natürlich statt findenden größern Stätigkeit bäuerlicher als selbst städtischer Verhältnisse es schwerer zu denken, die römischen Kolonats- und Possessions-

---

nen (vgl. Kritische Zeitschrift für Rechtsw. des Auslands Th. III. S. 35), obgleich das Wort ministeriales oft selbst von höhern Beamten gebraucht wurde, etwa wie man Diener bei uns in ausgedehnter Bedeutung sagt. Ministeriales wurden aber auch bald alle im nemlichen Ministerium, im nemlichen Amt oder Bezirk Wohnenden genannt, sie mochten den Genuß eines Kirchenguts haben oder nicht, beneficiati oder non beneficiati seyn. An den Begriff der Hörigkeit im Sinne der Unfreiheit ist dabei oft durchaus nicht zu denken. Vgl die Jura Ministerialium ecclesiae Coloniensis in Walter Corp. Jur. Vol. III. p. 779., ferner im Capit. de villis anni 800. cap. 50: polledrarii qui liberi sunt et in ipso ministerio habent beneficia. Jura Ministerialium möchte besser durch Hof- oder Bezirksrecht als durch Dienstrecht übersetzt werden. Daß es bei größeren Landgütern schon unter den Römern besondere Hofrechte für die dazu gehörigen Kolonen gegeben habe, consuetudines praediorum, habe ich schon oben gezeigt. Gewisse Dienste der zum selben praedium oder zum nämlichen ministerium Gehörigen kommen freilich auch schon früh vor, z. B. selbst bei den Römern die oben genannten munia functionis. Später als die Herren des Bodens darüber die Gerichtsbarkeit erhielten, gehörte zu den Diensten die Verbindlichkeit, zu dessen Gericht als Geschworner oder Urtheiler zu kommen. Auch dieß wird in Urkunden ein ministerium ja sogar ein servitium genannt, d. h. ein service, wie die Franzosen heutzutage noch sagen, und wer zu solchen Diensten verpflichtet war, hieß serviens, in welchen Ausdrücken aber Neuere häufig eine mittelalterliche Sklaverei gesehen haben! In dinglichen Verhältnissen heißt servitium eben so häufig nichts weiter als eine Reallast, oder eine Dienstbarkeit, was die Franzosen service foncière nennen. Ja wer ein servitium schuldiges Grundstück besaß, hieß wohl oft selbst deßwegen serviens. Vgl. unten Note 22.

verhältnisse seyen verschwunden, als man ihre Fortdauer anzunehmen sich bewogen fühlt, und so läßt sich schon hieraus ein Zusammenhang des späteren Zehntwesens und zum Theil des Lehenswesens selbst mit dem Recht der Possessiones und des Kolonates vermuthen.

Manches hier Gesagte soll noch näher nachgewiesen, und überhaupt soll die Fortdauer der alten Verhältnisse auch urkundlich gezeigt werden, wie wir sie schon aus bloßer allgemeiner Betrachtung der bei Eroberung der römischen Provinzen durch die Deutschen eingetretenen, zum Theil heutzutage allgemein anerkannten Thatsachen als wahrscheinlich dargestellt haben!

Vor Allem ist auf den schon berührten Umstand aufmerksam zu machen, daß die Deutschen schon vor ihrem Eintritt in das römische Gebiet ein dem römischen Kolonat ähnliches Verhältniß kannten. Nachdem Tacitus erst von der den Deutschen eigenthümlichen Sitte, in ihren Kampfspielen die eigne Freiheit als Preis des Siegers zu setzen geredet, und dabei gesagt hat: servos hujus conditionis per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant, redet er weiter von den übrigen servis. Nach der Beschreibung aber, die er davon giebt, möchten wir sie kaum Leibeigne noch weniger Sklaven nennen. Sie wurden nach Tacitus nicht gleich den römischen Sklaven zu häuslichen Verrichtungen verwendet (die bei den Deutschen, schon damals wie auch heutzutage noch häufiger als bei andern Nationen, Frau und Kinder besorgten), sondern jeder wohnte auf einem eignen Hofe. Dem Herrn lieferten sie eine Abgabe von Getraide, von Vieh oder Kleidern, gleich den römischen Kolonen, und weiter erstreckte sich gegen ihn ihr Gehorsam nicht. Man sieht hieraus, daß dieß eine gelinde Sklaverei war, wenn sie anders diesen Namen verdient, und vielleicht bediente sich Tacitus des Wortes servus nur darum, weil er keinen passenderen fand, oder für ein durchaus nicht sklavisches Verhältniß von den Deutschen selbst eine sklavische Benennung gehört hatte, oder weil bei den Römern selbst schon jenes Wort in einem milderen Sinn

dem Worte mancipium entgegengesetzt zu werden begann [7]).

Mancher Deutsche, der auf dem römischen Boden sich Land und Sklaven (die der römische Unterthan mit den neuen Ankömmlingen gleich seinem Boden theilen mußte), erworben hatte, mochte die ihm zugefallenen Sklaven milder behandeln, und ihnen gleich seinen ehemaligen Hörigen im deutschen Stammlande einen Theil des ihm zugefallenen Bodens unter gleichen Bedingungen zur Bebauung übergeben. Urkunden aus ehemalig gallischen und ursprünglich deutschen Ländern bezeugen dort und hier in einzelnen Spuren die Fortdauer des alten reingermanischen Verhältnisses [8]), aber noch weit häufiger bekam der erobernde Germane eine Strecke Landes auf seinen Antheil mit darauf schon sitzenden Kolonen, und ließ dann dieselben um so mehr in ihrem alten Verhältnisse, als Könige und Kirchen dieß unbezweifelt thaten, jene, weil sie überhaupt in die Verhältnisse der römischen Imperatoren eintraten, diese, weil sie auch in ihren sonstigen Verhältnissen nach

---

7) „Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur. Vgl. die vorhergehende Note 6.

8) Ritz, Urkunden, S. 41. Urkunde von Stablo vom 10. Jahrhundert. Ein gewisser Waltherus empfing eine precaria ex possessione ecclesiae und gab dagegen dem Kloster nach gesetzlicher Vorschrift, wie sie schon in der oben angeführten Verordnung der Kaiser Leo und Anthemius liegt, unter andern curtem indominicatam, cambam quae solvit annuatim centum modia avenae . . . . . mansum ubi servus Framericus sedet cum ipso servo — et sedem ubi Alcuinus sedet quam nunc filius ejus tenet. — In der Chronica Slavorum Helmoldi, in Leibnitii script. rer. Brunsw. II. 546. cap. 10. wird von Billungen, dem Sachsen-Herzog erzählt, er sey von unbedeutender Familie gewesen, septem mansis totidemque manentibus ex hereditate patrum fuit contentus.

römischem Rechte fortlebten, selbst als die Germanen zum christlichen Glauben bekehrt, häufig in die kirchliche Gesellschaft aufgenommen wurden. Von dieser Fortdauer römischer Verhältnisse in Beziehung auf Kirchen und Könige sind daher die auffallendsten Spuren in den auf ehemals römischem Boden redigirten Gesetzen der germanischen Völker, namentlich in den ältesten Gesetzen der Baiern und Allemannen vorhanden, in deren Ländern auch die neuesten emsigsten Forscher des Alterthums, Raiser und Leichtlen, so viele materielle Spuren römischer Herrschaft gefunden haben, und gewiß auch nach gestürzter römischer Herrschaft römische possessores zurückgeblieben sind, wie in Gallien, die ohnehin keine Veranlassung haben mochten, in dem bisherigen Verhältnisse ihrer Kolonen eine Aenderung vorzunehmen, da sie selbst den neuen Königen wie den römischen Imperatoren für ihre possessio Zehnten und Steuern bezahlen mußten.

In den Bairischen Gesetzen ist bestimmt, was die Kolonen und die servi der Kirche an dieselbe abzutragen hätten. Als agrarium mußten die Kolonen von dreißig Schefeln Getraides zehn, dann nach dem usus provinciae das pascuarium, d. h. wahrscheinlich den Blutzehnten, ferner noch decimam fascem de lino und de apibus decimum vas geben. Von den servis aber ist im Allgemeinen gesagt, secundum possessionem suam solvant tributa. Drei Tage sollten sie für sich, drei Tage auf dem Kirchengut arbeiten, noch mehr, wenn ihnen die Kirche auch das Ackervieh gab.

Wer sieht nicht hierin die fortdauernde Wirkung der römischen Gesetze, die auffallendste Uebereinstimmung mit den Ackergesetzen Justinians II.? [9]) Ja wir erkennen in den Kirchengütern selbst die alten römischen possessiones wieder, von denen, besonders sobald ihr Besitz mehr gesichert war, es schon im römischen Rechte hieß, sie gehörten zum jus do-

---

9) Leg. Bajuvar. Tit. I. cap. 14. §. 1. 3. 6.

minicum, welcher Ausdruck sich auch in den bairischen Gesetzen findet [10]). Auch sind die verschiednen Arten des Zehnten fast dieselben, wie sie schon in den ältesten Zeiten bei Domänen vorkamen, mit derselben Benennung sogar, als sie der Theodosische Codex enthält. Eben so deutlich reden die Gesetze der Allemannen. Auch hier heißt es, die servi der Kirche müßten dimidium sibi dimidium in dominico arativum reddere, gleich den servis des Königs. Die freien Kolonen der Kirche, liberi autem ecclesiastici quos colonos vocant, sollten an die Kirche eben soviel abtragen, als die Kolonen der königlichen Güter an den König [11]). Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieß auch in Allemannien der Zehnte war, und auch das Wort dominicum ist eben so wie in der oben angeführten Verordnung Diokletians und in andern römischen Gesetzen hier

---

10) §. 6. tres dies in dominico operetur. Vgl. oben Kap. III. N. 27. und L. 1. 2. 3. C. J. ne rei dominicae et templorum etc. Der Ausdruck jus praedii im Gegensatze von dominium findet sich schon in den Pandekten, L. 3. §. 4. D. de rebus eor. qui sub tutela. Wer ein solches Recht hatte, mochte die Sache auf der es ihm zustand, res dominica in Beziehung auf den wahren Eigenthümer nennen, und auch sein Recht jus dominicum, um anzudeuten, daß es von dem Eigenthümer nur abgeleitet sey. Daß zur Zeit der Abfassung der Lex Bajuvariorum das Römische in Baiern noch nicht ausgetilgt war, und namentlich viel Römisches im Gesetze selbst sich findet, darüber vergl. man Luden, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. III. S. 367. Savigny, Bd. II. S. 80.

11) Leg. Alamann. tit. 22 u 23. §. 1. Die Worte et si superhaec est, hießen gewiß et si servus regis est. Dieß zeigt der ganze Zusammenhang. Man könnte zwar die Stelle so verstehen, als hätten die Kolonen des Königs auch der Kirche die Abgabe entrichten müssen, allein es ist wohl natürlicher anzunehmen, daß die Könige die Kolonen der Kirche auf gleichen Fuß setzen wollten, wie ihre eignen in Beziehung auf sich. Eine demnächst anzuführende Verordnung des fränkischen Königs Chlotar macht diese Erklärung noch wahrscheinlicher.

in Beziehung auf die königlichen sowohl als in Beziehung auf die kirchlichen Güter gebraucht, was mehr als bloße Wahrscheinlichkeit giebt, daß diese Besitzungen ehemalige Domänen des römischen Volkes, deren Benutzung frühe an Imperatoren und Kirchen überlassen worden war, und daß nun die fränkischen Könige an jener Stelle getreten waren.

Noch mehr als diese Volksgesetze liefern die Kapitularien der Könige selbst Beweise für die Fortdauer der alten römischen Kolonats- und Possessionsverhältnisse, sowie wir überhaupt in denselben viele Spuren der Fortdauer römischer Staatseinrichtungen finden [12]).

Ueber hundert Jahre waren schon verflossen, seit die ersten Franken die nördliche Gränze des römischen Reichs erobernd überschritten, über siebenzig Jahre, seitdem sie Gallien bis an die Loire sich unterworfen hatten, es waren ihnen schon Allemannen und Thüringer zinsbar, das burgundische und ein Theil des westgothischen Reichs zur Beute geworden, als die ersten Kapitularien ihrer Könige erlassen wurden, die bis auf unsere Zeit gekommen sind. Aber gleich in einem der ersten, das Chlotar im Jahre 560 gab, als Justinian der Gesetzgeber noch auf dem oströmischen Kaiserthron saß, ist von Zehnten auf eine mit dem älteren römischen Rechte vollkommen übereinstimmende Weise gesprochen: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum Ecclesiae pro fidei nostrae devo-

---

12) Dieß giebt auch Ruef zu in der Kap. I. Note 6. angeführten Schrift, S. 8. „die Franken ließen fast alle Einrichtungen und Gesetze der römischen Herrschaft bestehen, unter andern auch den Zehnten.“ Wir sind damit, wenigstens mit dem Letzten einverstanden, wir geben auch zu: „die römischen Kaiser bezogen den Zehnten als eine Abgabe an den Staat.“ Allein daß nicht jede Abgabe an den Staat eine Steuer sey, und nicht jede staatsrechtlicher Natur, ist schon im badischen Merkur vom 5. Mai 1831. N. 2. S. 5. bemerkt worden. Herr Advokat Ruef wird dieß wohl anerkennen, er müßte denn sonst auch die Verträge, die der Staat z. B. mit Lieferanten abschließt, Staatsverträge nennen.

tione concedimus, ita ut actor vel decimator in rebus Ecclesiae nullus accedat, Ecclesiae vel clericis nullam agentes publici requirant functionem [13]). Wir ſehen hieraus offenbar, daß die Kirchen, die an einzelnen Orten in Hinſicht auf die von ihnen beſeſſenen Domänen ſchon von den römiſchen Imperatoren bedeutende Privilegien erhalten hatten, und nicht nur von dem Prekären des Beſitzes gleich den ſtädtiſchen Gemeinden, ſondern auch von der Zehntpflicht befreit, ja ſogar mit Zehnten auf andern Beſitzungen durch die Kaiſer beſchenkt, oder von römiſchen Großen in Teſtamenten bedacht worden waren, in Gallien wenigſtens nicht allgemein dieſelben Privilegien erhalten hatten, vorzüglich wohl darum, weil verſchiedene hierauf ſich beziehende Konſtitutionen der Kaiſer in den von den deutſchen Völkern ſchon eroberten Provinzen keine Geſetzeskraft mehr erhalten haben. Es muß uns daher auch nicht befremden, wenn wir die alten Rechtsverhältniſſe der Domänenbeſitzer in den früheren und ſpäteren Kapitularien der fränkiſchen Könige noch weit weniger verändert finden, als in den Juſtinianiſchen Geſetzbüchern. Auch heutzutage ſind die fünf franzöſiſchen Geſetzbücher in einzelnen deutſchen Staaten weit unveränderter gültig, als in Frankreich ſelbſt, und bei den fränkiſchen Eroberern trat noch die beſondere Rückſicht ein, daß ſie kein Intereſſe haben mochten, abzuändern, was ihnen entſchieden Vortheil brachte. Später erſt hat Chlotar den Kirchen die Zehnten erlaſſen, nachdem ſchon das Chriſtenthum tiefere Wurzeln bei den Franken geſchlagen hatte, und wir dürfen uns auch nicht wundern, wenn wir noch Spuren der Widerruflichkeit der possessio ſelbſt in Beziehung auf Kirchen im fränkiſchen Reiche finden.

Die frommen und mit der Zeit ſchwach gewordenen Merovinger mochten freilich das ehemalige Recht, das römiſchen

---

13) Chlotari Regis Constit. anni 560. §. 11. in Walter Corp. J. G. T. II. p. 2.

Kaisern auch in Hinsicht auf die kirchlichen Besitzungen zustand, wie es schon zur heidnischen Zeit gegen Priesterkollegien statt fand [14]), nicht mehr ausgeübt, und dadurch den Geistlichen den Glauben gegeben haben, auch die von ihnen besessenen Staatsdomänen seyen zu ihrem vollkommenen unwiderruflichen Eigenthum geworden, wenn sie besonders die Länge ihres Besitzes betrachteten. Als aber Karl Martell aus dem kräftigeren Stamme derer, die das hingesunkene Geschlecht der Merowinger auf dem fränkischen Throne ersetzten, als Major Domus fast unumschränkte Macht gewonnen hatte, und zu den Kriegen gegen die Mauren Geld und die Hülfe der Tapfern brauchte, da mochte bei ihm die Erwägung, daß sein Arm die ganze Christenheit gegen den wachsenden Mahametmismus gerettet, jede fromme Bedenklichkeit heben, und es mochte ihm der alte römische Rechtssatz in Erinnerung gebracht worden seyn, daß die Besitzer von Domänen, sie mochten seyn, welche sie wollten, gegen den Staat auch nicht die längste Verjährung geltend, durch keinen Zeitablauf die possessio zum Eigenthum machen könnten.

So entstand das bekannte, so oft mißverstandene, so vielfach beurtheilte Verfahren, wodurch Karl Martell gleich den alten Imperatoren den Kirchen ihre Besitzungen nahm, und sie seinen Soldaten gab, wie jene sie oft an Veteranen gegeben haben. Die zuverläßigste Nachricht, die wir darüber haben, deutet sogar in den Worten selbst das alte Verhältniß an: »Carolus plurima juri ecclesiastico

---

14) Vgl. die oben aus Orosius V. 18. citirte Nachricht: loca publica quae pontificibus . . . . . in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt. Von der Grundsteuer, capitatio, oder auch der Kopfsteuer für ihre Kolonen sind die Besitzungen der Kirche durch kaiserliche Privilegien früh befreit worden L. 8. C. J. de S. S. ecclesiis, aber die den possessionibus oder patrimoniis sonst als Grundlast obliegenden Fuhren, angariae, mußten auch von den kirchlichen Besitzungen geleistet werden, L. 11. C. J. eod. tit.

detrahens praedia fisco sociavit, ac deinde militibus dispertivit« [15]). Ja in Neustrien scheinen die Hausmayer schon früher dasselbe gethan zu haben, wobei die Geistlichen de sublatis injuste patrimoniis klagten [16]), welcher Ausdruck ebenfalls an das alte Verhältniß erinnert. Karl Martell hat aber nicht nur possessiones selbst den Kirchen genommen und sie an die Höheren seines Heeres unter gleichem Rechtsverhältnisse ausgetheilt, sondern er hat auch den Kirchen befohlen, Theile derjenigen ehemaligen Domänen, deren Besitz den Kirchen bestimmter zugesichert worden war, an niedere Soldaten in Erbpacht zu geben, wie ja auch schon die römischen Kaiser in früherer Zeit über die Rechtsverhältnisse der von Kirchen und Gemeinden in Emphyteusis gegebenen Güter als Obereigenthümer oder Namens des Volkes, das eigentlich Obereigenthümer war, Verfügungen trafen, und auch nicht ohne der Kaiser Einwilligung Theile kirchlicher Besitzungen in Erbpacht gegeben werden durften, selbst wenn der Bischof mit allen Geistlichen einer bestimmten Kirche einwilligte [17]). Auf diese Erbpächter nun gehen die Worte der späteren Kapitularien: qui per verbum Regis, ex jussione, largitate, per beneficium Regis res ecclesiasticas tenent [18]), welche keineswegs von den-

15) Aus Chron. Centul. Lib. II. angeführt von Montesquieu, esprit des lois, livre XXXI. chap. 10. Aber eben so wurden Weltlichen possessiones genommen, um sie an Geistliche zu geben. Vgl. Eichhorn, Geschichte, §. 27. Note 7. aus Gregor Turon. V. 3. Villas quas ei Rex a fisco in territorio Suessonico indulserat, abstulit et Basilicae contulit B. Medardi.

16) Annal. Metens. ad a. 690. Vgl. Montesquieu a. a. O. chap. 9.

17) Nebst andern oben angeführten Stellen vergl. L. 14. C. J. de S. S. ecclesiis. Nov. 7. cap. 1.

18) Capitul. Metense von 756. cap. 4. Capitul. incerti anni bei Walter II. 270. cap. 56. Capit. Lib. V. cap. 13. Vgl. Capitul. tertium incerti anni cap. 3. bei Walter II. p. 277.

jenigen zu verstehen sind, die nach der Verordnung Karl Martells statt der Kirchen possessores, und sobald an den Besitz die Pflicht der Lehenstreue sich zu knüpfen begonnen hatte, des Königs Lehnsvasallen wurden, sondern von denjenigen, welchen die im Besitz gebliebenen Kirchen Theile ihrer praedia als beneficia geben mußten. Diese Beneficien haben mit den Lehen durchaus nichts gemein, und haben zu Entstehung der Lehen auch nicht Veranlassung gegeben. Oft wird unter dem Worte schon im römischen Rechte weiter nichts als ein in Erbpacht, oder ein precario gegebnes Gut [19]), oft werden auch später noch die emphyteuses und precariae darunter verstanden [20]), und die beneficiati sind also auch oft keine andern als die Kolonen und Erbpächter der Kirche, ja sogar oft solche, qui tale beneficium habent, ut pro medietate laborent [21]), d. h. besonders die von den Kirchen Freigelassenen, denen sie Theile ihrer

---

Montag Th. I. Bd. 1. S. 337. giebt dafür das Jahr 793 an. Bestimmt wurde darin: ut siquis ex jure ecclesiastico hactenus nostra largitate aliquid possedit, et ille deinceps habere voluerit, ad proprios episcopos veniat, et ab eis et praepositis ecclesiarum, unde esse videntur, ea impetrare satagat. Daraus läßt sich schließen, dergleichen Verleihungen seyen im Anfang oft nur precariae gewesen, und die Könige hätten sich schon früh des Rechts selbst zu solchen Verleihungen begeben, wie ein solcher Verzicht in Capit. Carol. Calvi tit. VII. cap. 22. steht. Vgl. Note 33. 42. Doch könnte das deinceps auch überhaupt heißen noch etwas mehr. Auch sind vielleicht die anfangs nur precario ex rebus ecclesiae verbo Regis gegebenen Benefizien gerade dadurch non congéables geworden, daß die Empfänger, gleich andern Kolonen, zur nona und decima sich verpflichteten.

19) Vgl. L. 14. C. J. de S. S. eccles., und das Ende des dritten Kapitels.

20) Vgl. die Urkunden von Ritz, die wir schon oben angeführt haben, Kap. II. Note 18.

21) Z. B. Capit. Lib. I. 157. bei Walter II. p. 433.

Güter zur Bebauung unter der Verbindlichkeit, die Hälfte der Früchte abzuliefern, übergaben, oft auch Freie, denen sie Güter auf diese Weise gaben, die sie nicht durch eigene Sklaven bebauen konnten [22]). Viele Schriftsteller, und darunter auch

---

22) So sagten noch im Jahr 1321 die Mönche von St. Martin in Tournay: „lesquels terres pour ce que nous les poions cultiver, nous avions donné à moiture“ Carpentier, s.v. medietarius. Auch bei Allodien weltlicher Eigenthümer kommt dieß schon in sehr alter Zeit vor, z. B. bei Miraeus Dipl. belg. I. 917. steht eine Urkunde v. 1089., worin Graf Balduin von Hennegau ein allodium mit 27 Curtilia an ein Kloster schenkt, dazu terra arabilis quam coloni illius loci ad medietatem excolunt. Dieß ist das champart, das auch Beaumanoir chap. 30. als eine redevance foncière, eine Urkunde von 1411 bei Carpentier, s.v. campipartum als rente anführt. Nach Raepsaet Vol. II. p. 424. war das champart in der Regel nicht quérable, sondern portable, wie schon oft bei den Römern die annona, wobei auch natürlich die angaria als Dienst vorkam. So gewiß ferner champart seinem Ursprunge nach eine Grundrente war, so gewiß waren auch die decimae und die nonae Grundrenten von Alters her. Vgl. z. B. die Urkunde N. 41. bei Ritz S. 56. aus den Zeiten Heinrichs III, wo ein bonum cum nona gegen eine villa cum terris cultis et incultis omnibusque debitis usuariis vertauscht wird. Die Möglichkeit einer Constituirung eines Zehnten als einer Grundrente liefert als neuestes Beispiel das Niederländische Gesetzbuch von 1824. Liv. II. tit. S., wie bereits gesagt worden ist. Ueber den heutigen Zustand der Grundrenten in Frankreich ist vorzüglich nachzusehen: Foelix und Henrion, traité des rentes foncières. Paris 1828. Vgl. Mittermaier, Privatrecht, §. 155. letzte Note und Loiseau et Dupin, dictionn. des arrêts s. v. champart, terrage. Diese Abgaben bestanden sogar oft wirklich in einem zehnten Theil der Früchte, und sind gleichwohl an vielen Orten Frankreichs nicht abgeschafft worden, obschon sie weit mehr als wirkliche Zehnten mit der Leibeigenschaft zusammenhingen. Gleich den alten römischen Domänen-

Montesquieu haben diese Zehntholden und Halbbauern der Kirchen (deren Verhältniß eben so ähnlich war, als dîmes

---

besitzern setzten fränkische Große, die ein Fiskalgut zur Benuzzung hatten, im Anfange der Monarchie ihre Freigelassenen darauf, oder einige ihrer Hausſklaven als Hörige zur besondern Belohnung, ohne sie vielleicht selbst der strengern Leibeigenschaft zu entbinden. Vgl. Schöpflin, Alsat. Dipl. I. 174. Vir militaris magna Francorum stirpe progenitus ex servientibus suis virtute reliquis digniores elegit, electosque Dagoberti no fisco, quo in Biscovesheim advocatione optimates utuntur, firmiter subjugavit. Aehnliches finden wir auch bei Kirchen im siebenten Jahrhundert. Vgl. Cap. 3. X. de reb. eccles. alienandis. In einem solchen Fall unvollkommener Freilassung arbeiteten gewöhnlich die Hörigen ad medietatem in der Art, daß sie einige Grundstücke für sich, andere für den Herrn bebauten, und in sofern mag Grimm Recht haben, wenn er in seinen Rechtsalterthümern S. 392. sagt, die strenge Leibeigenschaft habe keine Zehnten entrichtet. Das den servis de praedio angewiesene Grundstück hieß mansus servilis, dasjenige, welches sie dafür dem Herrn bebauen mußten, im Gegensatz mansus ingenuilis. Vgl. Breviarium Rer. Fiscal. bei Walter C. J. II. pag. 143. Mansi serviles, quorum unusquisque arat dimidiam araturam. Von den Bebauern solcher Grundstücke, wenn sie einigermaaßen selbstständiger wurden, oder wenn sie aus der strengen Leibeigenschaft freigelassen, den erblichen Besitz des mansus servilis unter der Verbindlichkeit erhielten, davon die Hälfte der Früchte zu entrichten, hieß es: tale beneficium habet, ut ad medietatem laboret. Diese sind dieselben, die als mansionarii qui circa urbem vel in aliis longe prope positis curtibus commanent, sowohl von den villanis unterschieden werden, als den scaramannis sive melioribus ecclesiae, in einer höchst merkwürdigen Urkunde vom J. 1056, bei Bertholet hist. de Luxemb. Vol. III. pr. p. 24. Die villani sind die eigentlichen strengen Hörigen des Klosterguts, die in eodem loco censiti der Römer, die servi de praedio im oben angeführten Testamente. Die mansionarii sind die aus dieser strengen Hörigkeit Freigelassenen, die von der Kirche ein

und champarts zwei aus analogem Verhältnisse entsprungene

Grundstück in beneficio behielten, das sonst auch mansus hereditarius heißt, in Capit. Carol. Calvi Tit. 40. cap. 13., so wie die Besitzer desselben coloni qui de casis dei hereditatem id est mansa tenent, in Tit. 36. c. 30. genannt werden. Von ursprünglichen Freigelassenen konnten solche Güter auch in andere Hände kommen, selbst an Geistliche, die sich dann von der Abgabe öfters befreiten, was aber von Karl dem Kahlen verboten wurde, damit die Villen in ihrem Umfange nicht verkleinert würden, wenn nach erhaltener Befreiung von der Abgabe, mit der Zeit es unsicher würde, welche Grundstücke zur Villa gehörten. Erwarben aber Nichtgeistliche, selbst ursprünglich freie Menschen dergleichen Grundstücke, so blieben sie derselben Abgabe unterworfen, die zwar in der letztgenannten Kapitularienstelle, sowie in der oben angeführten Urkunde census genannt wird, aber nach letzter unbezweifelt in einer Naturallieferung bestand, und gewiß auch oft die Hälfte des Ertrags, medietas, ausmachte. In dem Begriff eines mansionarius lag es, daß er blos Grundstücke und keine Wohnung inne hatte, weßhalb jemand mansionarius von einem Grundherrn seyn, und zur familia des andern gehören, dessen villanus oder dessen casatus seyn konnte (zwischen welchen beiden Worten oft kein anderer Unterschied ist, als zwischen villa und casa, Landgut und Pachthof). Zum Beweis dient eine Urkunde vom Jahre 1096 bei Rit, S. 56. Daselbst sagt der Abt von Stablo: est nobis possessio antiquitus pertinens ad potestatem nostram, quam rustici juxta manentes in vico Alno, qui sunt St. Alberti Aquensis familia, jam olim placitaverunt a ministris nostris, ut essent mansionarii censum indictum solventes. Freilich konnte indessen auf dem mansus zuweilen ein Gebäude aufgeführt werden, und der darauf Wohnende noch immer mansionarius heißen, zum Begriff gehörte dieß nicht. Vgl. z. B. Hoba in qua Erlebaldus manere videtur cum aedificio in ipso manso posito, im Cod. Laurish. T. I. p. 451. Eichhorn, städtische Verfassung S. 152. hat daher nicht ganz richtig den Begriff angegeben. Die mansionarii sind die proprio nomine censi der Römer, und haben wohl oft auch weniger als die Hälfte der Früchte entrichtet. Die

nur quantitativ verschiedene Leistungen waren), für die prin-

---

scaramanni oder meliores ecclesiae endlich sind diejenigen, die einen eigentlichen Pachthof, casam cum mansis inne hatten. Zu denselben gehörten unstreitig viele, die verbo Regis ecclesiae beneficium tenebant, die von jeder casata den census, von dem fruchttragenden Boden nona et decima zahlten, und selbst der Name scaramanni scheint anzudeuten, daß ihre Vorfahren vielleicht zu den soldariis gehört haben, die aus verschiedenen Gegenden zusammengetrieben, durch Karl Martell zu Erbpächtern der Kirchen wurden. Die scaramanni der Kirche, von denen in der oben angeführten Urkunde die Rede ist, sind dieselben, die als beneficiati in dem Breviar. Rer. fiscal. bei Walter III. 144. aufgeführt werden, und sonst häufig als franci ecclesiae liberi vorkommen, z. B. in einer Urkunde von 1039 bei Montag Band II. S. 653. Das Wort Franci aber bezeichnete ihren Zustand nicht allein, wie Montag annimmt, sondern ihre Abstammung, und Franci ecclesiae können auch wohl Hörige seyn. Die freien Kolonen der Kirche konnten sowohl von den Kirchenvorstehern, als vom Vogt beneficia haben, und in beider Hinsicht heißt es in der Urkunde v. 1056, sie müßten deßhalb servire, d. h. weiter nichts, als davon die Abgabe entrichten, sowie sie auch servientes in Beziehung auf ihre Pflicht als Urtheiler zu Gericht zu sitzen, genannt werden, und der Abt selbst dem Vogt, wenn er kam, Gericht zu halten, servitium schuldig war, d. h. Brod und Wein, auch der census der villani und mansionarii ein servitium heißt. Die mansionarii werden in obiger Urkunde auch praebendarii genannt, und es scheint bezweifelt worden zu seyn, ob sie mehr den scaramannis oder den villanis gleich zu achten seyen. Das Wort praebenda heißt oft auch so viel als precaria, wie schon gezeigt worden ist. Diejenigen, die beneficia ecclesiarum ex verbo Regis hatten, werden in den Kapitularien zuweilen fideles, vassi, homines, vasalli regis genannt, z. B. Cap. 829. Sect. I. c. 7 Capit. s. edictum dominicum a. 800. bei Walter II. p. 131. Capit. Lib. IV. c. 40. Vgl. unt. N. 38. 51. Allein ihr Verhältniß zur Kirche hatte nichts Lehnrechtliches, sondern zu ihr standen sie blos im Verhältnisse von Erbpächtern. Ja, was

cipaux de la nation [23]), und die auf diese Weise verbo

---

zum Theil noch weiter unten erhellen wird, nicht einmal zum Könige standen dergleichen Leute jederzeit im Lehnsverhältnisse. Der beneficiatus ecclesiae, der zugleich homo regis war, konnte, wie aus obiger bei Ritz S. 56. stehenden Urkunde hervorgeht, ein auf einer Villa des Königs Höriger seyn, der von einer Kirche einen mansus zur Bebauung inne hatte. Inzwischen konnten die beneficiarii ecclesiae auch zuweilen Leute höheren Ranges seyn, wie z. B. in einer Urkunde von 1216 bei Ritz, S. 82., der Miles Bruno qui 60 jurnales terrae de ecclesia in Collen jure censuali tenebat. Auch waren gewiß nicht alle Besitzer solcher Benefizien beneficiarii ex verbo Regis, sondern noch unter der fränkischen Zeit auf Kirchengütern Nachkommen derjenigen, die schon zu Römerzeit als liberi coloni in dieß Verhältniß getreten, und dann natürlich auch proprio nomine censi waren. Sie waren eben so frei, wie viele derjenigen, welche in später Zeit noch kirchliche Precarias empfingen und freiwillig sich der Zinspflicht unterzogen. Diese werden im Breviarium rerum fiscalium als Clerici et Laici qui receperunt, bona ad usum fructuarium von beneficiariis ausdrücklich unterschieden. Doch auch sie mögen oft unter den Francis ecclesiae liberis, selbst zuweilen unter den beneficiatis im weiteren Sinne mitverstanden werden. Ueber mansionarii und ihren Unterschied von casati vgl. man auch de Laurière, s. v. mansionier, und Eichhorn, Ursprung der städtischen Verfassung, in der Zeitschrift Th. I. S. 148. u. folg. womit ich jedoch nicht übereinstimme. Siehe unten Note 36. und vgl. Monrag a. a. O. S. 646—662. Doch ist es eine irrige Ansicht dieses Schriftstellers, wenn er meint, jedes Verhältniß, wodurch jemand als homo ecclesiae oder als Francus ecclesiae oder in ähnlichem Verhältniß erscheint, sey erst später durch das Faustrecht entstanden, und stets ein vogteiliches gewesen.

23) Esprit des lois, chap. XXXI. chap. 12. Daß die Vornehmen der Nation, wenn sie Kirchengüter von Karl Martell erhalten haben, dafür weiter keine Verbindlichkeit an die Kirchen hatten, sondern für die erhaltne Besitzung in dasselbe Verhältniß zum Könige traten, wie die Kirchen früher

Regis data beneficia ecclesiastica, d. h. die auf

---

selbst zu ihm gestanden haben, davon finden sich noch viele Spuren in Urkunden. Solche beneficiati standen vollkommen denen gleich, die aus Fiskal- und andern königlichen Gütern beneficia vom König erhalten haben, und daß diese ganz nach der Art der alten auch oft beneficia genannten possessiones, und anfänglich ohne die Besonderheiten des späteren Lehenrechts ertheilt wurden, ist kaum zu bezweifeln. In der in voriger Note citirten Urkunde aus Schöpflin erscheint ein vornehmer Franke in Beziehung auf eine Advokatie als Besitzer eines Fiskalguts, in dem aus Miräus citirten Testamente von 837 ist von des Testators propriis und beneficiis auf eine Weise die Rede, die sehr an das römische Recht erinnert. Auch ist es bemerkenswerth, daß in den ältesten französischen Urkunden, in denen gesagt wird, etwas sey in feodum gegeben, dasselbe Wort mit dem Worte dominicum gleichbedeutend vorkommt, und dieß Wort auch bei den Römern schon ein von Andern abgeleitetes Recht bezeichnete, und res dominicae Sachen waren, von denen, selbst wenn sie der Kaiser besaß, das Volk als Obereigenthümer, sogar noch in später Kaiserzeit, angesehen wurde. Vgl. Brussel, examen de l'usage général des fiefs. Paris 1750. Vol. I. pag. 7. Eine Nachricht ferner, die in Hugo Flaviacens. Chron. Virod. bei Labbeus T. I. p. 107. und auch im Chron. auct. incerti, ad a. 741. bei Duchesne III. p. 350. steht, sagt von Karl Martells Verfahren, daß er um seine Commilitones zu bereichern, nebst Kirchen auch das aerarium publicum, und die urbes geplündert habe, was ebenfalls die Vermuthung bestätigt, Karl Martell habe das Verfahren der älteren römischen Kaiser im Auge gehabt, und aus den alten possessiones in ihrer unmittelbaren Verleihung vom König seyen nach und nach die Lehen entstanden. Die in voriger Note angeführte Urkunde vom J. 1056 zeigt ebenfalls, daß mehr als sechstausend mansi unde Abbas in militiam ire debuit, später ex parte regia in beneficium einem Grafen von irgend einem Könige auf ähnliche Weise verliehen wurden, als dergleichen Güter schon Karl Martell vertheilt hatte. Die sechstausend mansi sind also dem Stifte St. Maximin genommen und vom König unmittelbar dem mächtigen Ge-

königlichen Befehl zur Bebauung oder zum Genusse gegebenen Kirchengüter für biens ecclesiastiques convertis en

---

schlechte gegeben worden, das, auch unmittelbar aus königlicher Verleihung, die Vogtey über die Abtey hatte. Ein anderes Verhältniß war es, wenn Jemand einige mansos verbo regis ex parte ecclesiae in beneficium bekam. Dieser blieb in einem untergeordneten Verhältniß zur Kirche, wie auch schon bei den Römern viele milites als coloni der possessores erscheinen, und sicher auch viele von Karl Martells Kriegsknechten nicht anders belohnt wurden, die, wie es bei den Chronisten heißt: soldarii vocati ex omnibus mundi partibus ad eum confluxerunt causa questus. Daß diese als beneficiati der Kirche zu ihr in kein Lehensverhältniß traten, und wenn ihre Nachkommen auf dem Kirchengut blieben, auch sie nicht zu dem Könige mehr in dem Verhältnisse von Vasallen standen, muß von Karl Martells Zeiten um so mehr angenommen werden, da noch zu Karls des Großen Zeiten die Heerbannspflicht derjenigen, die beneficia hatten, nicht sowohl als eine besondre Pflicht der Treue gegen den Verleiher des Benefiziums, als vielmehr als eine vom Besitze des vollkommenen sowohl als unvollkommenen Eigenthums abhängige Pflicht betrachtet wurde, was jeder sehen wird, der aufmerksam die bei Eichhorn, Geschichte §. 166, zusammengestellten Kapitularien durchliest. Gewiß traf also auch diese Pflicht diejenigen, die nach römischem Rechte lebten, und deren Besitzungen noch nach römischem Rechte behandelt wurden. Spuren von der Fortdauer römischer Grundeigenthumsverhältnisse finden sich im Capit. Car. Calvi tit. 36. Cap. 28, in welchem erst von Franken die Rede ist, die Grund- und selbst Kopfsteuer schuldig seyen, und dann von Römern, die nach ihren Gesetzen beurtheilt werden sollten. Daß Franken kopfsteuerpflichtig hier erscheinen, ist kaum anders denkbar, als daß sie sich durch Armuth genöthigt gesehen, als hörige Kolonen in ein Gut des Königs oder eines Andern zu treten, das nach römischem Recht beurtheilt wurde. Dieß ist unter tradere se in servitium zu verstehen, so wie tradere res suas in servitium weiter nichts heißt, als sich der Zinspflicht unterwerfen. Beides scheint besonders oft auch von Seite der Franken in

fiefs gehalten [24]). Diese Schriftsteller haben also zwei wesentlich verschiedene Sachen mit einander verwechselt, und die den Kirchen ganz und gar entzogenen Besitzungen oder possessiones (die an höhere Kriegsleute vertheilt, wie die an dieselben unter Vorbehalt des königlichen Obereigenthums sonst vertheilten res dominicae und res fiscales überhaupt, zum Lehnswesen Anleitung gegeben haben), mit denjenigen verwechselt, deren Besitz der Kirche blieb, deren Benutzung aber an Geringere kam, welche die Könige für geleistete Kriegsdienste belohnen wollten, oder von denen sie durch diese Verleihung einen Vortheil für die Staatskasse erwarteten. Wie nemlich

---

Hinsicht auf casae Dei statt gefunden zu haben, wie es schon unter den Römern oft nach Salvian's Zeugniß statt fand. Auch diejenigen, qui se in servitium tradiderunt, waren also oft Franci ecclesiae, aber ihr Abhängigkeitsverhältniß wurde mit dem Ausdruck Franci homines bezeichnet. Bei der vielfältigen Bedeutung des Worts beneficium, welches überhaupt jedes unvollkommene Eigenthum, zum Theil schon bei den Römern, z. B. in der oben erklärten L. 6. C. Th. de collat. donat. vel relev. poss. auch die possessio, d. h. die possessio agri publici im Gegensatz von ager proprius, bezeichnete, und durch das ganze Mittelalter hindurch in dieser Bedeutung blieb, ist es auch nicht zu wundern, wenn wir schon sehr früh den Ausdruck jure beneficiario finden, wie aus Aimoin. de gest. Reg. Franc. I. 14. Eichhorn Gesch. §. 27. von den Zeiten Chlodwichs berichtet. Man muß daher auch in den Unterscheidungen zwischen proprium und beneficium, allode und beneficium, beneficia Episcoporum vel Abbatum und beneficia fisci, beneficia regia und beneficia principum et vasallorum, Cap. Lib. IV. c. 38. Capitul. Lib. III. cap. 19. 71. 80 — 86, eben nichts Lehenrechtliches und nichts Neues sehen wollen. Vgl. unten Not. 26.

24) Esprit des lois L. XXXI. chap. 9. 12. 14. Vgl. Böhmer, dissert. §. 15, betrachtet richtiger diejenigen, die ex beneficio et rebus ecclesiarum die nonas et decimas gaben, als Besitzer einer res emphyteuticata ecclesiastica.

schon von Alters her bei dergleichen Verleihungen Kolonen doppelte Rente an ihren unmittelbaren und mittelbaren Verleiher bezahlen mußten, so war dieß auch später noch wenigstens bei denjenigen der Kirchengüter der Fall, die als alte Staatsdomänen noch nicht von der Rente an den Staat befreit worden waren. Davon scheint zwar Chlotars Verordnung die Kirchen allgemein befreit zu haben, allein nicht ihre Kolonen, die auch nach der kirchlichen Befreiung noch nebst den von den Kirchen urkundlich schon früher bezogenen decimis auch die annona oder functio publica oder nona fort bezahlten, nur mit dem Unterschiede, daß diese nicht mehr dem Staate, sondern nun auch der Kirche zu Gute kam, wenn sie nicht die Kirche selbst den Kolonen erlassen wollte. Da nun aber, so wie einigermaaßen das Dispositionsrecht über die Possessio selbst, gewiß auch das über die Innhabung der Possessio durch Kolonen vom König in Anspruch genommen ward, da, wie wir oben gesehen haben, schon früher [25]) annonariae collationis praetextu Viele den unmittelbaren Besitzer der Staatsdomäne von derselben vertrieben haben, so mochte auch später noch durch das Versprechen einer nona nebst der an die Kirche zu leistenden decima, wo etwa die Kirchen selbst jene ihren Kolonen erlassen hatten, oder wo noch beides der Kirche zustand, durch Versprechen eines besondern census, von dem wohl auch für ihre Kolonen die Kirchen schon zu Römerzeiten oft befreit worden waren [26]),

---

25) Not. 42. L. 2. C. I. ne rei dominic.

26) L. 8. C. de S. S. ecclesiis. Deßhalb ist auch in Capit. L. IV. c. 37. Lib. III. cap. 86. gesagt, daß wenn Jemand eine terra tributaria oder eine terra unde census exire solebat ad partem Regis, an eine Kirche oder an Andre übergäbe, die etwa für ihre Besitzungen von tributum und census frey seyn möchten, diese doch fortbezahlt werden müßten. Darauf gingen wohl auch schon die früheren Verordnungen fränkischer Könige, von denen Gregor. Turon. III. 36. erzählt, eos Francis tributa inflixisse. Der Grundsatz also, nach dem bei Westgothen ein von Westgothen erworbnes tributäres

manch neuer Kolone den alten ausgetrieben haben. Da übrigens die Kirchen oft ihre Felder selbst, d. h. durch ihre Sklaven bebauten, und wie wir gesehen haben, wo sie dieselben nicht selbst bebauen konnten, gegen die Hälfte der Früchte ausliehen, so mochte es ihnen nicht angenehm seyn, wenn der König Kolonen auf ihre Güter setzte, die nur den Zehnten bezahlten, durch andre übernommene Verpflichtungen aber gegen den König dem Schatze desselben aufhalfen. Etwas Aehnliches mochte auch bei Gebäuden statt finden, deren die römischen Kaiser in den Städten früher viele besaßen [27]). Es wurden deren gewiß viele auch den Kirchen in prekären Besitz gegeben, und auch diesen Besitz mochten die Könige oft wi-

---

Grundstück keine Auflagen bezahlte, nach Lex Wisigoth. X. tit. 1. c. 4. scheint bei den Franken schon früh nicht gegolten zu haben. Eichhorn §. 27. und der daselbst citirte Montesquieu, esprit. L. XXX. ch. 12. sind einigermaaßen andrer Meinung. Da die fränkischen Könige nach Cap. III. cap. 15. die römische Grund- und Kopfsteuer überhaupt ließen, censum de propria persona hominis und de rebus, so mußte also auch der Franke, der solche steuerpflichtige Grundstücke oder alte possessiones erwarb, davon die Grundsteuer und für seine Hörigen die Kopfsteuer zahlen. Dieß fand anfangs wohl auch in der Regel dann statt, wenn der König Fiskalgüter Jemanden in beneficium gab, wenn er ihm nicht zugleich Immunität, z. B. in Rücksicht auf sein Amt, ertheilte, was wohl später überhaupt häufiger geschah, besonders wenn der Beliehene Kriegsdienste statt der Rente zu leisten versprach, und dieß gab hauptsächlich dem Lehenswesen Entstehung oder weitere Ausdehnung. Vielleicht wurde später auch eine allgemeine Verordnung gegeben, daß alle, die vom Staate unmittelbar possessiones oder beneficia inne hätten, bei Verlust des immer noch nach altem Recht schwankenden Besitzes da für fidelitatem oder Lehenstreue leisten sollten, was aber zu Karls des Kahlen Zeiten noch nicht allgemein geschehen gewesen zu seyn scheint. Vgl. Capit. Car. Calvi Tit. 37. cap. 2. 3. 4.

27) Vgl. Cod. Theod. Lib. X. tit. 2.

derrufen, um einen Vortheil daraus für die Staatskasse zu ziehen. Darauf geht vielleicht auch die Nachricht in einem Briefe des Pabstes Zacharias: modo maxima parte per civitates episcopales sedes [28]) traditae laicis cupidis ad possidendum, vel adulteris Clericis et Publicanis ad saeculariter perfruendum [29]). Auch dieß soll zu Karl Martells Zeiten geschehen seyn, und ich halte es für ein Mißverständniß späterer Chronisten, wenn sie dieß für eine Ueberlassung der Bisthümer selbst an Layen gehalten haben. Wenigstens steht davon kein Wort in dem Briefe, den die französischen Bischöfe im J. 858 an den König Ludwig nach Andernach schrieben, und worin sie, um die Wiederherstellung des von Karl Martell ihnen geschehenen Unrechts bittend, nicht ermangelten, dieß Unrecht mit recht grellen Farben zu schildern, dabei auch anführten, wie der h. Eucherius, Bischof von Orleans, noch bei seinen Lebzeiten in einer Vision den Kirchenräuber Karl Martell in der Hölle habe sitzen sehen. Hätte er die Bisthümer größtentheils an Layen gegeben, wie man gewöhnlich annimmt, so hätten sie dieß gewiß mit in Erwähnung gebracht. Allein sie sprachen blos auf eine mit der Nachricht des Pabstes Zacharias übereinstimmende Weise von monasteriis et monachorum et Canonicorum habitaculis, welche die Franken schon seit ihrer Bekehrung zu religiösem Gebrauche bestimmt hätten, und die Karl Martell an Layen überlassen habe. Ferner sagten sie: Karolus Princeps Pipini Regis pater primus inter omnes Francorum reges res Ecclesiarum ab eis separavit [30]),

---

28) Vielleicht aedes. Aber selbst sedes bezeichnet nicht nothwendig Bisthum. Vgl. Note 8. in diesem Kapitel.

29) Epistol. 32, von Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, Bamberg 1812. Bd. I. Th. I. S. 333. angeführt. Daselbst ist übrigens auch manche unhaltbare Ansicht ausgesprochen, und S. 339 auch die Frage nicht richtig gelöst, ob die fränkischen Könige die Güter der reichsunmittelbaren Kirchen als Staatseigenthum angesehen hätten?
Capitul. Car. Calvi Tit. 27. cap. 7. u. 8.

und obschon auch dieß nicht einmal vollkommen historisch richtig [31]), aber da die Bischöfe es hundert Jahre wenigstens nach Karl Martell geschrieben, in seiner Abweichung von der Wahrheit leicht erklärlich ist, so giebt ihr Brief selbst doch sonst den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung des Verfahrens von Karl Martell, indem sie sagten: eben so wie die Sachen de quibus vivere debent clerici, müßten auch diejenigen, de quibus vasalli militare debent, zum Gebrauche der Kirche durch königlichen Schutz bewahrt bleiben. Sie wollten dadurch den König Ludwig zur Zurückgabe der von Karl Martell eingezognen possessiones an die Geistlichkeit bestimmen, wie schon Pipin einen Theil davon restituirt hätte, und wir sehen daraus zugleich, daß ein Theil jener Besitzungen den Kirchen nicht wieder gegeben, und wirklich schon zu Lehen geworden war; d. h. ihr Genuß hing ab von der Verpflichtung zu Militärdiensten, obschon er, wie in früherer Zeit die Benutzung der römischen Staatsdomänen, zu jener Zeit noch nicht völlig unwiderruflich, aber schon erblich seyn mochte. Man muß jedoch diese zu Lehen gewordenen possessiones nicht mit den, beneficia genannten, Grundstücken und Gebäuden verwechseln, von denen die Kirchen immer Besitzer geblieben waren, und aus denen sie durch ihre Insassen und Kolonen auf königlichen Befehl einigermaaßen in Hinsicht auf nonas, decimas und census entschädigt werden sollten, für die unter Karl Martell verlornen Besitzungen, die trotz allem Bemühen der Geistlichkeit völlig nie wieder restituirt worden sind.

Dieß soll noch näher nachgewiesen werden, vorerst will ich aber nur noch dieß bemerken, daß die von den Erzählern des Verfahrens von Karl Martell oft angeführte Nachricht eines Chronisten: ausus est terras ecclesiarum diripere et eas commilitonibus contradere, postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare [32]), wohl nur ein unrichtiger Ausdruck

---

31) Vgl. Not. 16.

32) Aus Chron. Virod. bei Bouquet T. III. p. 364 angeführt von

der zwei oben aus reineren Quellen mitgetheilten Thatsachen zu seyn scheint.

Wichtig für uns sind zunächst die Verordnungen von Karlomann und Pipin, welche man gewöhnlich so ansieht, als seyen durch sie die kirchlichen Prekarien aufgekommen. Wir haben aber schon oben gezeigt, daß diese precariae, auch beneficia genannt, schon im römischen Rechte ihren Ursprung hatten, und auch Montesquieu und Mably haben gezeigt, daß dergleichen schon lange vor Pipin unter dem Hausmayer Ebroin vorkamen [33]). Gleichwohl nahmen auch sie für eine Verordnung hinsichtlich dieser Prekarien, was eigentlich nichts weiter als das Ausschreiben einer Steuer war, oder richtiger einer Anleihe, die in dem Concilium Leptinense im Jahre 743, unter dem Titel de pecunia ecclesiastica sub precario et censu in subsidium exercitus praestanda vorkommt [34]), wie auch später, als die Grafen allmählich die Landeshoheit errangen, und noch andere früher von den Königen ausgeübte Rechte auszuüben begannen, von precariis Comitum oder Beden die Rede ist [35]) Mit der Restitution

---

Walter, Kirchenrecht §. 255. S. 465. not. y. Sie steht auch nebst den Not. 23 von soldariis gegebnen Nachrichten an den beiden daselbst citirten Orten, aus denen Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens, S. 310. auch keinen ganz richtigen Schluß zieht, so wie auch er hinsichtlich der Prekarien nur der gemeinen Meinung folgt, in der Erzählung aber vom Ursprunge der Zehnten von den gewöhnlichen Ansichten sich einigermaaßen entfernt.

33) Esprit des lois L. XXXI. chap. 11. aus einer Urkunde in Script. Gall. fr. Bened. T. V. art. 3. Auch Mably, observations sur l'histoire de France, in seinen Werken, Vol. I. pag. 433. citirt aus Bouquet T. IV. p. 687 ein praeceptum Dagoberti III. quod fecit super praecarium de monasterio Anisolae Ibboleno abbati. Vgl. in denselben observations pag. 234 — 237.

34) Capitul. II. Karlomanni cap. 2. bei Walter II. p. 22. Capitul. Lib. V. cap. 3.

35) Zu vergleichen ist hier eine sehr fleißig geschriebene Abhandlung

der von Karl Martell entzogenen Güter steht diese Verordnung in keinem andern Zusammenhange, als daß, bei den immer erneuerten Anträgen der Geistlichkeit auf Restitution jener Besitzungen und bei der Unmöglichkeit dieser Restitution, bei den sogar durch neue Kriege nöthigen neuen Finanzzuschüssen die Geistlichkeit wenigstens soviel errang, daß ihr nicht neue Besitzungen genommen wurden, aber dagegen sie unter dem Titel precarium et census einen Theil des Kirchengeldes zum Unterhalt des Heeres geben sollten, aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus dare, eben so wie schon in früherer Zeit die possessores die Unwiderruflichkeit ihrer Besitzung dadurch sicherten, daß sie für den Fall, wenn das Aerar Geld brauchte, zu einer biennalis pensio sich anheischig machten. Es liegt also auch hierin eine Folge des alten Grundsatzes und eine Spur von der Fortdauer der alten Rechtsverhältnisse der zur Benutzung gegebenen Staatsdomänen. Nur wurde den Kirchen der Vortheil gewährt, daß ihnen zur Wiedereinbringung oder vielmehr zur Verzinsung des gegebenen Geldes, das als ein Anlehen an die Erbpächter, die zum Kriege ziehen mußten, betrachtet worden zu seyn scheint, gestattet wurde, jährlich von jeder Casata derselben als census einen solidus oder zwölf Denarien zu erheben, „ut si moriatur ille cui pecunia commodata fuit, Ecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum si necessitas cogat aut princeps jubeat, renovetur precarium et rescribatur novum.“ Doch heißt es für den Fall, wenn die

---

von Heenemann, de precariis Comitum vulgo Beden, Lugd. Bat. 1781. Seite 44. 68. ist gezeigt, daß die precariae necessariae ex jure colonario stammten. Comites eas petebant quasi bonorum suorum domini, S. 39. 40. ist gesagt, die Grafen hätten hierin die Könige nachgeahmt, aber auch die dona gratuita, die den Königen gegeben wurden, hätten precariae geheißen. Von jenen redet auch Eichhorn Gesch. §. 171.

Kirche selbst in Mangel käme: ecclesiae reddatur integra possessio, d. h. für diesen Fall sollten diejenigen, welche auf Befehl des Königs Kirchengüter als Erbpächter bekommen hatten, der Kirche wieder den vollen Genuß überlassen müssen [36]), oder vielleicht auch, es sollte ihr das Kapital zurückerstattet werden.

---

36) Was unter casata hier zu verstehen sey, ist keineswegs völlig klar. Man könnte glauben, die Beneficiati der Kirchen hätten, da nach dem Breviar. rer. fiscal. sie gewöhnlich eine casa mit mehreren mansis im Beneficium hatten, von dieser casa den Zins und vom fruchttragenden Boden den Zehnten entrichten müssen. Allein man weiß, daß von servis casatis im Testament Karls des Großen die Rede ist. Auch ist schon im Codex Theod. L. 7. de bon. proscript. (IX. 42) für einen besondern Fall eine Gutsaufnahme angeordnet mit dem Bemerken, es sey anzugeben: quid aut cultum sit aut colatur' quis aedificiis aut possessionibus ornatus, quot mancipia in praediis occupatis urbana vel rustica, quot sint casarii vel coloni. Im Codex Iust. eod. tit. steht dafür censuarii, und in Capitul. Lib. III. cap. 80. so wie im Capit. III. vom J. 812. cap. 5. ist eine ähnliche Verordnung Karls des Großen enthalten, daß in einem jeden Missiaticum ein genaues Verzeichniß aller in demselben befindlichen beneficia gemacht, und wie viel zu jedem beneficium casati gehörten, aufgezeichnet werden sollte. Das Breviarium rer. fiscal. ist die theilweise Execution dieses oder eines früheren Befehls der Art, und da darin auch die zu einigen Klöstern gehörigen beneficia angeführt sind, deren jedes aus einer casa und mehreren mansis ingenuilibus et servilibus bestand, so ist wahrscheinlich unter jeder casata jede zum Gute gehörige kleinere Wohnung, auf welcher etwa abgesondert Hörige wohnten, zu verstehen, oder die ganze zu einer casa gehörige familia, welche die zum Gut gehörigen mansos serviles für sich, und für den Gutsbesitzer die mansos ingenuiles bebaute. Vgl. die auch von Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens S. 311. benutzten Briefe des Pabstes Zacharias an seinen Legaten Bonifacius,

Da die Kirchen für ihre Besitzungen oder possessiones nach und nach nicht nur von der dem Staate schuldigen

---

epist. 142. T. I. Rer. Mogunt. p. 263., wo vom census ecclesiarum id est solido de casata, mit ep. 8, wo vom census 12. denariorum de unoquoque conjugio servorum die Rede ist. Später ist der Begriff casatus wie der Begriff familia weiter ausgedehnt worden auf alle, die auf eines Andern Haus oder Schloß wohnten. Wir sehen daher in später Zeit selbst viele ritterliche casati von Kirchen, d. h. solche die auf Kirchenschlössern wohnten, aber daneben salisches Gut haben konnten, etwa wie in noch späterer Zeit jemand zugleich Besitzer von Lehen und reichsunmittelbaren Gütern seyn konnte. In diesem Sinn waren die beneficiarii der Kirchen, die eine casa und mansos von ihr hatten, selbst casati. Auch ist zu bemerken, daß jemand casatus der Kirche seyn konnte, ohne von ihr Land im Benefizium zu haben, wenn er z. B. in einer Stadt ein Haus der Kirche im Besitz hatte. Die casata der früheren Zeit in obigem Kapitular bedeutete aber wohl nichts weiter als die Sklaven oder Hörigen, die familia des Beneficiarius, der für alle seine casatos oder für seine familia casata jenen Zins zahlte. Eigentlich also war derselbe eine Abgabe gleich der römischen Kopfsteuer. Nach und nach aber mochten die Beneficiarii ihre familias freilassen, und einzelnen Individuen derselben einen mansus servilis als mansus hereditarius überlassen, mit der Verbindlichkeit die Hälfte der Früchte abzutragen, wogegen sie von der früheren Verbindlichkeit für den Genuß ihrer mansi serviles auch die mansi ingenuiles für den Herrn zu bauen, befreit wurden, und die Bebauung der mansi ingenuiles selbst oft vom Beneficiarius übernommen wurde. Blieben die Mansionarii auf den zum Gut gehörigen Hütten wohnen, so hießen sie noch immer casati, und es konnten wohl dann z. B. zwanzig casati in späterer Zeit nicht mehr und nicht weniger bedeuten als eine casata in früherer. Deßwegen ist auch vielleicht der Zins für fünfzig casati unter Karl dem Großen eben so hoch als für eine casata unter Pipin. Der Besitzer des Hauptguts der eigentlichen casa blieb aber auch in der Folge noch verpflichtet

Rente befreit worden, und dann dieselbe, die von jeher den Kolonen zur Last fiel, von diesen anstatt des Staates, nebst der für die Kirche selbst schon bei der Verleihung an Kolonen stipulirten Rente (nona und decima) zu beziehen gewohnt

---

für alle casati den Zins zu bezahlen, der deßhalb später gewissermaaßen als Grundzins, aber nur vom Grund der Gebäude erscheint. Als Abgabe vom fruchttragenden Land aber erscheinen nona et decima, die der Beneficiarius von seinen mansis ingenuilibus eben so gut wie von den servilibus entrichten mußte, von welchen letzteren ihm doch noch ein dreifacher Zehnt blieb, wenn die mansionarii ihm die Hälfte der Früchte entrichteten. Merkwürdige Spuren von diesem Rechte und dem durch die Kapitularien so constituirten Zins finden sich noch in der schon citirten Coutume von Luxemburg, wenn nicht darin Spuren noch älteren Rechts liegen. Bei den Freyschaftsgütern und Zinsgütern, deren Besitzer von Franchommes und Nobles unterschieden waren, mußte der Besitzer des Hauptguts oder bien d'estoc den Zins und die Rente für alle dazu gehörigen Nebengüter mit entrichten, konnte sie aber dann von den einzelnen wieder eintreiben, wie bei den Römern auch schon der possessor sowohl die Fruchtrente als die Kopfsteuer für alle seine Kolonen und Hörige zu entrichten hatte, mit Ausnahme der, jedoch nur in einzelnen Gegenden, zu unmittelbarer Ablieferung an den Staat verpflichteten Censiti proprio nomine. Auch aus Holland haben wir eine Nachricht von Grotius schon oben mitgetheilt, nach welcher die mit einer Landstrecke und den Zehnten darauf Belehnten für alle ihre Zehntholde die Steuer an die Grafen entrichten mußten. Vgl. Decretale precum quorundam episcoporum nach dem Kapitular von 779 bei Walter II. p. 61. Episcopi atque eorum infra casati homines, vel qui potentes sunt. — Vassi dominici atque eorum homines in eorum casatis. Die infra casati sind Hintersassen, und die Worte vel qui potentes sunt, d. h. selbst wenn es Reichere seyn sollten, gehen eigentlich auf die liberi coloni ecclesiae, und gewiß auch auf viele derjenigen, qui verbo Regis ecclesiarum beneficia habent.

waren, da sie nebstdem früh schon Befreiung von den wirklichen Steuern erlangt [37]) und von den fränkischen Königen das Versprechen, Karl Martells Verfahren hinsichtlich des Einziehens ihrer Besitzungen nicht mehr zu wiederholen, erhalten hatten, so blieb kein Mittel mehr übrig, Kirchen für ihre vom Staat erhaltnen Besitzungen zu Beiträgen für die Kriegsbedürfnisse zu verpflichten, als das eines Anlehens (precarium, quod precibus obtinetur), eines Anlehens, das übrigens die Könige nicht zurückzuzahlen sich verpflichteten, wofür aber die Kolonen und Erbpächter der Kirchen, die ihnen wenigstens großentheils zur nona und decima schon früher verpflichtet waren, nun auch einen Zins entrichten sollten als Besitzer des Beneficiums, was wohl hauptsächlich von denjenigen, die kirchliche Erbpächter ex verbo Regis geworden waren [38]), doch nicht allein von diesen galt. Gewissermaaßen also wurde das Anlehen auf das Beneficium hypothezirt, und dessen Fortgenuß von Zahlung des Zinses abhängig gemacht, woraus nach und nach ein bleibender Grundzins wurde. Man sieht also, daß selbst oft der Grundzins noch mehr als der Zehnte mit einer Besteuerung zu-

---

37) Vgl. Not. 14. und 26. dieses Kapitels.

38) Bestätigung für unsre Ansicht geben folgende Stellen: Capit. anni 756. §. 4. u. Capitul. Lib. V. cap. 13. „ut illi homines qui res ecclesiasticas per verbum Domini Regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii cujus esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas decimas et nonas dare pleniter debeant, sicut eis ad Vernum ordinatum est, et qui hoc non fecerit, res ipsas perdat.“ Urkunde von Ludwig dem Frommen bei Bouquet. T. V. p. 636 „Obtulit obtutibus nostris quandam praeceptionem domini et genitoris nostri, in qua continebatur ab eo constitutum, ut quicumque fidelium suorum de Episcopatu ecclesiae illius aut monasterii illius beneficia habebant, nonas et decimas et censum eidem ecclesiae vel monasterio annis singulis de iisdem beneficiis dare non negligant.“

sammenhängt, obschon er nicht aus direkter Besteuerung des zinspflichtigen Guts, sondern aus einer Besteuerung der Kirchen, oder aus einer ihnen auferlegten nothwendigen Anleihe entstand, zu deren Verzinsung oder Wiedereinbringung sie ihren Kolonen und Erbpächtern gleichsam eine lex nova locationis auferlegten, die sich perpetuirte mit dem Besitze des Gutes, von dem sie gegeben wurde, und mit der Nichterstattung des vorgestreckten Kapitals. Als Ersatz für diese Last haben die Erbpächter ohne Zweifel erst die Unwiderruflichkeit ihres Beneficiums bei dieser Gelegenheit erlangt, wie der Kirche selbst dadurch erst die volle Unwiderruflichkeit ihrer possessio garantirt worden seyn mochte.

Die Kirchen mußten damit um so mehr zufrieden seyn, da wahrscheinlich auch damals noch der römische Grundsatz galt, daß die Abgaben der Kolonen und Erbpächter nicht willkührlich von den Grundeigenthümern erhöht werden durften, und so schrieb auch der Papst Zacharias an den Apostel Bonifazius: „De censu vero expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiae non potuisti aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii redderentur, et hoc gratias Deo, quia potuisti impetrare [39]). Die wahre Natur dieses ganzen Verfahrens ist wohl deßhalb so oft mißkannt worden, weil vielleicht schon in alten Urkunden zuweilen Sätze, die sich auf die königlichen Prekarien als Anlehen bezogen, mit andern zusammengestellt wurden, welche die schon viel früher unter dem Namen Prekarien bekannten Gutsverleihungen angingen, etwa wie in einem Pandektentitel Stellen, die auf die annona als Getraideabgabe sich beziehen, mit Stellen vereinigt sind, die von annona als Getraidepreis handeln [40]). Ja schon in dem oben erwähnten Briefe der französischen Bischöfe vom Jahre

---

39) ep. 8. bei Montag a. a. O. S. 334.

40) L. 1. D. ad leg. Iul. de annon. Auf erstes bezog sich das crimen fraudatae annonae auf das zweite das crimen flagellatae annonae.

858 sehen wir (was nach hundertjährigem Abstande nicht zu wundern ist) Karlmanns und Pipins Verfahren nicht ganz klar, aber doch immer noch so dargestellt, daß die gewöhnliche Erklärung dieses Briefs nicht gerechtfertigt wird. Es heißt darin: „Pipinus synodum apud Leptinas congregari fecit, cui praefuit cum S. Bonifacio Legatus apostolicae sedis, nam et synodum ipsam habemus, et quantumcunque de rebus ecclesiasticis quas pater abstulerat potuit, ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam omnes res restituere propter concertationem cum Aquitanorum Principe non praevaluit, precarias fieri ab Episcopis exinde petiit, et nonas et decimas ad restaurationes tectorum, et de unaquaque casata 12 denarios ad Ecclesiam unde res erant beneficiatae, sicut in libro Capitularium Regum habetur, dari constituit, usque dum ipsae res ad Ecclesiam revenirent.“ Ganz natürlich und im Zusammenhange mit den früheren Urkunden ist dieß so zu verstehen: Pipin habe von den Bischöfen verlangt, daß sie ihm Anlehen gäben, dagegen ihnen erlaubt, von ihren Kolonen und Erbpächtern oder beneficiariis die nona et decima wie bisher, oder sofern es bisher noch nicht geschehen, nun vollkommen, und nebstdem einen Zins von 12 Denarien für jede casata zu beziehen, usque dum res reverterentur, d. h. entweder bis die kirchliche Besitzung wieder zur vollkommenen Benutzung der Kirche zurückerstattet, oder aber bis das vorgestreckte Kapital zurückgezahlt sey. Freilich mochten die Kirchen, zu Pipins Zeiten schon, mehr gewünscht und nicht nur die Wiederherstellung der ihnen gänzlich entzogenen, an Höhere vertheilten, gewissermaaßen schon zu Lehen gewordenen possessiones, sondern auch die Ausweisung der ihnen wider Willen gesetzten Kolonen und Erbpächter verlangt haben, damit sie ihre Grundstücke wieder zu völlig freier Verfügung und eignen Bebauung erhalten, oder wenigstens unter für die Kirche vortheilhafteren Bedingungen an Halbbauern ausleihen könnten. Daß sie aber dieß bis zu Ludwigs des Deutschen Zeiten nicht erlangt haben, zeigt eben der angeführte Brief, so wie aus

demselben hervorgeht, daß von Zehntzahlung auch zu Ludwigs des Deutschen Zeiten noch, nur in Beziehung auf kirchliche Beneficiarii die Rede war, d. h. in Beziehung auf Kolonen und Erbpächter der Kirchen, von denen mehrere zu Karl Martells Zeiten ex verbo Regis gesetzt worden waren, wie auch schon zu Zeiten der römischen Kaiser Emphyteuticarii der Kirchen nur mit kaiserlicher Zustimmung eingesetzt werden konnten [41]). Diese Beneficiarii darf man also weder mit Lehnsvasallen, noch mit Prekaristen verwechseln, obgleich auch von den letzten viele als Beneficiarii der Kirchen in jener, wie noch in viel späterer Zeit vorkommen. Die merkwürdigsten aber, von Ritz edirten Urkunden, die sich auf kirchliche Prekarien des 9. und 10. Jahrhunderts beziehen, beweisen, daß diese ohne allen königlichen Einfluß nach alten römischen Rechtsgrundsätzen [42]) blos vertragsmäßig entstanden sind, und daß die Besitzer derselben nicht zu Zehnten, sondern blos zu einem vertragsmäßig übernommenen Zinse verpflichtet waren, daß übrigens auch in ihrem Verhältnisse weder etwas Lehenrechtliches noch etwas Unfreies lag, ja daß dabei auch weder von einem vogteylichen Verhältnisse im Sinne späterer Zeit, noch von einem Hörigkeitsverhältnisse die Rede war [43]).

---

41) Nov. 7. cap. 1 wo auch von annonis civilibus der Kirchen. Vgl. cap. 5. X. de reb. eccles. non alien. ex Concil. apud Silvanectum, nach Regino aus den Kapitularien.

42) Vgl. L. 14. C. I. de SS. eccles. und oben Kapit. 2. Not. 18. sowie das Ende des dritten Kapitels. Aus den Kapitularien bezieht sich auf diese Art von Prekarien Capitul. Carol. Calvi. Tit. VII. cap. 22. (das im wesentlichen die Grundsätze von L. 14. C. I. de S. S. eccles erneuert, und dessen Schluß in cap. 1. X. de precariis steht ex Concil. apud. Belus). Von diesen Prekarien wird hier auch gesagt: Praecepta regalia super precariis ecclesiasticis fieri nec ratio sinit, nec auctoritas quolibet modo permittit. Vgl. oben Not. 33. dieses Kapitels.

43) Aus der ganzen bisherigen Darstellung wird man sehen können,

Der angeführte Brief der französischen Bischöfe erwähnt nicht nur allein die Verordnung Pipins oder vielmehr den von ihm und seinem Bruder gleichmäßig gefaßten Beschluß auf dem Concilium Leptinense, sondern auch eine Verordnung Karls des Großen, der für sich und seine Nachkommen die perpes firmitas oder Unwiderruflichkeit kirchlicher Besitzungen oder possessiones für die Zukunft ausgesprochen [44]), aber dem Wunsche der Geistlichen, die unter Karl Martell eingezogenen Güter der Kirchen zu erstatten, ebenfalls nicht entsprochen, dagegen die Beschlüsse des Concilium Leptinense auf eine Weise bestätigt hat, welche die Richtigkeit der von uns gegebenen Erklärung vollends außer Zweifel setzt.

In einem Kapitular v. J. 779 heißt es: De rebus ecclesiarum, ubi nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta, et unde antea non exierunt, similiter decima et nona cum ipso censu sit soluta, atque de casatis 5o solidus unus, et de casatis 3o dimidius, et de viginti tremissis unus [45]). Selbst also die Erbpächter der Kirchen die bis jetzt blos nona und decima aber keinen Zins bezahlt hatten, sollten ihn von nun an auch an die Kirchen bezahlen müssen, nur in einem andern Verhältnisse, als unter Pipin. Aber auch diese Verordnung stand mit einem neuen Anlehen in Verbindung: Et

---

daß ich mit dem nicht völlig übereinstimme, was über precariae und beneficia Grimm, Alterthümer S. 56o 563, Walter, Kirchenrecht §. 253. 278, Eichhorn, Geschichte §. 27. 195. 198. 201. 167, Ursprung der städtischen Verfassung S. 162 u. f. und Montag, Gesch. der staatsb. Freiheit Band II. S. 655 — 67o. Band I. Th. I. S. 157. 279. 320 — 344. sagen. Die Gründe meiner Abweichung glaube ich hinreichend angegeben zu haben, und Manches zur Bestätigung wird weiter unten noch angegeben werden.

44) Capit. Lib. I. cap. 77. „Statuimus, ut neque nostris neque filiorum et successorum temporibus nullam penitus divisionem et jacturam patiantur res ecclesiasticae. Hierdurch that Karl der Große gewissermaaßen für die Kirchen, was Domitian und Julian für die Gemeinden gethan haben.

45) cap. 13. bei Walter II. p. 59.

precariae ubi modo sunt renoventur, et ubi non sunt scribantur, et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas, quas spontanea voluntate de rebus Ecclesiae faciunt, d. h. wahrscheinlich in Beziehung auf den Zins sollte zwischen dem vom Könige gebotenen Anlehen und dem freiwillig gegebenen ein Unterschied gemacht werden. Doch könnte der Sinn der Stelle auch der seyn: es seyen die auf Antrag des Kaisers gegebenen Geldanlehen der Kirchen nicht mit den auf Antrag von Privatpersonen denselben gemachten Gutsverleihungen zu verwechseln, obgleich sie beide precariae genannt würden. Etwas Aehnliches lag in beiden übrigens auch darin, daß in beiden Fällen Zins entrichtet wurde. Bei den Prekarien aber als Gutsverleihungen war der Zins eine Anerkennung des Obereigenthums der Kirche, und dauerte fort, solange der Prekarist im Besitz des Prekarium blieb, konnte also in keinem Falle abgelöst werden, da gewöhnlich nach dem Tode des Prekaristen das von ihm benutzte Gut an die Kirche zurückfiel, und eben darum schon von römischen Kaisern diese Art von Prekarien eingeführt wurde, damit nicht durch das Geben des Gutes in Erbpacht dasselbe der Kirche auf längere Zeit entäußert würde, wie auch die Kirchenvorsteher und Oekonomen nie ohne Einwilligung des Kaisers Kirchengüter in Erbpacht geben konnten, zu Prekarien aber diese Einwilligung nicht nöthig hatten.

Bei den dagegen auf Befehl der fränkischen Könige gegebnen Prekarien war der Zins ein wirklicher Kapitalzins, und konnte wohl mit der Abtragung des Kapitals selbst abgelöst werden, obschon jeder Besitzer des beneficium, auf dem das Kapital, von dem der Zins bezahlt wurde, gewissermaaßen hypothecirt war, ihn bezahlen mußte. Die nona und decima aber, die der beneficiarius als eigentliche Grundrente vom Gut nebst dem Zinse zahlte, konnte wohl durch Uebereinkunft zwischen Zehntholden und Kirchen verwandelt, aber gewiß selbst mit Willen der Kirche nicht abgelöst werden, solange es wenigstens den Bischöfen, selbst mit Zustimmung ihrer ganzen Geistlichkeit, nicht erlaubt war,

das Kirchengut zu veräußern. Auf der andern Seite konnte aber auch dem Zehntholden und seinen Nachkommen, solange sie die Abgaben bezahlten, das Gut nicht genommen werden. Benefiziare dieser Art waren daher wirkliche Erbpächter, und ihre Güter haben sich bei ihren Nachkommen oder Succesoren in einigen Gegenden der Niederlande bis auf die neuesten Zeiten unter dem Namen mainfermes, zum Theil unter ähnlichen Rechtsprincipien erhalten, obschon dabei freilich nicht alle Grundsätze, wie bei der römischen emphyteusis zur Anwendung kamen, wie ja an andern Orten sich das Verhältniß mit der Zeit sogar so gestaltet hat, daß blos die Zehntpflicht, aber nicht einmal mehr die Erinnerung, ja kaum mehr das Zugeständniß des ehemaligen Obereigenthums blieb. Die eigentlichen Prekarien sind ihrer Natur nach mit der Zeit verschwunden, besonders seit französische Könige ihre fernere Errichtung verboten haben, und darauf die früher errichteten nach und nach natürlich zur Kirche zurückgekehrt, wenn sie in einzelnen Beispielen nicht etwa wirklich zu emphyteutikarischen Gütern geworden sind. Der Name mainfermes für Benefizien der ersten Art erklärt sich sehr gut daraus, weil die Urkunde, die zur Anerkennung des dem Benefiziar quasi vorgeschossenen Kapitals, von dem der Zins zu entrichten war, von Zeit zu Zeit erneuert werden mußte, und diese Erneuerung auch manufirmatio hieß, sowie das Wort precaria selbst schon zu Karls des Großen Zeiten in einer abgeleiteten Bedeutung nicht nur das Anlehen selbst, sondern auch dessen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Anerkennung genannt wurde [46]).

---

46) Daß die precariae ex verbo Regis factae seit Karlmann, die man nicht nur mit den gewöhnlichen Prekarien, sondern auch mit den beneficiis ex verbo Regis datis unter Karl Martell in der Art verwechselte, daß man glaubte, Prekarien seyen an die Stelle dieser Benefizien getreten, soweit diese nicht wirkliche Lehen geworden seyen, eigentlich blos Anlehen waren, oder in einer späteren abge-

Daß die, welche ex verbo Regis, oder schon aus älterem Rechtsgrunde von den Kirchen beneficia

---

leiteten Bedeutung des Worts die von Zeit zu Zeit zu erneuernde schriftliche Anerkennung dieses Anlehens bezeichneten, sieht man noch aus Capitular. Additio IV. cap. 132. Daselbst ist erst die Rede von nonis decimis und census welche die kirchlichen Benefiziare zahlen sollten, dann heißt es: et precariae modo renoventur, et ubi non sunt scriptae, fiat descriptio inter conventores de verbo nostro, et qui praedicta facere noluerint, et spontanea voluntate haec tria persolvere et precarias accipere citissime distulerint, perdant beneficia quae habebant, d. h. jeder sollte für das erhaltne Benefizium die decimas und nonas zahlen, und zur Anerkennung des darauf erhaltnen Kapitals den Zins, auch die Erhaltung desselben schriftlich anerkennen, precarias accipere, bei Verlust des Benefiziums. Die Worte conventores de verbo nostro in Verbindung mit den oben angeführten Worten bestätigen vollkommen diese Ansicht, und auch das Edictum Dominicum vom J. 800 bei Walter II. p. 131. enthält dasselbe, so wie eine sorgfältige Unterscheidung zwischen dem beneficium und der dabei vorkommenden precaria. „Nonas et decimas vel census de Ecclesiis unde beneficia sunt, abstrahere nitimini, et precarias de ipsis rebus, sicut a nobis dudum institutum est, accipere negligitis.“ Die über das freilich nur zufolge einer Fiktion empfangene Anlehen, das eigentlich dem König gegeben worden war, aufzunehmenden Urkunden werden hier descriptiones genannt, was anderwärts gleichbedeutend ist mit manufirmatio. Die mainfermes aber waren nach Boulé, Institution au droit coutumier du pays de Hainaut, à Mons, Vol. II. p. 139, bis in die neuesten Zeiten Güter, die von alloëts sowohl als fiefs verschieden, Zinse und Renten in Geld oder Getraide zahlten und nach des genannten Verfassers ausdrücklicher Bemerkung aus römischer und fränkischer Zeit stammten. Daß aber zwischen den beneficiatis ecclesiarum unter Karl dem Großen und den hennegauischen mainfermiers wirklich ein historischer Zusammenhang sey, bestätigt Capit. Car. Calvi tit. XL. cap. 13., von dem bald noch

hatten, wofür sie nonas et decimas, und nach Pipins und Karls des Großen Verordnungen den census der eben beschriebenen Art bezahlten, weder Prekaristen im gewöhnlichen Sinne des Worts, noch Lehensvasallen, sondern wirkliche Erbpächter waren, sowie auch diejenigen, welche in späterer Zeit noch als scaramanni oder meliores ecclesiae an ihren Ursprung aus Karl Martells soldarii erinnern, oder als mainfermiers bis in die neuesten Zeiten bestanden, ergiebt sich noch deutlicher aus andern Kapitularien, die wir nun auch, soviel möglich in der chronologischen Ordnung bleibend, zur weiteren Darstellung der Geschichte des fränkischen Zehntwesens anführen müssen.

Eine Verordnung Karls des Großen, auf welche der mehrgenannte Brief der französischen Bischöfe ausdrücklich sich bezieht, bestimmt Folgendes: Ut qui ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis ecclesiae cujus res sunt, donent, et qui tale beneficium habent ut ad medietatem laborent, ut de eorum portione proprio

---

mehr mitgetheilt werden soll, in Verbindung mit Cap. Car. Calvi Tit. XXXVI. oder dem Edictum Pistense, cap. 30. Daraus ergiebt sich auch, was schon oben in diesem Kapitel Not. 22. gesagt worden ist, daß die beneficiarii ad medietatem und die Besitzer eines mansus hereditarius dieselben sind, und es ist dabei zu bemerken, daß in cap. 30. laud. wie sonst noch in andern Stellen, das was coloni qui de casis Dei hereditates vel mansa tenent, entrichten müssen, nach dem spätern Sprachgebrauch auch Census genannt wird, eben so wie Capit. Carol. Calvi tit. VII. cap. 63. von denen qui ex rebus ecclesiasticis nonas et decimas persolvere debent, gesagt ist, sie sollten nach dem Grundsatz: qui non solvit censum perdat agrum, ihr Benefizium verlieren, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkämen. Auch ist cap. 30. laud. von servis ecclesiarum die Rede, worunter auch wohl solche, qui pro medietate laborant, ohne noch einen mansus hereditarius zu haben, oder Hörige strengerer Art zu verstehen sind.

presbytero decimas donent [47]). Die Zehntpflichtigen der Kirchen, die man so oft für die Großen der Nation und für die ersten Lehensvasallen gehalten hat, sind hier zusammengestellt mit den Halbbauern der Kirche, und wie jene nebst ihrer nona et decima durch Karl den Großen, wohl zum Ersatz der ihnen bewilligten Unwiderruflichkeit ihres Besitzes, zu einem census, so wurden diese nebst der Hälfte oder medietas, welche sie an die Kirche ablieferten, noch zu einem Zehnten von ihrer Hälfte verpflichtet, den sie an den von der Kirche ihnen gesetzten Ortsgeistlichen entrichten mußten. Auch sie werden gleich den Zehntholden der ersten Art beneficiarii genannt, aber auch sie haben wohl für die Vermehrung ihrer Abgabe durch einen neuen Zehnten irgend einen Vortheil erlangt, entweder, daß der mansus servilis [48]), den sie früher als Sklaven zu ihrem Unterhalt bebaut hatten, mit der Verpflichtung einen mansus ingenuilis dafür der Kirche zu bebauen, bis ihnen jener ohne diese Verpflichtung, als Preis der Freilassung, aber unter der Verbindlichkeit die Hälfte der Früchte davon zu entrichten, zu prekärem Besitz überlassen worden war, nun wirklich ein mansus hereditarius wurde, oder daß sie auch von Fesseln strenger Hörigkeit befreit wurden, in welcher sie nach ihrer Freilassung noch geblieben waren. Unbezweifelt aber ist das Verhältniß dieser Halbbauern zu jenen Zehntholden der Kirchen ein ähnliches gewesen, als in älterer Zeit

---

47) Capit. Lib. I. cap. 159.

48) Vgl. oben Note 22. und 36. Anders erklärt diesen Ausdruck Eichhorn, Ursprung der städtischen Verfassung S. 148 u. f. Auch kann ich nicht beistimmen, wenn er S. 160 sagt, colonus und Höriger sey in alten Urkunden gleichbedeutend. Wenigstens konnte ein Colonus durchaus frey für seine Person seyn, und wir mögen selbst diejenigen, die sonst als beneficiati für Vasallen im späteren Sinne und große Herren gehalten werden, auch Prekaristen füglich unter dem Namen Kolonen mit begreifen, wenn sie eben Landgüter inne hatten. Vgl. Not 6. und 26.

das zwischen servis de praedio zu den liberis colonis. Oder noch richtiger, hi qui tale beneficium habent, ut pro medietate laborent, auch später medietarii, in Frankreich metayers genannt, waren oft dieselben, die sonst mansionarii hießen, und zwischen der familia einer Kirche und den melioribus ecclesiae in Mitte standen. Ob darunter auch solche waren, die dieses beneficium, wovon sie die medietas an die Kirche entrichteten, verbo Regis hatten, läßt sich nicht bestimmt sagen, es könnte aber möglicher Weise der Fall gewesen seyn, da sonst auch andre, wie wir oben schon gesehen haben, durch freie Uebereinkunft in dieses Verhältniß traten, das übrigens mit einer Art von Hörigkeit vorzüglich dann verbunden seyn mochte, wenn es, wie es unbezweifelt oft der Fall war, aus Freilassung von der alten römischen Sklaverey entstanden war.

Bestätigt oder neu eingeschärft ward die letztgenannte Verordnung Karls des Großen, nachdem viele Kolonen und Hörige in der Zehntentrichtung nachläßig geworden waren, und deßhalb in einem Hungersjahre Geistliche aus den von Dämonen zerfressenen Aehren Stimmen wollten gehört haben, die jene Nachläßigkeit als Ursache des Mißwachses angegeben hätten. Dieß veranlaßte die Versammlung zu Frankfurt im Jahr 794 die Verordnung zu genehmigen: ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt ex beneficiis et rebus ecclesiarum, secundum priorem Capitularem Domini Regis, et unusquisque homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat [49]). Es ist nicht zu zweifeln, daß hier unter homines die homines ecclesiae, die sonst auch servi ecclesiae [50]), oder mansionarii genannten Hö-

---

49) Cap. 23. bei Walter II. p. 118.

50) Noch in einem Landrechte, das Philipp von Elsaß im J. 1190. in Flandern gab, der sogenamten Lex terrae Franconatum, die bei Vredius, historia Comitum Flandriae, Brug. 1650.

rigen und Halbbauern der Kirche zu verstehen sind, denen die im vorhergenannten Kapitular auferlegte Pflicht, von ihrer Hälfte, portio oder proprietas, den Zehnten an ihren Ortspriester zu entrichten, aufs neue eingeschärft ward, während auch den Zehntholden ihre Pflicht in Erinnerung gebracht wurde, ihre nona und decima wie bisher an die bischöfliche Kirche zu entrichten, deren Vorsteher sie nach den kanonischen Regeln vertheilte. Ausdrücklich beruft sich ja dieß Kapitular auf ein früheres, und es scheint

---

Vol. I. abgedruckt ist, werden die homines ecclesiae oder Hörigen der Kirchen, so wie die servientes oder die auf Gütern andrer Herren lebenden derselben niedrer Gerichtsbarkeit unterworfnen Hörigen von hominibus liberis terrae unterschieden, und diese homines virscarne genannt, in sofern sie als Urtheiler bei Gericht erscheinen, auf ähnliche Weise, wie in der, Not. 22. citirten Urkunde von 1056 die mansionarii et villani von den scaramannis et melioribus ecclesiae unterschieden werden. Man sieht hieraus, daß das Wort vierschaar, das in Holland heutzutage noch ein Gericht bedeutet, mit scaramanni gleichen Ursprungs ist, und ursprünglich die Heerbanns- und Gerichtspflichtigen Freyen bedeutete. In jenem flandrischen Landrechte ist auch noch viel von terra viscal und census viscal die Rede. Es ist dabei zu bemerken, daß auch die hominesliberi der bis in die neuesten Zeiten sogenannten terra Franconatum oder des pays du franc de Bruges, für welches das obengenannte übrigens ganz auf dem salischen Gesetze gegründete Landrecht gegeben wurde, ursprünglich nur liberi coloni, und aller Wahrscheinlichkeit nach Nachkommen der schon unter den Römern in jenen Gegenden vorkommenden franci laeti waren, was auch sogar eine spätere Benennung der Bewohner vry laten, welches Wort von jenem nur die Uebersetzung zu seyn scheint, bestätigt. Zu der Römer Zeiten stand an der terra francononatum das Obereigenthum wahrscheinlich den Kaisern zu, in den frühesten Zeiten der fränkischen Monarchie aber mag dasselbe das Geschlecht erhalten haben, aus dem die Grafen von Flandern hervorgingen, die auch von allen Grafen am frühesten zur Erblichkeit ihres Amtes gelangt sind.

sogar in Beziehung auf die Zehntholden durch die Worte: debitores ex beneficio und debitores ex rebus ecclesiae angezeigt zu werden, daß sie nonas et decimas als Renten des Kirchenguts, den census aber als Zins des auf dem Kirchengut hypothezirten Kapitals der als precaria gegebenen pecunia ecclesiastica abzugeben hätten, was auch in andern Stellen angedeutet ist.

Wollte man noch im geringsten an der Wahrheit dieser Erklärung zweifeln, so müßte ein Kapitular vom Jahre 829 vollends allen Zweifel heben [51]). Darin kommen neuerdings Klagen vor, daß viele ihre nonas und decimas schon seit vielen Jahren ganz oder theilweise nicht gezahlt hätten. Es wird ihnen mit einer Strafe gedroht, und im Rückfall mit dem Verlust des beneficium unde haec nona et decima persolvi debuit, dabei wird nach Buch und Kapitelzahl wörtlich eine Stelle der Kapitulariensammlung von Ansegisus als Verordnung Karls des Großen angeführt, mit welcher die obige Stelle des Kapitulars von 779 wörtlich, die Stelle des Kapitulars von 794 aber dem Sinne nach überein-

---

51) Das Capitulare Wormatiense cap. 5. bei Walter II. p. 380. Auch in Capit. Lib. V. cap. 276. 277. ist von nonis und decimis nur allein in Beziehung auf diejenigen die Rede, qui ecclesiarum beneficia habent. Daß diese auch zugleich Vassi regis seyn konnten, sieht man auch aus dieser Stelle, aber immer war dieß nicht der Fall, selbst wenn ihre Vorfahren das Kirchengut verbo Regis bekommen hatten, und überhaupt liegt darin weiter nichts, als was wir in den Niederlanden, wo überhaupt das alte fränkische Recht sich am reinsten erhielt, noch bis auf die neueste Zeit wahrnehmen können, daß nämlich jemand zugleich Allodien, Lehen und mainfermes besitzen konnte. Vgl. Not. 22. Auch Capitul. Lib. IV. cap. 38. 40. Addit. IV. cap. 164. 165. 168. 169. beweisen, daß nonae und decimae der Kirchen überall nur in Hinsicht auf die von ihnen verliehenen beneficia, sonst bei agris indominicatis vorkommen, von denen noch später die Rede seyn wird.

stimmt. Auch hier ist von den Zehntholden und Halbbauern als Besitzern der Güter der Kirche die Rede, und es ist sohin klar, daß von einer Zehntpflicht zu Ludwigs des Frommen Zeit, ja, wie aus dem mehrgenannten Briefe der französischen Bischöfe hervorgeht, zu Ludwigs des Deutschen Zeit, eben so wie zu der Karls des Großen, nur allein in Beziehung auf diejenigen die Rede war, die ein beneficium der Kirche, d. h. einen Hof derselben in Erbpacht, oder als Kolonen niederer Art ein Grundstück derselben im erblichen Besitz hatten, für dessen Gestattung sie erst die Hälfte der Früchte an die Kirche selbst, dann von ihrer Hälfte noch einen Zehnten an ihren Priester geben mußten. Ja auch Karl der Kahle bestätigte ausdrücklich das frühere Zehntrecht dadurch, daß er es als ein in der Regel der major ecclesia, d. h. der, quae est caput episcopatus, kraft ihres Eigenthums zustehendes Recht darstellt, und dabei von kirchlichen Grundstücken redet, die entweder zur potestas, d. h. zum vollen Eigenthum der Kirche gehörig, ausgeliehen auch censuales hießen; oder gleich den römischen dominicatis sive emphyteuticariis templorum praediis von jenen immer noch mit den Worten indominicatae, manufirmatae terrae unterschieden, an Kolonen besserer Art ausgegeben, mit der Pflicht zu nona et decima belastet waren; oder als mansi hereditarii an niedere Kolonen ausgeliehen, der bischöflichen Kirche die medietas der Früchte, und nebstdem von ihrem Antheil noch einen Zehnten dem Ortsgeistlichen entrichten mußten [52]).

Wenn wir nun bedenken, daß selbst Gibbon [53]) die

---

52) Capitul. Car. Calvi. Tit. 40. cap. 13. Siehe oben Not. 46. Ueber die Bedeutung von potestas ist zu vergleichen Ritz, S. 35. nr. 24.: res proprias de potestate Lenion, familias XII. etc. Meine Deduktion der Rechte des Herzogs von Looz-Corswarem, Aachen 1830. S. 171.

53) History of the decline and fall of the Roman empire, chap. 49., Londoner Ausgabe von 1823. Vol. VI. p. 219.

Worte des angeführten Kapitulars: omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam solvat, außer ihrem natürlichen Zusammenhange beurtheilt und dieselben darum auch falsch erklärt, daß er dadurch Karl den Großen mit Selden [54]) und Montesquieu [55]) zum Schöpfer des Zehntrechts gemacht hat, daß er ferner dadurch zu einem ungerechten Urtheile über Karl den Großen und zu dem Glauben gekommen ist, ihm hätten die Landeigenthümer von ganz Europa diese Belastung ihres Eigenthums zu danken, so müssen wir auch uns nicht wundern, daß so viele andre Schriftsteller in demselben Irrthume befangen sind!

Es hat aber schon Mably bemerkt [56]), in der ganzen Sammlung der Kapitularien fände sich nicht eine Stelle, aus der man eine allgemeine Einführung der Zehnten durch Karl den Großen abnehmen könnte. Hallam hat [57]) diese Ansicht noch in neuerer Zeit bekämpft, aber keine andere Stelle der Kapitularien anzuführen gewußt, als das berühmte Kapitular de partibus Saxoniae, das für Sachsen allein gegeben, später noch besonders untersucht werden soll, das jedoch auf die übrige von Sachsen in Staatsverfassung und Staatsverwaltung getrennte fränkische Monarchie ohne allen Einfluß geblieben ist, gleichwohl aber auch vom Herrn von Rotteck als dasjenige angesehen worden zu seyn scheint [58]), das den Ursprung der

---

54) History of tithes, in seinen Werken V. III. part. 2. p. 1146.

55) Esprit des lois Lib. XXXI. ch. 12.

56) Observations sur l'histoire de la France, in seinen Werken Vol. I. p. 438. Er theilt übrigens auch den gewöhnlichen Irrthum, diejenigen qui ecclesiarum beneficia habent, für Seigneurs, und ihre beneficia mit den schon früher üblichen precariis für gleichbedeutend zu halten, sowie mit den seit Pipin ausgeschriebenen precariis. Vgl. auch pag. 433. und 436. not. 12. wo eine Menge von Kapitularien über Zehntwesen zusammengestellt ist.

57) State of Europe, Chap. VII. in der angeführten Ausgabe S. 206. Note.

58) Vgl. Landständisches Archiv, Karlsruhe 1819. S. 219.

Zehnten aus einer Steuer gleichsam für ganz Europa nachweisen soll.

Hier aber wollen wir nur noch dieß bemerken, daß obige Worte: et unusquisque homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat, eine allgemeine Verordnung, wodurch das Zehntrecht Jedermann wäre auferlegt worden, um so weniger enthalten können, da sie gar keine nähere Bestimmung geben, ja wollten wir z. B. mit Kremer das Wort proprietas für alles Grundeigenthum nehmen, daraus eben so gut die Pflicht, den zehnten Theil des Grundeigenthums selbst abzugeben, als die Pflicht der Abgabe des Zehnten vom Ertrag abgeleitet werden könnte. Ferner ist zu bedenken, daß das Wort legitimam unbezweifelt auf etwas schon früher, sey es nun durch Gesetz oder durch Gewohnheit, ja vielleicht durch Vertrag oder Verjährung Bestimmtes hindeute, wie ja auch lex im Mittelalter von capitulare eben so verschieden war, wie später in Frankreich coutume und ordonnance, wie in England common law und statute law, so daß, wenn es nicht erlaubt seyn sollte, in obigen Worten eine Hinweisung auf die Kapitularien von 779 und 794 zu finden, dieselben auf eine andre später noch anzugebende Weise, im Zusammenhange mit andern Thatsachen, auf eine befriedigende Weise erklärt werden können, ohne darin eine allgemeine Besteuerung alles Grundeigenthums anzunehmen. Es ist endlich auch noch dieß zu erwägen, daß das Wort homo zu Karls des Großen Zeiten ohne weiteren Beisatz immer nur zur Bezeichnung eines besondern Abhängigkeitsverhältnisses gebraucht wurde, entweder hinsichtlich der Person oder hinsichtlich des Eigenthums, ja ich glaube, daß selbst die boni homines, die man gewöhnlich für dieselben hält, als die regimburgi, oft zwar für ihre Person freie Menschen waren, aber doch ihr Eigenthum von Andern ableiteten, wie unbezweifelt die meliores ecclesiae und optimi plebis, von denen zum Theil schon aus alten Urkunden die Rede war, zum Theil in der Folge noch seyn wird, keine anderen als solche waren, die kirchliche Benefizien be-

saßen. Ja es mögen die Worte vassus und homo, obschon sie in späterer Zeit oft als gleichbedeutend erscheinen, und beide auf das Lehensverhältniß sich beziehen, in ältester Zeit diese Bedeutung nicht gehabt haben, sondern ursprünglich auf ähnliche Weise unterschieden worden seyn, wie bei den Römern possessor und colonus. Diese beiden Worte finden wir noch mit bestimmter technischer Unterscheidung in späteren englischen Gesetzen, und die an die alten honorati erinnernden Thani in höherer Stellung, als die ältesten höchsten Lehnsvasallen, ähnlich denen, welche die Franken Antrustiones, oder auch in Beziehung auf Römer convivae regis nannten. Der im Angelsächsischen auch man genannte minister (vel Thani vel Regis) erscheint in einer dem Kolonatsverhältnisse nicht unähnlichen Beziehung, wie wir noch sehen werden, ähnlich dem homo in fränkischen Rechtsquellen, der auch in späterer Zeit in einem entsprechenden Sinne oft ministerialis genannt wurde [59]). In späteren niederländischen, z. B. brabantischen Rechtsquellen ist jedoch zuweilen von Mannen des Grafen in einer höheren, von Lieden in einer niederen Beziehung, und von beiden mit entschiedenem Gegensatz oft in derselben Urkunde die Rede. Daß aber zu Karls des Großen Zeit die Worte homines ecclesiastici oder homines fiscalini oft gerade die niederste Stufe der Kolonen bezeichneten, die selbst der römischen Sklaverey noch sehr nahe steht, dafür ist eine Stelle besonders merkwürdig [60]), die einige schon früher angedeutete Verhältnisse näher erklärt, und auch vorzüglich geeignet ist, zu zeigen, wie das Kolonats- und Zehntwesen allmählig die römische Sklaverey verdrängte, und wie dazu schon unter römischer Herrschaft, besonders auf den großen Villen der römischen Großen der Anfang gemacht worden seyn mochte.

Wir haben bereits oben aus den allemannischen und baierischen Gesetzen von den dort servi genannten Hörigen der Kirchen und des Königs gesehen, daß ihnen ein Stück vom

---

59) Vgl. oben Not. 1. 6. 22.

60) Capit. Lib. V. cap. 303. „ex capitulis Domni Caroli.“

Lande des Königs oder der Kirchen zur eigenen Benutzung angewiesen war, wogegen sie ein anderes Stück mit ihrem Ackerviehe für die Kirche oder den König bauen mußten. Wie in einem solchen Falle das Ackervieh wohl das erste war, was ein Sklave sein nennen mochte, so finden wir auch schon in den ältesten germanischen Rechtsdokumenten peculium theils noch zur Bezeichnung des Eigenguts von Sklaven, theils zur Bezeichnung des Viehstands eines Landguts gebraucht [61]). Tres dies sibi, tres dies in dominico operetur, heißt es vom Hörigen in den eben genannten Gesetzen. Aehnliches ist vom homo auf Fiskal- oder Kirchengütern in dem fraglichen Kapitulare Karls des Großen gesagt, und das darin gebrauchte Wort familia erinnert an das den Germanen vor der Eroberung unbekannte römische Verhältniß des Hausdienstes und die Vereinigung mehrerer Sklaven auf einem Hofe. Nicht zu bezweifeln ist es, daß auf diese Art die römischen Sklaven nach und nach zu Hörigen wurden, die nach Verhältniß des ihnen angewiesenen Bodens auch für ihre Herren arbeiten mußten. War ihnen ein Viertel Tagewerk zu eigner Benutzung angewiesen, so mußten sie dafür nur einen Tag auf dem Herrngrunde arbeiten, und daß damit die Unterscheidung zwischen mansus ingenuilis und servilis zusammenhing, ist schon oben gesagt worden. Qui quartam facti tenet, seniori suo pleniter unum diem in campo dominico aret, heißt es im Kapitulare, wobei zu bemerken ist, daß factum und mansus nur verschiedene Bezeichnungen einer und derselben Sache waren, nämlich eines Ackermaaßes, wofür man bei den Römern auch verschiedene Benennungen, z. B. jugera, capita u. a. hatte [62]).

---

61) Breviar. rer. fiscal. bei Walter p. 147. dagegen L. 3. X. de rebus eccles. alien. aus dem Concil. Tolet. von 633. Ward der Sklave freigelassen, so blieb auch sein peculium in patrocinio seines ehemaligen Herrn.

62) Vgl. in diesem Kapitel Not. 6. 7. 9. 10. 22. 36. 48., und unten noch Not. 72.

In dem Verhältnisse des homo zu demjenigen, von dem er das Stück Landes, das er für sich benutzen durfte, erhalten hatte, wird dieser sein senior genannt, wobei man auch nicht an ein Lehensverhältniß denken muß. Als senior eines homo ecclesiasticus scheint nach obigem Kapitulare Niemand anders als die Kirche, als senior des homo fiscalinus vielleicht der König selbst angesehen worden zu seyn, oder derjenige, dem der König ein Fiskalgut, einen fiscus, zur Benutzung übergeben hatte, und gewiß ist dieß auch in der ersten fränkischen Zeit nicht anders, als im Sinne der alten römischen possessio geschehen. Geschah die Ueberlassung unentgeldlich, so mag dieß vorzugsweise beneficium genannt worden seyn, aber sie geschah immer oder gewöhnlich in solchen Fällen zur Vergeltung für einen Amtsdienst. Wir haben davon schon oben Spuren angegeben [63]), und es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn es in den ältesten Urkunden heißt:

---

63) Vgl. Not. 22. dieses Kapitels: „Dagobertino fisco quo in Biscovesheim advocatione optimates utuntur.“ Ferner Not. 23. die daselbst aus Eichhorn §. 27. angeführte Stelle: „Clodoveus Melidunum castrum eidem Aureliano, cum totius ducatu regionis, jure beneficii concessit.“ Ich halte dieselbe keineswegs für verdächtig, nur muß man darin nicht lesen ducatus regionis sey jure beneficii gegeben worden. Der ducatus wurde als Amt gegeben, und dazu castrum jure beneficii, d. h. das castrum nicht zum vollen Eigenthum, sondern zum widerruflichen Genuß, gewissermaaßen als Besoldung. Daß beneficium als widerrufliches Benutzungsrecht gegenüber dem dominium schon im römischen Recht vorkommt, ist gezeigt worden. Vgl. auch den bei Eichhorn citirten Gregor. Tur. V. 3. die Worte: villas quas ei Rex a fisco indulserat, und zuvor: muneribus locupletatus. Doch kann munus oft auch den Dienst bezeichnen, wofür das beneficium gegeben wurde, und da munus und honor correlative Begriffe schon bei den Römern waren, könnte dieß Veranlassung gegeben haben, daß man unter honor in Spanien später ein Lehen verstand. Vgl. jedoch oben Not. 1. dieses Kapitels. Auch Not. 26. 43.

aliquid ex fisco indulgere oder jure beneficii concedere, man hierin durchaus nichts Lehenrechtliches sehen muß. Die Widerruflichkeit des Fiskalguts verstand sich dabei anfangs von selbst. Besondere Verdienste mochten, wie wir Aehnliches in Hinsicht auf Zehnten schon bei den Römern gesehen haben, die Erblichkeit des Guts begründen, dessen Genuß anfangs nur Vergeltung der Amtsdienste seyn sollte, und die Erblichkeit des Guts mochte auf Erblichkeit des Amts führen. Denken wir uns dann die Militärpflicht hinzu, die ohnehin schon in jener Zeit meistens in der Amtspflicht lag, so haben wir den vollständigen Begriff von feudum, der jedoch in seiner Vollständigkeit erst späteren Zeiten angehört [64]). Verleihungen von Fiskalgütern an Bischöfe hatten anfangs oft dieselbe Bedeutung, da auch die Bischöfe, zwar nicht, wie manche irriger Weise sich vorstellen, als Bischöfe, aber als Missi Regii königliche

---

64) Der Begriff, daß derjenige, der vom Könige ein Amt hatte, dafür als Vergeltung den Genuß eines Grundstücks angewiesen erhielt, als beneficium, war so allgemein, daß selbst niedere Bediente des Königs, z. B. die poledrarii, eine Art von Stallbedienten, wenn sie nicht als zur familia, zu den Hausſclaven gehörig vom König genährt wurden, sondern Freie waren, für ihren Dienst ein Grundstück des königlichen Landguts zur Bebauung als beneficium erhielten. Daß dabei von keinem Lehensverhältnisse die Rede war, und daß aus solchen Benefizien nicht Lehen geworden sind, ist begreiflich. Vgl. Capit. de villis anni 800. cap. 50. „unusquisque judex provideat, quanti poledri in uno stabulo stare debeant, et quanti poledrarii cum ipsis esse possint, et ipsi poledrarii qui liberi sunt, et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis, . . . et qui hoc non habuerint de dominica accipiant provendam.“ Wenn alle, die von den Kirchen beneficia hatten, wie Montesquieu meint, große Herren waren, so mußten um somehr diejenigen es seyn, die beneficia unmittelbar vom Könige hatten. Allein hier ist klar, daß der grand seigneur weiter nichts als ein palefrenier war!

Beamten waren [65]). Wir können uns daraus auch erklären, warum besonders in den Niederlanden, wo es auf dem im Beginne der fränkischen Eroberung den Römern abgenommenen Lande, und später auch auf solchem Boden, von dem friesische Stämme zurückgedrängt wurden, viele Fiskalgüter zu verleihen gab, in ältester Zeit bald ein Graf, bald ein Bischof im Besitze der nämlichen Landstrecke erscheint, bis einer oder der andere im festen Besitze blieb, worauf aber dann der andere auf seinen früheren Besitz häufig Ansprüche gründete, die eben so häufig Streitigkeiten veranlaßten. Als später die Idee allgemeiner ward, daß der Genuß von Fiskalgütern abhängig von der Militärtreue sey, mochte dieß eben die Veranlassung seyn, den Kirchen dieselben zu entziehen, daher auch noch die französischen Bischöfe im J. 858 Ansprüche auf einige Güter machten, de quibus vassi militare debent, und Kaiser Heinrich im Jahre 1056 den mächtigen Grafen, die Vögte von St. Maximin waren, sagte, sie hätten nun in beneficio ex parte regis mehr als sechstausend mansi, de quibus abbas militare debuit. Ja selbst der Beisatz: de quibus abbas in secundo semper anno servire debuit, deutet vielleicht darauf hin, daß ursprünglich

---

65) Danz, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 509, hat dieß einigermaaßen eingesehen, doch sich dabei zuviel auf Möser, patriotische Phantasien III. S. 103. verlassen. — Weniger richtig spricht darüber Brauer, Erläuterungen über die badische Gesetzgebung Th. I. S. 521. und Beiträge zum Staatsrecht des Rheinbundes S. 141. u. f., noch weniger richtig das Landständische Archiv von 1819. S. 219. — Ruef a. a. O. S. 10. behauptet vollends, schon zu Karls des Großen Zeiten seyen die Bischöfe Richter und Beamte jeder Art gewesen! Wer das Mittelalter kennt und z. B. nur die Regeln über Ausübung des Blutbanns, wird das Falsche dieser Behauptung einsehen. Ueber die Pflicht der Kirchenvögte als kaiserlicher Beamten in Hinsicht auf den Heerbann, oder das facere exercitum Imperatori vergleiche man Note 113. dieses Kapitels.

diese Güter beneficium des Abtes waren, wofür er in früherer Zeit mit einem Grafen zusammen die Geschäfte des Sendboten oder Missus Regius versah, bis diese Geschäfte in einen von Jahr zu Jahr alternirenden Dienst übergingen, und endlich nach ihrem gänzlichen Verfall der Kaiser dem Vogte der Abtei jene Güter gab, wofür derselbe verpflichtet ward, regi facere exercitum et expeditionem, d. h. die Grundbesitzer der kirchlichen Immunität und Beneficiarii der Kirche in den Krieg zu führen, wie der Graf die Bewohner der Grafschaft führte, die darin Allodien oder Beneficia hatten. Auch weltliche Missi mögen für ihre Amtsdienste schon früh Beneficia von Königen erhalten haben, die ihnen als besonders Begünstigten auch später unabhängig von ihrem Amte, und nach dem Verfall des Sendboten-Amtes überhaupt, blieben. Vielleicht waren aber diese nebst den Grafen die ersten unmittelbaren Lehensträger der Krone, und es hängt auch vielleicht damit zusammen, daß in einigen Kapitularienstellen, in denen früher Missi stand, in späterer Zeit nach veränderter Form dieser Stellen Vassi gesetzt wurde [66]). Auch ist dabei zu bemerken, daß in früherer Zeit der Besitz als solcher, derselbe mochte nun in einem allodium oder beneficium bestehen, heerbannpflichtig machte. Man muß also auch darin noch nichts Lehenrechtliches sehen wollen, wenn es heißt, jeder homo müsse mit seinem senior ziehen, sondern dieß heißt nichts mehr, als wenn schon nach dem salischen Gesetze der litus mit seinem dominus im Kriege erscheint [67]). Waren die seniores die Kirchen selbst, so hatte natürlich diese Regel eine Ausnahme, dann zogen die homines der Kirchen mit dem Kirchenvogte, bis sie, als Folge der kirchlichen Immunität, nach und nach vom Kriegsdienste ganz befreit wurden. Sonst konnten seniores theils solche seyn,

---

66) Vgl. Capitul. anni 829 cap. 10. mit Capitul. Lib. V. cap. 278. Vgl. Note 26. dieses Kapitels.

67) Vgl. Not. 23. 26. dieses Kapitels, und Luden Geschichte des deutschen Volks Th. III. S. 310. Lex Salica Tit. 28. cap. 28. Litus qui apud dominum suum in hoste erat.

die nur unvollkommenes Eigenthum hatten, und ihren Besitz vom König ableiteten, possessores im alten Sinne, in späterer Zeit Lehensvasallen; oder sie konnten freies Eigenthum haben, wie die alten senatores oder decuriones oder die honorati unter den Römern (von welchen ersten auch vielleicht der Name senior stammt), oder wie die Besitzer einer terra salica unter den Franken, welche, wenn sie blos salisches Land besaßen, da dieß immer seltner mit der Zeit der Fall ward, deßhalb rühmend sich die Salier nannten [68]). Wie die alten senatores und possessores nach und nach zu Vasallen, so wurden oft ihre freien Kolonen zu Aftervasallen, die ehemaligen Hörigen blieben in einem abhängigeren Verhältniß, und konnten sich aus dem alten Zustande römischer Sklaverei oder germanischer Leibeigenschaft nie vollkommen erheben. Die Kirchen aber, seit sie durch ihren Widerspruch sich die Unwiderruflichkeit ihrer possessiones, soweit sie ihnen nicht Karl Martell genommen, gesichert haben, ohne die Lehnspflicht dafür zu übernehmen, haben auch ihre Kolonen dadurch in ein eigenthümliches Verhältniß gesetzt. Seit jener Zeit fingen Kirchen-Besitzungen an, obschon sie selbst großentheils fiscalinae waren, als ecclesiasticae jenen mehr entgegengesetzt zu werden [69]), obschon Kirchen auch unter jenem Namen oder dem

---

68) Ich habe dieß gezeigt in meiner Deduktion der Rechte des Herzogs von Looz-Corswarem S. 210. Daher Kaiser Konrad der Salier. Sonst konnte jemand zugleich salisches Land und zugleich Lehen, und gewiß auch schon in älterer Zeit allode und beneficium zugleich besitzen, regimburgus und homo zugleich seyn, so wie jemand selbst in untergeordneten Verhältnissen homo in Beziehung auf zwei Seniores seyn konnte. Vgl. Not. 5. und 22. dieses Kapitels.

69) Vadianus de obscur. allem. verb. significat. bei Goldast T. II. Rer. Allem. p. 59. sagt: „agri fiscalini quorum reditus fiscis principis (antea) deserviebant, qui donati . . . . . Monasteriis . . ecclesiastici vocabantur, quique ea servitute laborant, ut quoties . . . . novum colonum possessoremve re-

Namen dominicatae, die aus königlicher oder schon früherer kaiserlicher Verleihung ihnen ursprünglich zu unvollkommenem Eigenthum gewordenen Güter noch spät von ihren salicis terris unterschieden, oder denjenigen, die sie durch Uebertragung freier Franken zu vollkommen freiem Eigenthum erhalten hatten. Da aber auch freie Franken auf ihren Gütern Kolonen hatten, die ihnen gleich andern Kolonen Zehnten bezahlten, da also nach Uebertragung des salischen Guts an die Kirchen die Kolonen die Zehnten an die Kirche zahlten, wie vorher an ihre weltlichen Herren, so unterschieden auch die Kirchen zwischen ihren ecclesiasticis und salicis decimis, und es ist eine aus den Urkunden leicht zu widerlegende falsche Ansicht selbst angesehener Germanisten, wenn sie sich unter letzten solche Zehnten denken, zu denen selbst salische Gutsbesitzer gegen die Geistlichkeit verpflichtet gewesen wären [70]). Die Besitzungen der Kolonen geistlicher, so wie vielleicht

---

cipiunt, toties certa aeris summa ecclesiae pendenda sit, vulgo ehrschätzige Hofgüter vocamus ... Agri salici seu terra salica illa servitute vacabat. Hanc vulgo Freiehengut vocamus. Agros salicos elocabant nonnunquam certa conditione redituum et culturae in perpetuam possessionem etc. Vgl. Montag Band II. S. 662. Diese Ansicht und Unterscheidung paßt auch auf ältere Zeiten, doch nicht jeder ager fiscalinus war ecclesiasticus und nicht jeder ecclesiasticus auch fiscalinus, selbst wenn man die an Kirchen gehörigen agros salicos ganz von dem Begriffe trennt. Als agri ecclesiastici nämlich kommen auch solche vor, welche die Kirchen schon zu Römer Zeiten als völlig freies Eigenthum besaßen, diese waren dann weder fiscalini noch salici. Vgl. Not. 26. dieses Kapitels.

70) Vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 300. und 392. In der schon oft citirten Urkunde von 1056 bei Bertholet werden die decimationes ecclesiasticae und salicae der Abtey St. Maximin unterschieden, aber beyde als von agris et vineis kommend dargestellt, die zu den praediis der Abtey gehörten. Die Urkunde steht auch in Hontheim Hist. Dipl. Trev. I. p. 401. Ebendaselbst p. 360. steht eine Urkunde von 1022.,

auch die Kolonen anderer vom Lehensnexus freigebliebener Güter haben sich besonders in den ersten Eroberungen der Franken

---

welche die nämliche Abtey angeht, und worin es heißt, von den salicis decimationibus sollte an Niemanden aliquod beneficium gegeben, sondern dieselben sollten blos in usum pauperum et peregrinorum verwendet werden. Auch hier ist nicht von beneficium als etwas Lehnrechtlichem die Rede, sondern nur ein Grundsatz ausgesprochen, den wir oben schon, in einem Briefe des h. Hieronymus, und in einer Verordnung Justinians, c. 68. C. XVI. qu. 1. und L. 14. C. I. de S. S. eccles., ausgesprochen gefunden haben. In ersterem ist vom usus decimarum pauperibus et monachis sed non laicis concedendus ganz eben so die Rede. Es ist also auch nicht gegründet, wenn Walter, in seinem Kirchenrechte S. 370. §. 201, unter ecclesiasticae decimae die der Geistlichkeit von Jedermann schuldigen, unter decimae dominicatae, indominicatae, regales, salicae die von den Grundstücken der Krone an den König zu entrichtenden Zehnten versteht. Richtiger nennt Bodman, rheingauische Alterthümer Mainz 1819. S. 871., die salica decimatio den Zehnten vom stift- oder klösterlichen Saalgut, doch irrt er, wenn er die salicae und ecclesiasticae decimationes für dieselben hält. S. 871. citirt er ein altes Registrum Bonorum Prumensium, worin die der Kirche gehörigen curiae und villae genannt sind, und gesagt wird, daß von denselben zu Prüm und zu St. Goar die Canonici den Genuß des salischen Zehnten hätten. Dieß kam daher, weil die salischen Güter mit den davon zu beziehenden Zehnten, oder auch diese ohne jene häufig an Kirchen durch Privatschenkungen gekommen sind, und folglich oft dem Willen der Schenker gemäß auf andre Weise verwendet wurden, als die über Verwendung der Zehnten überhaupt bestehenden alten Kirchen- und Reichsgesetze vorschrieben. Zehnten von alten schon römischen Kirchengütern, oder von solchen die aus königlichen Schenkungen stammten, wurden regelmäßiger nach jenen Gesetzen in vier Theile vertheilt und verwendet. Noch steht bei Hontheim I. p. 410 eine Urkunde von 1066, die von salicis und ecclesiasticis decimis von St. Max-

aus einem bereits angegebenen Grunde unter dem Namen

---

imin redet, sowie eine Urkunde von 1226 in Gudeni Cod. Dipl. III. p. 1094., aus der man sieht, daß später die Abtey St. Maximin Zehnten von ihren salischen sowohl als andern Gütern, sive terra salica sit vel non, an einen Weltlichen zu Lehen gegeben hatte, ratione feudi cottidiani. Auch ist dabei die Rede von der, der Abtey gehörigen terra salica in posterum colenda, und man sieht daraus, wie auch der Neubruchzehnt auf dem Obereigenthume beruhte. Mit letztgenannter Urkunde ist zu vergleichen eine von 1153, bei Gudenus III. 1058. Auch steht bei Bodmann S. 874 eine Urkunde von 1260, nach der Weltliche einen Zehnten, den sie von einem andern Weltlichen jure feudali possidebant d. h. wirklich zu Lehen hatten, an die Kirche zu Mainz verkauften, und in Beziehung auf den ersten Verleiher war dieß gewiß auch eine decima salica. Vgl. auch oben Not. 1. dieses Kapitels am Ende. Zu bemerken ist hierbei, daß, wenn im dreizehnten Jahrhunderte Zehntverleihungen jure feudali häufig vorkommen, von früheren Jahrhunderten dieß nicht gesagt werden kann, und in diesen decimam in beneficium dare oft weiter nichts heißt, als Jemanden den Gebrauch eines Zehnten überlassen, wovon sogar schon unter den Römern in den ersten christlichen Jahrhunderten die Rede war. — Eine merkwürdige Urkunde über salische Zehnten findet sich auch in Günther Codex Mosellanus Vol I. p. 374, vom J. 1163. Dem Abte von Laach wird die decima salicae vel dominicalis terrae in villa Crofte bestätigt. Der Pfarrer des Orts hatte darauf Ansprüche gemacht, und zu der bischöflichen Bestätigung kam noch für den Abt die päbstliche hinzu vom J. 1179, in welcher von decima salicae terrae cum decima in villa de Crofte die Rede ist, Günther p. 436. Daraus geht hervor, daß decima salicae terrae und terrae dominicatae decima in der ersten Urkunde zwei verschiedne Dinge, und, wie man aus einer andern Urkunde beweisen kann, die Zehnten von dem salischen Lande und die Zehnten von dem aus königlicher Verleihung stammenden und zu unvollkommenem Eigenthum gegebnem Lande waren, welche beide Zehnten von Heinrich, rheinfränkischem Pfalzgrafen, bei der Stiftung des

mainfermes [71]), verschieden als unvollkommenes Eigenthum von Allodien, als nicht zu Militärdiensten verbindendes von Lehen, bis auf unsere Tage erhalten, an andern Orten sind sie wohl in den Zeiten roher Gewalt erst später in den alles umfassenden Lehensnexus gekommen, indem bessere Kolonen durch das Versprechen der Lehenstreue zum Schutz der Kirche sich von der Zehntpflicht befreiten, wie die Kirchen zu gleichem Zweck zuweilen ihr eignes Zehntrecht an Mächtigere veräußerten. Allgemeiner haben sich wohl die Besitzungen niederer Kolonen von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt mit der Zehntpflicht ihrer Besitzer, wobei aber kaum die Erinnerung geblieben ist von dem alten Obereigenthum der Kirchen, ja heutzutage kaum mehr der Ursprung der Zehnten aus diesem Eigenthum anerkannt wird, eben so wie es bei weltlichen Besitzern der Fall ist.

Klosters Laach, in dem nämlichen Orte Krofte nebst den Zehnten dem Abte im Jahre 1093 geschenkt worden waren. Die Schenkungsurkunde steht bei Günther p. 156. „De bonis monasterio collatis ea nominatim supponi placuit: scilicet Crufte cum ecclesia ..... cum omnibus appenditiis, cum utriusque sexus mancipiis, edeficiis .... agris quesitis et inquirendis atque cum omni utilitate.“ Diese merkwürdige Urkunde enthält zugleich die Bestimmungen der Rechte der Vogtey, die der Pfalzgraf bei seinen Lebzeiten selbst sich vorbehielt. Nach seinem Tode sollten die Mönche den Vogt wählen dürfen, der aber von der ecclesia und ihrer familia keine injusta servitia und keine violentas exactiones quas precarias vocant sollte verlangen dürfen. Dieß bestätigt auch, was wir oben von der Bedeutung des Wortes servitium und des Wortes precaria gesagt haben. Warum aber auf den Zehnten in Krofte auch der Pfarrer des Orts Anspruch machte, wird sich weiter unten ergeben, wo wir auch noch eine andere von salischen Zehnten handelnde Urkunde vom Jahre 1000, aus Günther p. 96., erklären werden. Vgl. Urk. von 1044. bei Ducange s. v. decimae salicae.

71) Vgl. Not. 22. 46. dieses Kapitels. Vgl. auch Not. 26. und die daselbst citirten Capit. Carol. Calvi. tit 37. cap. 2. 3. 4.

Um nun wieder auf unsere zuletzt angeführte Kapitularienstelle zurückzukommen, so sehen wir aus ihr deutlich genug, daß das Wort homo darin den unfreien Kolonen bezeichnete, dem ein Stück eines Kirchen- oder Fiskalgutes gegen die Verpflichtung angewiesen war, dagegen ein gleiches Stück für den Herrn zu bebauen; aus welcher, unbezweifelt schon römischen Sitte [72]), der Uebergang von dem römischen Hausdienst der Sklaven zu einer Art Leibeigenschaft, die mit Landesbebauung zusammenhing, und von dieser zu einer gelinden Leibeigenschaft oder Hörigkeit mit Ertheilung eines mansus hereditarius [73]) bei

---

72) Vgl. Montag Band I. Th. I. S. 266. u. f. Daß Freilassungen hauptsächlich bei römischen Sklaven vorkamen, und dann vollkommene oder unvollkommene waren, sieht man aus Formul. Sirmond. 12., Appendix Formul. Marc. 56., Concil. Tolet. IV. cap. 73. Im ersten Fall hieß es noch zu fränkischer Zeit: ut alii cives Romani vitam degant ingenuam, ad civitatem pertinent Romanam, im zweiten Falle: patrono obsequium retineatur, patrono servituti tenentur obnoxii. Vgl. Kap. III. Not. 68. und Not. 6. 22. dieses Kapitels.

73) Ja das Wort mansus scheint nicht, wie Eichhorn städtische Verf. S. 152. sagt, von manere, sondern von manumissio oder mancipium herzukommen. Vgl. Formul. Sirmond. 12. und c. 3. X. de rebus eccles. alienand. Bei der vollkommenen Freilassung hieß es: peculiare quod habet aut in (quo) ante laborare potuerit, cessum in perpetuum habeat. Bei der unvollkommenen: cum peculio maneat sub patrocinio. Daher vielleicht das Prekäre des Besitzes oder die Hörigkeit vieler mansionarii. Vgl. Capitulare de villis anni 800 cap. 67. de mansis absis et mancipiis acquisitis, si (judices) non habeant ubi eos collocare possint, nobis nuntiare faciant, ferner das, Note 1. dieses Kapitels angeführte Testament vom J. 837. de familia extrinsecus aquisita. Daß selbst in später Zeit noch, als freie Leute sich mit ihren Gütern unter Zinspflicht, ad jus ministerialium einer Kirche oder Anderer begaben, und in ein vogteyliches Verhältniß

unvollkommener Freilassung, oder zur völligen Freiheit bei vollkommener Freilassung mit Ueberlassung des erblichen Besitzes des peculium, erklärlich ist. Wie aber bei unvollkommner Freilassung häufig noch von einem servitium, so ist selbst bei vollkommner Freilassung zuweilen noch von einem obsequium die Rede, das aber gewiß oft, gleich der bei dem römischen Zehntwesen vorkommenden devotio, weiter nichts als Anerkennung des Obereigenthums, und die damit zusammenhängende Zehntpflicht bedeutet [74]).

---

traten, sie nicht wie mansionarii betrachtet seyn wollten, sieht man aus Urkunden bei Montag, Bd. II. S. 648. vgl. 650.

74) Daher auch die Worte Augustins: devotio Dei et indictio fisci in dem oben angeführten Briefe, und so ist auch der von Montag, Band I. Th. I. S. 284 aus D'achery Spicilegium III. 364. angeführte Immunitätsbrief des Königs Karlmann zu verstehen: Ut homines liberi commanentes infra ejusdem monasterii terras quas de eremo traxerunt, quiete possideant et congruum obsequium, sicut homines ingenui, exinde eidem monasterio exhibeant, ne eorum ingenuitas vel nobilitas vilescat. Als Seitenstück stehe hier eine von Möser, patriotische Phant. IV. S. 372. aus Böhmer, praefat. ad Strudtmanni Jus Curiale angeführte, und mißverstandene Stelle: Litiones ac servi glebae pensionem ecclesiae debitam in frumento seu blado super granario ibidem sito pagtare tenentur, et qui in illa solutione negligens fuerit, mulctabitur. Daß bladum soviel als blé und pagtare soviel als payer heiße, springt in die Augen, Möser aber übersetzte letzteres Wort mit pachten, und brachte die Stelle in Verbindung mit einer andern, mit der sie keinen Zusammenhang hat, die sich aber aus Wersebe's Untersuchungen erklärt. Daß die in letzter Stelle genannten liti vel servi glebae, sowie die in voriger Stelle genannten ingenui vel nobiles die schon so oft genannten zwei Klassen von Kolonen sind, wird Niemand bezweifeln. — Noch ist eine Urkunde vom Jahr 858 bei Baluz. T. II. p. 1470. merkwürdig, wo von den agris und possessionibus ecclesiae, sowie von ecclesiae francis et servis die Rede ist, und eine Urkunde von Otto I., die

Gewöhnlich wurde, wie wir gesehen haben, bei Ueberlassung eines mansus hereditarius der Bezug der Hälfte der Früchte bedungen oder die medietas, so wie die Hörigkeit des Kolonen. Aber auch diese letzte verschwand oft, und der früher prekäre Besitz ward erst ein erblicher dadurch, daß der Kolone von seiner Hälfte der Früchte, die er der bischöflichen Kirche entrichtete, von der er freigelassen worden war, noch einen Zehnten an seinen vom Bischof gesetzten Ortsgeistlichen zu geben versprach. Von solchen niedern Kolonen und ihrer Zehntpflicht ist nun auch in dem so oft mißverstandenen Kapitulare, wie gesagt,

---

Montag, Band I. Th. II. S. 35, aus Mader Append. ad Ad. Brem. Dipl. XII. p. 109. 209. citirt, woraus man sieht, daß schon damals selbst in marca vel regno Danorum die servi et coloni der Kirche nach ähnlichen Gesetzen regiert, oder vielmehr die römischen Kolonatsverhältnisse auf die dortigen Kirchengüter übertragen worden waren, sowie daß die Kirchengüter jener Gegenden aus Gütern, welche die fränkischen Könige bei der Eroberung zu ihrem Fiskus gezogen haben, hergekommen sind. Der Kaiser Otto I. befreite die Kolonen dieser Kirchen ab omni juris imperatorii servitio und verfügte, sie sollten blos ecclesiae servire, d. h. er befreite sie von der ursprünglich dem Kaiser, als Obereigenthümer zustehenden nona und befahl ihnen die decima allein, oder auch jene dazu, an die Kirche zu zahlen. Damit hängt die schon mitgetheilte Nachricht, daß S. Bonifazius den in Deutschland damals neu errichteten Kirchen possessiones et decimas geschenkt habe, damit hängen ferner die ganz nach denselben Grundsätzen von flämischen Kolonisten gegründeten Kolonien des nördlichen Deutschlands zusammen, die mir, besonders auf Kirchengütern, viel älter zu seyn scheinen, als sie Wersebe hinaufsetzt. Daraus endlich ist es erklärlich, daß das heutige dänische Zehntwesen nach der später noch mitzutheilenden Nachricht aus Hurtigkarl's dänischem Privatrechte, dem Zehntrechte der Kapitularien noch näher als das deutsche zu stehen scheint. Von einem servitium von Geistlichen, selbst gegen die seniores, von denen sie beneficia hatten, weiter unten.

mit den Worten: unusquisque homo de sua proprietate legitimam decimam donet, die Rede, so wie die vorhergehenden Worte: nonas et decimas omnes generaliter donent, qui sunt debitores ex beneficiis ecclesiarum, die Zehntpflicht der besseren, ursprünglich freien Kolonen der Kirche bezeichnen.

Noch aber könnte man eine andere Erklärung annehmen, die ebenfalls mit andern Verordnungen Karls des Großen zusammenhängt, aber auch die allgemeine Deutung der angeführten Worte ausschließt. Man könnte nämlich jene Worte des Kapitulars von 794 in Verbindung erklären mit dem Kapitular über die Villen Karls des Großen vom Jahr 800, und die Verordnung nicht vom homo ecclesiae sondern vom homo fiscalinus selbst verstehen, oder von eignen Hörigen des Königs. —

Es waren nämlich die königlichen Fiskalgüter die unter seiner unmittelbaren Leitung standen, wie später die Immunitätsgüter der Kirchen, in verschiedene ministeria getheilt, und zu jedem gehörten mehrere villae. Der Boden wurde großentheils von der familia bebaut, und da diese auch, zum Theile wenigstens, zu häuslichen Diensten verwendet wurde, so ist es nicht zu bezweifeln, daß dieselbe die Nachkommen der römischen Sklaven bildeten, die auf den Fiskalgütern schon zur Zeit der Eroberung saßen. Von diesen werden aber ausdrücklich Franci qui in villis aut fiscis commanent unterschieden, und von ihnen waren wohl einige auf einzelnen Höfen sitzende Hörige fränkischer Abkunft, andere freie Kolonen. Wenigstens sind in dem Kapitular einige als liberi, qui in ministerio beneficia habent unde vivunt, andere als solche, qui mansum habent unde vivunt genannt, obschon auch unter diesen beiden Klassen nicht blos Franken, sondern auch ehemalige römische liberi coloni und liberti begriffen seyn mochten. Auch werden fiscalini vel servi von den ingenuis qui per fiscos aut villas commanent, die liberi homines von centenis qui partibus fisci serviunt, an

einigen Stellen unterschieden. Wir sehen also auch hier, wie in den Kirchengütern späterer Zeit, den Unterschied zwischen besseren und unfreien oder hörigen, niedern Kolonen, zwischen meliores in ministerio, mansionarii und villani, wir sehen beneficiarii des Königs, die weder Lehensträger, noch große Herren, sondern Kolonen und niedere Diener waren. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch von den Kolonen der unendlich ausgebreiteten königlichen Villen und Fiskalgüter einige ad medietatem arbeiteten, andre Zehnten bezahlten, obschon nur im Allgemeinen angegeben ist, daß sie verschiedene Abgaben de vino, de annona, de pullis et anseribus zahlten. Was auf diese Weise von den Feldern einging, heißt im Allgemeinen collaboratus, und von diesem Ertrage sollte durch die judices (d. h. die Vorsteher jedes ministerium im Gegensatz von majores den Vorstehern jeder villa) die decima an die auf den königlichen Fiskalgütern selbst sich befindlichen Kirchen abgeliefert werden. Die judices und majores selbst erscheinen als beneficiarii des Königs, zum Theil wohl hinsichtlich ihres Amtes, zum Theil auch unabhängig von demselben, in beider Hinsicht aber nur in dem Sinne, daß sie auf dem Fiskalgute einen Theil des Bodens zur Benutzung hatten, und sie waren dann natürlich für diese Benutzung zu keinem Zehnten verpflichtet, sofern die Benutzung ihnen eben als Vergeltung ihrer Dienste verstattet war. Wenn sie aber außerdem z. B. ihr Vieh in den königlichen Wäldern hatten, so mußten sie davon, wie jeder andre, den Blutzehnten entrichten [75]).

---

75) Capitul. de villis von 800. cap. 2. 4. 6. 10. 17. 26. 50. 62. 67. Die judices selbst waren nur die Unterrichter in einem ministerium. Mehrere solcher Bezirke zusammen bildeten einen fiscus, dem wahrscheinlich schon damals ein advocatus vorstand, und über mehrere Vögte stand vielleicht der Comes Palatinus. Rechnen wir dazu den major jeder villa, so haben wir in den königlichen Immunitäten eine Abstufung

Auch diese Bestimmungen hat Montesquieu [76]) auf eine seltsame Weise ausgelegt. Für unsere Ansicht ist dabei dieß wichtig, daß vielleicht Karl der Große in dem Maaße, als er selbst von dem, ihm von seinen Fiskalgütern zukommenden Ertrage einen Zehnten an die auf dem Gute befindliche Kirche abzugeben befahl, denjenigen aus der familia, denen er auf dem Gute einen mansus anwieß, unter der Verbindlichkeit, davon die Hälfte der Früchte abzutragen (was immer eine Begünstigung war, und mit der Freilassung aus strenger Hörigkeit zusammenhing), zu gleicher Zeit auferlegte, von der ihnen zukommenden Hälfte des Ertrags einen Zehnten an die Ortskirche zu geben. Vielleicht gehen auch hierauf die Worte: unusquisque homo de sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. In keinem Falle also ist dieß eine jedem Eigenthümer aufgebürdete Pflicht, wie Manche sich vorgestellt haben, und wir finden sogar schon in einer Verordnung Pipins [77]) eine ganz ähnliche Vorschrift, die aber

---

von Beamten, major, judex, advocatus und Comes Palatinus, wie in den nicht eximirten Bezirken thungini, centenarii, Comites und Missi die dem Grade nach verschiedenen Beamten waren. Ich behalte mir die Ausführung dieses Punktes auf andre Gelegenheit vor.

76) Liv. XXXI. chap. 12. „il obligea ses propres fonds au payement des dîmes pour donner l'exemple.“ Daß dieß falsch sey, brauche ich wohl nicht weiter zu zeigen. Auch Eichhorn, Gesch. §. 186. drückt sich darüber nicht ganz richtig aus, obschon er zugiebt, daß längst vor Karl dem Großen Zehnten als Gutsabgaben existirten.

77) Constitutio anni 764 bei Walter II. p. 52. Episcopus ordinare faciat, ut unusquisque homo, sive vellet sive nollet suam decimam solvat. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieß von den Hörigen des Königs zu verstehen sey. Darauf gehen auch die Worte, die im Capitul. ann. 829 Sect. I. cap. 7., Leges Longob. Lotharii I. cap. 47. Walter, III. 645. und Capitul. Lib. V. cap. 101. Add. IV. cap. 101. 167. stehen:

Niemand meines Wissens in so allgemeinem Sinne genommen hat. Außer den Hörigen und niedern Kolonen der Kirchen selbst mochten also zu Karls des Großen, und noch in späterer Zeit allgemein zu einer Art von Zehnten an den Ortsgeistlichen nur noch Hörige des Königs verpflichtet seyn, nonae aber und decimae als Abgaben von Seite besserer und freier Kolonen an die bischöflichen Kirchen sehen wir durchaus nur in Verbindung mit dem Genusse eines von Seite der Kirche erhaltenen beneficium.

Nur davon finden sich Spuren, daß freie Eigenthümer, wenn sie auf dem vom Könige ihnen verliehenen Lande, vielleicht auch wenn sie auf ihrem salischen Lande Kirchen hatten [78]), dem daselbst den Gottes-

---

„de decimis quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur, ab Episcopis prohibendum est, ne fiat. Et si noster homo est, etc.“ Vgl. jedoch Note 22. und 51. dieses Kapitels. In der eben angeführten Stelle ist zugleich ein Verbot enthalten, Zehnten in Geldrenten zu verwandeln, redimere, doch ist nur das quolibetmodo verboten, denn mit Uebereinstimmung des Bischofs konnte die Verwandlung geschehen. Addit. ad C. IV. c. 165. Capit. L. II. cap. 21. Capit. 823. cap. 21. Capitul. anni 829. Sect. I. c. 5. In Osnabrück erscheinen von jeher alle Zehnten verwandelt, nach Möser patriot. Phant. Band IV. S. 368. Viele davon scheinen jedoch, wie bereits gesagt, gar nie wirkliche Zehnten gewesen zu seyn.

78) Die zu nonis und decimis als Inhaber von Kirchengütern verpflichtet waren, mußten auch zur Reparatur ihrer Kirche Dienste thun; doch konnten auch diese Dienste, wenn besonders Vasalli des Königs dazu verbunden waren, nach Maaßgabe des Kirchenguts, das Jemand inne hatte, in Geldzuschüsse verwandelt werden: similiter Vassi nostri aut in commune tantum operis accipiant, quantum rerum ecclesiasticarum habent, vel unusquisque per se juxta quantitatem quam ipse tenet. Aut si inter eos convenerit, ut pro opere faciendo argentum donent, Rector ecclesiae

dienst versehenden Geistlichen einen Theil desjenigen Zehnten, den sie selbst von ihren Kolonen bezo=

---

etc. Capitul. anni 829. Sect. I. cap. 9. Capitul. Lib. V. cap. 277. Lib. IV. cap. 40. Auch dieß ist ein Beweis, daß die kirchlichen Beneficiarii, selbst ex verbo regis, nicht, wenigstens nicht immer, große Herren waren, sowie wir auch aus Capitul. II. anni 802. cap. 10. Capit. anni 829. Sect. I. cap. 10. Sect. II. cap. 1. Capitular. Lib. V. cap. 278. Addit. IV. c. 103. 169. sehen, daß die Zahlung der nonae und decimae mit der übernommenen Kultur im Verhältniß stand, denn derjenige, der überhaupt agros dominicatos inne hatte, und um nonas et decimas nicht zu zahlen, fremde Grundstücke zu bebauen übernommen hatte, konnte deßhalb zu Recht gestellt werden, und derjenige, der das beneficium der Bebauung seines allodium, Eigenguts oder proprium wegen, nicht bebaute, konnte deßhalb dasselbe verlieren. Alles dieß erklärt sich aus dem ältern Rechte sehr gut, ist aber von verschiedenen neueren Schriftstellern oft sehr seltsam erklärt worden. Unter dominicati agri sind im Allgemeinen diejenigen zu verstehen, von denen Jemand, z. B. auch eine Kirche, das jus dominicum, d. h. ein vom dominus abgeleitetes Recht, ein besonders vom Staate erhaltenes nutzbares Eigenthum hatte, und ein solches konnte gewissermaaßen selbst bei den Franken noch dem Könige selbst, entweder als Successor der römischen Kaiser, denen es sonst das Volk verliehen, oder weil das Gut, worauf es zustand, schon zum Stammgute seiner Familie gehörte, ehe sie den königlichen Thron bestieg, zustehen. In einem solchen Falle bezog der König eigentlich eine Rente als possessor und Privatmann, die andere als König und dominus, wenn nicht vielleicht auch diese schon aus einer Verleihung des Volks an die Kaiser herstammte, sowie auch die Kirchen, wenn sie beide Renten bezogen, eine kraft der königlichen Verleihung erhalten haben. Auf Fiskalgütern, die direkt unter königlicher Verwaltung standen als von rebus dominicatis verschieden, von denen die Gefälle also an den König blos als König kamen, zahlten die freien Kolonen wahrscheinlich nur Zehnten, was auch dann der Fall gewesen zu seyn scheint, wenn dieselben an hohe Beamte zur Benutzung und gewissermaaßen als Vergeltung

gen schuldig, oder daß diese verpflichtet waren, von ihrem Antheile an den Früchten des von ihnen bebauten

---

kamen. Doch haben wohl auch zuweilen mächtige Große, die Güter des Fiskus in Beziehung auf sich als dominicatas res erworben, und davon dem Fiskus ursprünglich die Rente bezahlt hatten, mit der Zeit gleich den Kirchen davon Befreiung erlangt, und mögen so zum Genusse von nona und decima gekommen seyn. Ducange s. v. nonae et decimae führt mehrere zum Theil sehr alte Urkunden an, z. B. eine, worin ein Markgraf von Toskana schon im J. 884 nonas und decimas an verschiedene geistliche Korporationen anweist, bei Verschenkung eines Guts, dessen Kolonen sie bis dahin ihm wohl selbst bezahlt hatten, ferner eine Urkunde vom J. 850, worin Karl der Kahle der Kirche zu Paris den Besitz von Villen, auf denen er ihr schon zuvor Rechte eingeräumt hatte, nebst allen zu diesen Villen gehörigen Benefizien und Prekarien, mit der Hälfte der von jenen zu entrichtenden nonae und decimae, sowie den Besitz von fundis fidelium liberalitate delegatis bestätigte, unter welchen letztern wahrscheinlich terrae salicae zu verstehen sind, die der Kirche geschenkt worden waren. Noch stehen bei Ducange Urkunden von 859 und von 871, welche nebst den zwei früher genannten unsere Ansicht bestätigen, daß zwischen den von alter Zeit her üblichen precariis und den beneficiis, die Jemand ex verbo Regis von Kirchen hatte, ein Unterschied und daß nur in Beziehung auf diese von nonis und decimis die Rede war. Auch heißt es in einer Urkunde von 942: donamus mansum ea ratione, ut nonas et decimas ecclesia recipiat. In der Stelle von 859, aus dem Concil. Tullense, steht auch etwas von nonis et decimis quae de proprio offeruntur, und auch dieß beweist, daß eine Verbindlichkeit Zehnten zu entrichten, von Seite jedes Eigenthümers damals noch nicht bestand. Auch die Vorschriften in den Kapitularien, welche, wie Capit. anni 829. Sect. I. cap. 5. Capitul. Lib. V. cap. 277. Lib. IV. cap. 40. bestimmen, von welchen Erzeugnissen nona und decima zu geben seyen, und dabei von Frucht- und Blutzehnten reden, sprechen nur von denen, die ein Kirchengut in beneficio haben. Cap. Lib. IV. cap. 49. und Leg. Lon-

Bodens einen Theil zum Behufe der Kirche abzutragen. Diese Verpflichtung der Kolonen weltlicher Gutsbesitzer zu einem

---

gob. Ludov. Pii cap. 33. bei Walter III. p. 632. sprechen von nonae und decimae ohne Beziehung auf Benefizien, verfügen aber nur über die Art der Entrichtung, oder beziehen sich auf frühere Verordnungen. Vgl. Capit. II. anni 802. cap. 19. Capit. Lib. V. cap. 217. Lib. I. cap. 89. Capit. anni 816. cap. 14. Capit. Lib. V. cap. 158. Fragm. Capitul. 5. bei Walter III. p. 278. Leg. Longob. Carol. Magni 60. 61. Ludovici Pii 33. 44. bei Walter III. p. 593. 632., welche großentheils unsere Ansicht bestätigen. Raepsaet Vol. II. pag. 247. hat richtig anerkannt, daß die nona sowohl als die decima eine vom Genusse des beneficium zu zahlende Rente war, allein den Ursprung dieser doppelten Rente hat er nicht aufzufinden gewußt, und hat die nona für eine Art champart gehalten. Allein dieß ist gewiß unrichtig, sowie seine Erklärung von L. I. cap. 157. der Kapitularien, und seine Ansicht von den Benefizien selbst, die er p. 245. u. f. entwickelt. Wer nona und decima entrichtete, zahlte nicht die medietas, und wer diese, in der Regel nicht jene, obschon Halbbauern zur Zahlung des Zehnten von ihrer Hälfte schon durch die Kapitularien, und später noch aus andern conventionellen Gründen an einzelnen Orten verpflichtet wurden, wovon noch weiter unten Beispiele zu liefern sind. Die Ursache, warum in späteren Zeiten von nona und decima seltner die Rede ist, ist die, weil vielleicht Kirchen und andere Berechtigte oft den Pflichtigen eine Abgabe erlassen haben, oder weil beide unter dem gemeinschaftlichen Namen Zehnten zusammengefaßt, und in ihrer Entrichtung vielfach modifizirt worden sind. Daher die vielen schon genannten Beispiele der Entrichtung der fünften Garbe. Oft kamen beide Renten in verschiedene Hände, und dann nannte jeder aus einem schon oben angegebenen Grunde seinen Antheil den Zehnten, sowie wenn jemand einen Theil eines Zehnten erwarb, wovon wir eben in gegenwärtiger Note ein Beispiel gesehen haben. Mittermaier S. 392. Not. 8. machte auf eine Urkunde vom J. 1074 bei Gudenus I. 382. aufmerksam, worin der Erzbischof von Mainz eine unbezweifelt aus königlicher Verleihung an die Kirche zum Theile wenigstens stammende terra zu zerschlagen, und den Bewohnern der villa

Zehnten, der als Pfarrzehnt von dem an bischöfliche Kirchen oder Klöster zu zahlenden verschieden war, konnte auf ähnliche Weise als die bereits erwähnte Verpflichtung königlicher Kolonen entstanden seyn durch den Willen des Gutsherrn, wenn nämlich derselbe seine freien Kolonen, bei Verleihung des ihnen zum Bebauen gegebenen Feldes, oder seine hörigen Kolonen, bei einer ihnen gestatteten Befreiung von strengerer Leibeigenschaft, zu dergleichen Leistungen an seine Kirche verpflichtete. Sie konnte auch entstanden seyn durch freiwillige Uebernahme von Seite der Kolonen gegen den Ortsgeistlichen, und durch eine nach und nach entstandene Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit, wodurch eine Art von Verjährung oder Gewohnheit begründet wurde. Wenigstens finden sich in älteren und späteren Rechtsquellen Deutschlands und Frankreichs, ja sogar in den kanonischen Rechtsquellen Spuren davon, daß der Pfarrzehnt als auf dem jus commune beruhend angesehen wurde, das im Mittelalter häufig wie auch in England heutzutage noch das durch Herkommen Entstandene bezeichnete [79]). Da auch Lex im Sinne des

---

zu Rüdesheim zu bebauen gestattet. Er bestimmte als Rente eine fixirte Naturalabgabe, vom mansus fiscalinus jährlich septem ame vini, von jedem andern mansus eine carrata vini. Dieß alles sollte Zehnt heißen, und es sollte, um die Bewohner zur Bebauung aufzumuntern, auf dem Felde keine angaria statt finden. Dieß Wort sehen wir also auch hier, wie schon im römischen Recht, in Verbindung mit dem Zehntwesen, und auch für die oben mit Richard behauptete Entstehung des häufigeren Gebrauchs des Wortes decima zur Bezeichnung aller Arten von Gefällen, finden wir in dieser Stelle einen Beleg.

79) Vgl. z. B. cap. 30. X. de decimis, wo es heißt: paroccialibus ecclesiis perceptio decimarum spectat jure communi, die an die bischöflichen Kirchen und Abteyen zu entrichtenden Zehnten werden dagegen in Verbindung stehend mit einer terra decimalis ab antiquo angeführt,

Mittelalters im Gegensatze von allgemeinen Gesetzen und Kapitularien oft nur das Herkommen oder gar nur Vertrag bezeichnete [80]), so ist es auch wahrscheinlich, daß die Worte unusquisque homo legitimam decimam ad ecclesiam conferat im Kapitular von 794, wenn sie auch weiter sollten auszudehnen seyn, als auf Kolonen von Kirchen oder die des Königs selbst, doch mehr nicht bezeichneten, als dieß: Jeder bezahle den Zehnten, wie er an einzelnen Orten vertragsmäßig oder durch Herkommen begründet ist, eben so wie in einem spätern Kapitular vom Jahr 819 noch die Worte stehen: unusquisque homo suam decimam ad ecclesiam conferat, sicut mos vel sacra consuetudo esse noscitur [81]).

Hinsichtlich der Gutsherren selbst, welche Kirchen auf ihren Besitzungen hatten, war anfangs nur dieß gesetzlich bestimmt, daß ihren Geistlichen gleichsam als dos ein ganzer mansus angewiesen werden mußte, absque omni servitio praeter ecclesiasticum, d. h. der Priester sollte dafür nicht gleich denen, die sonst mansos unde vivebant von Andern zur Benutzung hatten, von seinem angewiesenen Grundstücke eine Fruchtrente bezahlen oder für dessen Genuß Dienste thun, z. B. ein anderes Grundstück bebauen, sondern er sollte dafür blos Kirchendienste thun, z. B. Messe lesen. Wenn ihm aber der Herr des Gutes mehr als ei-

---

d. h. mit einem von Alters her zum Eigenthum der kirchlichen Gesellschaft gehörigen Lande. Auch Bourjon, le droit commun de la France, Paris 1770. Vol. I. p. 311. sagt, der Pfarrzehnt sey de droit commun. Uebrigens ist dieser Schriftsteller über den Ursprung des Zehnten im Allgemeinen im Irrthume. Er bestreitet zwar die Idee, daß die Zehnten juris divini seyen, sucht aber zu beweisen, sie seyen juris naturalis!

80) Schon im römischen Rechte ist von Lex locationis besonders bei dem Erbpachte die Rede. Vgl. L. 3. §. 7. D. uti possidetis.

81) Capitul. VI. anni 819. cap. 9.

nen Morgen anwieß, so mußte er für denselben servitia facere, d. h. Dienste thun oder Rente entrichten, wie andere Kolonen oder beneficiarii. Wenn ihm jedoch diese Kolonen z. B. aus freiwillig übernommener Pflicht Zehnten entrichteten, so sollte der Geistliche davon an den Gutsherrn nichts abtragen müssen [82]). Man sieht hieraus, daß eher

---

82) Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque servitio attribuatur, et ut Presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, domibus neque de atriis vel hortis juxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant. Vgl. Capit. Lib. I. cap. 85. V. 214. Capit. anni 816. c. 10. Capitul. Caroli Calvi Tit. 37. cap. 10. 11. Tit. 40. cap. 8. 9. und was Montag Band I. Th. I. S. 325. u. f. aus Hincmar und anderen Quellen anführt, z. B. dotem suam i. e. mansum cum immunitate ..... mansus unus cum pensitatione legitima et servo ac ancilla. Montag irrt jedoch, wenn er unter immunitas eine Steuerfreiheit versteht. Unter pensitatio legitima könnte hier auch der durch Vertrag oder Gewohnheit eingeführte Pfarrzehnt zu verstehen seyn, von dem auch in einer von Böhmer dissert. §. 22. angeführten Stelle ex Concil. Metensi anni 888. c. 2. auf eine mit der angeführten Kapitularienstelle ganz übereinstimmende Weise die Rede ist: ut nemo seniorum de ecclesia sua accipiat de decimis aliquam partem, sed solvendo sacerdos qui eo loco servitubi antiquitus decimae fuerunt consecratae, ipse eas cum integritate accipiat. Daß unter servitium oft soviel als census verstanden werde, beweist besonders Cap. Car. Calvi. tit. 37. cap. 11. Vgl. auch Note 6. und 22. dieses Kapitels und die von Walter, Kirchenrecht §. 255. citirte Stelle des Concil. Confluent. vom J. 922. cap. 5. „si laici proprias capellas habuerint, a ratione et auctoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant et inde canes et geniciarias suas pascant.“ Es ist offenbar, daß dieß sich auf die oben angeführten Verbote Zehnten von Geistlichen sich entrichten zu lassen, beziehe, keines-

noch von einer Zehntpflicht der Pfarrer gegen den Gutsherrn als des Gutsherrn gegen die Pfarrer damals die Rede gewesen sey, so wie daß Pfarrer überhaupt von den Gutsherren noch sehr abhängig waren, und dieß darf um so weniger befremden, da selbst auf den Willen Karls des Großen die Ortsgeistlichen vorzüglich aus dessen familia genommen werden sollten, nach dem bekannten Capitulare de villis [83]). Zuweilen aber mögen die Gutsherren dem Beispiele des Königs in sofern gefolgt seyn, daß sie auch einen Theil des Ertrags ihrer Güter, einen Zehnten von ihren Zehnten ihren Geistlichen freiwillig anwiesen, oder der König mochte ihnen befehlen, einen Theil ihrer Zehnten ihren Pfarrern abzustehen, wenn sie selbst nämlich an dem zehntbaren Boden nur ein jus dominicum, ein vom Könige abgeleitetes mehr oder minder widerrufliches Eigenthumsrecht hatten, wenn sie mit andern Worten nur possessores, oder in späterer Zeit, des Königs Lehensvasallen waren.

Vom fränkischen Reiche kann ich keinen bestimmten Befehl anführen, dem zufolge Gutsbesitzer einen Theil ihrer Zehnten an die Pfarrer ihrer Besitzungen hätten abstehen müssen [84]), aber es ist oft von der tertia decimae des Pa=

---

wegs ein allgemeines Verbot, Zehnten zu beziehen, enthalte. Gutsherren, die Kirchen auf ihren Gütern hatten, durften den Geistlichen darauf auch nicht ohne Zustimmung des Bischofs setzen. Capit. Lib. I. cap. 84. Capit. anni 816. cap. 9. Cap. Carol. Calvi Tit. XL. cap. 9. „Seniores immunitatem de manso ad ecclesiam dato conservent, et non sine consensu episcoporum Presbyteri in ecclesiis constituantur vel expellantur.“

83) cap. 6.

84) Vgl. jedoch Böhmer dissert. §. 21. und der daselbst citirte Regino de German. disciplin. ecclesiast. cap. 65. „Si capellas vestras Presbyteris dederitis et dominicas decimas acceperint (wohl richtiger acceperitis), Presbyteri parochianas decimas accipiant,“ ferner Capit. anni 816. cap. 12. Cap. Lib. I. cap. 87. Lib. V. c. 88. „Sancitum est de villis novis et ecclesiis in eis constitutis, ut decimae

stors oder Pfarrers in Urkunden die Rede auf eine Weise, die an eine solche Verpflichtung der Gutsbesitzer erinnert [85]).

---

de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.“ Doch könnte dieser Befehl sich auf neue Villen des Königs selbst beziehen, oder auf Kolonen, denen Besitzer einer res dominica bei Verleihung von Gutstheilen zum Bebauen eine solche Verpflichtung als Lex locationis auferlegen sollten. In einem Capit. anni 828. ist den Bischöfen befohlen, eine Versammlung zu halten, und darin zu berathen: de his qui pastores populi constituti sunt, auch cap. 1. de decimis quae ad capellas dominicas dantur, et hominibus qui eas habent, et in suos usus convertunt. Bei neuerbauten Kirchen kommt auch das Verbot vor, daß der Erbauer ältre Kirchen des Zehnten nicht berauben sollte, was aber weiter nichts sagt, als er sollte decimationum legitime assignatum proventum nicht entziehen, und diese assignatio konnte eben in der Begründung des Zehnten durch Vertrag oder besonderes Herkommen bestehn, so wie auch in dem aus dem Concil. Confl. vom J. 922. genommenen c. 42. C. XVI. qu. 1. Aehnliches verordnet ist, wenn Jemand proprietatis suae loca verkaufte. Vgl. c. 44. C. XVI. qu. 1. mit Capit. anni 804. cap. 3. anni 813. c. 19. Cap. Car. Calvi tit. 40. (edictum Pistense) cap. 9. Man vergl. ferner cap. un. C. XIII. qu. 1. „in dioecesi desig-nata quaecunque praedia coluntur, proventus decimationum baptismali ecclesiae legitime assignatus solvi debet,“ und cap. 26. X. de decimis vom J. 1199: „quidam de portione fructuum quam a colonis accipiunt, separantes partem decimae eam capellis suis convertunt etc.“

85) Brussel, nouvel examen de l'usage général des fiefs en France. Paris 1760. T. II. p. 837. aus dem Concilium von Lillebonne von 1080. „Nullus Laicus in reditibus altaris vel in sepulturis, vel in tertia parte decimae aliquid habeat, nec pecuniam pro earum venditione vel donatione aliquatenus habeat.“ Walter §. 258. S. 471. spricht von den Zehnten in Schweden, und daß daselbst seit 1528 die Krone 2/3, die Geistlichen 1/3 des Fruchtzehnten beziehen. Die Sache könnte aber auch dort älter seyn, doch ist zu bemerken, daß die Einführung der Zehnten der Geistlichen

Auch hat nach einer Urkunde des elften Jahrhunderts [86]), worin von dem Testamente eines Vornehmen geredet wird, welcher einem Kloster zu Trier sein Gut oder Allodium im weiteren Sinne des Wortes, von dem er selbst früher unbezweifelt die decimas salicas als Zehnten seines vollkommen freien salischen Landes, sowie die decimas indominicatas als Zehnten seines nutzbaren, aber wie es scheint noch nicht lehnbaren Eigenthums bezogen hatte, mit zwei Drittheilen des Zehnten vermachte, der Ortspfarrer verlangt, daß ihm der dritte Theil aller Zehnten gehöre. Aber es ward entschieden, daß ihm ein Drittel von der decima indominicata, daß aber die decima salica ganz dem Kloster gehöre, an das sie nämlich durch das Testament gekommen war. Diese Urkunde beweist zugleich, daß Klöster und bischöfliche Kirchen in den Besitz der salica decima meistens durch Erwerbung, besonders Schenkung des salischen Gutes selbst gekommen sind, weßwegen auch die Verwendung dieser Zehnten oft anders geschah [87]) als die der decima ecclesiastica,

---

in Schweden, wie in Sachsen, mit Einführung des Christenthums zusammenhing, und eine besondre Richtung nahm. Vgl. Guta Lagh herausgegeben von Schildener, Greifswalde 1818. Cap. 3. und Walter S. 370. §. 201. von Knut Erikson's Zehnteinführung in Schweden im J. 1200.

86) Urk. v. J. 1000. in Günther Cod. Mosell. I. nr. 33. S. 96 „tertia decimae pastorem contingit, ea tamen excepta, quae provenit de terra salica, quippe illa totaliter est ecclesiae d. h. Ecclesiae S. Mariae oder dem Kloster, dem dieser Zehnt durch das Vermächtniß des Nobilis Hermannus zugekommen ist. Grimm S. 300. hat diese Stelle, wie es scheint, anders verstanden, und nimmt auch S. 392. ohne Grund an, weltliche Zehnten seyen erst nach und nach neben geistlichen aufgekommen.

87) Weil zwar Zehnten, wie überhaupt Alles was durch Freigebigkeit der Layen an Kirchen kam, nach kanonischen Regeln vertheilt, aber dabei auch auf den Willen der Schenker Rücksicht genommen wurde. Vgl. Capitul. anni

unter der aber auch nicht, wie man es gewöhnlich erklärt, der der Kirche als Kirche zukommende Zehnt, sondern derjenige zu verstehen ist, den sie von ihren ursprünglichen Kirchengütern, welche sie schon zu Römer Zeiten besaß, oder von solchen bezog, die sie als res fiscales oder res dominicatas auch erst seit fränkischer Zeit erworben hatte [88]).

---

816. cap. 4. De collatis Ecclesiae dividendis, am Ende: nisi forte a datoribus ubi specialiter dandae sunt, constitutum fuerit.

88) Dominicatae decimae, d. h. diejenigen, die Geistliche und Layen von Gütern bezogen, an denen sie nur jus dominicum, oder die sie aus königlicher Verleihung, oder vielleicht schon früher unter den Römern zu unvollkommenem Eigenthum erworben hatten, wurden in Händen der Geistlichen nach Ausbildung des Lehnrechts ecclesiasticae genannt, um sie von den auf gleiche Weise von Weltlichen bezognen zu unterscheiden, welche letztere von jenen Zeiten an infeudatae hießen. Beide waren dominicatae, unterschieden sich aber darin, daß von letzteren, nicht von ersteren Lehensdienste geleistet wurden. Von jeder terra dominicata gehörte ursprünglich die nona dem Staate die decima dem Besitzer. Den Kirchen wurde die nona erlassen, theils durch Chlotars Verordnung, theils aber vielleicht auch später als Ersatz für die von Karl Martell entzogenen Güter, und von der Zeit an bezogen sie selbst beide Renten, nonas et decimas. Den Weltlichen wurde die nona wohl oft erlassen in früherer Zeit für Amtsdienste, später für Lehensdienste. Sie scheinen aber dann in der Regel von ihren Kolonen blos die decima bezogen zu haben. Ausnahmsweise mochten Kirchen nur eine Rente beziehen, vielleicht weil sie selbst oft ihren Kolonen die andre erlassen haben. Ausnahmsweise bezogen auch Weltliche beide Renten noch in späterer Zeit, vielleicht weil sie schon vor dem Ursprung der Lehen für ihre possessio ohne Rücksicht auf Amts- oder andere Dienste Befreiung von der nona und die Erlaubniß, nebst dem Zehnten auch diese von den Kolonen zu ziehen, erhalten haben (wie ich schon oben aus der römischen Kaiserzeit Beispiele von Zehnt-Verleihungen angeführt habe, annonas attributas singulorum virorum meritis,

Von England lassen sich bestimmte Beweise beibringen, daß die den fränkischen seniores terrae einigermaaßen zu vergleichenden Thani, die aber als älteste und höchste Lehnsvasallen der Könige von diesen natürlich auch Land zu unvollkommenem Eigenthum hatten, zufolge königlicher Befehle, wenn sie auf ihren Besitzungen Kirchen hatten, den Ortsgeistlichen ein Drittel ihrer eignen Zehnten, also derer, die sie von ihren Kolonen bezogen, abtreten mußten. Wenn weiter als zehntpflichtig gegen Kirchen noch possessores und coloni genannt werden, so sind unter diesen gewiß vorzüglich die eignen Kolonen der Kirchen zu verstehen, unter jenen Besitzer ehemaliger römischer Domänen, deren Zehnten früher dem Staate zukamen, von englischen Königen aber an Kirchen geschenkt wor-

---

nicht titulo dignitatis). Bei Weltlichen ward allmählig decima dominicata und infeudata nach Ausbildung des Lehenrechts gleichbedeutend, wie wir schon oben dasselbe von dominicum und feudum gezeigt haben. Es geht daraus hervor, daß die Abschaffung der dîmes inféodées in Frankreich ebenfalls ungerecht war, denn auch sie beruhten, wie selbst die decimae ecclesiasticae der Bisthümer und Klöster (nicht eben so allgemein der Pfarrkirchen) auf einem wenn gleich ursprünglich unvollkommenem Eigenthumsrecht der Zehntherren über den zehntpflichtigen Boden. Ja, jene Abschaffung der Zehnten in Frankreich war noch ungerechter dadurch, da viele Zehnten unter dem Namen infeudatae nach einer angenommenen Präsumtion im nördlichen Frankreich mit begriffen waren, welche wahrhaft salicae decimae, d. h. Zehnten waren, die dem Zehntherrn auf seinem von Anfang der Monarchie an vollkommenen Eigenthume oder seinem salischen Lande zustand. In der Hinsicht hat Raepsaet Th. II. S. 432 vollkommen Recht, wenn er die französischen Abolitivgesetze ungerecht nennt. Vgl. Not. 78. und die Note 86 citirte Urkunde. Darin scheint eine Unterscheidung zwischen terra salica und indominicata terra selbst in Beziehung auf den weltlichen Besitzer zu liegen, durch welchen beide als allodium an die Kirche kamen, und eben der Gebrauch des Worts allodium beweist, daß in

den waren [89]), und auch hierin ist ein Zusammenhang des

---

jener Zeit dominicata terra mit feudum noch nicht gleichbedeutend war, allodium aber sowohl terra dominica im altrömischen Sinne als terra salica unter sich begriff.

89) Walter spricht S. 370. §. 201 von Zehnteinführung in England durch König Offa 794, und durch Aethelwolf 855. — Selden glaubte, vor 786 seyen Zehnten in England nicht eingeführt worden, weil erst in diesem Jahre Pfarreyen und Benefizien in England entstanden seyen, Verleihung der Benefizien aber schließe Verleihung der Zehnten in sich, und das Verhältniß zwischen Patron und dem Inhaber des kirchlichen Beneſiziums sey wie im Lehenswesen das zwischen Lord und tenant. Darin ist manches Wahre, doch vergleiche man auch Hume, history ch. 2., worin mit Berufung auf Paker gesagt wird, die Einführung der Pfarreyen in England sey viel älter als die Einführung der Zehnten. Auch Hume scheint die Einführung der Zehnten dem König Aethelwolf zuschreiben zu wollen, doch mögen wohl auch in England Pfarrer früher einen mansus sine servitio für ihren Dienst angewiesen erhalten haben, ehe sie Zehnten bezogen, und Zehnten der bischöflichen Kirchen, als auf dem Grundeigenthum beruhend, waren gewiß auch in England schon unter den Römern üblich. Offa's Gesetz von 794, von der übrigens keine zuverlässige Nachrichten vorhanden sind, dürfte etwas Aehnliches gewesen seyn, als die Verordnung Chlotars vom Jahr 560 im fränkischen Reiche. Auch englische Schriftsteller sagen, Offa habe die Zehnten des ganzen Königreichs an die Kirche gegeben, nicht, er habe für sie Zehnten eingeführt. Vielleicht befreite also nur Offa die Kirchen von den Zehnten, die sie als Possessores an die Könige, die Nachfolger der römischen Imperatoren auch in England, früher zahlen mußten, oder er gab der Kirche den Zehnten, welche andre Possessores an die Krone früher zahlten. Damit stimmt die Nachricht überein von Aethelwolfs sogenannter Zehntverleihung. Diese bestand aber eigentlich darin, daß König Aethelwolf erst 837 in Wessex, dann 855 in den übrigen Königreichen den zehnten Theil der Krongüter selbst an die Kirche gab, und da diese gewiß schon früher zehntpflichtige Kolonen hatten, erhielt die Kirche

ältesten englischen Zehntrechts mit dem römischen unverkenn=

---

diese natürlich mit. Setzten die Bischöfe auf die so erworbenen Güter Geistliche, so gaben sie ihnen gewiß auch einen Theil des Zehnten, den sie von diesen Gütern erhoben, oder den Zehnten eines Theils des zu einer bestimmten Kirche gehörigen Distrikts, nach kanonischen Regeln, wie auch im fränkischen Reich dieß der Fall war. Ein gleiches thaten die Könige auf ihren Gütern, und ein gleiches mögen häufig die Thani oder königlichen Vasallen gethan haben. In den Gesetzen Edgars, bei Wilkins Leges Anglo. Sax. pag. 76. heißt es, wenn jemand Zehnten nicht zahlen wolle, so solle ihm mit Gewalt die decima ecclesiae debita genommen werden, die nona solle ihm bleiben, und zur Strafe sollten die übrigen octo partes inter episcopum et dominum vertheilt werden, d. h. zwischen dem Bischofe und dem Herrn des zehntpflichtigen Grundstücks, dessen Inhaber dabei minister regis oder minister thani genannt wird. Im Angelsächsischen Text steht man statt minister, und es sind darunter wohl dieselben Leute zu verstehen, die auch im fränkischen Reich als homines später auch als ministeriales von ihrem Antheil der Früchte, der ihnen nach Abzug des Zehnten an ihren Herrn übrigblieb, gewöhnlich von der Hälfte, einen neuen Zehnten an ihren Priester geben mußten. Später verordnete Knut, bei Wilkins, p. 130: siquis tunc Thanus sit, qui in possessione sua ecclesiam habet, in quo sit cimoeterium, tradat tunc tertiam partem propriarum decimarum ecclesiae suae. Die folgenden Worte: siquis ecclesiam habeat, in qua non est cimoeterium, det ex novem partibus Presbytero suo id quod velit, können anders nicht verstanden werden, als von den Hörigen des Thanen, denen er die Pflicht auflegen sollte, von ihrem Antheil an den Früchten etwas an die Kirche zu entrichten, und das unmittelbar darnach stehende: et quilibet ecclesiae census tradatur primario templo ex omnibus ingenuorum focis, ist unbezweifelt von solchen zu verstehen, die an Kirchen den Zins entrichteten, gleich den beneficiariis der Kirchen die im fränkischen Reiche seit Karlmann einen Zins von jeder casata bezahlten, oder gleich den fränkischen Precaristen, oder gleich den liberis hominibus die im fränkischen Reich

bar 90). Da Brittanien von den Römern früh aufgegeben

---

und in Deutschland noch in späterer Zeit ihr Eigenthum mit der Verbindlichkeit zur Zahlung eines Zinses namentlich von Gebäuden, unter den Schutz von Kirchen und Andern stellten, worüber besonders Montag Band II. S. 646 — 660 viele Urkunden zusammengestellt hat. Wenn wir daher in den Leg. Presbyter. Northhumb. bei Wilkins p. 101. von Thanis, possessoribus et colonis lesen, die zehntpflichtig seyen, so steht dieß mit den vorgenannten Verordnungen von Offa, Aethelwolf und anderen im Zusammenhange, und beweist, daß auch in England nicht, wie viele Engländer annehmen, die Zehnten aus einer Steuer entstanden seyen. Doch mag später freilich das Zehntrecht sehr ausgedehnt worden seyn, und in den Gesetzen Eduards des Bekenners, bei Wilkins p. 198. heißt es sogar: de negotiationibus et omnibus decima ei reddenda est, qui novem partes cum decima largitur. Verordnungen über die Vertheilung des Zehnten in England secundum auctoritatem Canonum und andre auch in den Kapitularien vorkommende Punkte sehe man bei Wilkins p. 113. und Phillips Gesch. des angelsächsischen Rechts, Göttingen 1825, S. 251. S. 36., wo jedoch die wesentlichsten Bestimmungen des englischen Zehntrechts nicht berührt sind Viel mit Berufung auf Selden und die, wie es scheint, mehr geschätzte Angabe des Ursprungs der Zehnten von Henry, history of Great Britain B. II. ch. 2. §. 4. hat über die Geschichte der Zehnten Tomlins zusammengestellt, Law Dictionary Lond. 1820. s. v. tithes, Vol. II. Doch sind auch hier manche der von uns aus den Quellen angeführten Punkte übergangen.

90) Spence, welcher doch in seinem Werke: inquiry into the origin of the Laws of modern Europe, Lond. 1826. S. 294, in andern Punkten einen auffallenden Zusammenhang des englischen Rechts mit dem römischen nachgewiesen hat, der in ganz neuer Zeit auch in Hinsicht auf die Munizipalverfassung, nach der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslands, III. S. 136. dargethan worden ist, nimmt mit Hallam, Europe dur. the middle. ages. ch. 7. die Verordnungen Aethelwolfs von 855 für diejenigen, die in England das Zehntrecht eingeführt hätten, und sieht überhaupt Karl den Großen

wurde, und also auch dort das alte Recht der Staatsdomänen unveränderter fortdauern mochte, als in den Provinzen des oströmischen Kaiserthums, so ist dieser Zusammenhang leicht erklärlich. Aus dem eben Gesagten ist ferner auch dieß leicht erklärlich, daß noch andre Punkte des ältesten englischen Zehntrechts mit dem fränkischen übereinstimmten. Hinsichtlich der Gutsbesitzer aber, die im fränkischen Reiche an die Geistlichen der auf ihren Besitzungen befindlichen Bethäuser erst einen mansus integer absque servitio, und wahrscheinlich auch einen dritten Theil der Zehnten, welche sie selbst von dem zum Obereigenthum des Staats gehörigen Gütern bezogen, mit der Zeit überlassen mußten, ist noch zu bemerken, daß sie eigentlich nach dem Rechte des Mittelalters wirkliche vollkommene oder unvollkommene Eigenthümer der auf ihren Besitzungen befindlichen Kirchen oder Bethäuser waren. Dieß setzen viele historische Zeugnisse außer allen Zweifel [91]),

---

als Schöpfer des geistlichen Zehntrechts an, besonders durch die berühmte Verordnung über die Vertheilung des Zehnten, obschon dieselbe lange vor Karl dem Großen existirte, wie noch gezeigt werden wird.

91) Vgl. de ecclesiis in rebus propriis constitutis et inter heredes divisis, Capitul. Addit. III. cap. 51. Addit. IV. cap. 96. mit c. 35. 36. 39. 40. C. XVI. qu. 7., ferner Capit. Lib. V. cap. 386 und cap. 99, wo die Rede ist von ecclesiis ad beneficium regium pertinentibus. Gab der König ein Gut, worauf eine Kirche stand in beneficium, so war auch die ecclesia in beneficium data, und baute ein Gutsbesitzer auf seinem Boden Kirchen oder Abteyen, so waren auch diese sein Eigenthum, das aber häufig von Weltlichen an andre Kirchen, besonders an bischöfliche Kirchen, im Mittelalter übertragen wurde, wobei dann, besonders in alten niederländischen Urkunden, oft ausdrücklich von Uebertragung des dominium und des jus patronatus die Rede ist. Erklärlich ist es daraus, warum heutzutage noch in England das Patronatsrecht oder advowson, wie das Hutrecht oder common, wie die Grundrenten und Zehnten, als zur realproperty gehörig angesehen, und von Rechtsgelehrten als dingliches

und die verschiedenen Verordnungen de ecclesiis inter cohaeredes non dividendis, oder überhaupt de ecclesiis ad laicos non alienandis, in welchen manche neuere Schriftsteller die Beschränkung eines in Zeiten des Faustrechts eingeschlichenen Mißbrauchs gesehen haben, waren eigentlich nur Beschränkungen eines ganz natürlich nach germanischen Begriffen zustehenden Rechts. Selbst nachdem die letztgenannten Verordnungen praktisch geworden waren, konnten Kirchen an geistliche Personen noch verkauft, an weltliche wenigstens noch jure hereditario übertragen werden, bis endlich in spä-

---

Recht mit den andern hier genannten Rechten zusammen abgehandelt wird, z. B. von Blackstone B. II. ch. 3. Erklärlich ist es ferner daraus, daß in Dänemark die Kirchenpatronen, die häufig auch das Zehntrecht ausüben, heutzutage noch eine Art von Eigenthumsrecht über Kirchen und Kirchengüter haben, ja sogar Kircheneigenthümer in einigen Gesetzen genannt werden. Vgl. Hurtigkarl, den danske og Norske Privatrets förste Grunde, Deel II. Bind 1. Kiöbenhavn 1814. S. 108. Es ist also auch falsch, daraus, daß das Zehntrecht oft mit der Kirchenvogtey oder dem Patronatsrecht zusammentrifft, schließen zu wollen, dieß Zehntrecht sey aus geistlichen Händen gekommen, oder gar, es danke einer Steuer seinen Ursprung, wie Brauer, Erläuterungen Band I. S. 524., Beiträge zum Staatsrecht S. 145. u. f., der Verfasser des Artikels im Landständischen Archiv von 1819. S. 220, sowie Ruef, S. 11. und Andre gethan haben. Vgl. Not. 23. und 74. dieses Kapitels. Ich kann daher auch nicht mit Walter übereinstimmen, der in seinem Kirchenrechte §. 255. einige aus Regino und Capitul. Caroli Calvi tit. 51. citirten Stellen auf das frühere Verfahren von Karl Martell und Karlmann bezieht, so wenig ich seiner Erzählung von diesem Verfahren beitreten kann. Die Klage von Agobard. de discip. rer. eccles. c. 15. hält zwar das vendere ecclesiam für unerlaubt, doch mehr contra pietatem majorum als gegen das Recht. Nur dieß galt natürlich als Unrecht, wenn mit der Kirche die res conlatae fidelium devotione verkauft wurden. Ob selbst Capit. Lib. V. cap. 386 ein Reichsgesetz war, ist zu bezweifeln.

teren Jahrhunderten der Grundsatz aufkam, es sey an Kirchen und Bethäusern kein anderes Eigenthum als jus patronatus möglich [92]). Eben dieß beweist, daß das Patronatsrecht über die Kirchen wirklich aus dem Eigenthum entstanden ist, und wenn wir daher heutzutage noch das Zehntrecht über eine Strecke Landes oder eine Gemeindeflur mit dem Patronatsrechte über die Kirche dieser Gemeinde vereinigt sehen, so ist dieß nur ein Beweis, daß ehedem der Zehntherr Eigenthümer des zehntbaren Landes, so wie der Kirche selbst war. Es ist daher auch natürlich, daß wir schon aus Jahrhunderten, aus denen durchaus keine Beispiele von Veräußerungen geistlicher Zehnten an Weltliche sich nachweisen lassen, Urkunden von Schenkungen haben, wodurch decimae mit einer ecclesia von Weltlichen an Geistliche gegeben wurden. Wir werden solche Urkunden später noch anführen.

Der Grundeigenthümer verschenkte nämlich die ihm als ein Pertinenzstück seines Grundeigenthums gehörige Kirche, nebst den von den Kolonen seines Bodens zu entrichtenden Zehnten, und behielt er sich das Eigenthum des Bodens worauf die Kirche selbst stand, vor, so war die Schenkung der Kirche gleichsam Schenkung einer Superfizies. Aus eben diesem Grunde läßt sich auch schließen, daß Zehnten welche Ortspfarrern zustehen, oft ursprünglich den Vorfahren derjenigen gehörten, welchen das Patronatsrecht über die Kirche zusteht. Auch ist noch dieß zu bemerken, daß der mansus dotalis des Ortsgeistlichen in ältester Zeit eigentlich ein Benefizium desselben war, weil der Verleiher das Obereigenthum darüber behielt, eben so, als wenn er einem seiner Freigelassenen einen mansus hereditarius als beneficium gab, und dieser unter seinem patrocinium blieb. Ja dieß Wort selbst in seinem ursprünglichen Sinne mag zur Benennung des Patronatsrechts in kirchlichen Verhältnissen die Anleitung gegeben haben, wie wir auch im Kolo-

---

92) Vgl. c. 40. C. XVI, qu. 7.

natsverhältnisse der Römer dasselbe allgemein angewandt gesehen haben.

Aus dem bisher Gesagten ist es auch klar, daß selbst der Pfarrzehnt, obschon er einen vom Zehnten der Klöster und bischöflichen Kirchen, so wie der weltlichen Gutsbesitzer verschiedenen Ursprung hat, dennoch ebenfalls vom Ursprunge aus einer Besteuerung weit entfernt ist. Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß schon in den Kapitularien die Regeln über die Veräußerung und Vertheilung des Pfarrzehnten wohl zu unterscheiden sind von den Regeln über die Veräußerung und Vertheilung der ursprünglichen bischöflichen Zehnten [93]).

Dieß giebt uns Veranlassung, zunächst auf eine Kapitularienstelle überzugehen, in welcher Manche ebenfalls eine jener Verordnungen sehen, wodurch die Zehnten allgemein als Steuern wären eingeführt worden, und welche so lautet: „Unusquisque suam decimam donet atque per jussionem episcopi dispensetur“ [94]). Man bringt diese Verordnung gewöhnlich in Verbindung mit der auch in Karls des Großen Kapitularien befindlichen Regel der Vertheilung der Zehnten in vier Theile, und schließt daraus, Karl der Große habe hiermit offenbar die Zehnten als allgemeine Steuer vorgeschrieben, und zu gleicher Zeit ihre Verwendung angeordnet. Allein wer sieht nicht schon gleich auf den ersten Blick, daß das Wort suam, eben so wie das in der früher genannten Verordnung enthaltene Wort legitimam, sich nicht auf etwas durchaus

---

93) Anderer Meinung ist Walter, Kirchenrecht §. 253. nr. III. vgl. mit §. 258. nr. III. Die Richtigkeit unserer Ansicht wird sich im Folgenden zeigen.

94) Capitul. anni 779. cap. 7. auch Addit. IV. cap. 127., in den Langobardischen Gesetzen Karls des Großen cap. 7. bei Walter III. p. 584. Capit. Lib. V. c. 194. — Diese Verordnung hält Kremer a. a. O. S. 309. für diejenige, welche die Zehntpflicht jedem Unterthanen des Reichs aufgebürdet hätte. Auch Eichhorn Rechtsgesch. §. 186.

Neues, sondern auf etwas schon lange Bestehendes beziehe, daß mit den Worten: jeder zahle seine Zehnten, nur schon bestehende Verordnungen eingeschärft, nicht neue gegeben werden sollten, die Zehntzahlung also Niemanden hiermit anempfohlen wurde, als denjenigen, die Zehnten aus irgend einer der bisher genannten Ursachen schuldig waren? Ueberdieß ist die Hauptsache in dem letztgenannten Kapitular gar nicht die Zehntzahlung, sondern die Zehntverwendung durch die Bischöfe, und selbst in dieser Hinsicht bezieht sich dasselbe nur auf eine andere Verordnung, in welcher Karl der Große die Verwendung der Zehnten genauer vorgeschrieben hatte, obschon auch diese Vorschrift keineswegs erst durch ihn aufgekommen ist. Schon lange vor Karl dem Großen bestand dieselbe als Kirchensatzung für die Vertheilung aller Kircheneinkünfte, ihrer geschieht Erwähnung schon unter Bonifazius, als er den in Deutschland neu begründeten Kirchen durch Freigebigkeit der Könige possessiones und decimas d. h. Domänen und Renten von Domänen schenkte [95]), ihrer geschieht ferner Erwähnung in Hinsicht auf alle an Kirchen gemachten Schenkungen [96]). Auch sind Urkunden vorhanden, die ausdrücklich von jener Vertheilung, als einer Vertheilung von Kirchenrenten sprechen [97]), und andre, die bestimmt darthun, daß unter Karl

---

95) Ex Othlon. vita S. Bonifacii, bei Pertz Vol. II. p. 358, quandoquidem juxta sanctorum canonum decreta decimas in quatuor portiones dividentes etc. — Vgl. Vita S. Anskarii, bei Pertz p. 719. cap. 35. ad hospitalem pauperum in Brema decimas de nonnullis villis disposuit . . . . Per omnem episcopatum suum decimas decimarum quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat.

96) Z. B. Capitular anni 816. cap. 4. „quidquid a fidelibus Ecclesiae sponte conlatum fuerit, in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendium cedere Clericorum etc.“

97) Addit. ad Cap. IV. cap. 58. quod in unaquaque ecclesia quatuor

dem Großen selbst, die Vertheilung der Zehnten und ihre Verwendung zum Besten der Armen sich auf solche Zehnten bezog, welche den Kirchen von ihren Kolonen und Benefiziaren entrichtet wurden [98]), insbesondere von jenen, die als beneficiarii im engern Sinne von den kirchlichen Prekaristen verschieden waren, auf Zehnten also als Gefälle von Kirchengütern, die an Hörige verliehen für diese ein erbliches Besitzthum, an Freie verliehen eigentlich Emphyteusen bildeten, wenn sie auch gleich diesen Namen nicht führten, und in ihren Rechtsverhältnissen in späterer Zeit von der Natur der römischen emphyteutikarischen Güter mehr und mehr abgewichen waren. Diese Ansicht bestätigt auch eine Verordnung Ludwigs des Frommen, welche durch das auf wiederholte Reklamation der Bischöfe gegebene Versprechen, Karl Martells Verfahren für die Zukunft nicht zu wiederholen, aber die von ihm gemachten Verleihungen der Kirchengüter mit der Zehntpflicht

---

tam de reditibus quum de oblationibus fieri debeant portiones etc. Vgl. Leg. Longob. Caroli M. cap. 95. bei Walter III. 598.

98) Bodmann, rheing. Alterthümer S. 872, citirt eine Entscheidung Karls des Großen auf einer Synode zu Aachen, in einem Streite zwischen den Bischöfen und dem Abte eines Klosters. Es handelte sich um Zehnten, von welchen die Bischöfe behaupteten, daß sie an sie entrichtet werden müßten, wahrscheinlich darum, weil, wie dieß oft der Fall war, sie die Abtey als ihnen gehörig betrachteten. Karl aber entschied: justum non esse, ut abbas ceterique fratres ullo modo in suis villulis et servis et colonis in illis habitantibus, et ad se pertinentibus, ut decimis propter hospites pauperes videlicet et propter edificia luminaria que ecclesiarum renovanda debeant privari. Es wurde daher beschlossen: ut monachi supra statutam atque necessariam praebendam haberent decimas ex suis villulis, unde peregrinis et pauperibus tempore susceptionis ad usus necessarios possent ministrare secundum sacras regulas.

der Besitzer fortbestehen zu lassen, veranlaßt worden seyn mochte, und eigentlich das alte Verbot, Kirchengüter in emphyteusis zu geben, erneuernd, geradezu des Wortes beneficium sich bedient [99]). Das Geben einer precaria im alten Sinne

---

99) Vgl. Nov. 7. cap. 1. und cap. 2. 5. 9. X. de reb. eccles. alienand., Capitul. Lib. II. cap. 29., c. 61. C. XVI. qu. 1., Urkunde von Ludwig dem Frommen vom J. 820, bei Bodmann S. 872. Er schenkte eine villa, ad stipendia fratrum et ad subsidia pauperum, und befahl: quod nunquam de Fuldensi Monasterio commutent vel vendant vel cuiquam laico in beneficium concedant. Möser, IV. S. 372. zeigt, auf welche Weise das Verbot Kirchengüter in Erbpacht zu geben, im Osnabrückischen modifizirt war. Doch ist zu bedenken, daß allgemein das Geben in emphyteusis von unbebauten Strecken, welche zum Eigenthum der Kirchen gehörten, erlaubt war. Dieß findet sich auch noch in einem Briefe Alexanders vom J. 1180. in cap. 7. X. de reb. eccles. alien. und es heißt daselbst: terras quae de sylvis exstirpatis sunt arabiles factae, eis jure hereditario poteris concedere, sub annuo censu tenendas, a quibus suo vel parentum labore constiterit exstirpatas. Dieser Census konnte gewiß auch in Zehnten bestehen, und so sieht man, daß oft selbst bei Neubrüchen wirklich emphyteuticario jure der Zehnte constituirt wurde. Möser hat a. a. O. auch eine schon Note 74. angeführte Urkunde unrichtig erklärt, und S. 374. eine andere, die von conductoribus decimae redet, wie es scheint, von Erbpächtern verstanden. Allein es ist hier von Zehntpächtern die Rede, die bei den niederländischen Kolonien in Norddeutschland häufig, wie Wersebe nachgewiesen hat, vorkommen, fast so wie es Zehntpächter bei den Römern gab. Diese müssen von den Kolonen wohl unterschieden werden, welche die Austrocknung der Sümpfe in jenen Gegenden übernahmen und unter Verpflichtung von Zehntentrichtung wirkliche Erbpächter wurden, da auf sie die kanonischen Verbote wider das Geben in Erbpacht nicht anwendbar waren. Die Zehntpächter aber konnten natürlich den Zehnten eben so wenig in Erbpacht nehmen, als Zehnten der Kirchen überhaupt veräußert werden konnten, nach der schon in

des Wortes unter den schon von römischen Kaisern gemachten Beschränkungen war damit nicht ausgeschlossen, und dergleichen Verleihungen von Kirchengütern finden wir daher auch überall noch später, zuweilen selbst als concessiones jure colonico factae [100]).

Hiermit fallen auch alle Argumente zusammen, welche Möser, Danz, Brauer, Hallam und Andere, theils für die Steuernatur der Zehnten, theils für ihre Einführung unter Karl dem Großen aus der Verordnung dieses Kaisers über die Vertheilung und Verwendung der Zehnten hergenommen haben [101]). Es ist aber nun noch Einiges

---

c. 68. C. XVI. qu. 1. und in L. 14. C. de S. S. eccles. enthaltnen Bestimmung, von der z. B. c. 3. C. XVI. qu. 7. nur eine Wiederholung ist. Doch durfte wohl eine decimatio Jemanden in precariam gegeben werden, wovon bei Möser IV. S. 362. sich Beispiele finden, wenn nicht, wie im Kapitel II. Not. 18. gesagt worden ist, die Urkunden von einem Zins zu verstehen sind, der unter dem Namen Zehnten von in precariam gegebnen Gütern entrichtet wurde.

100) Gudenus Cod. Dipl. V. S. 14, Urkunde von 1252: N. N. Civibus Wetslariensibus bona ecclesiae quae Conradus de Porta jure colonico ab Ecclesia tenebat, jure colonico similiter duximus concedenda tali pacto, quod quandocunque alterum ipsorum decederc contigerit, in recognitionem juris colonarii optimum equum debeant praesentare, post mortem amborum heredes ipsorum super obtinenda possessione praedictorum bonorum ad jus et consuetudinem coloni, laborabunt. S. 21 steht eine Urkunde von 1253, worin eben so ad vitae terminum possidendum ein Haus ausgeliehen wird, wie aber dort ein mortuarium, wurde hier annua pensio bedungen.

101) Möser patriotische Phantasieen Th. III. S. 103. Ganz ohne Grund wird hier die seit ältesten Zeiten aus den Schenkungen, Renten und andern Einkünften der Kirche unbezweifelt schon unter den Römern gebildete und auch bei den Römern schon unter kaiserliche Aufsicht gesetzte Kirchenkasse eine Steuerkasse, und darum auch der Zehnte eine Steuer genannt. Dieß ist eben so falsch, als wenn man Alles, was in Gemeinde-

beizufügen, über die Vertheilung und Verwendung des Pfarrzehnten, die nach andern Grundsätzen geschah.

Daß Pfarreyen nicht in den ersten christlichen Jahrhunderten entstanden sind, ist bekannt. Auch noch im späteren Mittelalter bedeutete parochia oft den ganzen bischöflichen Sprengel. Der Bischof mit den Geistlichen bildete ursprünglich die eigentliche ecclesia d. h. die kirchliche Gesellschaft, etwa wie der magistratus mit den Dekurionen die Curia. Wie aber neben der curia von populus in städtischen Gemeinden, so ist neben der ecclesia von plebs die Rede, und gewiß hat man sich unter diesem Worte, dessen italienische Bildung plebe heutzutage noch eigentlich die Kirchengemeinde bedeutet, in ältesten Zeiten weiter nichts zu denken, als diejenigen, die als Emphyteuticarii oder Beneficiarii, als Prekaristen oder Kolonen den Genuß der Kirchengüter hatten, ohne selbst Geistliche zu seyn. In diesem Sinne finden wir die optimi plebis schon sehr frühe genannt, wie später die meliores ecclesiae, und wie diese als Beisitzer der Gerichte in den kirchlichen Immunitäten vorkommen, so ist es vielleicht auch von ihnen zu verstehen, wenn wir den plebs als mitwirkend bei den Bischofswahlen auftreten sehen. Auch das Wort populus in städtischen Gemeinden, in späterer Zeit die Worte communia, die Stadt gemeiniglich

---

kassen fließt, blos darum für Steuern halten wollte, weil etwa der Regent über die Verwendung der Gemeindegelder die Oberaufsicht führt. Möser's Irrthum hat auch die unrichtigen Ansichten veranlaßt, die man hierüber in Brauer's Erläuterungen S. 522, in dessen Beiträgen zum Staatsrechte S. 142, bei Danz, Privatrecht 5ter Band §. 509, im Landständischen Archiv von 1819. S. 220 und — bei Ruef S. 9. findet. Daß in der Konstanzer Diöcese die alte bischöfliche Zehntvertheilung bis auf unsre Zeiten fordauerte, beweist nur, daß in jenen Gegenden der Zehnt überhaupt am wenigsten seine ursprüngliche Natur verloren, und daher selbst der geistliche Zehnte in der Regel als aus dem Eigenthum über das zehntbare Land entstanden angesehen werden muß.

in Deutschland, die gemeene Meente in Holland, hatten oft einen solchen beschränkteren Sinn, und wenigstens die letzteren bedeuteten oft nichts weiter als eine bestimmte Zahl ansäßiger Bürger, die neben dem Rathe, oder den Consules, an der städtischen Verwaltung Theil nahmen. Die Ausführung dieses Punktes gehört nicht hierher, hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrgemeinden aber ist hieraus so viel zu bemerken, daß die ersten Pfarrgemeinden unbezweifelt daraus entstanden sind, daß bestimmte Kirchen im alten Sinne des Wortes (d. h. kirchliche, unter einem Bischof stehende Gesellschaften), an die einzelnen, auf ihren Besitzungen befindlichen Kirchen im abgeleiteten Sinne (d. h. Bethäuser), bestimmte Geistliche setzten, welchen dann nach den Kirchenverordnungen zum Unterhalte der vierte Theil des Zehnten angewiesen wurde, welchen die Hauptkirche von ihren Kolonen auf dem bestimmten Bezirke bezog, der als zu der besondern Ortskirche gehörig betrachtet wurde [102]). Später

---

102) Darauf bezieht sich wohl die dem Papste Dionysius zugeschriebene Stelle in cap. un. C. XIII. qu. 1., obschon sie so alt nicht seyn mag, da, auch nach Böhmer's Bemerkung zu derselben, in den ersten christlichen Jahrhunderten von Pfarreyen noch nicht die Rede war. „Singulas ecclesias singulis presbyteris dedimus, parochias et cimoeteria eis divisimus, et unicuique jus proprium habere statuimus, et quivis plebem sibi commissam custodiat.“ Unbezweifelt ist hier unter plebs eine solche Kirchengemeinde zu verstehen, die aus kirchlichen Kolonen bestand, und eben so ist in den Leg. Longob. Lud. Pii c. 34. bei Walter C. J. III. p. 632, unter den Worten: optimi de singulis plebibus homines, von denen in Beziehung auf Zehnten daselbst die Rede ist, dasselbe zu verstehen, was in der, Note 22. dieses Kapitels erklärten Urkunde von 1056 unter meliores ecclesiae, d. h. es waren die kirchlichen Beneficiarii ersten Ranges. — Ueber die Theilnahme des plebs an den Bischofswahlen ist besonders Raynouard histoire de droit municipal, Paris 1829 Vol. I. p. 61. zu vergleichen. Ob es dasselbe bedeute, wenn auch populus als

haben wohl die Bischöfe ihren Ortsgeistlichen anstatt des vierten Theils des Zehnten von ihrer Gemeinde, den Zehnten von bestimmten Aeckern [103]), oder selbst Grundstücke

---

Theil nehmend an diesen Wahlen genannt wird, z. B. Capitul. I. anni 803 cap. 2. Capit. anni 816. cap. 2, ist eine andere Frage. Unsre hier eben ausgesprochne Idee bestätigt auch noch Capitul. anni 804. c. 2., das sich unbezweifelt auf die von Bischöfen auf ihre Besitzungen gesetzten Ortsgeistlichen bezieht, und sonst für den Ursprung der bischöflichen sowohl als Klosterzehnten aus dem Eigenthum über den zehntbaren Boden Belege liefert: „de decimis ubi antiquitus fuerunt ecclesiae baptismales, et devotio facta fuit, juxta quod Episcopus ipsius parochiae ordinaverit, omnimodo fiant donatae. Et si per donationes Regum et ceterorum Deum timentium bonorum hominum ad Episcopum vel monasterium aliquae res delegatae sunt, et ex ipsis rebus antiquitus ad ipsas ecclesias, sc. baptismales, priores decimae datae fuerint, ipsa antiqua donatio vel devotio firma et stabilis omnino permaneant. Tamen ut supra diximus, decimas de ipsis rebus qui eas possidere videtur, persolvat. Offenbar ist hier nur von solchen Zehntholden die Rede, die bischöfliche Güter inne hatten, und der Zehntbezug erscheint als den einzelnen Ortsgeistlichen vom Bischofe angewiesen.

103) Merkwürdig hierüber ist c. 46. C. XVI. qu. 1. ex Concil. Mogunt. et Cab. anni 813: „questi sunt quidam fratres quod aliqui episcopi et abbates, qui decimas non sinerent dari ad ecclesiam ubi illorum coloni missas audiunt. Decrevit sacer iste conventus, ut episcopi et abbates de agris et vineis quae ad suum vel fratrum stipendium habent, decimas ad ecclesias suas deferri faciant; familiae vero eorum ibi dent decimas suas, ubi infantes eorum baptizantur, et ubi per totum anni circulum missas audiunt.“ Auch hier erscheinen als zehntpflichtig nur Kolonen und Hörige der bischöflichen und Klosterkirchen, und einige derselben als verpflichtet, ihren Zehnten direkt an den Ortspfarrer, andere, ihn an die ecclesia major selbst abzugeben. Das

zur Benutzung angewiesen als Benefizien, welche von ähnlichen Verleihungen von Kirchengütern an Weltliche im Principe nicht verschieden waren [104]). Anders verhielt sich

---

Wort familia könnte auch auf einen Zusammenhang dieser Stelle mit dem Kapitular von 829 deuten: qui pro medietate laborant, ut de eorum portione proprio presbytero decimas dent. Wir haben dieß schon oben erklärt. Minder richtig spricht von der hier angeführten Stelle Böhmer, dissert. §. 22.

104) Vgl. c. 1. X. de reb. eccles. alien. ex Concil. Lugd. vom J. 1055. „Non licet episcopo vel abbati terram unius ecclesiae vertere ad aliam, quamvis ambae sint in ejus potestate". Wir sehen hieraus, daß der einmal angewiesene Acker nicht wieder genommen werden durfte, eben so wie dieß bei Zehnten der Fall war, nach der in der vorigen Note enthaltenen Bestimmung, obschon beide als zum Eigenthum der Kirche gehörig, unter des Bischofs Verfügung standen. Wie sehr unsre Ansicht gegründet sey, daß die Zehnten, worüber die Bischöfe verfügten, auf dem Eigenthums-Rechte beruhten, das der bischöflichen Kirche zustand, ergiebt sich auch aus der Vergleichung von Capitul. tertium incerti anni cap. 11. bei Walter II. p. 278: „placuit ut omnes ecclesiae cum dotibus et omnibus rebus suis in Episcopi proprii potestate consistant atque ad ordinationem vel dispositionem suam semper pertineant", mit einer bei Möser a. a. O. Th. IV. S. 367. N. 81. stehenden Urkunde: „cum praestationes decimarum et earundem proventus in ordinatione et potestate sint episcoporum." Doch will ich hiermit nicht gesagt haben, daß auch hier das Wort potestas die Bedeutung habe, die wir oben Note 52. in andern Stellen nachgewiesen haben. — Wenn übrigens Abteyen und bischöfliche Kirchen an ein zu ihrem Grundeigenthum gehöriges Bethaus einen Geistlichen setzten, so handelten sie im Grunde nach demselben Prinzip, wie andere seniores, wenn sie ihm einen Theil des Bodens zur Benutzung anwiesen, es war ein beneficium, vergleichbar dem mansus dotalis, den weltliche Gutsbesitzer gaben, oder wie diese ihrem Geistlichen oft noch

die Sache mit den Geistlichen an den Bethäusern auf Besitzungen des Königs oder der weltlichen Privaten. Für diese mußten die Eigenthümer der Kirchen selbst sorgen, und lange mußten sie sich mit ihrem mansus dotalis begnügen, bis der Gutsherr ihnen einen Theil seiner eignen Zehnten freiwillig anwieß, oder wenn er sein Eigenthum selbst vom Könige ableitete, dazu Befehl erhielt, oder die Kolonen besonders bei Uebernahme eines Pachtguts vom Gutsherrn verpflichtet wurden oder sich freiwillig dazu verstanden, von dem was ihnen nach der Abgabe an den Gutsherrn blieb, einen Zehnten ihren Geistlichen zu geben, wie wir gesehen haben. Allgemeiner unter dem Volke konnte die Idee von der Nothwendigkeit der Entrichtung eines besonderen Zehnten an den Pfarrer, und zwar nicht nur allein unter den Kolonen der weltlichen Gutsbesitzer und der Könige, sondern auch selbst unter den Kolonen der Kirchen und Klöster dadurch entstanden seyn, daß die Ortsgeistlichen anfangs ohne oder nach Vorschrift ihrer geistlichen Vorgesetzten dem Volke Stellen aus der Bibel vorhielten, worin von Zehntzahlung als geboten durch die Lex divina die Rede ist [105]). Ja sie

---

überdieß einen Theil des Bodens anwiesen, so gaben oft auch Kirchen an einzelne Geistliche außer dem ihnen Schuldigen ein bonum usufructuario praestitum ad tempus vitae, wovon in der schon genannten Urkunde bei Ritz S. 5. nr. 3. ein merkwürdiges Beispiel steht. Das Prinzip war eigentlich dasselbe, wie wenn auch Kirchen an Weltliche Prekarien gaben; nur das für die Verleihung zu Leistende war nicht immer dasselbe. Wie übrigens die Regel für Verleihung kirchlicher Prekarien an Weltliche im römischen Rechte liegt, in L. 14. C. de SS. eccles., so ist die Regel für solche Verleihungen an Geistliche schon im J. 502 in c. 61. C. XVI. qu. 1. ausgesprochen. Ich kann deßhalb auch nicht mit Walter, Kirchenrecht §. 253. übereinstimmen. Vgl. Not. 82. dieses Kapitels.

105) Vgl. Capitul. Lib. VI. cap. 41. 192. und Capitulare Episcoporum anni 801 cap. 6. „unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciat qualiter decimas totius facultatis

suchten sogar ihre Pfarrkinder zu bewegen, von den Feldfrüchten, welche ihnen nach Abtragung dessen, was sie der kirchlichen oder weltlichen Gutsherrschaft schuldig waren, noch einen Zehnten an den Pfarrer, und dann ferner von den neun Theilen oblationes an die Kirche zu geben, etwa wie der Bischof für die ecclesia major, jedoch aus anderm Grunde, nonas und decimas bezog. Kirchenversammlungen schärften sogar die Zehntpflicht selbst unter Androhung von Kirchenstrafen ein, und allerdings entstand daraus, wie schon oben gesagt, eine Art von Gewohnheit, die auch in soweit sie an einzelnen Orten bestand, gesetzlich bestätigt wurde, aber niemals ist ein gesetzlicher Befehl zur allgemeinen Zahlung eines Pfarrzehnten gegeben worden, und es sind Beweise selbst in kanonischen Gesetzstellen, daß sogar noch nach dem Lateranischen Concilium jene Gewohnheit keine allgemeine war [106]).

---

debite offerat.“ Aber die Worte des c. 7. „ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas, et nomina eorum quicunque dederint, scripta habeant“ zeigen, daß hier noch von keiner Rechtspflicht in Beziehung auf solche Pfarrzehnten die Rede war.

106) Daß die Priester an den Kirchen von Privatleuten noch kein Recht auf Zehnten im Jahre 895 gehabt haben, sieht man auch daraus, daß in dem in diesem Jahre gehaltenen Concil. Tribur. verfügt wurde, daß wenn Miterben über eine ecclesia communis Prozeß führten, der Bischof die Kirche schließen lassen sollte, bis die Erben communi consilio et consensu episcopi einen Priester gesetzt und bestimmt hätten, unde vivat, c. 36. C. XVI. qu. 7. — Auch in c. 6 C. XVI. qu. 7. aus dem Concil. Mogunt. von 852, worin vom Pfarrzehnten die Rede ist, ist derselbe nur als durch die Lex divina geboten dargestellt, und aus c. 5. C. XVI. qu. 7. sieht man, daß man im J. 1189. auch in der Normandie noch nicht allgemein diesen Zehnten gab, daß man, um die Leute dazu anzuhalten, kein gesetzliches Zwangsmittel, sondern blos Drohung von Kirchenstrafen hatte. In Deutschland fand um jene Zeit gewiß noch dasselbe statt, obschon in demjenigen Theile von Frankreich, der damals Francia in sehr

Daß die Vertheilung des Pfarrzehnten, der nach und nach durch Gewohnheit entstand, anfangs nach andern

---

beschränktem Sinne hieß, die lex divina in dieser Hinsicht zur consuetudo approbata geworden seyn mochte. Auf diese Verschiedenheit bezieht sich auch eine Stelle des kanonischen Rechts, c. 32. X. de decimis vom J. 1215, eine Stelle, die Böhmer ganz ohne Grund von den Griechen versteht, und auch Walter §. 370 in Zusammenhang mit dem Umstande bringt, daß die Zehnten in der orientalischen Kirche nicht gebräuchlich sind. Meiner Meinung nach sind vielmehr auf mehrere Gegenden Deutschlands und der Niederlande die Worte: gentes quae decimam non de more solvunt, zu beziehen, und der allgemeine Concilienschluß, in diesen Gegenden sollten wenigstens die Gutsbesitzer bei Ausleihung ihrer Güter an Kolonen für die Kirche sorgen, talibus et taliter sua praedia colenda committant, ut absque contradictione ecclesiis decimas solvant, bestätigt dieß, so wie die schon oben über den Ursprung des Pfarrzehnten gemachten Bemerkungen. Auch die weiteren Worte, Zehnten, quae ex lege divina vel consuetudine loci approbata debentur, sollten nothwendig bezahlt werden, bestätigen unsere Ansicht, und beziehen sich auf solche Länder, wo, wie in Frankreich, später allgemeiner die Pfarrzehnten juris communis, d. h. durch Gewohnheit begründet waren. Selbst die Worte Gregors VII. im Concil. Lateranens., in c. 1. C. XVI. qu. 7.: oportet autem congruentius nos decimas et primitias, quas jure sacerdotium esse sancimus, ab omni populo accipere, wobei der Schrifttext: inferte omnem decimationem in horreum meum, citirt wird, beziehen sich auf den Pfarrzehnten, und beweisen auch, daß derselbe damals noch nicht allgemein eingeführt war, wie überhaupt die Kirche in dieser Hinsicht ihre Ansprüche in Dentschland auch nie allgemein durchsetzte. Eine vorhergehende Bestimmung derselben Dekretale bezieht sich auf den vom Pfarrzehnten verschiedenen bischöflichen Zehnten, und verbietet dessen Veräußerung, welches Verbot auch, wie wir noch sehen werden, in Deutschland nicht allgemein durchgesetzt werden konnte. Selbst also die Stellen des kanonischen Rechts zeigen, daß eine allgemeine Pflicht zur Zahlung des Pfarr-

Regeln, als die des bischöflichen Zehnten, besonders an den Pfarreyen der Gutsbesitzer geschah, ist begreiflich. Da die Geistlichen derselben von der bischöflichen Kirche nicht gleich den auf den eigenen Gütern der Kirche befindlichen Ortsgeistlichen vom vierten Theil der Zehnten unterhalten wurden, sondern vom Gutsherrn selbst zu unterhalten waren, so waren sie wohl auch anfangs nicht verpflichtet, von den ihnen durch die Kolonen zukommenden Oblationen und Zehnten etwas an die Bischöfe abzugeben. Wir finden daher auch anfangs ihnen nur die Verpflichtung auferlegt, drei Theile von den ihnen zukommenden Zehnten zu machen, und erst in späteren Kapitularienstellen ist auch von einem vierten an die Bischöfe zu entrichtenden Theile die Rede.

---

zehnten blos auf kirchlichen Satzungen und der in ihnen enthaltenen Einschärfung des göttlichen Gebots beruhte, daß dadurch Vertrag und Verjährung an einzelnen Orten regelmäßigere Zahlung des Pfarrzehnten begründete, und endlich derselbe an einzelnen Orten als auf Gewohnheit gegründet erschien, daß aber weder durch die fränkischen Könige noch durch die spätere Reichsgesetzgebung in Deutschland jemals eine gesetzliche Vorschrift gegeben wurde, durch welche diese Pflicht allgemein begründet worden wäre. Daß das Wort lex z. B. in der aus dem Concil. Mog. vom J. 852 oben citirten Stelle nicht das Gegentheil darthue, beweist auch die Synode von Maçon vom J. 585, auf welcher schon die Geistlichen sich über die praevaricatores legum paene Christiani omnes beklagten, die Zehntzahlung verweigerten. Sie verstanden dieß von den leges divinae, quae omni populo praeceperunt decimas fructuum, und selbst ihr Beschluß: ut mos antiquus a fidelibus reparetur et decimas populus omnis inferat, beweist, daß schon damals als Gewohnheit unter den Christen sich zu bilden begonnen hatte, was wirkliches Gesetz niemals geworden ist. Man vergl. was über die Vorschrift der Synode von Maçon und über eine frühere Ermahnung zur Zehntzahlung in einer epistola ad plebem missa auf der Synode von Tours v. J. 567, Eichhorn sagt, §. 186.

Anfänglich ward Pfarrern blos auferlegt, sie sollten auch die ihnen aus besonderem Rechtstitel oder freiwillig von den Gläubigen gegebnen Zehnten consulto episcopi vertheilen, und erst später wurde ihnen auch befohlen, nach Vorschrift des Pabstes Gelasius und den canonischen Regeln vier Theile zu machen [107]). Vielleicht war aber selbst diese Vorschrift nicht allgemein, sondern bezog sich nur auf die auf eigentlichen Kirchengütern befindlichen Geistlichen,

---

107) Vgl. Capitul. episcoporum anni 801. cap. 7. „ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas - - - - et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant. Et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum dispensent, tertiam semetipsis reservent.“ — Capit. Lib. I. cap. 143. „ut decimae in potestate Episcopi sint, qualiter a Presbyteris dispensantur.“ Lib. V. cap. 173. „ut decimae fideliter S. S. ecclesiis reddantur, et Presbyteri secundum canonicas regulas eas dividant.“ In Addit. III. c. 82. ist von ecclesiis singulis die Rede, und dem Pfarrer vorgeschrieben, seine Zehnten consulto episcopi, cap. 144. dieselben juxta praeceptum episcopi, secundum canonicas regulas et decreta Gelasii papae zu vertheilen. Erst Capit. Lib. VII. cap. 375. ist dem Presbyter oder Sacerdos bestimmt vorgeschrieben, er sollte Alles, was er als decima oder oblatio erhielt, in vier Theile theilen, unam ad fabricam ecclesiae, alteram pauperibus, tertiam Presbytero, quartam Episcopo. Et quidquid Pontifex jusserit, prudenti consilio est faciendum. Dabei ist von kanonischen Regeln die Rede, und es sind die Worte merkwürdig: decimis non quasi suis sed quasi commendatis rebus utatur, sowie cap. 214. folgende: sciant Presbyteri, se non suarum sed dominicarum rerum esse dispensatores. — Vgl. auch c. 1. C. XVI. qu. 7., wo Gregor VII. erst vom bischöflichen dann von Pfarrzehnten redet, und dann auch von diesen verfügt: has vero decimas sub manu episcopi fore, mit dem Beisatz: inhonestum enim videtur, ut alii sacerdotes habeant, alii vero detrimentum patiantur.

so daß gewissermaaßen eine wechselseitige Verpflichtung bestand, nach welcher die bischöflichen Kirchen den vierten Theil der allgemeinen Revenuen ihrer Güter zum Unterhalt der Geistlichen verwenden, die Geistlichen aber von den Einkünften ihrer besonderen Kirche dem Bischofe einen vierten Theil entrichten mußten. Später mag das Eine und das Andere unterblieben, und dieß Verhältniß überhaupt verschiedenartig modificirt worden seyn. Gewiß aber ist es, daß schon von frühester Zeit an zwischen den eigentlichen bischöflichen und den Pfarrzehnten in den hierher gehörigen Verordnungen wohl zu unterscheiden sey, obschon dieß gewöhnlich von Kirchenrechtslehrern und andern Schriftstellern übersehen wird.

Auch in Hinsicht der Veräußerung des Zehnten sind die auf Pfarrzehnten sich beziehenden Verordnungen von denen zu unterscheiden, die auf bischöfliche Zehnten gehen. Jene enthalten blos Verbote der Veräußerung des Zehntertrags, über den die Pfarrer nicht gegen die kanonischen Vorschriften verfügen sollten. Sie sollten z. B. nicht, um dem Trunke zu fröhnen, den im Herbste zu erwartenden Ertrag schon vor der Reife des Getraides verkaufen [108]). Dagegen von einer Veräußerung des Zehntrechts ist, wie

---

108) Vgl. Capitul. L. VII. cap. 214. Addit. IV. cap. 144. „nullus presbyter decimas vendere praesumat, antequam eas collectas habeat.“ c. 89. 153. „non praesumant vendere decimas quae in pauperum usibus dantur, sicut hactenus, mirabile dictu, in horreis veteratae ad thesaurorum cumulum.“ Darauf gehen vielleicht auch die Worte im Capitul. anni 828. „de hominibus qui decimas habent et in suos usus convertunt“ und im Capit. Caroli Calvi Tit. VII. cap. 16. folgende: „ut laicis decimae de ecclesiis non contingant.“ Doch könnten jene auch von zehntpflichtigen Kolonen verstanden werden, welche die schuldigen Zehnten zurückhalten, und diese auf eine Einschärfung des alten Verbots des bischöflichen Zehntrechts sich beziehen. — Ueber den Pfarrzehnten überhaupt vergleiche man nebst den unmittelbar vorhergehenden Noten auch Note 102 u. f. S. 198.

schon im römischen Rechte, so auch in den seit dem elften Jahrhunderte erst wieder vorkommenden Verboten, nur in Beziehung auf die bischöflichen Zehnten, oder solche, welche den Kirchen als kirchlichen Gesellschaften zustanden, die Rede, also nur in Beziehung auf solche, die unbezweifelt aus dem Eigenthumsrechte der Kirchen über das zehntbare Land oder aus einer Uebertragung des Zehntrechts von dem Eigenthümer ihren Ursprung herleiteten [109]). Aus den auf die letztgenann-

---

109) L. 14. C. de S. S. eccles. Vgl. c. 68. C. XVI. qu. I. Auch das Verbot des in der vorhergehenden Note angeführten Capit. Caroli Calvi Tit. VII. cap. 16. könnte hierauf gehen. Spätere Verbote sind enthalten in c. 1. 3. C. XVI. qu. 7., beide von Gregor VII. letzteres vom J. 1078, beide gehen nur auf die Veräußerung bischöflicher Zehnten. In letzter Stelle heißt es: pervenit ad nos fama sinistra, quod quidam episcoporum non sacerdotibus propriae dioecesis decimas atque Christianorum oblationes conferant, sed potius laicalibus personis militum videlicet et servitorum vel quod gravius est consanguineis. In der zweiten Stelle wird verboten: decimas a laicis possideri, allein der Zusatz: decimas in usum pietatis concessas, beweist zur Genüge, daß darin kein allgemeines Verbot Zehnten zu besitzen, sondern nur das Verbot geistliche Zehnten zu besitzen, enthalten sey. Der Zusatz: sive ab episcopis vel Regibus vel quibuslibet personis eas acceperint, nisi ecclesiae reddiderint, sciant, se - - - aeternae damnationis periculum incurrere, in Verbindung mit den folgenden Worten, in denen im Gegensatze des Vorhergehenden, von Pfarrzehnten als einer andern Sache geredet, dessen, wie bereits gesagt, bis dahin noch nicht allgemeine Entrichtung aufs Neue anempfohlen, und dessen bis dahin auch noch nicht allgemein gebräuchliche Verwaltung durch die Bischöfe befohlen wird, zeigt hinlänglich, daß von dem weltlichen Besitze keiner anderer geistlicher Zehnten, als solcher die Rede ist, die von Alters her zur Verwendung der bischöflichen Kirche gehörten, und ihren Ursprung dem Eigenthum über das zehntbare Land verdankten. Beide Stellen des kanonischen Rechts bestätigen auch in anderer Rücksicht manche von

ten Veräußerungen sich beziehenden Kirchenschlüssen, so wie den seit dem zwölften Jahrhunderte wirklich vorkommenden Veräußerungen der Art [110]) hat man in neuer Zeit auch häufig Schlüsse gezogen für die Steuernatur, selbst der

---

uns im Vorhergehenden erörterten Punkte, und beide enthalten nur, wie gesagt, die dem älteren Rechte entsprechenden Verbote der Veräußerung geistlicher Zehnten an Layen. In den Worten vel Regibus liegt ein Hinblick auf das Verfahren älterer fränkischer Könige, die, als sie den Kirchen possessiones entzogen, damit auch natürlich die reditus dieser Besitzungen, die decimas und nonas ihnen genommen haben, um sie an Andere zu geben. Auch den Besitz solcher Zehnten in weltlicher Hand erklärt der Pabst für ungerecht, und die Worte vel quibuslibet personis gehen auf diejenigen, welche die von den Königen erhaltenen, früher geistlichen Besitzungen und Zehnten wieder an Andere abgetreten hatten. Unsere Meinung bestätigt ferner auch ein von Böhmer, de orig. dec. §. 24. angeführter Brief von Petrus Damianus vom J. 1060, worin die erste Erwähnung geschieht von wirklich vorgefallenen Veräußerungen kirchlicher Zehnten mit den Worten: decimae ac plebes adduntur in beneficium secularibus. Das Wort plebes zeigt, nach dem über dessen Bedeutung schon früher Gesagten, daß es sich hier auch um Zehnten als Renten von Kirchengütern handle, und das Wort beneficium deutet noch nicht nothwendig etwas Lehnrechtliches an, obschon der Brief sich auf Italien bezieht. Um so weniger ist dieß mit Nothwendigkeit anzunehmen, da in dem oben angeführten Briefe Gregor's VII. über die Veräußerung geistlicher Zehnten an Layen die Worte stehen: sive beneficio sive pretio laici decimas ab episcopo recipiant, unter ersterem Worte also blos das Unentgeltliche verstanden wird. Auch dieß bestätigt manches von uns früher Behauptete.

110) Früher kommen keine, wenigstens keine solchen vor, die auch nur rechtlich als erlaubt wären angesehen worden. Man wird mir also den in voriger Note angeführten Brief von Petrus Damianus nicht als Einwurf entgegensetzen können. Vgl. oben Note 70 dieses Kapitels.

weltlichen Zehnten, die man besonders in den Händen von Kirchenvögten als aus geistlicher Hand kommend dargestellt hat. Ueberhaupt sind als durch diese Veräußerungen erst entstanden, von manchen Rechtsgelehrten und Geschichtsschreibern alle weltlichen Zehnten angesehen, und darum alle auf geistlichen Ursprung zurückgeführt worden; eine Meinung, die um so grundloser ist, da vor dem zwölften Jahrhunderte kaum eine Urkunde von Veräußerung eines geistlichen Zehntrechts sich wird aufweisen lassen, während hunderte über Veräußerungen des Zehntrechts aus weltlicher Hand in geistliche vorhanden sind, da ferner eine Menge ganz nach Vorschrift des römischen Rechts bis ins elfte Jahrhundert vorkommender Ertheilungen von Prekarien die fortdauernde Wirksamkeit der alten Verbote von Veräußerungen geistlicher Güter bezeugt, unter welchen nicht nur Veräußerungen von Immobilien jeder Art, sondern auch von Zehnten schon im römischen Rechte begriffen waren [111]). Was die Kirchenvögte angeht, so haben wir zum Theil schon Urkunden angeführt, aus denen sich unbezweifelt ergiebt, daß Vögte schon in den ältesten Zeiten Zehnten dadurch erworben haben, daß sie unmittelbar aus königlicher Verleihung bedeutende Grundstücke geschenkt erhielten, deren Kolonen zehntpflichtig waren [112]), sowie ich schon an anderem Orte die wahre Natur der alten Kirchenvogteyen erwiesen und gezeigt habe, daß der Vögte Amt vorzüglich darin bestand, auf den Gütern der kirchlichen Immu-

---

111) Ich kann darum auch nicht der Meinung Eichhorn's beitreten, der in seiner Geschichte, §. 187. sagt, die Lehre von der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts sey lange unpraktisch geblieben, bis sich erst später der Papst der Sache angenommen habe. Wir werden zeigen, daß die Lehre nach dem elften Jahrhundert erst unpraktisch geworden ist, und daß dieß zum Theil den Päbsten Veranlassung gab, sie weit über ihren ursprünglichen Umfang auszudehnen.

112) Die mehrgenannte Urkunde von 1056 verglichen mit dem Briefe der französischen Bischöfe vom Jahr 858. Vgl. oben S. 167. 168.

nitäten die höhere Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers auszuüben, und diejenigen, welche von den Kirchen ihr Eigenthum ableiteten, wenn der Kaiser den Heerbann aufbot, in den Krieg zu führen [113]). Immer waren die Kirchenvögte in ältesten Zeiten mächtige Männer, die in der Nähe der ihrem Schutze empfohlenen Kirchen an sich reich begütert waren [114]), und daher auch unbezweifelt seit den ältesten Zeiten von den Kolonen dieser ihrer Güter Zehnten und andere Gefälle bezogen. Ja, es läßt sich sogar aus Urkunden nachweisen, daß die Vogtey über Kirchengüter häufig daraus entstanden ist, daß dieselbe bei der Schenkung dieser Güter selbst mit den Zehnten, an die Kirchen von Seite weltlicher Besitzer, vorbehalten wurde, daß also die Zehnten der Kirchen selbst oft aus den Händen ihrer Vögte stammten [115]), so wie in andern Fällen der Schenker eines

---

113) Noch in einer Urkunde vom J. 1187, bei Bertholet, IV. preuves p. 6. wird von der Abtey Stablo gesagt: advocatum a nostra manu accipiat, qui nobis exercitum et expeditionem faciat. Man sehe meine Abhandlung über Kirchenvogteyen in den Niederlanden, besonders in dem Lüttichischen, meine Abhandlung über die Vögte von Hespengau, in meiner schon oben angeführten Deduktion S. 167. 190. und die Deduktion selbst S. 41. u. f. Vgl. oben S. 167. 168.

114) Dieß giebt auch ganz richtig Walter an, in seinem Kirchenrechte §. 257. Manches jedoch daselbst Gesagte kann ich nicht zugeben.

115) Man vgl. z. B. die Urkunde vom J. 1093 über die Stiftung des Klosters Laach durch den Pfalzgrafen Heinrich, von dem wir schon oben gezeigt haben, daß er diesem Kloster Güter und Zehnten schenkte. „Advocatum huic coenobio non alium quam me ipsum constituo. Post mortem vero meam, quem fratres monasterii sive ex provignis meis sive in provincia viribus et benignitate et subveniendi oportunitate magis idoneum providerint, ejusdem monasterii familiis et possessionibus praeficiatur advocatus, quod dicitur dinchvoit, si tamen hoc decretum se observaturum esse promiserit, videlicet, si bona ecclesiae viriliter tueri, et familiam ejus clementer trac-

Guts an die Kirche, nebst der Vogtey auch die Zehnten oder einen Theil der Zehnten, und schenkte er mit dem Boden zugleich Bethäuser, über dieselben das Patronatsrecht sich vorbehielt, letzteres wie schon gesagt, nach ähnlichem Prinzip, wie wenn der Herr eines Menschen, den er früher zu seinem Eigenthume rechnete, nach seiner Freilassung über ihn als Patron sich mancherley Rechte vorbehielt [116]). Es ist also eben so falsch, daraus, daß Kirchenvögte im Besitze von Zehnten erscheinen, beweisen zu wollen, sie seyen aus geistlicher Hand gekommen, als es falsch ist, aus dem Zusammentreffen des Zehntrechts mit dem Patronatrechte über eine Kirche auf einen ähnlichen Ursprung jenes Zehntrechts schließen zu wollen [117]).

---

tare voluerit . . . . . Nec advocatiam conjugi in dotem aut alicui in beneficium dare praesumat. In cujus advocati negotio non alius minister neque vicarius neque subadvocatus paeerit, nisi qui villicus abbatis fuerit.“ Vgl. Note 70. dieses Kapitels, am Ende.

116) Vgl. oben S. 174. 175. besonders Note 73. Ein ähnlicher Ueberrest alter Verhältnisse war es, daß selbst bischöfliche Kirchen noch lange nach dem Untergang des Karlowingischen Geschlechts, besonders in dem, Franken im weitern Sinne genannten Theile Deutschlands, wenn ihnen eine Schenkung gemacht wurde, dieselbe rechtsgültig nur per manus advocati erhalten, so wie derjenige, der zur familia eines senior gehörte, selbst wenn er miles war, durch diesen nur eine rechtsgültige traditio vornehmen konnte. Ich könnte für diese Behauptung hunderte von Urkunden beibringen.

117) Ueber den Zusammenhang des Patronatsrechts mit dem Zehntwesen haben wir schon geredet. Vgl. N. 91. S. 195–198. Die gewöhnliche Ansicht, daß die Zehnten von Kirchenvögten aus Verleihung von Kirchen an die Vögte gekommen seyen, bekämpft auch Brussel, examen des fiefs Vol. II. p. 838. Er zeigt, daß in Frankreich solche Zehnten, wenn sie auch dîmes inféodées waren, nicht durch Belehnung von den Bischöfen entstanden seyn konnten, weil urkundlich die Einkünfte der Vogteyen in ältester Zeit durchaus andrer Natur

Ich will indessen nicht in Abrede stellen, daß nach dem Untergange des Karlowingischen Geschlechtes in den nachfolgenden Zeiten roher Gewalt man allmählig anfing, von dem alten Grundsatze der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts überhaupt und insbesondere des kirchlichen Zehntrechts abzuweichen, daß weiter nach allgemeiner Ausbildung des Lehnrechts bischöfliche Kirchen und Klöster, vorzüglich ihren Vögten, die von Alters her zu ihrem Schutze bestimmt waren, Güter und Zehnten zu Lehen gaben, so wie auf der andern Seite mächtigere Kirchen es dahin brachten, daß sie auch die ursprünglich freien Güter ihrer Vögte ihrer Lehensherrlichkeit unterwarfen [118]), ja sogar die Vogtey selbst als kirchliches Lehen oder Amt betrachtet haben, was sie anfangs durchaus nicht war. Unbezweifelt war ursprünglich, wie die Grafschaft, so auch die Kirchenvogtey ein kaiserliches Amt, selbst wenn die Kirchen das Recht hatten, ihren Vogt zu wählen. Wenn viele Schriftsteller das Gegentheil annehmen, so verwechseln sie das Amt der eigentlichen Kirchenvögte oder Advocati mit dem der kirchlichen Oekonomen und Vicedomini, oder gar mit dem der niedern Beamten, welche Kirchen schon in sehr früher Zeit zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit setzen durften, und welche gewöhnlich ministri und judices, auch

---

gewesen seyen, und da wo lehenbare Zehnten in früher und späterer Zeit in Händen von Kirchenvögten erscheinen, sie als unmittelbar von den Königen gegebene Lehen angesehen wurden. Doch irrt auch dieser Schriftsteller, wenn er meint, Vögte hätten sich seit Aufkommen des Lehenswesens die Zehnten der Kirche angemaaßt, obschon dieß in einzelnen Fällen der Fall seyn mochte. Die gewöhnliche Ansicht von der Entstehung der dîmes inféodées findet sich auch in Sohet, instituts de droit pour le pays de Liège et autres, Bouillon 1772, L. II. tit. 24. p. 72. Vgl. Mittermaier §. 161. Note 22. Eichhorn Geschichte §. 325.

118) Vgl. oben S. 173.

villici oder sculteti und in späterer Zeit erst Vögte darum genannt wurden, weil sie früher auch als der Vögte Unterbeamten angesehen wurden, und derselben Amtsverrichtungen nach und nach an sich brachten [119].

Die erste zuverlässige Nachricht darüber, daß die ehemaligen Grundsätze von der Unveräußerlichkeit der Kirchengüter überhaupt und der Zehnten insbesondere in Deutschland aufgehört haben praktisch zu seyn, daß namentlich Kirchenvögte von den Kirchen Zehnten zu Lehen hatten, und dieß als nach den Reichsgesetzen erlaubt angesehen wurde, obschon das geistliche Recht es fortwährend für unerlaubt ansah. haben wir in dem von Friedrich I. im Jahre 1186 auf dem Reichstage zu Gelnhausen über die Forderung des Pabstes Urban III. gehaltnen Vortrage [120]. Jene Forderung ging vielleicht noch weiter als das Lateranische Concilium

---

119) Anderer Meinung ist Walter a a. O. S. 257. Dagegen waren die eigentlichen Kirchenvögte sowohl Gerichtsvögte als Schirmvögte, und zwischen beiden ist in dieser Hinsicht kein Unterschied zu machen, ja sogar Herzoge und mächtige Fürsten erscheinen noch im elften Jahrhunderte als Schirmvögte von Kirchen und Klöstern und zugleich in Geschäften für die Kirche vor Gericht, um für die Kirche eine Tradition zu bewirken. Man vgl. Note 116. 115. 114. und die nähere Ausführung dieser Punkte in meinen, Note 113. angegebenen Abhandlungen.

120) Arnold. Lubec. Chron. Slavor. Lib. III. cap. 15. in Leibnitii Scriptor. Rer. Brunsw. Vol. II. pp. 668. Der Pabst behauptete: „injustam esse, aliquam laicam personam decimas possidere, quas Deus his, qui Altari deserviunt, deputaverit, quod sicut de scripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate evacuare contendit.“ Dazu bemerkte der Kaiser: „scimus autem decimas et oblationes a Deo Sacerdotibus et Levitis primum deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes et nobiles viri ab ecclesiis in stabili beneficio acceperunt, ut ipsi defensores ecclesiarum fierent, quae per se sua obtinere non valerent.“

vom Jahre 1179 [121]), indem sie nicht nur allein jede geschehene Veräußerung kirchlicher Zehnten an Layen für unerlaubt und ungültig angesehen wissen wollte, und folglich jeden Besitz solcher Zehnten in den Händen von Layen für ungerecht erklärte, sondern auch von der falschen Voraussetzung ausgegangen zu seyn scheint, alle weltlichen Zehntbesitzer hätten ihre Zehnten von den Kirchen [122]), von welcher Voraussetzung die älteren bereits angeführten kirchlichen Veräußerungsverbote nichts enthalten [123]). Die Worte des Pabstes Urban III., welche Kaiser Friedrich I. auf dem Gelnhauser Reichstage vortrug, enthalten zwar selbst keine solche Voraussetzung, allein die Absicht des Pabstes ging doch unbezweifelt dahin, ja er erklärte es sogar für eine Anmaaßung, daß irgend Jemand über die Güter und Kolonen der Kirchen die Vogtey ausübe [124]). Der Kaiser sagte offenbar zuviel, wenn er die Be-

---

121) Die Worte des Concil. Lateran. III. c. 14. bei Labbeus T. X. p. 1507.: „prohibemus etiam, ne Laici decimas cum animarum periculo detinentes in alios laicos possint aliquomodo transferre, siquis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, Christiana privetur sepultura," stehen auch im c. 19. X. de decimis. Vgl. Eichhorn Rechtsgeschichte §. 325., womit ich jedoch nicht völlig übereinstimme.

122) Dieß ergiebt sich wenigstens aus den Worten des Pabstes Innocenz vom J. 1199. in c. 26. X. de decimis: „quidam asserentes se possessiones et omnia jura sua cum omni onere et districtu per imperialem concessionem adeptos, decimas sub hujusmodi generalitate detinere praesumunt. Occasione praeterea veteris decimationis, quam asserunt sibi concessam, aliqui decimas novalium non metuunt usurpare."

123) Vgl. Note 109.

124) „Injustum esse quod aliquis in praediis seu hominibus ecclesiarum advocatiam sibi usurpet, aut sicut ecclesiae de libera voluntate sive donatione Imperatorum vel principum fundatae sunt, ita res ecclesiasticae a Praelatis tantum

hauptungen der Kirche überhaupt für gegründet hielt, allein selbst in Beziehung auf einen gegründeten Theil der päbstlichen Behauptungen, in Beziehung auf den Satz nämlich, daß die Veräußerung kirchlicher Zehnten an Layen nach älteren Kirchensatzungen und gewiß auch nach älteren fränkischen und deutschen Reichsgesetzen unerlaubt, daß also jeder Besitz kirchlicher Zehnten in weltlicher Hand, zufolge dieser Gesetze unrecht sey, erwiederte der Kaiser selbst mit eben so viel Grund, daß jene Gesetze durch lange Gewohnheit außer Uebung gekommen seyen [125]). Der Reichstag von Gelnhausen trat den Ansichten des Kaisers bei, und so ist es gekommen, daß die Grundsätze des Lateranischen Conciliums in Deutschland weit weniger praktisch wurden, als in andern Ländern [126]). Uebrigens ist hierbei noch zu bemerken, daß die Gewohnheit, von der Kaiser Friedrich sprach, auch damals noch in Deutschland keine so alte war, indem sie gewiß erst seit Ende des elften Jahrhunderts sich zu begründen angefangen hatte, vielleicht im Zusam-

---

libere dispensentur.“ Wie unwahr diese Behauptung sey, zeigt z. B. die in Note 115. angeführte Urkunde.

125) „Quamvis haec pro praelatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile mutare possint, quae ex longa antiquitate usus in consuetudinem vertit, imo ipsa consuetudo a progenie in progeniem descendens, quasi justa traditione roboravit.“

126) Vgl. z. B. den Artikel tithes, bei Tomlins und Brussel, a. a. O. S. 839. Vergl. Böhmer dissert. §. 25—27. Mittermaier §. 161. Note 19. 20. Auch Eichhorn erkennt es §. 325. an, daß der Kirche in Deutschland das Zehntrecht nie so allgemein zugestanden wurde, als sie es wünschte. In Ungarn scheint es ihr besser gelungen zu seyn. Dieß zeigt auch eine später noch zu nennende Stelle des kanonischen Rechts, ja selbst der ungarische Adel scheint früher zehntpflichtig gewesen zu seyn, denn Kelemen, historia Juris Hungarici, Budae 1818. pag. 185. 189. spricht von Gesetzen, wodurch im J. 1440 der Adel von dieser Pflicht befreit worden sey.

menhange mit der Ausbildung der Landeshoheit der Bischöfe, oder wie andere wollen, aus Veranlassung der Kreuzzüge [127]).

---

127) So nimmt Böhmer dissert. §. 24. mit Selden an, der auch der Meinung ist, daß von solchen Belehnungen mit geistlichen Zehnten nirgends die Rede ist vor Ende des elften Jahrhunderts. Wenn das Verbot: ut laici decimas de ecclesia non contingant, im Capit. Car. Calvi Tit. VII. cap. 26. auf das bischöfliche Zehntrecht geht (vgl. Note 108 und 109), so möchte, da nach Walter, Kirchenrecht §. 255., Karl der Kahle das Verfahren Karl Martells wiederholt haben soll (worauf sich aber die von ihm Note c. u. d. citirten Stellen nicht beziehen), der Zweck jenes Verbots der gewesen seyn, den König zu bestimmen, den bischöflichen Kirchen nicht mehr die, wenn gleich aus königlicher Verleihung stammenden, zehntbaren possessiones zu entziehen, um sie an Layen zu geben. Es ist dabei zu bemerken, daß im angeführten Tit. VII. gesagt wird: haec quae sequuntur capitula excerpta sunt a Domino Carolo et Principibus, ex his capitulis quae anno 846 ediderunt episcopi, und: quia factione quorundam motus est animus Regis contra episcopos . . . . ex omnibus illis capitulis haec tantum observanda sibi elegerunt. Es folgt darauf der Text von mehreren Kapiteln, zuvor aber von einigen blos der Titel, und unter diesen finden sich obige Worte von den Zehnten, woraus man vielleicht folgern darf, dieselben seyen vom Könige nicht bestätigt worden. Das mehrgenannte Verfahren der fränkischen Könige in Beziehung auf die Zurücknahme der an Kirchen aus Fiskalgütern verliehenen Besitzungen und Zehnten veranlaßte in der Folge viele Ansprüche von Seiten der Geistlichkeit, und gab vielleicht auch mit Veranlassung dazu, daß später Weltlichen überhaupt der Besitz von Zehnten streitig gemacht wurde. Vgl. Böhmer dissert. §. 23. Auch c. 1. C. XVI qu. 7. vom J. 1078 befiehlt die von Königen sowohl als von Bischöfen verliehenen Kirchenzehnten zurückzugeben, und cap. 31. X. de decimis vom Jahr 1210 erklärt sogar, die von einem Könige von Ungarn den Brüdern von Jerusalem gemachte Schenkung von Kirchen und Zehnten für ungültig, obschon diese Zehnten gewiß Gefälle ursprünglicher Krongüter waren. Sie werden einer bischöflichen Kirche zugesprochen, welche darauf ursprünglich gewiß kein Recht hatte,

Die Ausdehnung aber, welche die Päbste den älteren Zehntveräußerungsverboten im zwölften Jahrhunderte zu geben bemüht waren, war schon nach und nach vorbereitet worden [128]), und wenn Friedrich I. einigermaaßen der Behauptung des

---

und es ist ausdrücklich bemerkt, daß sie von dem zum Eigenthum der Brüder von Jerusalem gehörigen Lande, von dessen Kolonen entrichtet würden.

128) Die beiden in voriger Note angeführten Stellen des kanonischen Rechts lassen vermuthen, einmal, daß das Verfahren Karl Martells und seiner Nachfolger, welches die Kirche nie vergaß, allmählich in jedem weltlichen Zehntbesitzer einen solchen vermuthen ließ, dessen Zehnten früher der Kirche gehört hätten, und dann, daß die Erweiterung der alten Verbote von Veräußerungen der Bethäuser zur Erweiterung der alten Verbote von Zehntveräußerung führte, weil durch Predigen der lex divina, um zur Zehntzahlung an Pfarrer aufzumuntern, Zehnten überhaupt wie Bethäuser als res divini juris nach und nach betrachtet wurden. Wie nun also den Kirchen immer verboten war, ihre Zehnten an Layen zu veräußern, wie ferner Layen verboten war, ihre Bethäuser anders als an Kirchen zu veräußern, bis man ihnen überhaupt kein andres Eigenthum mehr daran als das Patronatsrecht zugestand, so mochte man hinsichtlich der Zehnten der Layen damit beginnen, ihre Veräußerung an Layen zu verbieten, ja auch ihre Veräußerung an Klöster, um sie allmählig an die bischöflichen Kirchen zu bringen, bis man endlich den Besitz überhaupt von Zehnten in weltlicher Hand für etwas Unerlaubtes erklärte. Schon im Jahr 1096 sehen wir in c. 39. X. de decimis den Satz ausgesprochen: decimas et ecclesias a laicis monachi non suscipiant, und in cap. 7. X. de his quae fiunt a prael. sine cons. capit. ist nur eine Wiederholung dieses und anderer älterer Verbote enthalten. Eichhorn §. 325 not. d. sieht darin eine Modifikation des dritten Lateranischen Conciliums. Vgl. jedoch Böhmer zum letztangeführten cap. 7. und oben in Not. 121 das Verbot dieses Conciliums, welches eigentlich auch nur auf die translatio decimarum in alios laicos geht.

päbstlichen Stuhls auch darin beistimmte, daß er die bis dahin veräußerten oder zu Lehen gegebenen kirchlichen Zehnten, die unbezweifelt nur bischöfliche oder mit dem Eigenthumsrechte über den zehntbaren Boden zusammenhängende waren, in Zusammenhang mit den levitischen Geboten brachte, so beweist dies nur, daß die Kenntniß von dem Ursprunge der Zehnten durch die immer weiter gehenden Ansprüche der Kirche schon damals sehr getrübt war, so wie dadurch auch die Forderungen des römischen Hofs und ihr Erfolg wenigstens außer Deutschland leichter erklärlich sind. Deutschland hat damals die Selbstständigkeit seiner Gesetzgebung zu behaupten gesucht, und die Reichsgesetzgebung handelte weise, daß sie nicht durch Annahme der römischen Grundsätze den Stand des Eigenthums erschütterte, wie auch nach meiner Meinung Gesetzgeber unsrer Tage weise handeln, wenn sie nicht durch Annahme von Anträgen auf völlige Zehntabschaffung das durch die natürlichsten Erwerbtitel des Eigenthums begründete Vermögen einzelner Staatsunterthanen einer vielleicht bei der Nachwelt noch sich rächenden Erschütterung aussetzen! Einen Erfolg hat übrigens das Lateranische Concilium auch in Deutschland gehabt, daß Besitzer weltlicher Zehnten oft dieselben zwar nicht der Kirche völlig überließen, aber doch kirchlicher Lehensherrlichkeit unterwarfen, eben so wie in derselben Zeit andre Güter der Layen häufig zu kirchlichen Lehen wurden [129]). Man sieht

---

129) Darauf geht wahrscheinlich auch c. 2. §. 3. de decimis in VI. vom Jahr 1258, welches Eichhorn a. a. O. ebenfalls auf andre Weise mit dem Lateranischen Concilium in Verbindung bringt. Damit hängt es vielleicht auch zusammen, daß nach einer Urkunde vom J. 1253, bei Miraeus Vol. II. p. 1236, der Herzog von Brabant sich vom Papste 2/3 der Novalzehnten seines Landes erbat, und im J. 1236, ebendaselbst Vol. I. p. 207, derselbe Herzog die Novalzehnten seines Landes ganz der Kirche restituirte. Eben damit mag die aus Grotius oben mitgetheilte Nachricht von der Belehnung der Grafen von Holland mit den Zehnten in Seeland zusammenhängen, vgl. Böhmer Dissert. §. 23.

also auch, daß selbst diejenigen Zehnten, welche in späterer Zeit unbezweifelt als Lehen von Kirchen in weltlicher Hand erscheinen, oft ihrem Ursprunge nach keine geistlichen Zehnten waren. Selbst wenn sie nicht an Kirchen aufgetragene, sondern von Kirchen gegebene Lehen waren, folgt daraus keineswegs ihre Steuernatur; indem aus allen von Gregor VII. bis zu Urban III. erlassenen Kirchenverordnungen, nach welchen Zehnten der Kirche von Weltlichen zurückerstattet werden sollten, erhellt, daß dieselben hauptsächlich von den durch Könige und Bischöfe in weltliche Hände gekommenen Kirchenzehnten reden, und von solchen Kirchenzehnten zu verstehen sind, welche eben so wie viele ursprünglich weltliche dem Eigenthume über den zehntbaren Boden ihren Ursprung verdankten. Unter den durch die Bischöfe veräußerten konnten sogar solche seyn, welche ursprünglich die Kirchen selbst durch Freigebigkeit weltlicher Privateigenthümer erworben hatten, welche aber nach älterem Recht, einmal in den Händen der Kirche, eben so unveräußerlich als diejenigen waren, welche die Kirchen selbst, z. B. aus königlicher Verleihung ursprünglich erworben hatten [130].

Daß die Kirche ihr Zehntrecht seit den ältesten Zeiten auszudehnen und besonders den Pfarrzehnten allgemeiner zu machen bemüht war, läßt sich nicht läugnen [131], aber eben

---

130) Vgl. oben Note 109 und die Note 127. citirten Stellen.

131) In neuerer Zeit auch dadurch, daß man die aus unbezweifeltem Privatrechtsgrunde von weltlichen Besitzern erhobenen Zehnten gerade zu als den Pfarrern gehörig darstellte. Die Herzoge von Brabant haben gewiß gleich den Grafen von Flandern und Holland durch kaiserliche Verleihung in ältesten Zeiten das Eigenthum unbebauter Strecken in Brabant erhalten, und bezogen dann von denjenigen, welche diese Strecken bebauten, den Neubruchzehnten, ein Drittel davon den Pfarrern überlassend. Gleichwohl scheinen sie nach den in Note 129 enthaltenen Urkunden im Anfange des 13ten Jahrhunderts, veranlaßt durch die Forderungen des römischen Hofs, den Fortgenuß

die Geschichte des Lateranischen Conciliums lehrt, daß auch ältere Kirchenschlüsse, wenn sie etwa ganz allgemeine Gebote der Zehntzahlung enthalten sollten, nicht für Reichsgesetze angesehen, und darum auch nicht für solche gehalten werden dürfen, die von allgemeiner und unmittelbarer Wirkung gewesen wären. Von den ältesten ist ja dieß anerkannt [132]), und die Gebote namentlich, welche ad omnem plebem gerichtet sind, gehen ohnehin nur der Bedeutung dieses Worts zufolge auf die Inhaber kirchlicher Güter [133]), die im Mittelalter unendlich zahlreich waren, wie noch gezeigt werden soll. Aus dem eben angeführten Grunde ist auch nicht aus allen Kapitularien ein gültiger Schluß für die Reichsgesetzgebung zu ziehen, da viele ganz unbezweifelt nur unbestätigte

---

ihrer zwei Drittheile vom Papste sich erbeten, und am Ende ganz zum Besten der Pfarrer aufgegeben zu haben, mit den Worten: decimas novalium restituimus ecclesiis, ad quas pleno jure pertinent. Miraeus Vol. I. p. 207. Vgl. Meerman Geschiedenis van Graaf Willem, IV. p. 168. Etwas Aehnliches in Ansehung der Einziehung ursprünglich weltlicher Zehnten an eine bischöfliche Kirche findet sich in dem Note 127 citirten c. 31. X. de decimis.

132) Hinsichtlich der Beschlüsse der Kirchenversammlungen von Tours vom J. 567 und von Maçon vom J. 585 giebt selbst Ruef, S. 9., zu, daß sie nicht zu formellem Rechte geworden seyen. Auch spätere sind es nicht geworden, nur haben sie zu häufigerer privatrechtlicher Constituirung der Zehnten Anlaß gegeben, und in sofern es geschehen war, haben Kapitularien die Zehntzahlung durch die Worte bestätigt: unusquisque legitimam decimam solvat. Ueber jene ältern Kirchenschlüsse vgl. Eichhorn, Gesch. §. 186.

133) Vgl. Note 106. 109. und 102. Die Synode von Tours von 567 enthält eine Mahnung zur Zehntentrichtung als epistola ad plebem missa, die von Maçon von 585 gebietet omni populo den Zehnten zu zahlen, was freilich nicht blos auf Besitzer von Kirchengüter geht. Allein es ist schon hinreichend bemerkt worden, daß die Synode sich nur auf etwas schon durch Gewohnheit, mos, früher Begründetes berief, diese Sitte

Kirchensatzungen enthalten [134]), und ich wiederhole die Behauptung, daß in der ganzen Kapitulariensammlung nicht eine Stelle sich finde, welche die Zehntzahlung als Steuer vorschriebe, sondern alle nur diese Pflicht den Besitzern von Kirchengütern oder solchen einschärfen, welche sie vertragsmäßig übernommen hatten, oder durch einen andern Privatrechtstitel dazu verbunden waren [135]).

---

aber, trotz dem Predigen der Lex divina, nie allgemein geworden ist.

134) Besonders ist dieß von der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita zu sagen, in die Manches der Art sich einmischte. Vgl. z. B. die schon oben genannten Capit. Lib. VI. cap. 41. 192. und Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter Th. II. S. 91. — Auch gehört wohl hierher das Capitulare Episcoporum vom J. 801. c. 6. auf das wir ebenfalls schon oben aufmerksam gemacht haben, und besonders ist Capit. Carol. Calvi tit. VII. mit dem darüber in Note 127. Gesagten zu vergleichen.

135) Daß auch viele Stellen des kanonischen Rechts dieß bestätigen, ist schon an mehreren Orten gezeigt worden, z. B. in Beziehung auf c. 46. C. XVI. qu. 1. und c. 32. X. de decimis. Auch c. 34. X. de decimis, welches, wie die vorhergehende Stelle, vom J. 1215 ist, beweist, wie jene, durch die Worte: possessiones commitantur aliis excolendae a quibus ecclesiis decimae solvantur, daß selbst den Pfarrzehnten damals noch die Kirchenversammlungen rechtlich dadurch erst zu begründen suchten, daß neue Kolonen sich dazu vertragsmäßig verbinden sollten. Selbst das berühmte, ebenfalls schon angeführte c. 26. X. de decimis vom J. 1199, in welchem die Forderungen der Kirche in Hinsicht auf Zehnten aufs Höchste gestiegen waren, geht weniger darauf, neue Zehnten den Landbebauern aufzubürden, als vielmehr auf die Herausgabe von solchen Zehnten, welche Layen mit dem vollsten Rechtsgrunde ganz unabhängig von der Kirche, seit ältesten Zeiten besaßen; weil man von der falschen Voraussetzung ausging, alle besäßen dieselben aus geistlicher Hand und folglich ungerecht. Mit Recht beriefen sich die Zehntherren auf ihr Obereigenthum, und diesem setzten die Päbste das Ober-

Es bleibt uns nun noch übrig, auch durch einige Urkunden zu beweisen, daß die Forderung, welche Pabst Urban III.

---

eigenthum Gottes entgegen, der nicht schlimmer daran seyn dürfe, als der dominus temporalis, cujus statutum de terris quas exhibet aliis excolendas cum integritate persolvitur. Die Worte: sicut colonus de parte fructuum quae sibi remanet ratione culturae, sicet dominus de portione quam percipit ratione terrae, decimam reddere tenentur, enthalten etwas Wahres, und beweisen sogar, daß die Kirche eine Art des Zehntrechts der Layen auch damals noch anerkannte. Nur hatten jene Worte, allgemein genommen, keinen Rechtsgrund für sich, und auch darin hatte die Kirche Unrecht, das Zehntrecht derjenigen nicht anzuerkennen, qui asserentes se possessiones per Imperialem concessionem adeptos decimas sub hujusmodi generalitate detinent. In einer eben erhaltenen Schrift von Zachariä, die Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten, Heidelberg 1831, ist S. 21. auf diese Stelle Rücksicht genommen, aber es ist in derselben noch weit mehr enthalten, was zur Widerlegung der gewöhnlichen Ansichten von Entstehung des Zehntrechts dient, wenn man sie mit den damaligen Zeit- und Zehntverhältnissen, wie wir sie bis jetzt entwickelt haben, und mit dem wahren Sinn der damaligen Anforderungen des römischen Hofs vergleicht, ihre einzelnen Dispositionen, die alle mit einem historischen Faktum im Zusammenhange stehen, sorgfältig untersucht, und bedenkt, daß sie gar nicht gegen die Landbebauer gerichtet war, sondern die Zehntherren durch curialistische Spitzfindigkeiten beschränken wollte, wie man es jetzt durch publizistische thut. Wenn Herr von Rotteck in der Sitzung der badischen Landstände vom 12. August, Landtagsblatt Nr. 110. S. 642. von einer Uebertragung des die despotische Gewalt bezeichnenden Titels dominus aus der Sphäre des Privatrechts in jene des Staats, und am Ende gar vom Könige der Franzosen spricht, so ist doch dieß wohl nicht eine jener Vernunftwahrheiten, durch deren Bekämpfung man der Geistesgenossenschaft der Zeit verlustig wird? Ist es dieß, so verzichte ich darauf recht gerne. Uebrigens bin ich weit entfernt, ewige Vernunftwahrheiten für Deklamationen zu halten, für

im zwölften Jahrhunderte an den Kaiser Friedrich I. machte, und der zufolge alle weltliche Zehntherren ihre Zehnten der Kirche zurückerstatten sollten, wirklich auf falscher Voraussetzung beruhte; daß diejenigen Zehntherren, welche damals gegen die Behauptung des römischen Hofes ihr Zehntrecht auch über größere Landesstrecken als mit der Verleihung ihrer possessiones durch eine imperialis concessio zusammenhängend darstellten, wirklich Recht hatten; daß ferner das Zehntrecht der bischöflichen Kirchen selbst großentheils auf dem nämlichen Grunde beruhte; daß endlich dieser Grund zum Theil mit den alten römischen Possessionsverhältnissen und mit dem Eigenthume über den zehntbaren Boden zusammenhing. Ich werde aus dem Vorrathe der mir zu diesem Beweise zu Gebote stehenden Urkunden, nur die vorzüglichsten ausheben, und damit auch dem Resultate der seitherigen Forschungen näher zu kommen suchen.

Ein Theil der Niederlande und des nordwestlichen Deutschlands gehörte mit zu den späteren Eroberungen der Römer und zu den frühesten der gegen das römische Reich andringenden germanischen Völker. Die Zahl der possessiones im Gegensatz des vollen römischen Privateigenthums war also gewiß vor dem Einfalle der erobernden Germanen daselbst bedeutender, als in andern Theilen des Kaiserreichs, und das Obereigenthum über diesen Boden stand eigentlich dem römischen Volke oder den Kaisern zu, mit andern Worten, das meiste Land war Domäne oder Fiskalgut, und als possessores mochten zum Theil die Kaiser selbst, zum Theil reiche Römer gelten, welche das prekäre und unvollkommene Eigenthum an jenen spät eroberten Strecken zum Ge-

---

solche aber halte ich Aeußerungen nach Begriffen und Ansichten der Gegenwart über die Verhältnisse der Vergangenheit, die man zu ergründen nicht für werth hält. Dergleichen Aeußerungen betrachte ich allerdings nicht mit Hochschätzung, eben so wenig als eine sogenannte Vernunftwahrheit, wenn sie das Resultat eines solchen Verfahrens ist.

genstande einer besonderen Spekulation gemacht zu haben scheinen, und dieselben durch freie sowohl als hörige Kolonen bebauen ließen, von denen sie, wie oben entwickelt worden ist, die Zehnten bezogen. Durch die Eroberung dieser zum Theil noch wenig civilisirten, von wenigen Römern bewohnten Länder verloren natürlich die römischen Kaiser sowohl als die reichen Römer ihr Recht am Boden, das die Germanen in die Ferne hin nicht anzuerkennen Lust hatten, wenn sie auch gleich den in den Provinzen wohnen gebliebenen Römern einen Theil des Bodens ließen. Dieß ist vielleicht auch ein Grund, warum aus dem nördlichen Gallien von einer Theilung des eroberten Bodens zwischen Römern und Franken keine Nachricht auf unsre Zeiten gekommen ist. Die Führer der germanischen Kriegshaufen brauchten sich mit ihren Gesellen nur an die Stelle der Kaiser und römischen Großen zu setzen, so hatte jeder Eigenthums genug. Die Kolonen, die seitdem das Land bebaut hatten, zum Theil germanischer Abkunft, blieben im alten Verhältnisse, und mochten oft bei einiger Erleichterung ihrer Lage mit dem Tausche zufrieden seyn, wovon sich sogar einige historische Zeugnisse könnten nachweisen lassen. Auf die angegebene Weise ist vielleicht das mächtige Geschlecht, das unter dem Namen der Merovinger zuerst den fränkischen Thron bestieg, zu dem Eigenthume über die an der äußersten Grenze des ehemaligen römischen Reichs gelegenen Landstrecken in der vielleicht nach ihnen genannten Sylva Meruwedae [136]), und vielleicht auch das

---

136) Mit Berufung auf Kluit, histor. Critica Comitatus Hollandiae T. I. P. 2. p. 33. habe ich hierüber Einiges mitgetheilt in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Th. II. S. 435. Ueberhaupt dürfte man nebst den neueren Untersuchungen über die älteste Geschichte der Franken von Mannert, Ledebur, Türk u. A., auch auf die holländischer Forscher mehr Rücksicht nehmen, um zu einer vollständigeren Geschichte der Gründung der fränkischen Monarchie und ihrer ersten Grundgesetze zu gelangen.

Geschlecht der Karlowinger zu den bedeutenden Stammgütern in Brabant, Geldern und im Lüttichischen gelangt, wo noch der Name Herstal an einen Hauptsitz des alten Geschlechtes erinnert. Da ferner, sobald die Franken sich Könige gewählt hatten, diese allmählig in die Rechte der römischen Imperatores eintraten, und bald als Herren der res dominicatae so wie der res fiscales angesehen wurden, welche früher als den Kaisern gehörig betrachtet zum Theil zu ihrem patrimonium gerechnet wurden, so ist es auch nicht zu wundern, daß wir die fränkischen Könige sowohl als die frühesten deutschen Kaiser, besonders oft in den Niederlanden und dem nordwestlichen Deutschland an Weltliche sowohl als an Kirchen große Landstrecken unter dem Namen fiscus, andere als dominicatae res oder de suo proprio vertheilen, andere noch später unter dem Namen Reich unter ihrer besondern Verwaltung behalten sehen [137]). Ich mache dabei noch einmal auf das schon oben Gesagte aufmerksam, daß die frühesten Verleihungen von Fiskalgütern und Domänen in proprium oder in beneficium von Seite der fränkischen Könige in dieser Unterscheidung denselben Sinn hatten, wie bei den Römern zwischen ager publicus concessus und possessio donata unterschieden wurde [138]), und daß den fränkischen

---

137) Z. B. Kröverreich, Reich von Nymwegen, Reich von Megen. Vgl. meine Deduktion S. 41. u. f. nebst den Zugaben.

138) Selbst der Name Vasalli dominici bedeutete vielleicht anfangs nichts weiter als possessores rei dominicae, wie auch das englische Wort Thanus an tenere erinnert. Ueber die Thani in Schottland von Alexander II. bis zum J. 1492, als military tenants of the Crown, vgl. G. Stuart Essay concerning the public Law and the Constitutional history of Scotland. Edinburgh 1779. p. 222. sq. Wie ferner die Thani in England sowie die Könige ihre Kolonen hatten, die als ministri vorkommen, so liegen auch in den Worten:

Königen das Recht, Fiskalgüter und Domänen auf die eine oder die andere Weise zu veräußern, unbezweifelt zustand [139]). Ich bemerke ferner auch dieß noch, daß die Franken in den Niederlanden und einem Theile des nordwestlichen Deutschlands ihre Einfälle schon vor der Zeit begannen, in welcher nach Niebuhr die alten Possessionsverhältnisse durch kaiserliche Verordnungen geändert worden seyn sollen. So wie sich nun hieraus nicht im mindesten zweifeln läßt, daß gleich im Anfange der fränkischen Monarchie die Könige und übrigen fränkischen Eroberer in jenen Gegenden von den schon unter den Römern das Land bebauenden freien und hörigen Kolonen Zehnten oder die Hälfte der Früchte ganz eben so bezogen, wie sie früher Imperatoren von den Domänen oder andere Privaten von ihren Possessionen bezogen hatten, und daß diejenigen, denen ein Stück Landes als völlig freies Eigenthum und salisches Land zugefallen war, von demselben die später als salische Zehnten vorkommenden Gefälle erhielten; so ist es eben so natürlich, daß aus den Niederlanden und dem nordwestlichen Deutschland von Zehntverleihungen an Kirchen und Klöster mit oder ohne Verleihung des Eigenthums über das zehntbare Land, immer aber in Folge des Eigenthumsrechts, sowohl von Seite der Könige als von Seite der Privaten, so wie auch von königlichen Zehntverleihungen an Weltliche, ja an diese noch weit häufiger als an Geistliche, sich frühe Urkunden aufweisen lassen. Dieser letztere Umstand

---

beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur, im Cap. a. 807. cap. 7., vel in Regis specialiter servitio vel in vasallorum dominicorum beneficiis esse, im Capit. Car. Calvi Tit. VII. cap. 20. Andeutungen des Kolonatsverhältnisses, in dem Jemand sich zum Könige oder zu Anderen befand.

139) Auch auf die schon oben S. 32. Note 2. genannte Abhandlung von Kluit über die Staatsdomänen der fränkischen Monarchie mache ich hier wiederholt aufmerksam.

erklärt sich dadurch, daß die fränkischen Könige zur Zeit der frühesten dort geschehenen Grundeigenthumsverleihungen noch nicht Christen waren, und auch in späterer Zeit noch zur Abwehrung der Einfälle von Friesen und Normannen kräftige Arme sich verbinden mußten durch Schenkung von Grundeigenthum, was natürlich auch Schenkung von Zehnten in sich faßte. Aus demselben Grunde sind zuweilen auch die an Kirchen geschehenen Verleihungen von Fiskalgütern später, wie schon gezeigt worden, zurückgerufen und diese Güter Weltlichen verliehen worden.

Wir haben oben schon Urkunden aus dem elften Jahrhunderte angeführt, in deren einer die Mutter des Herzogs Gottfried von Bouillon von ihrem salischen Lande einige mansi und eine sexta decimae an eine Kirche schenkt, in deren andrer ein mächtiger Graf und Kirchenvogt von St. Maximin bei Trier durch königliche Verleihung als Besitzer von sechstausend mansi erscheint, von denen die mansionarii unbezweifelt Zehnten oder andere Gefälle der Art entrichteten [140]).

Eine merkwürdige Urkunde aus Holland ist uns, zwar nicht in ihrer ursprünglichen Form, aber ihrem Inhalte nach unbezweifelt durch einen alten Chronisten aufbewahrt. Karl der Einfältige schenkte ihr zufolge einem Grafen Dietrich, von dem die Grafen von Holland abstammten, eine genau mit ihren Grenzen angegebene unstreitig auch zehntbare Landstrecke, mit Ausnahme des Landes, das zu den königlichen Stammgütern gehörte, worüber dem Grafen nur erlaubt ward, die Zehnten zu erheben [141]). Andre Urkunden setzen diese

---

140) Sieh oben Note 1 am Ende und Note 22. 23.

141) Vom Jahre 922 aus der Rijmkronijk von K. Kolijn, in Analect. von Dumbar T. I. p. 261 — 263, mitgetheilt von Van Mieris, Charterboek der Graaven van Holland T. I. p. 32. „Dus gaven wy hem das gebiet over landen en luden, ti hem eijgen ne waren niet al, utgenomen eenige landen, ti onsen stamme eijgen sint, daer em die breuke of wart ge-

und ähnliche Schenkungen von Grundeigenthum selbst, zum Theil von zehntbaren königlichen Stammgütern [142]), so wie das aus diesem Grundeigenthum stammende spätere Zehntrecht der Grafen von Holland, von dem wir schon oben geredet haben, außer allen Zweifel. Wenn wir ferner aus Urkunden sehen, daß Bethäuser und Zehnten, von denselben Grafen schon früh an eine von ihnen gestiftete Abtey geschenkt wurden, so dürfen wir nicht zweifeln, daß diese Bethäuser, auf dem Grundeigenthume der Grafen befindlich, selbst bis dahin zu ihrem Eigenthum gehörig angesehen worden, und daß auch die verschenkten Zehnten Grundrenten waren, welche bis dahin die Grafen von ihrem Eigenthum erhoben hatten [143]).

---

gunt, en die tienden te heffen mede. Die von der Schenkung ausgenommenen Güter standen, wie es scheint, unter der Verwaltung des Fiscus Regius, aus dem später das sogenannte Reich von Nymwegen wurde. Vgl. Van Mieris l. l. und den daselbst citirten Van Loen.

142) Schon König Ludwig gab einem Vorfahren des Grafen Dietrich im J. 869 das forestum Wasdae cum pratis, terris etc. bei Van Mieris I. p. 23. Miraeus Cod. Dipl. I. 33. Ein anderer von Dietrichs Vorfahren erhielt vom König Arnulph quasdam res juris regii in proprium, silvam et terram, cum curtilibus et aedificiis, mancipiis, campis, agris cultis et incultis, im J. 889. Van Mieris I. p. 27. Miraeus I. p. 34. Endlich von der Schenkung Karls des Einfältigen selbst an Dietrich steht eine lateinische Urkunde bei Van Mieris I. 33. Miraeus I. 35. Nach derselben war in der Schenkung auch begriffen ecclesia Eckmunde, und es hieß dabei: concedimus fideli nostro haec omnia cum mancipiis, pratis etc., ut sicut reliquis possessionibus quibus jure hereditario videtur uti, et hujus nostri muneris largitate impensis rebus valeat secure omni vitae suae tempore frui ipse et omnis ejus posteritas, ut libere ista omnia teneat atque possideat.

143) Nach einer Urkunde vom J. 1083, die aber von viel früher gemachten Schenkungen redet, gab schon Dietrich II. der von

Fast mit eben soviel Gewißheit ist der Ursprung des uralten Zehntrechts der Grafen von Flandern, von dem wir

---

ihm gestifteten Abtey Egmond ecclesiam cum decimatione in Saxem, ein anderer Graf ecclesiam Flardinga cum decimatione terrae, und Dietrich V. bestätigte diese Schenkung. Es ist dabei zwar nicht von decima, aber von reditus die Rede, mit den merkwürdigen Worten: quicunque sedet super terram praedictae ecclesiae et non vult solvere quod juste debet etc. Derselben Abtey gab auch König Wilhelm von Holland im Jahre 1248 einen Theil seiner eigenen Zehnten in Texel, und bestätigte ihr omnes traditiones a progenitoribus suis Ecclesiae factas cum villis, mancipiis, ecclesiis, decimis, possessionibus. Auch dieß that Wilhelm als Graf von Holland. Vgl. Van Mieris I. p. 70. 253. In der letzten Urkunde sieht man auch, daß die Grafen von Holland auch weltlichen Herren, dominis terrae, einige ihrer Zehnten abgetreten haben, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie dieselben kraft ihres von den Kaisern und Königen ihnen gegebnen Eigenthums über das zehntbare Land bezogen, das sie zum Theil auch erst durch Kolonen hatten urbar machen lassen. Ueber das, was später Südholland im engsten Sinn ausmachte, und wovon ein Theil als magnum praedium in sylva Meruweda in älteren Urkunden, in späteren unter dem Namen Flardinga vorkommt, war das Eigenthum ehedem zwischen den Grafen von Holland und den Bischöfen von Utrecht streitig. Urkundlich ward das Land von friesischen Kolonisten bebaut, aber schon seit dem Beginnen der Monarchie war es ein Theil von Franken, wie es wahrscheinlich auch früher Theil des römischen Reichs war. Nach vielem Streite ist das Land den Grafen geblieben, und in den Privilegien van Zuythollandt, Dordrecht 1628 p. 268, steht eine Urkunde von 1331, worin der Graf ausdrücklich sagt: „ende wy sullen behouden in dem lande onse thienden dat is den elfsten Schoof.“ Vgl. auch Kluit l. l. Ueber den bedeutenden Umfang der gräflichen Domänen in Holland, und den Ursprung der gräflichen Zehnten aus dem Obereigenthum über den Boden ist auch noch Kluit Historie D. IV. p. 426—453. nachzusehen. Eine Urkunde, angeblich vom Jahr 1021, unter dem Titel Memoriale Domini Adelboldi Epis-

gleichfalls schon oben geredet haben, aus königlichen Schenkungen, so wie der Zusammenhang dieses Zehntrechts mit dem Grundeigenthume nachzuweisen. In einer Urkunde vom J. 968 schenkt ein Graf von Flandern einem Kloster mehrere Kirchen, capellas cum decimis et terris sibi attinentibus, ja in einem Orte ecclesiam cum omnibus appendiciis, decimis, pratis, agris, mancipiis, vectigalibus, excepto Regio Fisco, und in dem Eingang der Urkunde heißt es, diese Zehnten seyen den Vorfahren des Grafen, in Comitatu seu Marchionatu Flandriae für ihre Kriegsdienste verliehen worden. Der Umstand, daß dabei von Vandalen statt der Normannen geredet wird, so wie die Nachricht, der Pabst habe die Zehnten den Vorfahren des Grafen in feudum perpetuum gegeben, beweist offenbar, der Pabst sey in der Urkunde später den Königen von einer frommen Hand substituirt worden, zu einer Zeit, als man angefangen hatte, alle Zehnten in weltlicher Hand für etwas Unerlaubtes zu halten, und von Rom aus die Behauptungen derjenigen für unwahr zu erklären, welche sich für die Rechtmäßigkeit ihres Zehntrechts auf eine von den Kaisern ihnen mit dem Eigenthume des Bodens selbst gewordne Verleihung beriefen [144]). Daß aber die Grafen von Flandern mit den Zehnten zugleich von dem Könige das Eigenthum des Bodens erhalten haben, ist um so wahrscheinlicher, da ihre Landeshoheit sich so früh entwickelte, und nach historischen Zeugnissen, schon zu Römer Zeiten ein Theil des flandrischen Landes von fränkischen Kolonisten bebaut wurde, deren Nachkommen als Homines terrae und Franconates, wie oben gezeigt, noch im zwölften Jahrhundert erscheinen.

---

copi Ultraject. de liberis Vasallis ecclesiae, wornach schon damals viele Grafen und Dynasten liberi feodales der Kirche gewesen seyn, und die Grafen von Holland ihre Grafschaften und Zehnten von der Kirche zu Lehen gehabt haben sollen, ist, wie auch Van Mieris V. I. p. 60. bemerkt, offenbar das Machwerk viel späterer Zeit.

144) Miraeus I. p. 44. vgl. cap. 26. X. de decimis.

Es kommen übrigens schon im siebenten und achten Jahrhunderte in den Niederlanden Schenkungen von Layen an Geistliche vor, worin Verleihungen von Zehnten mit begriffen waren, obschon sie das Wort Zehnten nicht enthalten [145]). Daß aber Bischöfe und Aebte Zehnten ihrer Kirchen an Layen in so früher Zeit verschenkt oder überhaupt veräußert hätten, davon findet sich, wie auch schon von Hugo Grotius bemerkt worden ist, kein Beispiel; obschon Geistliche, wie wir von dem Apostel der Deutschen Bonifacius gezeigt haben [146]), aus kaiserlichem Auftrag, oder aus der Schenkung frommer Layen, oder aus ihrem eignen angeerbten und erworbenen Vermögen oft zum Besten der bischöflichen Kirchen über Zehnten und andere Güter verfügten. Ein merkwürdiges Beispiel der letzten Art findet sich in dem nach römischem Recht gemachten

---

145) Man vgl. z. B. bei Miraeus p. 7. wo einer Abtey in Artois ein gewisser Adwaldus, omnem rem portionis hereditatis suae d. h. mehrere villas proprietatis suae schenkt cum omni merito eorum, cum domibus, aedificiis, terris cultis et incultis, mansionibus, cum silvis, pratis, mancipiis, accolabus. (Urkunde von 654.), p. 9. wo ein gewisser Huntbertus einer Abtey in Hennegau partem maximam de possessione sua quam per venditionis titulum comparaverat, hoc est mansos dominicos et terrationes et servos et ancillas cum terris consitis et pascuis schenkt (Urk. vom Jahr 667.), p. 10. wo ein gewisser Rohingus von einem Abte gegen einen kleinen Ort eine Kirche eintauscht, um sie cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, mansis, campis etc. mit Allem, quidquid dici potest tam de dote quam de comparato vel de qualibet re ad nos videtur pervenisse, an Bischof Willibrord zu schenken (Urk. von 726.). S. 11. steht auch das Testament dieses Utrechter Bischofs vom J. 739. worin er über die villae, mancipia et aliae res, selbst über ecclesiae disponirt, quas ei ingenui Franci tradiderunt et donaverunt, oder die er von Pipin und seinem Sohn Karl, major domus, erhalten.

146) Man vgl oben. Kap. II. Note 18.

Teſtamente des gegen 525 geſtorbenen Biſchofs Remigius [147]). Gleich im Eingange heißt es: tu Sancta Remensis ecclesia colonos, quos in Portensi habeo territorio vel de paterna maternaque substantia, vel quos cum fratre commutavi vel donatos habeo, possidebis . . . . . Servos quos intestatos reliquero, tuo dominio vindicabis. Nec non villas, agros quos possideo in solo Portensi . . . vel qualibet auctoritate possedi, cum omnibus campis etc. ad te revocabis. — Dann ſpricht der Teſtator von einem vicus ex proprio, von Villen die er dies- und jenſeits des Rheins dato pretio erworben, von andern die ihm König Chlodwig in proprium gegeben habe. Er ſchenkt im Teſtamente Kolonen und Sklaven die Freiheit, und gebraucht dabei das Wort homines in einem alſo durchaus nicht lehnrechtlichen Sinne. Er giebt Legate unter der Bedingung, daß dafür zu beſtimmten Zeiten oblationes an die Kirche gemacht würden. Einige Villen vermacht er in alimonia Clericorum, und an vierzig Wittwen ſollte von den Zehnten andrer Villen Unterſtützung gegeben werden. Von einigen Villen ſollten die Renten für Arme oder für Reparatur der Kirchen verwendet werden [148]), wie auch ſpäter die nonae und decimae zum Theil zu dieſem Gebrauche beſtimmt, zum Theil die Zehntpflichtigen nebſtdem noch zu gewiſſen Dienſten zu gleichem Behufe verbunden waren.

Wir ſehen alſo aus dieſem Teſtamente, deſſen Aechtheit im Ganzen nicht bezweifelt werden kann [149]), obſchon nicht

---

147) Auch bei Miraeus Vol. I. p. 1.

148) Dieß iſt ausgedrückt mit den Worten: villa Crusiniacus obsequiis successoris mei et sartatectis principalis ecclesiae deputetur . . . . villam vero Faram eidem Episcopo et sartatectis ecclesiae ubi jacuero perpetualiter servire jubeo. Vgl. über dieſen Sprachgebrauch Fl. Vopiscus in Aureliano, cap. 35. „possessiones quas in Mauretania habuit, sartis tectis Capitolio deputavit," und was über obsequium, servitium, bereits geſagt worden iſt.

149) Vgl. Savigny Geſchichte Bd. II. S. 311. und Miraeus pag. 6. not. 1.

jeder Abdruck gleich authentisch und vielleicht keiner vollständig seyn mag, daß damals noch die römische Unterscheidung zwischen possessio und proprium im fränkischen Reiche praktisch war, daß sowohl coloni als servi auf Privat- und kirchlichen Gütern nach römischem Rechte behandelt, daß diese oft aus der Sklaverey, jene aus der Hörigkeit durch Einfluß der christlichen Religion freigelassen wurden, daß dabei Zehnten konnten vorbehalten, oder selbst erst constituirt werden, ja sogar die so oft neben Zehnten genannten oblationes an die Kirchen aus testamentarischen Verfügungen einen privatrechtlichen Ursprung haben konnten. Wir sehen ferner, daß schon damals unendlich viele Villen im Besitze der Kirchen, und daß die Kolonen dieser Villen zu Zehnten rechtlich verpflichtet waren, einige hundert Jahre früher, als man gewöhnlich behauptet, die Zehnten wären als Steuern eingeführt worden. Ja es ist in dem Testamente die Nachricht enthalten, König Chlodwig habe nach seiner Taufe allen Kirchen alle die bei der Eroberung entzogenen Güter zu erstatten befohlen, und ihnen nebstdem noch viele andere geschenkt. Wenn wir also bedenken, daß die auf gallisch-germanischem Boden des ehemaligen römischen Reichs gebildeten Kirchen ihre seit Konstantin angehäuften Güter auch nach der Eroberung behielten, daß die schon im römischen Recht begründete Unveräußerlichkeit derselben fortdauerte, daß fränkische Könige seit Chlodwig die Schätze der Kirchen durch neue Verleihungen von Fiskalgütern, durch Nachlaß der von einigen Kirchengütern dem Staate schuldigen Renten, durch Ueberlassung von Zehnten auf andern Fiskalgütern, deren Besitz aber der Staat sich vorbehielt, unendlich vermehrten, daß andere Geistliche und Weltliche dem königlichen Beispiele folgend, aus ihren Privatgütern die Kirchen gleichfalls bereicherten, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir in folgenden Jahrhunderten die Zehntpflicht gegen Kirchen immer allgemeiner werden sehen, und haben nicht nöthig, um diese Erscheinung zu erklären, zu der Hypothese der Einführung einer Kirchensteuer unsere Zuflucht zu nehmen. Wir

dürfen darüber um so weniger uns wundern, da schon Chilperich sich beklagte, der Fiskus sey verarmt, und seine Reichthümer seyen in den Kirchenschatz gewandert, die Bischöfe allein seyen im Besitze weltlicher Macht und von den Königen sey sie verschwunden [150]). Wir dürfen es daher auch Karl Martell so sehr nicht verübeln, wenn er wenigstens einige possessiones, deren perpes firmitas ohnehin noch kein Rechtssatz allgemein ausgesprochen hatte, dem alten Rechte gemäß dem Fiskus von den Kirchen vindicirte.

Von frühen ausdrücklichen Verleihungen von Zehnten an Kirchen durch die Könige ist uns ein merkwürdiges Beispiel aus dem südlichen Deutschland erhalten, welches zugleich ausdrücklich beweist, daß jene Zehnten wirkliche Domanialgefälle, oder reditus ex fisco, waren [151]). Ward von den Königen ein Fiskus selbst an Kirchen oder Layen zu zeitlichem oder dauerndem Genusse überlassen, so war natürlich das Recht den Zehnten davon zu beziehen, in einer solchen Verleihung mitbegriffen [152]). Von

---

150) Gregor. Tur. Lib. VI. cap. 46. Vgl. Montesquieu, Liv. XXXI. chap. 9. 10.

151) Principii Ecclesiae Nemetinae Episcopi tempore Sigebertus Francorum Rex decimas omnium frugum tam de annona quam de vino, melle jumentis porcisque et de omni reliqua solutione ad fiscum suum in pago Spirensi spectante ecclesiae Nemetinae dedit, aus Chron. Spirense von Mutterstat in Senkenberg selecta Jur. et Hist. VI. p. 151. Hier blieb dem König wahrscheinlich eine nona. Andere frühe Zehntverleihungen an Kirchen sieh bei Böhmer §. 21. Auch Selden führt viele solche Beispiele an von Verleihungen von Zehnten, die eigentlich Domanialgefälle waren, an Kirchen.

152) Vgl. die schon oben Note 22 angeführte dem südlichen Deutschland angehörende Urkunde: Dagobertinus fiscus, quo in Biscovesheim advocatione optimates utuntur, d. h. wovon sie den Zehnten bezogen, gleichsam als Besoldung, wie schon die römischen Beamten die annona civilis.

solchen Schenkungen aber an Kirchen finden sich im Süden und Norden Deutschlands viele Beispiele und auch aus den Niederlanden sind merkwürdige aufzuweisen [153]). Ja, es ist mehr als wahrscheinlich, daß die daselbst früh vorkommenden Schenkungen eines Comitatus [154]) hauptsächlich in Schenkungen der in einer Grafschaft gelegenen, früher zum zeitlichen Genusse der Grafen angewiesenen Fiskalgüter oder Domänen bestanden, wodurch dann für die Kirche auch der Bezug der Domanialgefälle oder Zehnten begründet wurde. Auch sind Kirchen oft zu Zehnten aus königlicher Hand durch Schenkung von Gütern gekommen, die wohl ursprüngliche Stammgüter der karlowingischen oder vielleicht schon der merowingischen Familie gewesen sind. Namentlich erhielten auf diese Art Kirchen viele Gefälle und Güter in der Sylva Meruwede und in dem pagus Isalae et Lake, dem Lande zwischen der holländischen Yssel und dem Leck, von dem wohl auch die in den salischen Gesetzen Saleci genannten Salier ihren Namen

---

153) z. B. Urk. v. J. 908 bei Miraeus p. 34. Darin bestätigt Ludovicus Lotharingiae Rex der Kirche von Lüttich Abbatiam Laubacensem a patre Arnulpho datam, fiscum nomine Tectis a Rege Suendipolcho concessum, Abbatiam Fossas per praestariam a Gisla Abbatissa acquisitam . . . . Abbatiam Heribotesheim, quae a Gerhardo quondam Comite proprio jure habita, postea nostro cessit donatui etc. In der Theilungsurkunde des Lothringischen Reichs vom J. 870 ist der Districtus Tectensis mit dem Districtus Aquensis genannt neben vielen Comitatus, was andeutet, daß die königlichen Domanialgüter zu Aachen und Theuz unter einer besondern Gerichtsbarkeit, Districtus, standen. Die Schenkung der Domanialgüter von Theuz an die Lütticher Kirche bestätigt obige Urkunde, in welcher auch für mehrere der von uns im Vorhergehenden ausgesprochnen Meinungen Beweise liegen.

154) Daß damit keine Verleihung der gräflichen Amtsrechte gemeint war, habe ich in meiner Deduktion ꝛc. S. 167 u. f. gezeigt.

führten [155]). Es ist dabei noch zu bemerken, daß über dergleichen Schenkungen zuweilen die mit denselben Gütern frü-

---

155) Vgl. z. B. Urkunde von 953, bei Van Mieris I. p. 44: „ad Ecclesiam in loco Trecht vocato quasdam res juris nostri concessimus in proprium i. e. quidquid in Villa Amuda habere videbamur, telonium ad villam pertinens quod Walgero jam olim in beneficium concessimus, insuper terram quam Hatto Comes in Lona habuit, firmiter delegamus, terram quam Hatto in loco Eki habere videbatur, et ad nostrum regale jus judiciario more pro sui ipsius commisso fiscata erat etc.“, Urkunde von 944. ebendaselbst p. 42: „quasdam fisci regalis proprietates Ecclesiis S. Salvatoris et Martini, totum quod in pago Lake et Isla hactenus habuimus, quod Walgerus et filius ejus in beneficium habuerunt, cum agris, mancipiis, terris cultis et incultis jure perenni in proprium donavimus“, Urkunde vom J. 1067. ebendaselbst pag. 66: „comitatum omnem in Westslinga cum omnibus ad bannum regium pertinentibus, hoc est Abbatia Egmond, utriusque sexus mancipiis, aedificiis, agris, terris cultis et incultis S. Ecclesiae Trajectensi in proprium tradidimus et in aeternum possidendum.“ Vgl. Urkunde vom nämlichen Jahre, ebendaselbst pag. 67. Gegenstände der Schenkung des Kaisers an die Utrechter Kirche sind hier mansi in et juxta Merwede, sylva propria cum omni utilitate, beneficium quod Comes Wirich ab Episcopo tenuit, comitatus omnes in Hollant. Manche dieser Gegenstände waren schon früher an Grafen von Holland gegeben worden, aber die Kirche von Utrecht blieb auch nicht im Besitze, vgl. Not. 143. Das geschenkte beneficium von dem hier die Rede ist, und von dem gesagt wird, ein Graf habe es von dem Bischofe inne gehabt, ist hier keineswegs für ein schon in jener Zeit gegebenes Lehen zu nehmen. Vielleicht war es eines jener beneficia, die unter Karl Martell verbo regis ex rebus ecclesiae gegeben worden waren, oder eine Besitzung die ein früherer fränkischer König der Kirche ganz genommen hatte, um sie den Vorfahren jenes Grafen zu geben, in welchem Falle die Kirchen oft in Beziehung auf ihre vermeintlichen Rechte auf die entzognen Güter sagten: res tenetur ab ecclesia,

her von den Königen beschenkten Layen sich nicht minder zu beklagen hatten, als Kirchen über die unter Karl Martell ihnen entzogenen Besitzungen sich zu beklagen Ursache haben mochten. Doch sind oft Besitzungen den Layen zur Strafe genommen, und anfangs gewiß nach Grundsätzen des römischen Rechts zum Fiskus gezogen, aus diesem aber wieder weiter verliehen worden [156]). Ueberhaupt geschahen im

---

obschon sie eigentlich a Rege tenebatur. Vgl. Not. 143. Auch ist unter dem Wort tenere ab ecclesia selbst in Hinsicht auf Vornehmere oft weiter nichts als ein tenere sub annuo censu, jure censuali zu verstehen, wie noch in viel späterer Zeit es in Urkunden heißt, z. B. in der schon angeführten Urkunde vom J. 1216 bei Ritz S. 82. in einer andern vom J. 1246 bei Miraeus IV. p. 242.

156) Nebst den in der vorhergehenden Note enthaltnen Urkunden ist noch besonders merkwürdig eine bei Van Mieris I. p. 73. stehende Urkunde vom J. 1086. „Ob culpam — Ekberti Marchionis ..... principes ..... ipsum hostem regni et Imperii Romani judicaverunt, praedia ejus et quae a nobis habuerat beneficia imperiali nostrae ditioni ac potestati adjudicaverunt, ex iisdem beneficiis comitatum quendam Frisiae cum omni utilitate quam Ekbertus in hoc Comitatu habuit, in proprium tradidimus ad ecclesiam Trajectensem.“ Unter comitatus ist auch hier das in Oster- und Westergau gelegne zum königlichen Fiscus bei der Eroberung über die Friesen gezogne Land zu verstehen, dessen Genuß den daselbst gesetzten Grafen anfänglich als Besoldung angewiesen worden war, bis es mit den Gefällen dem Bischofe von Utrecht geschenkt wurde, ohne daß dadurch der Bischof die eigentlichen gräflichen Amtsrechte erhalten hätte, die ohne Zweifel auch in diesen Bezirken von jener Zeit an ein kaiserlicher Vogt ausübte. Aber auch das Land ist den Bischöfen nicht geblieben, sondern später wieder Weltlichen von den Kaisern zugetheilt worden, weßhalb in einer Urkunde vom J. 1398 bei Van Mieris III. p. 611. gesagt wird, dem Herzog Albert ständen in jenen Gegenden Zehnten zufolge seiner Grundherrlichkeit zu: „van den tienden de onse genedige heere vermits syne heerlyckheit toebehoren.“

Mittelalter oft königliche Verleihungen in Beziehung auf den nämlichen Gegenstand abwechselnd an Kirchen und Layen, was in der Folge zwischen beiden häufig Streitigkeiten veranlaßte, wie wir schon früher bemerkt haben. Kirchen haben dadurch in späterer Zeit über Güter, von denen sie aus älteren Urkunden nachweisen konnten, daß sie einmal in ihrem Besitze aus kaiserlicher Verleihung gewesen seyen, gegen die weltlichen Besitzer oft die Lehensherrlichkeit geltend gemacht, und aus eben diesem Grunde hat man wohl auch gewiß schon zu Friedrichs I. Zeiten manche Zehnten als aus Belehnungen von Kirchen kommend angesehen, die ursprünglich aus kaiserlicher Verleihung stammten [157]). Wenn aber auch wirklich Weltliche, die vor dem Lateranischen Concilium schon ihre Zehnten als Lehen von Kirchen betrachteten, dieselben ursprünglich von den Kirchen zu Lehen erhalten haben sollten, so sind diese Zehnten, wie schon gesagt, gewiß keine anderen als solche gewesen, zu welchen die Kirchen selbst kraft ihres Eigenthums über den zehntbaren Boden gekommen waren. Wenn also selbst bewiesen werden könnte, daß bestimmte Zehnten von Weltlichen vor dem Lateranischen Concilium aus geistlicher Hand erworben worden sind, so wäre dadurch noch nicht das mindeste gegen ihre privatrechtliche Natur bewiesen.

Nach dem Lateranischen Concilium aber wurden ohnehin die wirklichen Veräußerungen kirchlicher Zehnten zunächst seltner, dagegen häufiger die Beispiele, daß Weltliche ihre Zehnten als kirchliche Lehen anerkannten, oder ihre Zehnten förmlich an Kirchen abtraten, oder wenigstens die Kirchen von den Zehnten befrei-

---

157) Daß oft Zehnten, die ursprünglich von Fiskalgütern an Grafen und andre Beamte angewiesen waren, später an Kirchen gekommen sind, hat schon Böhmer dissert. §. 21. gezeigt. Vgl. oben Not. 141. 142. und 143. mit dem am Ende citirten Memoriale aus Van Mieris I. p. 60. und dem Note 153 Gesagten.

ten, welche dieselben bis dahin, von dem ihnen zu unvollkommenem Eigenthum verliehenen Lande selbst hatten entrichten müssen. Besonders häufig kommen hierüber Urkunden am Rheine und in den Niederlanden vor, wo z. B. die Grafen von Durach, Sayn, Hennegau und Luxemburg oder ihre Vorfahren Zehnten gewiß auf ähnliche Weise, wie die Grafen von Holland und Flandern, auf größeren Landstrecken erworben haben, und der Umstand, daß die von diesen Grafen gemachten Schenkungen von Zehnten meistens in Verbindung vorkommen mit Schenkungen von Villen und ihren Kolonen, von Zinsen oder census, von medietas oder champart, von Renten überhaupt oder reditus, ja mit Veräußerungen von Kirchen und Patronatsrecht, und allgemein mit Uebertragung von Land, auch für spätere Zeiten noch den Zusammenhang dieses Zehntrechts mit dem römischen und Kapitularienrechte nachweist [158]). Auch bestätigen jene Urkunden dasjenige, was

---

158) Man vgl. z. B. bei Miraeus II. p. 770. eine Urkunde von 1192, worin ein Graf von Durach (über deren Geschlecht meine Deduktion S. 157. 165. zu vergleichen ist) eine insula et pratum cum terra adjacente et totum tenementum, welche er von den Herzogen von Limburg zu Lehen hatte, und alle dazu gehörigen villas, homines, census, medietatem, decimam, terram, nemus, jura, reditus universos einem Kloster schenkt (auch Raepsaet hat diese Urkunde benutzt, aber die Worte: medietatem, decimam, unrichtig als zusammengehörend genommen). Ferner ist zu vergleichen eine Urkunde von 1246 bei Miraeus IV. p. 242, woraus wir sehen, daß eine Abtey, welche schon in alten Zeiten eine Gräfin von Hennegau in proprio allodio gestiftet hatte, von den Nachfolgern derselben nach und nach verschiedne allodia cum decima et terragio, verschiedne curtes, terras, pascua, cum terragiis, vinagiis et reditibus, praedia cum annuo censu, possessiones in terra et potestate Comitum, dann z. B. in potestate de Renenga duas partes decimae, in einer Villa reditum annuum dictum sougnie, also

wir sonst über den Ursprung des Patronatsrechts, über den Einfluß des Lateranischen Conciliums und andere Punkte im Vorhergehenden bemerkt haben. Ja im Hennegau scheinen die zwei Abgaben, die unter dem Namen dîmes und terrages noch in einem spätern für das Zehnt=

Gefälle aller Art, und Land theils zu vollkommenem theils zu unvollkommenem Eigenthum geschenkt erhalten hatte. Es scheint sogar noch durch die Worte possessio oder dominicatus das unvollkommene vom vollkommenen Eigenthum unterschieden, und das Obereigenthum darüber mit potestas oder terra bezeichnet, so wie zur Anerkennung desselben das terragium bezahlt worden zu seyn, wovon aber so wie überhaupt von jeder Leistung in obiger Urkunde die possessiones des Klosters von einer Gräfin Margarethe befreit worden sind. Von einigen Höfen hatte das Kloster selbst bis dahin Blutzehnten geben müssen. Die Kolonen des Klosters kommen als villici, rustici, hospites vor, und einige Güter der Kirche hatte selbst ein miles cum participibus sub annuo censu vom Kloster inne. Von ihm wird gesagt: terram tenet, die possessio war dem Kloster, und die potestas den Grafen, und ohne Zweifel liegen hierin Ueberreste römischer Begriffe. Auf ähnliche Weise, wie in der vorhergehenden Urkunde die possessio eines Klosters, die zur terra einer Gräfin von Hennegau gehörte, wurde auch nach einer Urkunde von 1255, bei Bertholet Vol. V. preuves p. 45., die Besitzung eines Klosters auf der terra eines Gerhard von Luxemburg vom vinagium befreit, welches Wort von Ducange s. h. v. nicht richtig erklärt wird, und wie das terragium überhaupt nur eine Art von Zehnten war. Dieß sieht man auch aus einer sonst noch für das oben Behauptete wichtigen Urkunde vom J. 1253., bei Miraeus IV. p. 245. Darin bestätigt ein Graf von Luxemburg die von seiner Mutter einem Kloster gemachten Schenkungen, z B. in einem Orte duas partes decimae cum jure patronatus, in einem andern decimam cum jure patronatus, in einem dritten terragium in omni ejus villae vinagio, in omni crescentia terrarum cultarum et incultarum, in einem vierten terram cum omni jure et usu. In einer Urkunde vom Jahre 1250, bei Guden. C. Dipl. II. 96. sagt

wesen überhaupt wichtigen Landrechte [159]) vorkommen, ursprünglich die zwei von den römischen Staatsdomänen zu entrichtenden Renten gewesen zu seyn, die vielleicht beide schon bei der ersten fränkischen Eroberung in die Hände eines der Führer der Franken dadurch gekommen sind, daß ihm das Land, das als praedium oder possessio zuvor einem reichen Römer gehört hatte, als terra salica angewiesen wurde, von welcher er den Königen dann natürlich keine Rente entrichtete, aber beide Renten bezog, welche die Kolonen zuvor an den Staat und an den possessor entrichtet hatten. Von dem ersten Erwerber sind jene beiden Renten wohl nach und nach in verschiedene Hände gekommen, und die Sage hennegauischer Chronisten, ihre Grafen seyen Nachkommen

---

eine Gräfin von Sayn: cum venderem patrimonium meum Ecclesiae (dem Kloster vom Arnstein) contuli absolute parochialem ecclesiam eidem patrimonio attinentem cum jure patronatus, sic tamen quod Abbas et fratres decimam (mit Ausnahme der schon andern Kirchen angewiesenen) ab illis obtineant, ad quos de jure dinoscitur pertinere. Doch sollte keine laicalis persona Antheil haben dürfen in dicta ecclesia aut patronatus jure seu percipiendi ejusdem proventus.

159) Vom Jahr 1619, gedruckt unter dem Titel: Chartes du pays de Hainau, Mons 1735. pag. 26. und 32. chap. VIII. et IX. Beide Kapitel bilden eine Art von Zehntordnung. Die älteste aber mir bekannte und sehr merkwürdige Zehntordnung ist die von Seeland, wo, wie bereits gesagt, die Grafen von Holland seit dem dreizehnten Jahrhunderte ihre Zehnten als Lehn der Kirche von Utrecht anerkannt haben. Die Zehntordnung ist vom J. 1315, bestätigt im J. 1523, zum Theil auch enthalten in dem Landrecht von Seeland vom J. 1496, Cap. II. art. 2. und vollständig abgedruckt in Bort's Werken pag. 711. Die von Mittermaier, d. Privatrecht §. 161. not. 13. als Zehntordnungen angeführten Urkunden von 1288. und 1299. bei Van Mieris I. p. 473. 617. enthalten über Zehnten nur wenige Bestimmungen, und betreffen die von den Grafen von Holland unterworfnen Westfriesen.

eines Sohns von Clodio gewesen, mag vielleicht nicht ganz ungegründet seyn. Auch ist bekannt, daß von jeher Hennegau ein Sonnenlehen, d. h. frei von allem Lehensnexus zu seyn behauptete, von jeher entschied im Hennegau der gräfliche Gerichtshof alle Streitigkeiten über geistliche sowohl als weltliche Zehnten, und urkundlich sind viele auch von Geistlichen besessenen dîmes und terrages daselbst aus den Händen der Grafen gekommen. Ja der französische Kassationshof hat sogar noch in neuester Zeit die hennegauische Grundabgabe des terrage als allodial und nicht abgeschafft anerkannt, obschon dieselbe mit dem Zehnten so zusammenhing, daß sie erst nach Abzug von diesem von den Feldfrüchten erhoben wurde, und hinsichtlich des Abkaufs gleichen Regeln unterworfen war [160]). Gewiß sind auch auf ähnliche Weise im südlichen Deutschland, und besonders im ehemaligen Zehntlande der Römer viele Kirchenzehnten wie Zehnten von Weltlichen durch königliche Verleihung des Eigenthums über das zehntbare Land, durch Ueberlassung von Domänen entstanden, gewiß ist auch dort mancher ursprünglich weltliche Zehnt in früherer und späterer Zeit durch Privatverleihung in geistliche Hand gewandert, gewiß ist auch dort mancher nach dem Lateranischen Concilium und vor demselben als Lehen einer Kirche anerkannt worden, und es ist also auch dort kein Beweis gegen die privatrechtliche Natur eines weltlichen Zehnten, wenn es sich etwa nachweisen ließe, daß ihn des Besitzers Vorfahren wirklich einmal aus geistlicher Hand erworben haben [161]).

---

160) Vgl. meine Deduktion S. 100. und 208. Dupin et Loiseau, dictionnaire des arrêts T. I. s. v. terrage nr. 2. und Chartes de Hainau chap. VIII. §. 11. chap. IX. §. 7.

161) Nach einer handschriftlichen Urkunde von 1603 überließ ein Graf von Fürstenberg in der Gemarkung eines Orts den Novalzehnt an ein Gotteshaus, das daselbst schon den Zehnten des urbaren Landes und das Patronatsrecht besaß. Dieser letztgenannte Zehnt mit dem Patronatsrecht selbst aber war von dem Gotteshause wahrscheinlich schon

Daß Kirchen selbst noch in späterer Zeit, eben so wie schon unter den Römern und unter Karl dem Großen von zwei verschiedenen Klassen von Kolonen zwei quantitativ verschiedene Renten, die decima nnd campipars, also von Zehntholden und Halbbauern eine Fruchtrente kraft ihres Eigenthums über den Boden bezogen, beweist besonders eine Urkunde von 1224, in der das Kapitel von Orleans von solchen, qui de ecclesia tenent et possident ubicumque commorantes, und von solchen, qui tanquam homines de corpore in terra ecclesiae habitant, redet, und gegen Aufhebung der letzten Reste römischer Sklaverey und Hörigkeit sowie gegen Ueberlassung des bis dahin unter solchen Verhältnissen bebauten Bodens zu völlig freier Benutzung nebst dem bisher bezogenen Zehnten sich eine elfte Garbe von seinen Kolonen stipulirte, welche die gerba libertatis heißen sollte [162]). Auf ähnliche Weise hat sich ein Graf von Luxemburg im Jahre 1252 gegen ähnliche Vortheile neben den bisher bezognen Zehnten und Zinsen eine nona von den Bewohnern eines seit ältester Zeit zu seinem Eigenthum gehörigen Ortes ausbedungen, und die im Luxemburgischen bis in die neuesten Zeiten vorkommenden Freischaftsleut und Leibeigenschaftsleut, von denen schon oben die Rede war, erscheinen dadurch um so gewisser als Nachkommen der zwei mehrgenannten Klassen von Kolonen [163]). Endlich ist

---

früher aus derselben Hand erworben worden, wofür andre, oben in Note 158 angeführte ähnliche Beispiele, und der Ursprung des Patronatsrechts selbst Vermuthungen liefern. Es scheinen demnach die Vorfahren des Verleihers des Novalzehnten im J. 1603, ursprünglich Eigenthümer alles zehntbaren Bodens der ganzen Gemarkung und wohl der Kirche selbst gewesen zu seyn, über die das Patronatsrecht ausgeübt wurde.

162) Die Urkunde steht in den Ordonnances des Rois de France, T. XI. p. 322, und ist auch von Raepsaet, doch nicht gehörig benutzt worden.

163) Bertholet T. V. preuves p. 38.

noch eine Urkunde vom J. 1289 zu nennen, in welcher ein König von Frankreich auf seinen Domanialgütern im südlichen Frankreich alle servitus de corpore, servitus de casalagia, servitus adscriptitionatus und servitus libertinitatis aufhebt, auf alle Rechte verzichtet, die dem patronus gegen den libertus zustehen, und verordnet, daß die res casalagii künftig als bona emphyteutica angesehen werden und einen mäßigen Zins oder canon entrichten sollten [164]). Ich brauche nicht zu sagen, wie sehr diese Urkunden die Fortdauer des römischen Kolonats, zum Theil aber auch selbst die Fortdauer von Resten römischer Sklaverey auf königlichen, kirchlichen und Privatbesitzungen in den verschiedensten ehemals römischen, nachmals fränkischen Ländern beweisen, wie sehr sie unsere Ansicht vom Ursprung der nona und decima, sowie von der Milderung der römischen Sklaverey durch das Zehntwesen bestätigen.

Viele Nachkommen wirklicher römischer Sklaven und Höriger, denen bei ihrer Freilassung das bis dahin unter Verhältnissen der Unfreiheit bebaute Land als metairie oder bien emphytéotique überlassen wurde, zahlen also vielleicht noch heutzutage in Frankreich eine Rente von dem Boden, den ihre Vorfahren als Sklaven bebauten, da weder der canon emphytéotique, noch auch, besonders im Süden Frankreichs, das champart als aufgehoben durch die Gesetzgebung der Revolution betrachtet wird. Dagegen sind die Nachkommen der Zehntholden, die, selbst wo ihre Abgabe mit früherer Hörigkeit oder Leibeigenschaft zusammenhing, gerade die bei der Freilassung besonders Begünstigten waren, die überdieß beiweitem noch öfter als liberi coloni die Zehntpflicht vertragsmäßig übernommen haben, was die vielen von uns angeführten Urkunden, und selbst ausdrückliche Bestimmungen in den westgothischen Gesetzen beweisen, durch die

---

164) Ordonnances des Rois de France, T. XII. p. 335. Vgl. Raepsaet Vol. II. p. 446.

Gesetze der Revolution zum Nachtheile der ehemaligen Eigenthümer des zehntbaren Bodens von ihrer Abgabe befreit worden, und auch in Deutschland wird jetzt diese Abgabe als Zins der Leibeigenschaft verschrieen, da sie doch gerade ihrem Ursprunge nach das Gegentheil war, in denjenigen Ländern wenigstens, die das fränkische Reich mit Ausnahme Sachsens bildeten, und auch noch nach Auflösung desselben als fränkische Länder im weitern Sinne länger römisches und altes fränkisches Reichsrecht behielten.

Fünftes Kapitel.

Einige Blicke auf den Ursprung der Zehnten in Sachsen und in andern von Franken im weiteren Sinne unterschiedenen Ländern Deutschlands.

Wir haben bis jetzt das Zehntrecht der fränkischen Monarchie mit Ausnahme Sachsens entwickelt, und zu gleicher Zeit die Fortdauer desselben nach seinen wesentlichen Bestimmungen nicht nur allein in Frankreich, sondern auch in denjenigen Ländern von Deutschland nachgewiesen, die das ganze Mittelalter hindurch unter dem Namen Franken im weiteren Sinne begriffen, größtentheils auch schon unter römischer Herrschaft, und unter dieser schon christlich, auch mit der fränkischen Monarchie schon bald nach ihrer Gründung verbunden waren. Zu keiner Zeit ist in diesen Ländern ein allgemein bindendes Gesetz ergangen, wodurch die Zehnten als Steuern wären eingeführt worden. Vielmehr waren Zehnten daselbst seit den ältesten Zeiten als Ausfluß des Eigenthumsrechts begründet, und sind auf den verschiedenartigen Wegen des bürgerlichen Verkehrs, wie andere Gegenstände des Eigenthums, bis auf unsere Zeit von Hand zu Hand gewandert. Die Idee, daß Karl der Große sein ganzes Land zum Vortheil der Kirche besteuert habe, ist auch nach der fränkischen Reichsverfassung gar nicht wohl denkbar, sowie eine solche Besteurung zum Unterhalt der Geistlichen bei den Reichthümern der Kirchen auch nicht nöthig war. Anders dagegen verhielt sich die Sache in dem von Karl dem Großen unterworfenen Sachsen, das erst für das Christenthum gewonnen werden sollte, und dessen Bewohner durch Ge-

walt der Waffen besiegt, sich das mußten gefallen lassen, was seinen Franken Karl der Große nicht leicht hätte befehlen dürfen. So entstand die bekannte Stelle im Kapitulare de partibus Saxoniae, von der manche Schriftsteller die Steuernatur des Zehnten für ganz Deutschland haben ableiten wollen [1]), eine Idee, die auf einer falschen Vorstellung von der Staatsverfassung germanischer Länder im Mittelalter beruht. Die Worte des genannten Kapitulars: secundum Dei Mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui Ecclesiis et Sacerdotibus donent [2]), enthielten übrigens unbezweifelt ein für Sachsen allgemeines Steuergebot, sie könnten aber auch so verstanden werden, daß die Sachsen an die Kirchen den zehnten Theil des Grundeigenthums selbst, substantiae, sowie des Ertrags, laboratus, hätten abstehen müssen.

Dieß wäre auch nach den damaligen Rechtsansichten nichts Außerordentliches gewesen, da Karl der Große, wie er selbst sagte, einigermaaßen von römischen Begriffen ausging, omnem terram Saxonum Romanorum more in provinciam redegit [3]), ohne Zweifel also nach römischen Begriffen das eroberte Land als Eigenthum des Siegers betrachtete. Soviel ist wenigstens gewiß, daß allen denjenigen, welchen die Zehntpflicht von Karl dem Großen in Sachsen auferlegt wurde, zugleich befohlen worden ist, einen Theil ihrer Hörigen, sowie an eine jede einzelne Kirche Grundeigenthum, curtem et duos mansos terrae

---

1) Vgl. Archiv für Landständische Angelegenheiten in Baden vom J. 1819. S. 219. Daß Hallam in diesem Kapitulare eine allgemeine Verordnung zu finden glaubte, ist oben schon bemerkt worden, S. 161.

2) Capit. anni 789, cap. 17. bei Walter III. p. 107. und Praeceptum de institutione Episcopatuum per Saxoniam anni 789, a. a. O. p. 102. Hujus parochiae incolas decimas suas ecclesiae suoque provisori fideliter persolvere jubemus.

3) Praeceptum de inst. Epis. a. a. O. p. 101.

abzugeben [4]; was im eigentlichen Franken, wie wir oben gesehen haben, auch nicht statt fand, wo sogar das auf ganz anderem Prinzip beruhende Geben eines mansus sine servitio von Seiten der Eigenthümer von Kirchen im Anfange nicht allgemein befolgt worden zu seyn scheint. Wie Karl der Große den Sachsen Zehnten zu entrichten befahl, so ließ er übrigens auch selbst von dem an den Fiscus zu entrichtenden census, sowie von den Strafgeldern, dem fredum, einen zehnten Theil an die Kirchen ab [5], und sowie die Sachsen etwas von ihrem Grundeigenthum abtreten mußten, so gab auch der Kaiser an die von ihm gestiftete bischöfliche Kirche von Bremen gleich bei der Gründung siebenzig Morgen desjenigen Landes [6], das ihm auch in Sachsen frühzeitig als Fiskalgut zugekommen zu seyn scheint, entweder weil es herrenlos, oder weil es zur Strafe von seitherigen Besitzern eingezogen war, oder weil es vertriebenen mächtigen Familien, oder weil es solchen gehört hatte, die nach bekannten historischen Zeugnissen durch sein Machtwort nach Franken verpflanzt worden waren. Wie ferner diese daselbst Land zu unvollkommenem Eigenthum erhielten [7], so sind auf der andern Seite aus fränkischen Ländern gewiß auch Viele, die in ihrer Heimath nichts besaßen, oder gar noch unter den alten

---

4) Capit. de part. Sax. c. 15. Doch heißt es: de minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonent. Die folgenden Worte können auch so geheißen haben: et inter centum viginti homines, Nobiles et Ingenui similiter et Liti servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant, d. h. die Nobiles Ingenui et Liti, die cap. 17 auch als zehntpflichtig genannt werden, sollten von 120 hominen einen servus mit einer ancilla an die Kirche abtreten.

5) Ebend. c. 16.

6) Ad constructionem ecclesiae septuaginta mansos cum suis colonis offerentes, in dem Praeceptum a. a. O. p. 102.

7) Capit. anni 803. cap. 11.: de illis Saxonibus qui beneficia nostra in Francia habent.

Verhältnissen der römischen Sklaverey lebten, zur Bebauung der neuen Fiskalgüter nach Sachsen geschickt worden unter den in Franken fortwährend praktischen altrömischen Kolonatsverhältnissen; sowie auch die in Sachsen gestifteten bischöflichen Kirchen und Klöster selbst, denen bald von den Königen aus den Fiskalgütern bedeutendere Schenkungen zuflossen, dieselben nach römischen Rechtsverhältnissen erhielten, nach denen die Kirche im Mittelalter im Allgemeinen regiert wurde. Wir haben wenigstens bestimmte Zeugnisse, daß die Könige zugleich mit Grundstücken Kolonen an sächsische Kirchen anwiesen, und daß sie ihnen Zehnten verliehen, welche ihren Ursprung unbezweifelt dem Ausleihen der Fiskalgüter nach Kolonatsrecht verdankten [8]). Es gab also auch

---

8) Vgl. die in Note 6. citirte Stelle, wo von 72 mansis cum colonis die Rede ist, welche die Kirche von Bremen erhielt. In der vita S. Anskarii, cap. 35, bei Pertz II. p. 719. heißt es, der Bischof Anskarius von Bremen, der, wie in früherer Zeit St. Remigius in Rheims, wohl auch von den Königen mit vielen Privatschenkungen bedacht wurde, habe nicht nur von den Zehnten, die ihm als Bischof zukamen, vieles an die Armen abgegeben, sondern auch an ein Hospital in Bremen decimas de nonnullis villulis angewiesen. Aus den Annales antiqu. Corb. Saxon. bei Leibnitii script. II. p. 296. sieht man, daß die im J. 815 gestiftete Abtey Corvey in kurzer Zeit durch Schenkungen zu außerordentlich vielen Gütern kam, und daß sie durch die Könige im J. 830 die villa regia Huxori in perpetuum, 834 zwei regias villas, 844 totam insulam in perpetuum, 845 multos mansos in pago Guottingo, 855 cellam Visbecci cum jure perpetuo, 888 multa bona erhielt. Von der königlichen Villa Hörter hatten die Könige die Zehnten wahrscheinlich schon früher an die Kirche zu Osnabrück gegeben, dann aber mit der Schenkung der Villa selbst, an Corvey. Darüber beschwerte sich Osnabrück, und daher heißt es ad. a. 899. jussu Regis decimae reddduntur Ecclesiae in Ossenburg, dagegen heißt es ad. a. 983, Kaiser Otto habe der Kirche von Corvey einen Ort cum multis decimis, injusto antea ablatum resti-

in Sachsen schon früh eine unendliche Menge von Zehnten, selbst der Kirchen, die nicht auf der von Karl dem Großen auferlegten Kirchensteuer, sondern auf dem privatrechtlichen Eigenthum über den zehntbaren Boden beruhten. Ueberdieß war in Sachsen, wie bei den Deutschen überhaupt, gewiß schon vor der fränkischen Eroberung eine Art von Zehnten üblich, welchen Grundeigenthümer von ihren zur Bebauung auf ihre Güter gesetzten Knechten bezogen [9], und wie die Sachsen auf Karls Befehl solche Knechte und Güter an die Kirchen abtreten mußten, wie sie später, zum christlichen Glauben bekehrt, oft freiwillig ihre Güter den Kirchen schenkten, haben auch Kirchen auf diese Weise daselbst frühzeitig Zehnten erworben [10]. Hauptsächlich aber sind sie

---

tuirt. Im J. 1076 aber war noch großer Streit zwischen Corvey und Osnabrück über die Zehnten in Hörter und noch im J. 1301 wurde dem Kloster Corvey ein Theil derselben restituirt. Auch a. a. 1107 heißt es: Henricus Rex Monasterio reddit decimas ab Hezilone ablatas, und a. a. 1221: fit transactio ob decimas in Leziaci inter ecclesiam Aquensem et Corbeiensem. Im J. 1313 erhielt das Kloster Corvey auch ein jus patronatus cum proprietate ecclesiae parochialis in Grüningen. Aehnliches war schon 1219 geschehen. Ich brauche nicht weiter auszuführen, wie sehr diese Zeugnisse meine Ansichten, und die auch schon früher behauptete Uebertragung fränkischer Rechtsverhältnisse selbst auf sächsische Kirchen bestätigen.

9) Dieß beweist die in der Note 4 citirte Stelle, womit oben S. 122. Note 8 zu vergleichen ist. Dahin gehört auch vielleicht die Nachricht in den Annal. Corb. a. a. 832, das Kloster habe eine piscatio und 32 familias erhalten.

10) Man vergleiche nur z. B. wieviel die einzige Abtey Corvey auf diese Weise erwarb, in den Annal. Corb. Selbst außerhalb Sachsens sind derselben Güter und Gutsgefälle geschenkt worden, und auch aus dem Privatvermögen ihrer Aebte erhielt sie Vieles. Vgl. ad a. 838: proba matrona multa contulit monasterio in Oppenheim et Wachenheim, ad a. 841: nobilis vir villam suam, dedit a. a. 851: Gieso conversus omnia sua tradidit, 898 Rothulphus mortua conjuge mo-

zu denselben vertragsmäßig gekommen, als sie unbebaute, ihnen durch kaiserliche Verleihung gewordene Landstrecken an überrheinische Kolonisten zur Bebauung nach sogenanntem flämischen Rechte übergaben, unter welcher Benennung man auch in den Niederlanden schon früh das fränkische Recht im Gegensatz des friesischen verstand [11]). Gewiß geschahen im nördlichen Deutschland dergleichen Landverleihungen schon weit früher, als die ersten Urkunden von solchen Verträgen hinaufreichen. Selbst in ursprünglich wendischen Ländern haben Bischöfe schon unter Otto II. Güter imperatoria concessione besessen, und ihre praedia colonis exercenda ausgetheilt [12]). Daß in solchen Verhältnissen die Kolonen völlig frei blieben, und daß namentlich die Bischöfe von Bremen auf diese Weise wohl Tausende von Zehntholden erhalten haben, hat Wersebe mehr als hinreichend nachgewiesen [13]). Wenn wir Grotius Nachrichten und das von

---

nasterium ingressus omne quod habuit contulit, 932 Priscus noster omne suum patrimonium obtulit, 936 Seyfridus Comes bona sua in Dioecesi Halbersted contulit, 1315 Hermanus tradidit tres mansos cum dimidio campi. Vgl. S. 41, Note 18, S. 199.

11) Vgl. Grotius Inleiding, B. II. D. 28. in der angeführten Ausgabe S. 291. u. f.

12) Helmoldi Chron. Slavorum cap. 14. in Leibnitii Script. II. p. 549.

13) Er giebt S 23 als älteste Urkunde für dieß Verhältniß eine pactio von 1106 an, quam quidam, qui dicuntur Hollandi cis Rhenum commanentes, mit dem Bischofe von Bremen eingingen, und wodurch sie die Kultur unbebauten Bodens, der ihnen zu völlig freiem erblichen Besitz unter der Verbindlichkeit zu Zins- und Zehntentrichtung überlassen wurde, übernahmen. Das Eigenthum solchen Bodens ist gewiß auch der Kirche von Bremen schon in ältesten Zeiten durch kaiserliche Verleihung geworden, wie wir in Beziehung auf niederländische Kirchen dieß urkundlich nachgewiesen haben, und schon vor Karl dem Großen zu Bonifazius Zeiten von den an

uns im vorhergehenden Kapitel Entwickelte mit Wersebe's Untersuchungen vergleichen, so bleibt uns kein Zweifel übrig, daß

---

neugestiftete Kirchen in Deutschland ertheilten possessiones et decimae die Rede ist. Die bischöfliche Vertheilung des Bodens nach flämischem Rechte ist also gewiß auch in Bremen schon viel früher vorgekommen, als Wersebe urkundlich nachweisen konnte. Jedenfalls scheint hinsichtlich des Rechtsgrunds, aus dem die Bischöfe den Boden an Kolonen verliehen, seine S. 135. ausgeführte Ansicht berichtigt werden zu müssen. S. 133. führt er eine Urkunde an von 1201, in der ein Bischof von Bremen einem Stifte eine ecclesia cum decimis et decimationibus schenkt. Bei Van Mieris I. p. 85. steht eine Urkunde von 1118, in der ein Bischof von Utrecht eben so einer Abtey eine ecclesia cum censu et oblationibus giebt. Da wir nun oben bewiesen haben, daß selbst zu oblationes an Kirchen die Pflicht auf privatrechtlichem Wege entstehen konnte, daß oft auch Weltliche decimas cum ecclesia kraft ihres Eigenthumsrechts verschenkten, so bestätigen auch diese Urkunden unsern Satz, daß, selbst wenn ein Zehntrecht aus Veräußerung von geistlicher Hand stammte, dieß durchaus nichts gegen die Entstehung desselben aus dem Eigenthum beweist. Auch sind beide Urkunden nicht gegen unsre Ansicht von der Wirksamkeit der alten Verbote der Veräußerung geistlicher Zehnten an Layen, denn beide sprechen von Veräußerung an Abteyen, und sind überdieß aus späterer Zeit. S. 134. u. f. handelt Wersebe ausführlich über die Verfassung der niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland, und sein ganzes Werk enthält zahllose Beweise dafür, daß solche niederländische Kolonien nicht nur in Bremen, sondern auch im ganzen nördlichen Deutschland bis nach Thüringen herab, im Mittelalter häufig gegründet worden, und daher die Zehnten unendlich vieler Zehntherren rein vertragsmäßig entstanden sind. Der S. 140 erwähnte Umstand, daß der Zehnte jener Kolonen in der elften Garbe bestand, wie in den Niederlanden, und der S 150 berührte Umstand, daß die Unternehmer solcher Kolonien auch als conductores decimae oft einen Zehnten vom Zehnten bezogen, beweisen, wie sehr die fränkischen Zehntgrundsätze auf sächsische

es eigentlich die römischen Kolonatsverhältnisse waren, welche auf diese Weise selbst im nördlichen Deutschland zur weiteren Verbreitung des Zehntrechts geführt haben. Auch von einer nona neben der decima finden wir daselbst sowohl in Beziehung auf geistliche als weltliche Zehntberechtigte Beispiele, und auch dort kann diese doppelte Rente dadurch entstanden seyn, daß die Könige bei Verleihung von den ihrem Fiskus vorbehaltenen Gütern an Geistliche oder Weltliche die Entrichtung eines Zehnten für sich, einer neunten Garbe für den Besitzer des Fiskalguts den Kolonen vorschrieben, und daß beide Renten später in dieselbe Hand gelangten, oder daß in einzelnen Fällen ursprünglich hörige Kolonen bei ihrer Befreiung von der Hörigkeit neben der ursprünglichen Zehntabgabe noch zu einer neuen verpflichtet wurden [14]). Daß übrigens auch weltliche Besitzer in Sachsen, abgesehen von dem in germanischen Grundeigenthumsverhältnissen schon vor der fränkischen Eroberung begründeten Zehntrechte, zu Zehnten frühzeitig, gleich den Kirchen, durch königliche Verleihung bebauter und unbebauter Landstrecken, unmittelbar oder mittelst obengenannter Kolonatsverträge gelangt sind, erleidet keinen Zweifel, obschon Weltliche das

---

Länder übertragen wurden, und lassen sich auch nach unserem Systeme leicht erklären. Sie beweisen ferner, wie sehr Möser, patr. Ph. Th. IV. S. 374, zum Theil die wahre Natur selbst der osnabrückischen Zehnten verkannt hat. Vgl. oben S. 175. Not. 74. und S. 201. Note 99.

14) Ein Beispiel führt S. 149 Wersebe an, erklärt es aber anders. Davon, daß bei Befreiung von der Leibeigenschaft ein neuer Kolonatsvertrag geschlossen, und neben der bisher bezogenen Gutsabgabe noch eine neue bedungen wurde, giebt Möser Th. IV. S. 334. 347. ein Beispiel aus dem Osnabrück'schen, das einer sehr neuen Zeit angehört. Vgl. S. 175. Not. 74, S. 50. Not. 8. und was sonst über nona und decima im Vorhergehenden gesagt wurde, S. 96, S. 180, Note 78, und a. a. O.

Zehntrecht oft aus geistlicher Hand auch in Sachsen später erlangt haben mögen. Wie das Vorhergehende beweist, ist man aber selbst in diesem Falle nicht genöthigt, den Ursprung des Zehnten eher einer Steuer als privatrechtlichen Erwerbtiteln zuzuschreiben. Auch von ehedem wendischen Ländern läßt sich Aehnliches sagen, wo schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten die Rede war von geistlichen Zehnten, die in weltliche Hand gekommen wären [15]). Es scheint sogar die den Sachsen von Karl dem Großen auferlegte Zehntsteuer daselbst nicht von Bestand gewesen zu seyn. Gewiß ist es wenigstens, daß die Sachsen sie mit Widerwillen zahlten, und vorzüglich dieser Steuer wegen sich aufs Neue auflehnten, weßhalb auch Alkuin selbst Karl dem Großen rieth, sie andern besiegten Nationen nicht aufzubürden [16]).

---

15) Helmoldi Chron. cap. 91, in Leibnitii scriptor. p. 614, wo von Heinrichs des Löwen Zeiten gesagt wird: decimae paene omnes in luxum saecularium cesserunt. Dieß kann aber von solchen Zehnten verstanden werden, welche Bischöfe schon unter Otto II. von den Kolonen ihrer praedia erhoben, wenn es sich nicht auf das unten noch zu nennende besondere Bestreben Obotritischer Fürsten bezieht, oder selbst auf solche Zehnten, die Weltliche auf andre Weise als von den Kirchen erworben haben. Vgl. oben Note 12 unten Note 21 und 22.

16) Alkuins Briefe von 797 und 798, aus Pez thesaur. nov. anecd. T. II. p. 4. und Bouquet T. V. p. 622, auch benutzt von Kremer a. a. O. S. 313. „Decimae subverterunt Saxonum fidem.“ Möser, Th. IV. S. 369, spricht ebenfalls davon, ohne daraus den richtigen Schluß zu ziehen. Auch ist er hier in offenbarem Irrthum, wenn er sagt: Verordnungen de decimis non redimendis, nisi episcopo placuerit, seyen so lange wirksam geblieben, als der Zehnte die Eigenschaft einer Steuer behielt. Aus den oben S. 179, Note 77, angeführten Stellen ergiebt sich, daß diese Verordnungen unbezweifelt auf Zehnten sich bezogen, welche de beneficiis ecclesiarum entrichtet wurden, und eigentlich eben so, wie schon im römischen Recht L. 14. C. de

Auch haben wir eine andere Nachricht aus späterer Zeit, nach welcher Ludwig der Fromme die von seinem Vater den Sachsen auferlegten Lasten erleichterte, oder die strengen Folgen der Eroberung milderte, durch welche Karl der Große die Sachsen nach ihrer abermaligen Bezwingung ihres Eigenthums am väterlichen Boden verlustig erklärt zu haben scheint [17]).

Die Friesen, welcher in der letztgenannten Nachricht in Verbindung mit den Sachsen Erwähnung geschieht, scheinen nach ihrer Unterwerfung durch Karl den Großen, zufolge anderer historischer Zeugnisse und ihrer eigenen alten, wahrscheinlich im dreizehnten Jahrhundert aufgeschriebenen Gesetze, nicht nur allein ihres Eigenthums, sondern selbst ihrer persönlichen Freiheit verlustig erklärt worden zu seyn, diese aber durch Entrichtung eines Zinses an den Kaiser, jenes durch Entrichtung eines Zehnten an die Kirche gleichsam wieder erkauft zu haben; ja es scheint die soviel gerühmte auf einem angeblich von Karl dem Großen erhaltenen Briefe sich gründen sollende Freiheit der Friesen weiter nichts gewesen zu seyn, als jenes Verfahren [18]), in welchem wir die

---

agricolis, den Grundsatz aussprachen, daß ohne Uebereinstimmung von Zehntholden und Zehntberechtigten Zehnten nicht in Geldrenten verwandelt werden sollten!

17) In der Vita Ludov. Pii bei Pertz, Monument. Germ. Hist. II. 619. Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderunt, imperatoria restituit clementia. Vgl. die vorhergehende Note.

18) Am gründlichsten sind die falschen Vorstellungen von der alten Friesen-Freiheit widerlegt bei Kluit, Historie Vol. V., p. 1-59. Vgl. Driessen Monumenta Groningana veteris aevi inedita, Gron. 1827. St. 3. S. 533. f. — Ueber die angegebene Nachricht aus den alten friesischen Gesetzen oder oude Vriesche Wetten, auf die sich in andrer Hinsicht Mittermaier Privat-R. §. 161. not. 15. beruft, ist zu vergleichen die Ausgabe,

Einwirkung römischer Ansichten erkennen, und eine Abweichung von dem Verfahren früherer germanischer Eroberer, welche in der Regel die Besiegten gezwungen haben, geradezu ihr Grundeigenthum mit den Siegern nach bestimmten Quoten zu theilen. Aber auch die den Friesen von Karl dem Großen auferlegten Zehnten scheinen nicht fortwährend entrichtet worden zu seyn. Friesische Gesetze wenigstens, die wahrscheinlich zu Karls des Kahlen Zeiten aufgeschrieben worden sind [19]), und ausdrücklich der Bekehrung der Friesen

---

welche zu Campen 1782 erschienen ist, erstes Stück, S. 113., und Kluit a. a. O. S. 30.

19) Dieß sind die sogenannten 17 Kesten en 24 Landrechten oder 17 Petitiones et 24 Constitutiones, von denen auch Mittermaier, Grundsz. des d. Pr.-R. S. 57, redet. Man darf sie weder mit der ältesten lateinischen Lex Frisonum, noch mit dem gewiß unächten Privilegium Caroli Magni, noch mit den oude Vriesche Wetten verwechseln, wie z. B. von Grattan, Geschichte der Niederlande, Berlin 1831. S. 15. 16. geschehen ist. — Meiner Meinung nach sind sie eine Reformation des alten friesischen Volksrechts, und vielleicht gleichzeitig mit der oben erwähnten Lex Lutherorum, die auch als Ius Karoli angeführt wird. Eines Königs Karl geschieht auch in den 17 Petitiones et 24 Constitutiones Erwähnung und derselbe könnte Karl der Kahle gewesen seyn. Daß es Karl der Große nicht war, ist gewiß. Die Gesetze selbst stehen, wahrscheinlich in ihrem ursprünglichen lateinischen Texte dem Vetus Ius Frisiacum voran, welches De Rhoer in den Verhandelingen der Groninger Gesellschaft pro excolendo Iure patrio, T. III. Beilage S. 1—32, herausgegeben hat. Daselbst heißt es nun: Haec est prima petitio et Karoli Regis concessio omnibus Frisonibus, quod universi rebus propriis utantur, quam diu non demeruerunt possidere, ferner: Septima petitio est quod omnes Frisones in libera sede consistant, et hoc donat eis Karolus Rex, ut Christiani fierent et subjecti essent australi rege et clepskelda et huslotha solverent, quibus comparaverunt nobilitatem et libertatem, quia Frisones olim ultra Oceanum erant subditi.

zum Christenthum Erwähnung thun, reden nicht von Zehnten, aber wohl von der Entrichtung eines Zinses an den König. Doch kommen in späterer Zeit in friesischen Ländern im Besitze der Grafen von Holland sowohl als anderer Zehntherren Zehnten vor, auf welche auch die Bischöfe von Utrecht Ansprüche gemacht zu haben scheinen. Diese Zehnten hingen übrigens gewiß auch mehr mit kaiserlicher Verleihung oder sonstiger Erwerbung von Grundeigenthum, als mit der Auflegung einer Steuer zusammen [20]).

Die Versuche, Zehnten als Steuern zum Besten der Kirchen in den wendischen Ländern einzuführen, scheinen ebenfalls großen Widerspruch gefunden zu haben. Im Lande der Obotriten erscheinen diese Zehnten schon zu Otto's II. Zeiten in veränderter Gestalt, und die Fürsten dieser Völker selbst suchten sie den Bischöfen zu entziehen [21]). In andern wendischen Ländern konnte die Zehntpflicht nur durch fremde

---

Die hier als clepskelda und huslotha genannte Steuer ist wohl dieselbe, die als scot und lot von Land- und Haus-Besitzern viel später noch an vielen Orten der Niederlande entrichtet wurde. Vgl. z. B. Urkunde von 1247 bei Van Mieris I. 242, und Grimm, Alterth. S. 77. und 299.

20) Vgl. die oben schon erwähnten Urkunden von 1288 und 1299 bei Van Mieris I. 473 und 617, ferner das schon oben erwähnte Memoriale von 1021, bei Van Mieris I. 57, und die Urkunde von 1118 ebendas. p. 85, in welcher der neben der oblatio genannte census auch wohl ein Zehnt seyn konnte. Sieh Note 13 dieses Kapitels.

21) Vgl. Helmoldi Chron. Slavor. I. cap. 12. in Leibnitii script. II. p. 548. „dabatur Pontifici annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum quod pro decima imputabatur, de quolibet aratro mensura grani," cap. 14. p. 549." est apud Obotritos pontificale tributum . . . hoc me rogo permittas colligere. Quod ne forte ad tui injuriam et annonae diminutionem rogare videar, adjicio possessioni tuae . . . villas quas ipse elegeris, exceptis his quae ad jus pontificale imperatoria jam dudum concessione pervenerunt."

ins Land geführte Kolonisten begründet, und selbst von einigen in ehemalige Wendensitze gekommenen Bewohnern konnte die Zehntentrichtung nur mit Gewalt der Waffen unter Heinrich dem Löwen erzwungen werden [22]). Damit hängt es auch vielleicht zusammen, daß heutzutage Zehnten in Mecklenburg unbekannt, und in Holstein selten seyn sollen [23]). Aehnliches würde gewiß auch im übrigen Deutschland eingetreten seyn, hätten daselbst die Zehnten keinen andern Rechtsgrund als eine Besteurung für sich gehabt. Einer solchen Besteurung selbst aber lag das Bestreben zu Grunde, in neu unterjochten heidnischen Ländern das Bestehen der Kirche zu sichern, zu welchem Zwecke wir auch in England eine ausdrückliche Erwähnung der Zehnten in den Bündnissen finden, welche die christlichen angelsächsischen Könige nach Erringung von Vortheilen über die heidnischen Dänenfürsten geschlossen haben [24]).

---

22) Ebendas. cap. 87. pag. 612: „Dux terram Obotritorum divisit militibus possidendam ..., et posuit episcopum in terra Obotritorum, et subscripsit in dotem trecentos mansos ... et obtinuit apud Caesarem Episcopatus dare in omni terra Slavorum, quam ipse vel progenitores sibi subjugaverint in clypeo suo et jure belli .... Dedit Dux episcopo privilegia de possessionibus, et praecepit Slavis qui remanserant ... ut solverent reditus episcopales ... et auctae sunt decimaciones in terra Slavorum, eo quod confluerunt de terris suis homines Teutonici ad colendam terram.“ Cap. 91. p. 614: „Comes de Raceburg quae est in terra Polaborum, adduxit multitudinem de Westfalia, ut incolerent terram, et aedificarunt ecclesias, et subministrabant decimas .... At viri Holzati qui Wagirensium terram propulsis Slavis inhabitabant, decimis juxta divinum praeceptum persolvendis rebelles existebant.“ Vgl. Note 15.

23) Vgl. Mittermaier, Privat-Recht §. 162 am Ende und Note 9.

24) Foedus Edwardi et Guthruni cap. 6. bei Wilkins p. 52. Vgl. Blackstone B. II. ch. 3.

Letztes Kapitel.

Ergebniß der bisherigen Forschungen und der positiven Rechtsansichten der Gegenwart für die rechtliche Natur der Zehnten.

Wir haben gezeigt, daß selbst in denjenigen Ländern, in welchen durch das Machtgebot eines Siegers das früher freie Eigenthum der Zehntabgabe unterworfen wurde, und darum, wenn gleich dabei die privatrechtliche Idee des Eigenthums nicht ohne Einfluß gewesen ist, der Zehnt als eine Steuer seinem Ursprunge nach gewissermaaßen angesehen werden mag, weder die praktischen Folgen jenes Gebots auf die Ausbildung des Zehntrechts sich nachweisen lassen, noch das Zehntwesen als allein aus dieser Quelle entsprungen betrachtet werden darf. Um so weniger dürfen wir dasselbe als aus einer Steuer entsprungen, in denjenigen Ländern ansehen, in denen ein ähnliches Machtgebot sich aus keiner Zeit nachweisen läßt, in denen vielmehr der sorgfältige Forscher zu allen Zeiten nur die Idee des Eigenthums als die das Zehntrecht begründende wahrnimmt, die selbst bei den Versuchen, die Zehnten über ihren gesetzlichen Entstehungsgrund zum Vortheil einer Klasse von Staatsbürgern auszudehnen, zum Vorwande gebraucht wurde.

Wir haben weiter dargethan, wie wenig im Verhältnisse zum Ganzen diese Versuche gelungen sind, und daß sie weit mehr dazu beigetragen haben, weltliche Zehntherren ihres unbestreitbaren Rechts zu Gunsten der Geistlichen zu berauben, als freie Eigenthümer zu Zehntholden umzuschaffen. Ein zu diesem Zwecke gegebenes Gesetz läßt sich für Deutschland außer den sächsischen, friesischen und wendischen Ländern aus

keiner Zeit aufweisen, und so muß auch die Idee des Ursprungs der Zehnten aus einer Steuer als eine durchaus ungegründete und unhaltbare verworfen werden.

Wenn übrigens nicht zu läugnen ist, daß der Glaube an ein göttliches Gebot im Mittelalter viele Grundeigenthümer dazu gebracht haben mag, ihr freies Eigenthum durch ein der Kirche eingeräumtes Zehntrecht zu beschränken, so ist darum dieses Zehntrecht nicht weniger ein nach den Grundsätzen der auf privatrechtlichem Wege entstandenen Reallasten zu beurtheilendes Recht, als in den unendlich häufigeren, durch die Idee eines göttlichen Willens im Mittelalter erzeugten Fällen der Uebertragung des vollen Eigenthums an die Kirche, das auf diese Weise übertragene Recht zum wirklichen, heutzutage nicht mehr zu bestreitenden Eigenthum geworden ist. Wollte man das Gegentheil annehmen, so müßte man durch consequente Schlußfolge zu dem Satze gelangen, daß das Motiv der Uebertragung die Gültigkeit des übertragenen Rechts bedinge, und wollte man vollends diesem Grundsatze auf Jahrhunderte hin Wirksamkeit beilegen, so müßte man auf alle Sicherheit des Eigenthums verzichten. Eine ähnliche Verwechslung der Begriffe liegt darin, wenn man die altrömische sowohl als mittelalterliche Idee, daß nach Kriegsrecht das eroberte Land dem Sieger gehöre, benutzt, um zu beweisen, das durch jene Idee entstandene Zehntrecht sey deshalb nichts Anderes gewesen als ein Kriegstribut, dessen Natur die des öffentlichen, nicht des Privatrechts sey [1]). Wer so schließen kann, beweist, daß er entweder von dem ganzen Hergang der Sache eine höchst irrige Vorstellung hat, oder daß er den wahren Zusammenhang des Zehntrechts mit jener Idee übersehen will. Wo der Boden eines besiegten Volkes am strengsten nach jenem Kriegsrecht behandelt wurde, wie es z. B. bei den dekumatischen Ländern in Süddeutsch-

---

1) Landtagsblatt des Großherzogth. Baden, 1831. N. 110. S. 642.

land der Fall war, da waren es nicht die früheren Eigenthümer des Bodens, die auf diese Weise zu Zehntholden geworden sind. In den Kriegen der Römer gegen die germanischen Völker wurden die meisten Bewohner des eroberten Landes entweder vertrieben, oder sie wichen vor dem Sieger, dem sie nicht unterthänig seyn wollten. Als Possessores mit der Verpflichtung zur Zehntzahlung gegen den Staat traten entweder die Veteranen ein, oder reiche Römer, die weite Strecken des auf diese Weise zur Domäne gewordenen Landes zu unvollkommenem prekärem Eigenthum vom Staate unter ähnlicher Verpflichtung kauften. Von den alten Einwohnern, die zum Theil auch als Kriegsgefangene zu Sklaven gemacht und in andern Gegenden, ihrer Heimath ferne, Kolonen oder römische Krieger wurden, zum Theil es vorzogen, sich anderswo freie Wohnsitze aufzusuchen, nahmen gewiß nur wenige unter der gleichen Verpflichtung den eroberten Boden von dem Sieger gleichsam als Geschenk zurück. In andern Ländern, wo das Eroberungsrecht minder strenge geübt wurde, in solchen vornemlich, die sich den Römern nach kürzerem Widerstande unterworfen haben, haben gerade diejenigen, deren Grundeigenthum der Zehntpflicht bei der Eroberung unterworfen wurde, in der Folge zum Theil schon unter den Römern nach und nach Befreiung davon erlangt oder ihre possessio zum ager proprius gemacht, besonders wenn sie Decuriones und Honorati wurden [2]). Diejeni-

---

2) Man vergl. auch noch L. 4. C. ad leg. Iul. repetund. wo gleichsam als vier Klassen von Landbesitzern coloni, possessores, decuriones, honorati genannt werden; und daß coloni in engerem Sinne als liberi coloni oder freie Kolonen von adscriptitiis, libertis und servis unterschieden wurden, sieht man aus L. 3. C. de infant. exposit. Auch L. 1. C. de agricolis et mancipiis dominicis et fiscalibus reipublicae vgl. mit L. 1. C. de praediis Tamiacis beweisen, daß colonus originalis und liber colonus zwei verschiedene Begriffe waren.

gen, die possessores im alten Sinne des Wortes geblieben sind, wurden später unter den Franken allmählig Lehnsvasallen, welche statt der bisher entrichteten Rente an den Staat nun Lehensdienste leisteten [3]); und sollten selbst unter unsern heutigen Zehntholden wirklich noch Nachkommen von alten Possessores, sollte also ihre Zehntpflicht noch Fortsetzung der unmittelbar ehedem an den römischen Staat zu entrichtenden annua functio, diese Entrichtung also als entsprungen aus einem Mißbrauch des Kriegsrechts, als ungerecht zu betrachten seyn, so ist zu bedenken, daß das Eigenthum selbst, von dem diese Zehnten nun entrichtet werden, aus demselben Grunde als ungerecht erklärt werden müßte, weil die Zehntholden das unvollkommene Eigenthum, für dessen Anerkennung sie die Zehnten bezahlten, meistens nach Austreibung des ursprünglichen Eigenthümers erhielten [4]), wie die erobernden Deutschen noch weniger glim-

---

3) Wir haben davon im Vorhergehenden gehandelt, und Zachariä a. a. O. S. 21. Not. 13. hat gewissermaaßen Recht, wenn er die Einführung des Kirchenzehnten in Frankreich als mit der Einführung der Lehensverfassung zusammenfallend darstellt. Es ist dieß wenigstens von solchen Kirchenzehnten wahr, die als Renten durch die fränkischen Könige constituirt wurden, als sie beneficia ecclesiarum ihren Kriegsgenossen gaben, wie oben nachgewiesen wurde.

4) Aus L. 2. C. de fund. rei priv. sieht man, daß noch unter den Kaisern Valentian und Valens der Comes Rerum Privatarum oft possessiones, villas, an die es Verlangenden austheilte, und dabei von capitatio und canon, von Steuer und Rente die Rede war. Auch zeigt L. 3. C. eod. tit., wenn man das darin zu Restituirende beachtet, daß der possessor die erhaltne possessio an colonos wieder weiter verleihen konnte, entweder mit einer Reallast jure perpetuo, oder titulo conductionis also unter persönlichem Rechtstitel. Daß der genannte canon auch eine decima seyn konnte, ist zu vermuthen aus L. 2. C. de praediis Tamiacis und L. 7. C. de fund. rei privati. Auch beweisen noch L 4. L. 5. C. de diversis praediis urbanis et rusticis templo-

pflich verfahrend, oft geradezu den unterjochten römischen Provinzialen vorschrieben, die Hälfte oder ein Drittel ihres gesammten Grundeigenthums den Siegern abzustehen.

Was aber das untergeordnete Verhältniß der Kolonen angeht, auf denen hauptsächlich die Zehntpflicht lastete, und bei deren Nachkommen sie sich erhalten hat, so ist zu bemerken, daß diese in den meisten Fällen nie Eigenthümer des von ihnen bebauten Bodens waren, sondern, wie wir gerade aus den Zehntlanden Süddeutschlands bestimmte historische Zeugnisse haben, aus andern Ländern eingewanderte Abentheurer, welche mit dem erblichen Besitz des Bo-

---

rum et civitatum et omni reditu civili, wie sehr unsre Meinung in der Abweichung von der Niebuhr's gegründet sey. In der ersten Stelle von Arkadius heißt es: qui fundorum juris patrimonialis sive templorum possessores effecti sunt, firmum dominium tenere decernimus, ne ulterius vacillet uniuscujusque possessio, sed teneat quisque jus proprium. Gleichwohl heißt es in der zweiten Stelle: sufficiat possessoribus, quod apud eos dominium in perpetuum ex nostra liberalitate permaneat, übrigens sollten sie an die civitas oder das aerarium privatum, wovon sie die possessio hätten, ex more canon einferre, d.h. Zehnten u. dgl. entrichten, dominio firmiter apud eos successoresque eorum permanente. Wer ferner aufmerksam die Codextitel: de collatione fundorum fiscalium, vel rei privatae, vel dominicae, vel civitatis, vel templorum; de collatione fundorum patrimonialium, et emphyteuticariorum; de mancipiis et colonis patrimonialibus, saltuensium et emphyteuticorum fundorum; de fundis patrimonialibus et saltuensibus et emphyteuticis u. a. durchliest, wird sich immer mehr von der Wahrheit unsres Systems, und von dem Zusammenhang des römischen Zehntrechts, Kolonatsrechts, Possessions- und emphyteutikarischen Rechts mit dem Zehntrecht der Kapitularien, mit dem neueren Zehnt- und selbst dem Lehenrechte, so wie von der allgemeineren Entstehung des Zehntrechts aus altrömischen Grundeigenthumsverhältnissen überzeugen.

dens die Zehntpflicht freiwillig übernahmen, oder anderswo gemachte Kriegsgefangene, welche nach Kriegsrecht unter die Landeigenthümer und Besitzer zu mehr oder minder strengem Kolonatsrecht ausgetheilt wurden, oder sonst von den Grundeigenthümern erworbene Sklaven, die sie als Hörige auf ihre Güter setzten, oder Freigelassene, denen sie zu unvollkommenem Eigenthum und übrigens freiem erblichem Besitz mit der Verbindlichkeit zur Zehntzahlung einen Theil ihres Grundeigenthums bei der Freilassung selbst schenkten. Aehnliches fand bei den deutschen Knechten oder servis statt, denen der Deutsche gegen eine Naturalabgabe zu erblichem Besitz einen Theil seines Bodens überließ, den er selbst zu bebauen, wie bekannt ist, für eines freien Mannes unwürdig hielt. Eben deßwegen nannte er sie auch wohl Knechte, und Tacitus, der dieß Wort mit servus übersetzte, schildert ihre Lage, wie oben ausgeführt worden ist, so, daß wir in denselben heutzutage kaum etwas Anderes als Erbpächter erkennen würden. Selbst dieß ist nicht einmal aus Tacitus klar, ob die deutschen servi auch glebae adscripti waren, obschon sie meistens durch Kriegsgefangenschaft wider ihren Willen in das Verhältniß von Landbebauern getreten seyn mochten. Wenn die neuere Zeit die Verhältnisse der Hörigkeit mit Recht abzuschaffen verlangt hat, so liegt darin noch kein nothwendiger Zusammenhang mit der Forderung, daß auch deßhalb die letzten Reste des alten Eigenthumsverhältnisses ehemaliger Herren zu dem von Hörigen bebauten Boden getilgt werden müßten. Diesen Schluß kann ich nicht für die hohe Vernunftforderung ansehen, wofür man heutzutage ihn auszugeben bemüht ist, noch kann ich begreifen, wie es aus den nach sorgfältiger historischer Forschung angegebenen Verhältnissen zur völligen Aufhebung des Zehnten als eines Zinses der Leibeigenschaft ein Recht geben könne? Wenn in dem Musterland neuer europäischer Freiheitstheorieen, in dem heutigen Amerika, ein Sklaventhum, das nicht nur die deutsche Leibeigenschaft, sondern selbst die römische Sklaverey an Härte und Ungerechtigkeit des Ur-

sprungs beiweitem überwiegt, nicht nur allein noch besteht, sondern selbst vertheidigt wird (sogar von eingewanderten französischen Helden, die sonst bei dem ersten Anlaß den unterdrückten europäischen Völkern gegen ihre despotischen Regierungen zur Erringung der Freiheit zu Hülfe zu ziehen bereit sind); so sieht wohl jeder wahre Menschenfreund dieß mit Bedauern und wünscht eine Aenderung dieses Zustandes. Wenn es aber amerikanischen Gutsbesitzern einfiele, ihren Sklaven die Freiheit zu geben, und ihnen unter der Verpflichtung zu einer jährlichen Naturalabgabe Theile ihres Eigenthums zu erblichem Besitz zu überlassen; müßte man deßhalb diese Abgabe als einen Zins der Leibeigenschaft verdammen, und die ehemaligen Herren zwingen, ihre bisherigen Sklaven zugleich auch zu vollkommenen Eigenthümern der Plantage zu machen, auf der sie dieselben bisher benutzten? Ob dieß Herr von Rotteck als Vernunftrecht ansehen würde, weiß ich nicht zu sagen, soviel getraue ich mir aber zu behaupten, daß wenn er zur Vertheidigung dieses Vernunftrechts als amerikanischer Landbesitzer und Mitglied des Kongresses seine Stimme erheben würde, sie selbst in den Hallen des Kapitols zu Washington keinen Wiederhall finden würde [5]).

---

5) Wer dieß beherzigt, und die natürlich geschiedenen Begriffe scheidet, wird auch leicht beurtheilen, mit welchem Rechte Herr von Rotteck in der 75ten Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände in Beziehung auf mich von fast naiver Selbstvergessenheit, und köstlichem Eingeständnisse redete, Landtagsblatt a. a. O. S. 643. —S. 641 ist die Rede von einem Eingeständnisse Zachariä's, das derselbe in seiner angeführten Schrift S. 27 gemacht habe, und nach dem die Zehnten ihrem Ursprung nach theils Kirchensteuer, theils Staatssteuer, theils Kriegstribut, theils Zins der Leibeigenschaft, theils privatrechtlich übernommene Last seyen. Allein der Herr Verfasser der eben genannten gehaltvollen Schrift hat den historischen Punkt nicht näher zu erörtern für nöthig geachtet, weil er der Meinung ist, darauf komme es bei der Beurtheilung der

Wenn übrigens Herr von Rotteck der Meinung ist, die Begriffe von Kolonat und Hörigkeit seyen bei den Römern identisch gewesen, so ist dieß, wie wir oben erwiesen haben, unrichtig. Sowohl bei den Römern, als in der fränkischen Monarchie sind Menschen in dieß Verhältniß durch vollkommen freie Uebereinkunft mit den Verleihern des Gutes getreten, selbst milites und nobiles hatten im Mittelalter Güter jure colonico inne [6], und gerade die strenge hörigen Kolonen bezahlten in der Regel nicht Zehnten sondern die medietas, eine Abgabe, die deßhalb weit eher als der Zehnte ein Zins der Leibeigenschaft genannt zu werden verdient, die aber durch eine seltsame Laune des Geschickes die ohne historischen Haltpunkt reformirende Gesetzgebung Frankreichs nicht aufgehoben hat [7]! Wenn endlich zuweilen Eigenthümer im Mittelalter ihr Eigenthumsrecht am Boden an Andre übertragen haben, um als zehntpflichtige Erbpächter den Boden

---

gegenwärtigen Natur der Zehnten nicht an. Wir sind zum Theil anderer Meinung, und sind bei sorgfältiger Erforschung des historischen Punkts auch zu anderen Resultaten gekommen, die bei aller verschiedenartigen Entstehung des Zehnten immer auf eine Grundidee, die des Eigenthums hinweisen, von dem es ja bei allen Völkern heißt: diversis modis acquiritur.

6) Man vgl. nur z. B. Note 2 dieses Kapitels und das ganze 3. und 4. Kapitel, in diesem z. B. Note 74. Daß das daselbst angeführte Wort obsequium oft weiter nichts als eben die Zehntpflicht bedeute, besonders wenn es heißt: obsequium praestare sicut homo ingenuus, bestätigt schon das römische Recht. In L. 2. C. de coll. fund. rei priv. ist von obsequium mediae vel tertiae portionis die Rede. In L. 1. C. eod. tit. bedeutet obsequium eine Art von Frohnden der emphyteuticarii possessores.

7) Vgl. Loiseau et Dupin dictionnaire des arrêts, Vol. I. s. v. champart, terrage. Vgl. Raepsaet Vol. II. p. 419. und oben S. 130, Note. 22.

zu bebauen, so verhalten sich dergleichen urkundlich vorliegende Fälle, zu den urkundlich vorliegenden Fällen wirklicher zur Kultur unter Zehntpflicht an Andre geschehener Grundverleihungen kaum wie Eins zu Tausend. Dann ist die Behauptung: Furcht vor der eisernen Gewalt, welcher damals alles Recht der Schwachen erlag, sei die Ursache gewesen, warum freie Bauern ihrem Eigenthum entsagten, eine willkührliche Voraussetzung, welche zahlreiche im Vorhergehenden dargelegte Urkunden als eine ungegründete darstellen [8]). Sehr wahr sagt der Kommissionsbericht über die früheren Zehntabschaffungsvorschläge der badischen Stände [9]): von der Regel, nach der die Zehnten dem Privatrechte ihre gesetzliche Entstehung verdankten, habe es freilich Ausnahmen gegeben; „wie auf der einen Seite durch Vorschützung des göttlichen Willens, oder der Allgewalt der Regierungen manche Ungebühr durchgesetzt ward, so wirkte hier und da wohl auch die reine Privatgewalt.“ Wir dürfen hinzusetzen: sie wirkte auch oft, um von Zehnten diejenigen zu berauben, denen sie rechtlich zustanden; wie denn auch nach einigen oben angeführten Kapitularienstellen die Weigerung den Zehnten zu bezahlen, gerade am häufigsten von Seite derjenigen geschah, die durch der Könige Befehl zum Lohn ihrer Kriegesdienste Theile des Grundeigenthums der Kirchen in Erbpacht unter der Verbindlichkeit erhalten hatten, dafür Zehnten zu entrichten. Dann ist es auch jedenfalls eine gegründete Bemerkung, daß es Uebertreibung sey, wenn man bloße Einzelnheiten, die in der Uebertragung oder Entstehung des Zehnten, wie in der Bildung und Uebertragung jeder andern Art von Eigenthum vorgefallen seyn mögen, benutzt, „um darauf eine Hauptansicht zu gründen!“

Wir wiederholen daher mit der festesten Ueberzeugung von der Wahrheit unserer Behauptung, daß die Zehnten besonders

---

8) Vgl. oben S. 109.

9) Verhandlungen der ersten Kammer vom J. 1819, S. 429.

in dem ehemals römischen Deutschland durchaus auf privatrechlichem Wege, und sowohl zum Besten von Layen als zum Vortheile der Kirchen hauptsächlich aus den römischen Possessions- und Kolonatsverhältnissen entstanden seyen. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß das römische Kolonats- und Zehntwesen in den germanischen Reichen fortgebildet, zur allmähligen Verdrängung der Sklaverey des Alterthums geführt habe. Ohne diese Annahme würde es ein ewiges Räthsel bleiben, wohin die unendliche Menge der Sklaven gekommen, die im römischen Reiche die Felder der Reichen bebauten, oder zum Hausdienste auf den zahlreichen Villen wie in den Städten verwendet wurden. Der Zehnte ist also seinem Ursprunge nach mit den emphyteutikarischen Leistungen einerlei Natur, und es ist gewiß, daß in geldarmen Zeiten des Mittelalters bei Gutsverleihungen zu nutzbarem Eigenthume ein natürliches Bedürfniß dazu führte, dasjenige, was der Obereigenthümer für seine Verleihung sich vorbehielt, in Früchten statt des Geldes entrichten zu lassen. Eben so gewiß ist es, daß der Zehnte mit Unrecht ein Zins der Leibeigenschaft genannt wird, da er weit mehr mit dem Ertheilen der Freiheit seinem Ursprunge nach zusammenhängt. Daß er den Kolonen zum Frohndknecht herabwürdige [10]), ist schwer zu begreifen, man müßte denn nur jeden, der im Schweiße seines Angesichts für Andre arbeitet, einen Frohndknecht heißen. Der Pächter eines Guts heißt dann mit gleichem Recht der Frohndknecht des Eigenthümers, ja noch mit größerem Rechte, wenn er den Pachtzins in Geld und nicht in Früchten entrichtet, da es dann für ihn oft eines neuen Schweißes bedarf, bis er sein Getraide abgesetzt und mit dem Erlöse den Verpächter befriedigt hat!

Freilich ist Zehntentrichtung und Naturalabgabe nicht mehr im Geiste der Zeit, und die öffentliche Meinung, die sich dagegen ausspricht, fordert Beachtung, obschon oft auch

---

10) Vgl. von Rottecks Motion S. 7.

der Irrthum, wie vor Kurzem ein berühmter Redner gesagt, der öffentlichen Meinung sich bemächtigt, und oft so plötzlich in der Phantasie eines Volkes ein Gedanke aufsteigt, den seine Geschichte und sein Vortheil verwerfen sollten. Ich will jedoch hiermit keineswegs über die staatswirthschaftliche Frage der Zweckmäßigkeit der Verwandlung des Zehnten ein Urtheil fällen, noch mich als einen Feind einer zweckmäßigen Umgestaltung des Zehntwesens bezeigen. Vielmehr wünsche ich aufrichtig, daß überall die Möglichkeit einer billigen Ablösung gegeben werde, wenigstens die Mißbräuche, welche Gesetz oder Gewohnheit bei dem Zehntbezug eingeführt haben, aufgehoben, und manche Arten der Zehnten, als gehässige Ausartungen eines an sich natürlich begründeten Rechts, oder als Hinderungsmittel der überall zu befördernden Kultur, abgeschafft werden. Allein billig und gerecht ist es nun und nimmermehr, daß man mit einem Federstriche den Zehntherren das letzte Recht an dem Boden nehme, den vielleicht ihre Vorältern zu erblichem Besitz, zugleich mit der Freiheit der Person, denjenigen aus freiem Antriebe überlassen haben, deren Nachkommen man jetzt die Zehntentrichtung als eine fluchwürdige Sache darstellt. Urheber solcher Vorstellungen mögen es verantworten, wenn sie dadurch Schöpfer großen Unrechts werden, und sie mögen sehen, ob sie statt der Zehnten etwas Besseres bieten können, was den Klagen der Zeitgenossen abhelfe, und eine bessere Zukunft verbürge!

Hinsichtlich der Verjährung, auf die sich Herr von Rotteck beruft, haben wir noch Einiges beizufügen. Er hat nämlich gegen die Aeußerung, daß man jedenfalls das Recht des Zehntherrn als wirkliche Reallast, auf dem privatrechtlichen Wege der Verjährung begründet, ansehen müsse, behauptet: „eher könnte der Zehnthold, falls er etwa Abkömmling oder Rechtsnachfolger von wirklich bloßen Pächtern oder kontraktmäßig beschränkten Nutznießern seyn sollte, sich auf die erwerbende Verjährung berufen, auf das nämlich durch langen Anbau und zwar unter dem vom Staate ihm verliehenen Titel als Eigenthümer fortgesetzten Anbau, erworbne

Eigenthumsrecht über dem vielleicht — doch unerweislich — vor 1000 oder 1500 Jahren einen wahren privatrechtlichen Grundherrn zuständig gewesene Gut!“[11]) Allerdings liegt etwas Wahres in dieser Behauptung, zugleich aber auch eine Verwechslung der Begriffe, und eine falsche Schlußfolge, die wir nachweisen wollen. Daß Zehntholden nun als Eigenthümer angesehen werden, ist allerdings das Werk der Verjährung, denn die meisten waren ursprünglich bloße coloni, die soweit davon entfernt waren, Eigenthümer zu seyn, daß sie nicht einmal als possessores angesehen wurden. Selbst wenn die Kolonen den erblichen Besitz hatten, hieß es im römischen Rechte von ihnen, wie oben gezeigt wurde: non possident, sed sunt in possessione, tenent, wovon zum Theil sich noch Spuren in den heutigen englischen tenures erhalten haben mögen [12]). Allmählig erhielten die coloni den Namen possessores, besonders die coloni emphyteuticarii der Kirchen- und Stadtgemeinden, schon unter Justinian behaupteten Kolonen zuweilen, penes eos esse dominium, und endlich nannten sie sich wohl selbst domini [13]). Allein dieß war keineswegs früh allgemein. Wie wir oben gezeigt haben, heißt es noch in den Kapitularien, selbst in Ansehung der meisten geistlichen Zehntholden: tenent res ecclesiarum, und dabei ist vom Verluste des Guts bei nicht entrichteten Zehnten die Rede. Auch spätere Stellen des kanonischen Rechts sprechen noch in Hinsicht auf Zehnten vom dominus temporalis, qui praedia sua colonis exercenda com-

---

11) Landtagsblatt, a. a. O. S. 643.

12) Man vgl. Blackstone B II. ch. 5. 6. Hinsichtlich der daselbst unter Nr. III. genannten copyhold ist zu bemerken, daß das in den ältesten friesischen Gesetzen vorkommende capland vielleicht etwas Aehnliches war. Davon ist in den 17 Kesten die Rede, und im lateinischen Texte, Petitio 6, mit den Worten: emptam terram et possessione datas ecclesiarum datas vel oblatas teneri septem virorum with juramentis.

13) Man vgl. Kapitel III. unsrer Abhandlung.

mittit. Noch später ist in niederländischen Urkunden ausdrücklich gesagt, daß die Zehnten vermöge der Grundherrlichkeit bezogen werden, ja bei den Verleihungen nach Kolonatsrecht im nördlichen Deutschland heißt es in Urkunden, in Beziehung auf den nebst den Zehnten ausbedungenen Zins, ausdrücklich: quo praedium non suum sed Ecclesiae esse profiteantur. Dabei ist es in Hinsicht auf den von uns behaupteten Ursprung der Zehnten einerley, ob Worte gleich den letztgenannten auf ein vorbehaltnes Eigenthums- oder Dispositionsrecht deuten, oder blos anzeigen, daß die Abgabe als ein Surrogat des ursprünglichen dem Verleiher zugestandnen Grundeigenthums zu Anerkennung desselben ausbedungen worden sey [14]). Das Eine oder das Andre hatte gewiß in ganz Deutschland in Beziehung auf Zehnten noch in viel neuerer Zeit statt, und wir brauchen weder auf 1000 noch auf 1500 Jahre zurückzugehen, um zu zeigen, daß Zehntherren noch bei der Forderung der Abgaben auf das Eigenthum über das zehntbare Land sich berufen, Zehntholden aber von einem ihnen daran zustehenden Eigenthume nicht geredet haben. Sollten aber Zehntholden wirklich schon früher Eigenthümer durch Verjährung geworden seyn, folgt daraus, daß Zehntherren nicht auch Eigenthümer gewesen seyen? Ist Herrn von Rotteck der Unterschied zwischen Obereigenthum und nutzbarem Eigenthum unbekannt? Wenn ferner Zehntholden durch Verjährung nach und nach das alleinige Eigenthum am zehntbaren Boden erworben haben, oder mit andern Worten, die Zehnten weder mehr auf einen Vorbehalt des Eigenthums deuten, noch mehr zur Anerkennung des ehemaligen Grundeigenthums entrichtet werden, so sind und bleiben sie doch immer eine zur Vergeltung für das dem Zehntholden am Boden zugestandne Recht dem Zehntherrn vorbehaltne Grundrente; und wo der Zehntherr nie aufgehört hat, sein Zehntrecht auszuüben, wird kein Jurist begreifen können, wie der Zehnt-

---

14) Wersebe, S. 41. 42. —

hold durch Verjährung Freiheit von der Zehntentrichtung erworben haben soll!

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß die Vorfahren vieler Zehntherren das Eigenthum am zehntbaren Boden nie gehabt haben, ohne daß die Zehnten deßhalb minder privatrechtlicher Natur wären, ohne daß sie deßhalb weniger auf das Eigenthumsrecht zurückgeführt werden könnten. Auf hundertfachen Wegen des Privatverkehrs, durch Vertrag, Testament, haben urkundlich viele Eigenthümer auf ihren Grundstücken Andern das Zehntrecht eingeräumt, wie man überhaupt Hypotheken, Servituten, Renten und andre Reallasten constituirt. Andre Eigenthümer haben, oft durch geistlichen Einfluß, wie oben nachgewiesen wurde, bei Ausleihung ihrer Grundstücke nebst den Grundabgaben zu ihrem Besten einen Zehnten zum Vortheil der Kirche von den Kolonen sich ausbedungen. Andre endlich haben die Zehnten, welche sie kraft ihrer Grundherrlichkeit von ihren Kolonen bezogen, ganz oder theilweise an Kirchen und Layen abgetreten, ohne die Grundherrlichkeit selbst mit abzustehen; und in allen solchen Fällen, welche zugleich in ihrer Verschiedenartigkeit die verschiedenartige Gestaltung des Zehntrechts erklären, können natürlich die Zehntberechtigten, die Nachfolger jener ersten Zehnterwerber, ihr Zehntrecht nicht von einem ihnen jemals zugestandenen Eigenthumsrecht ableiten, ohne daß dasselbe weniger als gesetzlich und auf privatrechtlichem Wege entstanden angesehen werden dürfte.

Wären die Zehnten nicht auf solchem privatrechtlichen Wege entstanden, so ließe sich kaum die Uebereinstimmung des positiven Rechts der meisten europäischen Völker denken, wornach von längerer Zeit her bis auf unsre Tage Zehnten fast überall, gleich den Grundzinsen, Gülten, Grundrenten, als Reallasten angesehen werden, und der zehntbare Boden zum Theil mit Lehen, Emphyteusen u. d. in eine Kategorie gesetzt

wird. Schon Hugo Grotius handelte in seiner Einleitung zur holländischen Rechtsgelehrsamkeit, unter der allgemeinen Rubrik vom beschränkten Eigenthum [15]), erst von den Realdienstbarkeiten, dann von Leibzucht oder Nießbrauch, von Erbpacht oder Emphyteusis, vom Lehnrecht, vom Zehntrecht, von dem Hausbaurecht oder der superficies, und dem census oder Zinsrecht, bei welchem letzteren in Holland der Zusammenhang mit dem Eigenthumsrechte besonders dadurch anerkannt wurde, daß man die Zinsgüter auch oudeigen nannte, um anzudeuten, daß derjenige ehedem Eigenthümer war, dem das Zinsrecht nun zukomme [16]). Noch in dem Entwurf des niederländischen Gesetzbuchs vom J. 1820 hat man diese Anordnung von Grotius im Auge gehabt, und daß das Gesetzbuch von 1824 die Constituirung von Zehnten als Grundrenten erlaubte, haben wir schon oben bemerkt [17]). Frankreich hat zwar die Zehnten in neuerer Zeit abgeschafft, allein andere Grundabgaben sind daselbst geblieben, deren Ursprung mit dem der Zehnten im innigsten Zusammenhange steht, ein dem Zehntverhältnisse ganz analoges ist sogar, nachdem es abgeschafft war, wieder hergestellt, und dann sind nicht einmal alle, Zehnten genannten Grundabgaben abgeschafft worden. Dieß alles ist im Vorhergehenden nachgewiesen, auch ist auf Raepsaets Ansicht aufmerksam gemacht worden, nach der in Frankreich besonders die weltlichen Zehnten die Natur wahrer Grundrenten hatten, von denen sonst viele heutzutage noch in Frankreich bestehen, und, wenigstens nach einigen Rechtsgelehrten, noch als wirkliche Reallasten

---

15) Boek II. Deel 23. u. f. van vollen en gebrekelyken Eigendom.

16) Deel 46. §. 4.

17) Ontwerp voor het burg. Wetbock van het Koningryk der Nederlanden, te's Gravenhage 1820. B. II. Titel. 7. u. f., im Titel. 11. vom tiendregt. Vgl. S. 44, Not. 22.

angesehen werden, wie sie es ehedem unbezweifelt gewesen sind. Ich will hierzu nur noch dieß beifügen, daß die Franzosen, als sie ihre Gesetzgebung in Holland und im Walliser Land einführten, daselbst durch Beschlüsse vom 18. und 26. Dezember 1810 die alten Gesetze das Zehntwesen betreffend in Kraft ließen, mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen, die über die Ablösbarkeit der Zehnten festgesetzt werden sollten [13]). In Dänemark bestehen Zehnten auf ähnliche Weise, wie in Deutschland, und einer der neuesten dänischen Privatrechtslehrer, Hurtigkarl, hat unter dem gemeinschaftlichen Titel: vom unvollkommenen Eigenthum, erst von Lehen, dann von sogenannten Selbsteigengütern, von Zinsgütern und von Kirchengütern als Gütern, von denen zum Besten der Kirchen und Kirchenpatrone Zehnten und andere Gefälle entrichtet werden [19]), gehandelt. Damit stimmt eine Erklärung von Oersted zusammen, der in der Beantwortung einer an ihn gestellten Rechtsfrage von der Voraussetzung ausging, Zehnten seyen das vollkommenste jus in re [20]). Was England angeht, so ist zu bemerken, daß man daselbst unter dem Worte real property das Eigenthum an unbeweglichen Dingen, unter diesen aber im weiteren Sinne nicht blos Grundstücke, lands, tenements, sondern überhaupt hereditamens versteht, welche körperliche und unkörperliche seyn können. Unter dem Titel incorporeal hereditamens handeln die englischen Schriftsteller, z. B. Blackstone, auch vom Zehnten, neben dem Patronatsrecht, Hut-

---

18) Vgl. Loiseau et Dupin dictionnaire, Vol. I. s. v. dîmes, nr. III., und oben S. 5. u. f. S. 57. u. a.

19) Den danske og Norske Privatrets förste Grunde, D. II. B. 1. S. 79. „Selveierbondergaarde og Kirkegods" S. 107. „Til Kirkerne saavel i Danmark som i Norge ere henlagte faste Eiendomme, hvoraf svares aarlige Afgivter, Tiender og andre Indkomster."

20) Juridisk Tidskrift, Kjöbenhavn 1824, B. VIII. H. 2. S. 240. „Da Tienden er den fuldkomneste Jus in re."

recht, den Grundrenten, Servituten und andern dergleichen dinglichen Rechten [21]). Diese Ansicht scheint schon sehr frühe begründet gewesen zu seyn, und schon in ältesten Zeiten war die Ablösbarkeit des Zehnten durch eine sogenannte Real-Composition nach gemeinem Rechte anerkannt, d. h. zwischen Landbesitzern und Pfarrern konnten mit Zustimmung des Bischofs und Kirchenpatrons Verabredungen eingegangen werden, nach welchen in Zukunft die Zehntentrichtung aufhören, und statt derselben dem Pfarrer ein Stück Landes oder andere Realentschädigung gegeben werden sollte. Unter der Königin Elisabeth wurden durch ein Statut dergleichen Verträge verboten, oder beschränkt, sie sollten nur für 3 Lebensalter oder 21 Jahre gemacht werden können. Durch diese Beschränkung aber sind sie ganz außer Uebung gekommen, und die Gerichtshöfe haben durch ihre Praxis dem genannten Statute dazu gewissermaaßen eine rückwirkende Kraft gegeben, indem sie zum Beweise einer vor Elisabeth eingegangenen Realkomposition keine anderen Beweismittel, als die Vertragsurkunden selbst zuließen [22]). Dadurch ist viele Ungerechtigkeit bewirkt worden, und überhaupt ist mit der Zeit im Zehntwesen manches abentheuerliche Privilegium besonders der Geistlichen entstanden. Ein Laye kann gegen eine Kirche die Behauptung von Zehnten frei, und dafür keinen Ersatz schuldig zu seyn, selbst nicht durch unvordenkliche Verjährung geltend machen [23]). Nur dann kann er sich

---

21) Vgl. oben S. 176, Note, Seite 196, Note, Blackstone, Book II. chap. 2. 3., Tomlins, s. v. tithes, real right, composition real, modus, und oben S. 18. 19. 23. 192, dazu Note 89.

22) Romilly, Speeches, Vol. II. p. 375. Vgl. Zachariä a. a. O. S. 43. u. f.

23) Wenn sich Jemand auf Zehntbefreiung beruft, so sagt man von einem modus de non decimando; wenn aber Jemand blos eine Veränderung im Zehntbezug will geltend machen, so heißt man dieß einen modum decimandi. Diesen, aber in der Regel nicht jenen, können auch Layen gegen Geistliche

in der Zehntfreiheit schützen, wenn er beweist, daß sein Land seit unvordenklicher Zeit zehntfrei und daß es früher Klostergut gewesen ist. Als unvordenkliche Zeit aber wird eine über Richard I. und das Jahr 1189 hinausgehende Zeit angenommen, und so soll, während ein ungestörter Besitz von sechzig Jahren selbst gegen die Krone einen Rechtstitel giebt, gegen die Kirche ein zehnmal so langer Besitz nicht hinreichend seyn, dem Eigenthum volle Sicherheit zu geben. Bei solchen unbilligen Vorzügen der Geistlichkeit, die zum Theil auch auf weltliche Zehnten ausgedehnt wurden, ist es kein Wunder, daß man in neuerer Zeit Vorschläge zur Umgestaltung des Zehntwesens machte. Wer dieselben genauer untersucht, wird finden, daß sie sich hauptsächlich auf dergleichen Mißbräuche beziehen. So z. B. enthielt die im J. 1818 vorgelegte Bill als hauptsächlichste Bestimmungen: daß man die vor dem Statut der Königin Elisabeth eingegangenen Realkompositionen auf andere Weise als durch Vorlegung der Originalurkunde sollte beweisen können, und daß für die Verleihung und Uebertragung von Zehnten, so wie für Befreiung von denselben gegen Weltliche die Länge des Besitzes die Vermuthung begründen sollte. Aber demungeachtet ward die Bill nicht angenommen, obschon Romilly dieselbe unterstützte, besonders weil sie das Eigenthum, wozu er auch, wie schon oben gesagt, die Zehnten rechnete, durch das zuverläßigste und am allgemeinsten angenommene Prinzip, durch die Länge des Besitzes, sichere [24]).

Wenn wir nun erwägen, daß in England, wo so ziemlich allgemein die Einführung der Zehnten als einer Kirchensteuer, wiewohl vielleicht mit Unrecht, den angelsächsischen Königen zugeschrieben wird, wo viel spätere Gesetze wenigstens ohne Zweifel dem geistlichen Zehntrecht eine ungerechte Ausdehnung gegeben haben, dennoch heutzutage allgemein der

---

durch unvordenkliche Verjährung geltend machen. Vgl. Tomlins a. a. O.

24) Vgl. Romilly a. a. O. p. 372 — 374. und die oben S. 19. angeführte Speech von Brougham, p. 103.

Zehnte als zum Eigenthum gehörig betrachtet, und aus der Länge des Besitzes gewissermaaßen für sein heutiges Bestehen eine Garantie von den ausgezeichnetsten Männern gefordert wird, so möchte es noch mehr in Deutschland erlaubt seyn, selbst wenn die fränkischen Könige ursprünglich den Zehnten als eine Steuer eingeführt hätten, für sein heutiges Bestehen als einer privatrechtlichen Grundlast die Verjährung anzurufen. Mit eben soviel Recht wenigstens, als gesagt wird: „der lange, unter dem vom Staate dem Pächter verliehenen Titel als Eigenthümer, fortgesetzte Anbau habe diesem Pächter durch Verjährung das Eigenthum erworben", ist in den früheren Verhandlungen der badischen Stände bemerkt worden: „der Staat habe den Zehnten, wenn er auch anfangs Steuer war, in Privateigenthum übergehen lassen" [25]). Auch wird der Gedanke: durch die auf die eben beschriebene Weise erfolgte Eigenthumserwerbung von Seite der Pächter hätten dieselben gegen den ehemaligen Grundherrn auch die Zehntfreiheit durch Verjährung erworben, selbst wenn sie nie aufgehört haben, Zehnten zu entrichten, weit weniger für einen juristischen anerkannt werden, als die Annahme der Verjährung zum Besten der Zehntherren.

In der That, warum sollte nicht der hundertjährige Bezug eines Theils der Erzeugnisse fremden Bodens, verbunden mit der Ueberzeugung, daß derselbe kraft eines Obereigenthums oder eines auf ehemaligem Eigenthum vorbehaltenen oder eines von Andern übertragenen Realrechts zustehe, rechtlich den ferneren Bezug jener Erzeugnisse oder eine angemessene Entschädigung sichern, da ein viel kürzerer Besitz fremden Bodens, mit dem Glauben verbunden, er sey unser Eigenthum, denselben wirklich zu unserm Eigenthume macht? Herr von Rotteck selbst hält ja in seinem Vernunftrechte auch die

---

25) Vgl. Protokolle der ersten Kammer der badischen Landstände vom J. 1819, S. 635, mit dem Landtagsblatt vom J. 1831, S. 643.

Annahme der privatrechtlichen Verjährung zur Befestigung des Rechtszustandes oft für nothwendig [26]), und wenn er gegen diese Ansicht, auf die bloße Hypothese, daß einmal fränkische Könige die Zehnten als Kirchensteuer allgemein vorgeschrieben hätten, den gegenwärtigen Rechtszustand zwischen Zehntherren und Zehntholden einen ungerechten nennen zu müssen glaubt, so möchte ein Anderer ihm selbst mit eben soviel Grund die Rechtmäßigkeit seines Grundeigenthums streitig machen; denn dieß ist eine historische Wahrheit, daß die germanischen Völker den überwundenen römischen Provinzialen als Kriegstribut durch ein allgemeines Gesetz oft die Hälfte ihres Eigenthums abgenommen haben. Es werden übrigens die Zehnten nicht nur allein von allen heutigen deutschen Privatrechtslehrern, welche auch immer ihre Ansicht vom Ursprung der Zehnten seyn mag [27]), einstimmig zum Privatrechte gezählt, und dieselben mit Grundzinsen, Gülten u. dgl. als Reallasten gleicher Natur abgehandelt; sondern selbst schon vor einigen Jahrhunderten haben die deutschen Reichsgesetze Zehnten, als zum Eigenthum gehörig, mit Zinsen und Gülten zusammengestellt, und als privatrechtlicher Natur seyend, von Regalien, Gerichtsbarkeit u. dgl. unterschieden [28]). Ueberhaupt dürfte bei der Frage über die Rechtmäßigkeit der Zehnten mehr die Betrachtung ihrer Natur nach dem heutigen Rechte, als die Untersuchung ihres Ursprungs entscheiden. Dieß ist vor kurzem noch von Zachariä ausgesprochen worden [29]), und nach seiner lichtvollen Darstellung der Sache von diesem Gesichtspunkte aus dürfte es überflüssig seyn, darüber weiter etwas beizufügen. Wir halten aber gleichwohl die rechtshistorische Erörterung nicht für unbedeutend bei der Lösung jener Frage, und haben sie sogar uns zur Hauptaufgabe gemacht, theils weil sie der v. Rot-

---

26) Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, Stuttgart 1829. S. 170.

27) Der Ansicht Eichhorn's (in dessen Einleitung in's deutsche Privatrecht, 1829, S. 431.) nach welcher als Verpflichtung zu Leistungen, die vermöge einer über die Person zustehenden Gewalt auf deren Grundstücke gelegt war, auch der Zehnt dargestellt wird, kann ich nach der vorhergehenden Entwicklung des Ursprungs der Zehnten nicht beitreten, obschon die Gewalt über die Person oft die Veranlassung zur Constituirung des Zehnten als einer Reallast war.

28) Landfrieden von 1548, Einleitung §. 2. Daselbst ist von den zu Andrer »Possession Innhaben oder Gewehr« gehörigen Gegenständen und erst von Schlössern u. dgl. »Zins, Gülten, Zehend, fahrend oder liegend Haab und Güter«, darnach erst von Regalia, Jurisdiction u. d. gl. die Rede.

29) Die Aufhebung der Zehnten S. 32.

teckischen Motion als Basis diente, theils weil es uns überhaupt von Interesse schien, die Geschichte der Zehnteinführung, wie sie „nach ihren Hauptzügen jedem Unterrichteten bekannt seyn soll“ [30]), einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Es giebt gar viele Geschichten, die jedem Unterrichteten bekannt seyn mögen, ohne darum wahr zu seyn, und obschon ich meine Schrift für weiter nichts angesehen wissen möchte, als für eine Vorarbeit zu einer künftigen Geschichte des Zehntwesens, so glaube ich doch durch sie die Ansicht vom Ursprunge der Zehnten aus einer allgemeinen Besteurung als eine Hypothese nachgewiesen, und den Zusammenhang des Zehntrechts im Allgemeinen mit dem Eigenthumsrechte, so wie die privatrechtliche Natur der Zehnten auch in ihrem Ursprunge dargethan zu haben.

Nur noch einen Punkt will ich hier zum Schlusse berühren, auf welchen Herr von Rotteck ein großes Gewicht zu legen scheint, nämlich die Allgemeinheit des Zehnten, deren Betrachtung beweisender seyn soll „als alle Geschichtsklauberei und als alle positive Jurisprudenz! . . . Wie kann man den Zehnten als aus dem Privatrecht fließend, als durch Vorbehalt auf vergabtem Grund errichtet erkennen, da er überall als allgemeine, schon vermöge des Gesetzes vorhandene Verpflichtung gilt, und das Recht der Zehntfreiheit jedesmal zu erweisen ist? . . . . . Welch ungeheure Dichtungsgabe gehört dazu, die überall fast in allen Ländern des christlichen Europa herrschenden Zehnten für Privatrecht zu erklären, anzunehmen, daß privatrechtlich überall ein ausschließendes Eigenthum einiger weniger weltlicher und geistlicher Großen über den gesammten Grund und Boden entstanden, und daß alle diese Herren, unter ganz oder fast ganz gleichen Bedingungen die Stücke ihres Eigenthums an baulustige Kolonen vergabt hätten!“ [31]). Wir antworten dagegen, daß man auch ohne Phantasie, an der Hand der Geschichte zur Erklärung dieser Erscheinung, soweit sie vorhanden ist, gelangt, und daß selbst die Betrachtung der Natur der Dinge und der Gegenwart zur Lösung dieses Räthsels führt. Auch in Ländern, wo es keine Zehnten giebt, sehen wir noch heutzutage ganze Landstrecken, an Umfange manchem deutschen Lande gleich, in den Händen von Privaten, wir sehen sie bebaut von armseligen Pächtern, deren Existenz oft ganz von der Willkühr der reichen Eigenthümer ab-

---

30) Rotteck's Motion S. 6. Vgl. Zachariä a. a. O. S. 14, Note 4.

31) Protokolle der ersten Kammer der badischen Landstände vom J. 1819. S. 632., Landtagsblatt von 1831. S. 644.

hängt, und die vielleicht gerne durch Uebernahme der Zehntpflicht sich den erblichen Besitz des Landes erkauften, das sie mit dem Schweiße ihres Angesichts bauen. Was die Vorzeit betrifft, so erklärt eben unsere Darstellung des Ursprungs der Zehnten, vorzüglich der Zusammenhang des Zehntrechts mit dem soweit verbreiteten römischen Kolonatssystem, ferner der Ursprung der deutschen Landeshoheit aus größerem Länderbesitz, und das, was wir an einzelnen Ländern urkundlich, zum Theil geleitet durch Grotius Forschungen, nachgewiesen haben, sowohl die Allgemeinheit des Zehntrechts in einzelnen, als dessen Gleichförmigkeit in vielen Ländern. Uebrigens ist dasselbe nicht in allen Ländern auf gleiche Weise gestaltet, und eine juristische Vermuthung für allgemeine Zehntpflichtigkeit ist nicht einmal in allen deutschen Ländern begründet, selbst nicht in solchen, wo die Zahl der zehntpflichtigen Ländereien entschieden die größere ist [32]). Nebstdem ist zu bedenken, daß dergleichen Vermuthungen in einzelnen deutschen Ländern durch Gesetze oft in viel späteren Zeiten erst ausgesprochen worden sind, nach einer Betrachtung des in diesen Ländern wahrgenommenen faktischen Zustandes; und mögen auch dadurch in einzelnen Fällen Mißgriffe geschehen seyn, so ist dieß von jeder juristischen Vermuthung zu sagen, obschon sie oft eine Nothwendigkeit gebietet, wie dagegen die gegebene Möglichkeit des Gegenbeweises ihre Härten mildern kann. Wenn aber, um die faktische Frage zu entscheiden, ob in einem Lande alles Grundeigenthum zehntbar sey oder nicht, es nöthig wäre, die Urkunden einzusehen, durch welche das Zehntrecht begründet wurde, wie Herr von Rotteck zu glauben scheint; so möchte auch die oben erwähnte von Romilly höchst ungerecht genannte englische Praxis, nach der ohne Urkunden eine über Zehnten eingegangene Realkomposition nicht bewiesen werden kann, die schwere Beschuldigung des genannten englischen Staatsmannes nicht verdient haben!

---

32) Mittermaier Grundsf. des Privatrechts §. 164.

Gedruckt bei Carl Georgi.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Birnbaum, Johann Michael Franz,

Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reichs historisch entwickelt mit Berü cksichtigung der neuesten Anträge auf Zehntabschaffung und mit Andeutungen für die Geschichte des Lehnswesens

Bonn 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.H.jur.o.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11768912-5